

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
(98/C 187/01)	E-2352/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Auftrag betreffend Beratungsdienste für die Privatisierung der ACEA durch die Stadt Rom (Ergänzende Antwort)	1
(98/C 187/02)	E-2530/97 von Leonie van Bladel an die Kommission Betrifft: Zweifel an ordnungsgemäßer Kontrolle der finanziellen Unterstützung für Suriname	2
(98/C 187/03)	E-3209/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Verwendungsrates der Mittel aus dem DELORS II-Paket	3
(98/C 187/04)	E-3264/97 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Petrolkoks und Zementwerke	4
(98/C 187/05)	E-3297/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Versuche einer Aushebelung des Umweltrechts in Griechenland	4
(98/C 187/06)	E-3421/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechtes	5
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3297/97 und E-3421/97	5
(98/C 187/07)	E-3300/97 von Angela Sierra González an die Kommission Betrifft: Einfuhrbeschränkungen für Produkte von den Kanarischen Inseln in Großbritannien	6
(98/C 187/08)	P-3353/97 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Vertrag von Amsterdam: Erklärung zur redaktionellen Qualität der EU- Rechtsvorschriften	6
(98/C 187/09)	E-3361/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Umwelterziehung	7
(98/C 187/10)	E-3384/97 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Bewerbungsformular für eine Stellenausschreibung für die Europäische Umweltagentur (Kopenhagen)	7
(98/C 187/11)	E-3407/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Werbekampagnen, die gegen die Menschenwürde und den guten Geschmack verstoßen	8

DE**Preis: 30 ECU***(Fortsetzung umseitig)*

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(98/C 187/12)	P-3428/97 von Georg Jarzembowski an die Kommission Betrifft: Satellitennavigationssysteme – GNSS	9
(98/C 187/13)	E-3460/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra	10
(98/C 187/14)	E-3465/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Spanien und die Tschechische Republik im Kohäsionsfonds	11
(98/C 187/15)	E-3466/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Spanien, Polen, Ungarn und Tschechien im Kohäsionsfonds	11
(98/C 187/16)	E-3467/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Die Tschechische Republik und der Kohäsionsfonds	12
(98/C 187/17)	E-3468/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Die Länder des Kohäsionsfonds im Jahr 2003	12
(98/C 187/18)	E-3469/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Ungarn und der Kohäsionsfonds	12
(98/C 187/19)	E-3470/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Polen und der Kohäsionsfonds	13
(98/C 187/20)	E-3471/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Spanien und Polen im Kohäsionsfonds	13
(98/C 187/21)	E-3472/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Spanien und Ungarn im Kohäsionsfonds	14
(98/C 187/22)	E-3476/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Agenda 2000: Kohäsionsfonds und neue Mitgliedstaaten	14
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3465/97, E-3466/97, E-3467/97, E-3468/97, E-3469/97, E-3470/97, E-3471/97, E-3472/97 und E-3476/97	14
(98/C 187/23)	E-3482/97 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Beteiligung von Privatpersonen an der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechtes	15
(98/C 187/24)	E-3502/97 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Bestechung in Mitgliedstaaten der EU	15
(98/C 187/25)	E-3529/97 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Bericht Pintasilgo	16
(98/C 187/26)	E-3532/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung	17
(98/C 187/27)	E-3533/97 von Nikitas Kaklamanis an den Rat Betrifft: Aggressivität der Türkei gegenüber Griechenland	17
(98/C 187/28)	E-3541/97 von James Moorhouse an den Rat Betrifft: Transsexuelle Bürger in der Europäischen Union	18
(98/C 187/29)	E-3545/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Fortschritte bei der Vereinheitlichung der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge	19
(98/C 187/30)	E-3550/97 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Streichung des Geographieunterrichts in Italien	19
(98/C 187/31)	E-3802/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Streichung des Geographieunterrichts von den Lehrplänen in Italien	19
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3550/97 und E-3802/97	20
(98/C 187/32)	E-3551/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Experimente mit Embryonen	20
(98/C 187/33)	E-3552/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Zuschüsse – Verordnung 1318/93 – Verkauf von amerikanischem Fleisch aus Colorado in Italien	21
(98/C 187/34)	E-3553/97 von Jan Sonneveld und Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Kleinerzeuger generischer Pflanzenschutzmittel in der Europäischen Union	21

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(98/C 187/35)	E-3561/97 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Lärmschutzauflagen für Maschinen und Maschinenräume	23
(98/C 187/36)	E-3562/97 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Die französische Blockade durch Lkws und Fischereifahrzeuge – die immer noch nicht geregelte Entschädigung der betroffenen Straßenverkehrsunternehmer	23
(98/C 187/37)	E-3578/97 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Euro und Preistransparenz	24
(98/C 187/38)	E-3598/97 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Mißbrauch von Mitteln für die Kooperation	25
(98/C 187/39)	E-3604/97 von Franz Linser an die Kommission Betrifft: Transeuropäische Netze – Brenner-Basis-Tunnel	25
(98/C 187/40)	E-3607/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Mitteilung der Kommission zu den Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte (KOM(97)337 endg.)	26
(98/C 187/41)	E-3608/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Mitteilung der Kommission zu den Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte (KOM(97)337 endg.)	27
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3607/97 und E-3608/97	27
(98/C 187/42)	P-3616/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Anwendung der Verordnung 3577/92	27
(98/C 187/43)	E-3621/97 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Schutz der Arbeitsbedingungen des Fluggersonals in der Zivilluftfahrt	29
(98/C 187/44)	E-3624/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Österreich	29
(98/C 187/45)	E-3625/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Belgien	30
(98/C 187/46)	E-3626/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Dänemark	30
(98/C 187/47)	E-3627/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Finnland	30
(98/C 187/48)	E-3628/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Frankreich	30
(98/C 187/49)	E-3629/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Deutschland	31
(98/C 187/50)	E-3630/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Griechenland	31
(98/C 187/51)	E-3631/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Irland	31
(98/C 187/52)	E-3632/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Luxemburg	31
(98/C 187/53)	E-3633/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in den Niederlanden	32
(98/C 187/54)	E-3634/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Portugal	32
(98/C 187/55)	E-3635/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen im Vereinigten Königreich	32
(98/C 187/56)	E-3636/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Spanien	32

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 187/57)	E-3637/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Schweden	33
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3624/97, E-3625/97, E-3626/97, E-3627/97, E-3628/97, E-3629/97, E-3630/97, E-3631/97, E-3632/97, E-3633/97, E-3634/97, E-3635/97, E-3636/97 und E-3637/97	33
(98/C 187/58)	E-3638/97 von Christof Tannert an die Kommission Betrifft: EU-weite Anerkennung der Ausbildung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin	33
(98/C 187/59)	E-3639/97 von David Martin an die Kommission Betrifft: Primaten als Labortiere	34
(98/C 187/60)	E-3640/97 von David Martin an die Kommission Betrifft: Versuche an Wildtieren	35
(98/C 187/61)	E-3642/97 von Clive Needle an die Kommission Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen	36
(98/C 187/62)	E-3643/97 von Clive Needle an die Kommission Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen	36
(98/C 187/63)	E-3644/97 von Clive Needle an die Kommission Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen	37
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3642/97, E-3643/97 und E-3644/97	37
(98/C 187/64)	E-3659/97 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Autofreie Städte	38
(98/C 187/65)	E-3679/97 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Staatliche Unterdrückung in Birma	38
(98/C 187/66)	E-3692/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Auswirkung der Änderungen des Programms PHARE auf Estland	39
(98/C 187/67)	E-3699/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Estland	39
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3692/97 und E-3699/97	40
(98/C 187/68)	E-3693/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in der Tschechischen Republik	40
(98/C 187/69)	E-3695/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Ungarn	42
(98/C 187/70)	E-3701/97 von Raimo Ilaskivi an die Kommission Betrifft: Auswirkung des Fernfahrerstreiks in Frankreich auf ausländische Transportunternehmer	43
(98/C 187/71)	E-3702/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Senkung und Harmonisierung der Alkohol-Promillegrenze in der Europäischen Union	43
(98/C 187/72)	E-3711/97 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Beförderung mit Schulbussen in der EU	44
(98/C 187/73)	E-3716/97 von Heidi Hautala an den Rat Betrifft: Kindesentführungen	45
(98/C 187/74)	E-3718/97 von Stelios Argyros an die Kommission Betrifft: Rettung des antiken Tempels des Epikureios Apollon in Bassai bei Figalia	46
(98/C 187/75)	E-3722/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Provinz Bozen (I)	46
(98/C 187/76)	E-3733/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Feierlichkeiten zum hundertjährigen Bestehen des Kinos	47
(98/C 187/77)	E-3747/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Urbane Pilotvorhaben	48

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 187/78)	P-3755/97 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Kurden und politisches Asyl	49
(98/C 187/79)	E-3927/97 von Giampaolo D'Andrea, Pierluigi Castagnetti, Antonio Graziani, Gerardo Bianco und Maria Colombo Svevo an den Rat Betrifft: Illegale Einwanderung	49
(98/C 187/80)	P-0109/98 von Guido Viceconte an den Rat Betrifft: Flüchtlingsströme an den Südost-Küsten der Europäischen Union	49
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-3755/97, E-3927/97 und P-0109/98	50
(98/C 187/81)	E-3761/97 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Festnahme eines Menschenrechtsaktivisten in Südkorea	50
(98/C 187/82)	E-3762/97 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Entsorgung von organische Phosphorverbindungen enthaltenden Desinfektionsmittel für Schafe und Verschmutzung des Grundwassers	51
(98/C 187/83)	E-3764/97 von Cristiana Muscardini, Gastone Parigi und Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Vereinheitlichung des Sicherheitsnormen für Überdruckkammern	52
(98/C 187/84)	E-3769/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Einschränkungen für die Ausübung des Anwaltsberufes	53
(98/C 187/85)	E-3781/97 von Reimer Böge, Lutz Goepel, Agnes Schierhuber, Honor Funk, Christa Klab, Hedwig Keppelhoff-Wiechert und Xaver Mayer an die Kommission Betrifft: Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, Hygieneprobleme bei der Nutzung der Ruhestationen für Zuchttiere	54
(98/C 187/86)	E-3790/97 von Ian White an die Kommission Betrifft: Abfallbehandlungsanlage in Casares	55
(98/C 187/87)	E-3793/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Verfahren der Schadensanalyse	55
(98/C 187/88)	E-3794/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Ermittlung der Schäden	56
(98/C 187/89)	E-3795/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Erleichterung von Entschädigungen	56
(98/C 187/90)	E-3796/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: derzeitige Initiativen für eine Sozialgesetzgebung	57
(98/C 187/91)	E-3797/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Gesetzeslücke in der Sozialgesetzgebung	57
(98/C 187/92)	E-3798/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Maßnahmen gegen die französische Regierung	57
(98/C 187/93)	E-3799/97 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Rechtsmittel zum Schutz des Binnenmarkts	58
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3793/97, E-3794/97, E-3795/97, E-3796/97, E-3797/97, E-3798/97 und E-3799/97	58
(98/C 187/94)	E-3800/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Einsatz von Laserwaffen in europäischen Städten zur „Kontrolle“ wildlebender Vogelarten	59
(98/C 187/95)	E-3801/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen	60
(98/C 187/96)	E-3803/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: FIAF und Fremdenverkehr	61
(98/C 187/97)	E-3804/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds und Fremdenverkehr	61
(98/C 187/98)	E-3805/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: EAGFL/Abteilung Ausrichtung und Fremdenverkehr	61



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 187/99)	P-3806/97 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Bau der Brücke von Messina	62
(98/C 187/100)	E-3811/97 von Hilde Hawlicek an die Kommission Betrifft: Zollmäßige Benachteiligung von Video-Camcordern mit Eingangsbuchsen	62
(98/C 187/101)	E-3829/97 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Umsetzung der FFH-Richtlinie auf dem Gelände des Flughafens Söllingen	63
(98/C 187/102)	E-3831/97 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Die Marschen von Pego – Oliva	64
(98/C 187/103)	E-3832/97 von Jean-Pierre Bébéar an die Kommission Betrifft: Loi Evin und Einschränkungen des freien Verkehrs	66
(98/C 187/104)	E-3833/97 von Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid	67
(98/C 187/105)	E-3834/97 von Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid	67
(98/C 187/106)	E-3835/97 von Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid	67
(98/C 187/107)	E-3836/97 von Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid	67
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3833/97, E-3834/97, E-3835/97 und E-3836/97	67
(98/C 187/108)	E-3842/97 von Enrique Barón Crespo an die Kommission Betrifft: Spaltung der ERICSSON SA in Spanien	68
(98/C 187/109)	E-3844/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Von der Union gewährte Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Alkohol nach Finnland	69
(98/C 187/110)	E-3850/97 von Jean-Pierre Bébéar an die Kommission Betrifft: BSE – Verwendung von Talg in der Industrie	70
(98/C 187/111)	P-3851/97 von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Religionsfreiheit in Marokko	70
(98/C 187/112)	E-3855/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Zukunft der Technologieparks in der Europäischen Union	71
(98/C 187/113)	E-3857/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Seit einem Jahr unbesetzte Stelle des Leiters des Instituts für Technologische Forschung/Sevilla (IPTS)	72
(98/C 187/114)	E-3859/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Dezentralisierung der Tätigkeiten des Parlaments	72
(98/C 187/115)	E-3865/97 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Erdgasleitung Maghreb-Europa	73
(98/C 187/116)	E-3867/97 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Ausfuhren von Olivenöl	73
(98/C 187/117)	E-3871/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie	74
(98/C 187/118)	E-3884/97 von Amedeo Amadeo und Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Kraftfahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter	74
(98/C 187/119)	E-3885/97 von Amedeo Amadeo und Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Kraftfahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter	75
(98/C 187/120)	E-3889/97 von Marlene Lenz an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 in Italien	76

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 187/121)	E-3891/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Für die Verwaltung der Mittel des EAGFL Abteilung Garantie zuständige Stellen	77
(98/C 187/122)	E-3892/97 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Rumänen in der Tschechischen Republik	77
(98/C 187/123)	E-3893/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Forstpolitik der Europäischen Union	78
(98/C 187/124)	E-3894/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Förderung von speziellen Studien durch die Kommission	78
(98/C 187/125)	E-3899/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Rai International und Informationsschutz	79
(98/C 187/126)	E-3903/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Sondermaßnahmen für Inselregionen	80
(98/C 187/127)	E-3905/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Flughafen Malpensa (Mailand)	81
(98/C 187/128)	E-3956/97 von Cristiana Muscardini, Amedeo Amadeo und Carlo Secchi an die Kommission Betrifft: Flughafen Malpensa (Mailand)	81
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3905/97 und E-3956/97	82
(98/C 187/129)	E-3906/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Strukturmittel für die Toskana und Verletzung der Gesetze über Erdbebensicherheit	82
(98/C 187/130)	E-3911/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Seveso-Richtlinie	83
(98/C 187/131)	E-3912/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Seveso-Richtlinie	84
(98/C 187/132)	E-3914/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Seveso-Richtlinie	86
(98/C 187/133)	E-3915/97 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Organisches Psycho-Syndrom	87
(98/C 187/134)	E-3916/97 von Marianne Thyssen an die Kommission Betrifft: Entscheidung des WTO-Gremiums zu Hormonen	88
(98/C 187/135)	P-3917/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von INTERREG II C	89
(98/C 187/136)	P-3919/97 von Edouard des Places (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Situation auf dem Agrarsektor „Hülsenfrüchte“	89
(98/C 187/137)	E-3922/97 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Verbleib von Schädlingsbekämpfungsmitteln	90
(98/C 187/138)	E-3923/97 von Hedwig Keppelhoff-Wiechert an die Kommission Betrifft: Förderung von Schülerinnen und Schülern durch das COMENIUS-Programm	91
(98/C 187/139)	E-3925/97 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Das rituelle Schlachten von Schafen in Frankreich	92
(98/C 187/140)	E-3928/97 von Giampaolo D'Andrea, Pierluigi Castagnetti, Antonio Graziani, Gerardo Bianco und Maria Colombo Svevo an die Kommission Betrifft: Illegale Einwanderung	93
(98/C 187/141)	E-3929/97 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Schnellstrecken für den Straßengüterverkehr („freight freeways“)	93
(98/C 187/142)	P-3932/97 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Einzugsgebiet der Flüsse Lis und Seiça (Portugal)/Kohäsionsfonds	94
(98/C 187/143)	P-3933/97 von Sören Wibe an die Kommission Betrifft: Unrichtige Veterinärbescheinigungen	95

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 187/144)	P-3934/97 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: BSE: Einteilung der Mitgliedstaaten in unterschiedliche Risiko-Gebiete	96
(98/C 187/145)	E-3936/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhygiene	96
(98/C 187/146)	E-3937/97 von Gordon Adam an die Kommission Betrifft: Begrenzung des Transfers von Spielern durch die British Ice Hockey Association Ltd. (B.I.H.A.) und die International Ice Hockey Federation (I.I.H.F.)	97
(98/C 187/147)	E-3950/97 von Gordon Adam an die Kommission Betrifft: Von der British Ice Hockey Association Ltd. (BIHA) und dem Internationalen Eishockeyverband (IIHF) verhängte Beschränkungen des Spielertransfers	97
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3937/97 und E-3950/97	98
(98/C 187/148)	E-3943/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Wilde Hochschulprüfungen	98
(98/C 187/149)	P-3945/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für Unternehmen in heruntergekommenen Stadtvierteln	99
(98/C 187/150)	E-3946/97 von Johannes Swoboda an die Kommission Betrifft: Meinungsfreiheit für das Open Society Institute-Croatia	99
(98/C 187/151)	E-3953/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Anträge zur Unterstützung von Forschungs- und Regionalprogrammen	100
(98/C 187/152)	E-3957/97 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in Myanmar	101
(98/C 187/153)	E-3960/97 von Johanna Maij-Weggen und Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Gesetz über die Religionsfreiheit in Weißrußland	101
(98/C 187/154)	E-3966/97 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Grenzwerte bei Babynahrung	102
(98/C 187/155)	E-3970/97 von James Nicholson (I-EDN) an den Rat Betrifft: AHN Jae-Ku	103
(98/C 187/156)	E-3971/97 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Sicherheit im Luftverkehr und Lebensqualität im städtischen und stadtnahen Raum	104
(98/C 187/157)	E-3973/97 von Anneli Hulthén an die Kommission Betrifft: Illegale Verwendung von Hormonen bei der Fleischerzeugung	104
(98/C 187/158)	E-3974/97 von Anneli Hulthén an die Kommission Betrifft: Warnsystem für gefährliche Erzeugnisse	105
(98/C 187/159)	P-3976/97 von Xaver Mayer an die Kommission Betrifft: Verkauf von Propolis (Bienenkittharz)	105
(98/C 187/160)	E-3986/97 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat Betrifft: Euro-Banknoten – nationale Unterscheidungsmerkmale	106
(98/C 187/161)	E-3987/97 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat Betrifft: Euro-Banknoten – nationale Unterscheidungsmerkmale	106
(98/C 187/162)	E-3988/97 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat Betrifft: Euro-Banknoten – nationale Unterscheidungsmerkmale	107
(98/C 187/163)	E-3989/97 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat Betrifft: Euro-Banknoten – nationale Unterscheidungsmerkmale	107
(98/C 187/164)	E-3990/97 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat Betrifft: Euro-Banknoten – nationale Unterscheidungsmerkmale	107
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3986/97, E-3987/97, E-3988/97, E-3989/97 und E-3990/97	107
(98/C 187/165)	P-3994/97 von Eva Kjer Hansen an die Kommission Betrifft: Einführung einer Regelung für den Fang und die Zucht von Flußaal	108
(98/C 187/166)	E-4001/97 von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Aalfischerei in Europa	108
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-3994/97 und E-4001/97	108

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 187/167)	E-4013/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Stadtbahnssystem Luas in Dublin	109
(98/C 187/168)	E-4017/97 von Niels Sindal an die Kommission Betrifft: Blinde Passagiere im Verkehr	110
(98/C 187/169)	E-4023/97 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Behandlung psychiatrischer Patienten in Griechenland	110
(98/C 187/170)	E-4028/97 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Landminen und EU-Entwicklungshilfe	111
(98/C 187/171)	E-4029/97 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Sicherung der Ladung von Lastkraftwagen	111
(98/C 187/172)	E-4030/97 von Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Obliegenheiten der Hersteller (Verpackungsabfälle) – Bestimmungen im Vereinigten Königreich von 1996	112
(98/C 187/173)	E-4034/97 von Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Obliegenheiten der Hersteller (Verpackungsabfälle) – Bestimmungen im Vereinigten Königreich von 1996	112
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4030/97 und E-4034/97	112
(98/C 187/174)	E-4040/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Bewerbungen für die Ernennung zur Europäischen Kulturhauptstadt	113
(98/C 187/175)	E-4041/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Ernennung zur Europäischen Kulturhauptstadt	113
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4040/97 und E-4041/97	113
(98/C 187/176)	E-4043/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Freilassung kubanischer Dissidenten	113
(98/C 187/177)	E-4044/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Aufschub des Verbots von Treibnetzen	114
(98/C 187/178)	E-4046/97 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Verletzung der für das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union geltenden Vorschriften	114
(98/C 187/179)	P-4051/97 von Monica Baldi an die Kommission Betrifft: Fondiaria Assicurazioni	115
(98/C 187/180)	P-4053/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Einfuhr von gefährlichen chinesischen Feuerwerkskörpern	116
(98/C 187/181)	E-4056/97 von Yiannis Roubatis an die Kommission Betrifft: Die Sanktionen gegen den Irak und ihre Folgen für die irakischen Bevölkerung	117
(98/C 187/182)	E-4060/97 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Vorschlag zur Zusammenlegung von Ziel 2 und 5b	118
(98/C 187/183)	P-4066/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Einsatz von Sprühgift trifft auch Menschen	118
(98/C 187/184)	E-4070/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln	119
(98/C 187/185)	E-4072/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln	119
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4070/97 und E-4072/97	120
(98/C 187/186)	E-4071/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln	120
(98/C 187/187)	P-4080/97 von Luigi Florio an die Kommission Betrifft: Italienische Finanzpolitik und Maastricht-Kriterien	120
(98/C 187/188)	P-4081/97 von Lutz Goepel an die Kommission Betrifft: Strukturen der landwirtschaftlichen Unternehmen in der EU	121
(98/C 187/189)	E-4084/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Kartographierung von indigenen Territorien im Amazonasgebiet	122



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 187/190)	E-4085/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Kartographierung von indigenen Territorien im Amazonasgebiet	122
(98/C 187/191)	E-4086/97 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Kartographierung von indigenen Territorien im Amazonasgebiet	123
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4084/97, E-4085/97 und E-4086/97	123
(98/C 187/192)	E-4088/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Umfassende Angaben zu den Finanzzuschüssen an die Mittelmeerländer	123
(98/C 187/193)	E-4091/97 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Mittel für Hertfordshire von 1994-1997 im Rahmen des Ausrichtungsfonds für die Forstwirtschaft und die Mittel aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	124
(98/C 187/194)	E-4110/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Biologische Kläranlage in Patras	124
(98/C 187/195)	E-4111/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume	125
(98/C 187/196)	E-4112/97 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Beschränkung der spanischen Investitionen in Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge	125
(98/C 187/197)	E-4115/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Bessere Integration der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft zwischen der EU und den AKP-Ländern	126
(98/C 187/198)	E-4122/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Umweltgütezeichen	127
(98/C 187/199)	E-4126/97 von Claude Desama an die Kommission Betrifft: Situation von Eurocontrol	127
(98/C 187/200)	P-4129/97 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Lage in Sierra Leone unter humanitärem Aspekt	128
(98/C 187/201)	E-4132/97 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Ostsee-Fischereipolitik	129
(98/C 187/202)	E-4141/97 von Laura González Álvarez und Pedro Marset Campos an die Kommission Betrifft: Fehlende Unterrichtung der Europäischen Betriebsräte	130
(98/C 187/203)	E-4218/97 von Laura González Álvarez, Pedro Marset Campos und Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Unterlassung der Information der europäischen Betriebsräte	130
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4141/97 und E-4218/97	131
(98/C 187/204)	P-4150/97 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung für Wasserbauprojekte in Spanien	131
(98/C 187/205)	P-4151/97 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Verlust von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft infolge des Fischereiprotokolls EU- Lettland	132
(98/C 187/206)	P-4153/97 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Zulässige Gesamtfangmengen von Rotem Thun im Mittelmeer	133
(98/C 187/207)	P-4154/97 von Karin Riis-Jørgensen an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Kapazitätsgrenzen der MTW-Werft im ehemaligen Ostdeutschland	134
(98/C 187/208)	P-4165/97 von Alman Metten an die Kommission Betrifft: Wegschnappen von Aufträgen durch staatliche Hilfestellung	135
(98/C 187/209)	E-4168/97 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Forschungsmittel in der EU für Schäden durch die Strahlentherapiebehandlung und „beste Behandlungsmethoden“ in anderen EU-Ländern	136
(98/C 187/210)	P-4194/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Gendiagnostik per Chip	137



<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 187/211)	E-4220/97 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Etikettierung von Lebensmitteln – Lesbarkeit	138
(98/C 187/212)	P-4231/97 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: EU-Subventionen an eine rechtsextremistische Organisation in Südschweden	138
(98/C 187/213)	E-0012/98 von Philippe Monfils an die Kommission Betrifft: Durchführung des Programms „Daphné“	139
(98/C 187/214)	P-0025/98 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Lage in Algerien	139
(98/C 187/215)	E-0047/98 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Bezugsvermerke in der Korrespondenz	140
(98/C 187/216)	E-0074/98 von Stéphane Buffetaut (I-EDN) und Françoise Seillier (I-EDN) an den Rat Betrifft: Neuer Artikel 13 (ex-Artikel 6a) des VEU-Entwurfs	140
(98/C 187/217)	E-0093/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Die Türkei und Anti-Personen-Minen	141
(98/C 187/218)	P-0167/98 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Allradgetriebene Geländewagen auf schmalen Feldwegen	142
(98/C 187/219)	P-0195/98 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Ausgewählte Projekte im Rahmen des Programms Rafael	142

I*(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT****SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT**

(98/C 187/01)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2352/97**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(10. Juli 1997)*

Betrifft: Auftrag betreffend Beratungsdienste für die Privatisierung der ACEA durch die Stadt Rom

In ihrer Antwort auf die Anfrage P-1071/97 ⁽¹⁾ zum öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Stadt Rom bezüglich Beratungsdiensten zur Privatisierung der Azienda Comunale per L'Energia e l'Ambiente (kommunales Unternehmen für Energie und Umwelt) erklärte die Kommission folgendes: Da die Höhe des vergebenen Auftrags 327.726.000 Lire ohne Mehrwertsteuer beträgt, wird die Richtlinie 92/50/EWG ⁽²⁾, die eine Mindestschwelle der Anwendbarkeit von 200.000 Ecu ohne MwSt. vorschreibt, als nicht anwendbar betrachtet. Die Kommission hat allerdings auch darauf hingewiesen, daß die Schwelle von 200.000 Ecu sich nicht auf den „vergebenen“ Betrag des Auftrags, sondern auf den zum Zeitpunkt der Ausschreibung „geschätzten“ Betrag beziehe: wenn der von der Stadt Rom geschätzte Betrag der Ausschreibung die 200.000 Ecu überschritten hätte, hätte die Stadt Rom die europäischen Vorschriften tatsächlich verletzt. Aus der Lektüre des Beschlusses des Stadtrats von Rom Nr. 1937 aus dem Jahre 1995, mit dem die Ausschreibung betreffend Beratungsdienste für die Privatisierung der ACEA verfügt wurde, ergibt sich nun in keiner Weise, daß eine Schätzung des Auftrags durchgeführt worden ist. Somit hat die Stadt Rom einen doppelten Verstoß begangen, da sie es nicht nur unterlassen hat, die Ausschreibung zu übermitteln, sondern auch zuvor die Höhe des Auftrags nicht geschätzt hat. Dennoch heißt es in dem Stadtratsbeschuß Nr. 1937 auf Seite 5 eindeutig, daß die Stadt Rom die Ausschreibung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften per Fax übermitteln wird, das dann durch Einschreiben zu bestätigen sei.

Aufgrund dessen werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Stellt die nicht erfolgte Schätzung des Auftragsvolumens von Seiten des Stadtrates von Rom und die unterlassene Übermittlung der Ausschreibung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen eine Verletzung der Richtlinie 92/50/EWG dar?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen sollen eingeleitet werden, um die Achtung des Gemeinschaftsrechts wiederherzustellen?
3. Ebenfalls wenn ja, kann das Verfahren betreffend die Beratungsdienste aufgrund der oben geschilderten Vorgänge als von Anfang an mit Mängeln behaftet und somit ungültig betrachtet werden?

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 9.12.1997, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(4. Februar 1998)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 16. September 1997 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr folgendes mitteilen.

Die italienischen Behörden haben wissen lassen, daß sie der Kommission die Ausschreibung für der Stadt Rom zu erbringende Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Umstrukturierung, auch durch etwaige Privatisierung, der Azienda comunale energia e ambiente dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft mit Telefax vom 13. Juli 1995 übermittelt haben. Zu diesem Zweck haben sie ein Sendeprotokoll der italienischen Post vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß am 13. Juli 1995 tatsächlich ein Fax nach Luxemburg abgegangen ist.

Das Amt für amtliche Veröffentlichungen hat seinerseits der Kommission bestätigt, am 17. Juli 1995 ein zweiseitiges Dokument mit einer Datenzeile oben auf der erster Seite erhalten zu haben. Bei dem Text könnte es sich tatsächlich um die fragliche Ausschreibung handeln, aber, weil er zum Teil unleserlich war, wurde er für die Bestätigung einer früheren Mitteilung gehalten, die eine andere Ausschreibung für Beratungsdienste an die Stadt Rom betraf, nämlich im Zusammenhang mit der Umstrukturierung oder Privatisierung der Azienda comunale centrale del latte; die Formulierung letzterer Bekanntmachung stimmte im übrigen mit der für die erstgenannte Ausschreibung weitgehend überein.

Das Ausbleiben der Bekanntmachung wäre demnach auf einen technischen Fehler der italienischen Post zurückzuführen, die für die Übermittlungsinformationen kein getrenntes Blatt verwendet hat, wodurch beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft ein Irrtum entstanden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 62.

(98/C 187/02)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2530/97
von Leonie van Bladel (UPE) an die Kommission**

(24. Juli 1997)

Betrifft: Zweifel an ordnungsgemäßer Kontrolle der finanziellen Unterstützung für Suriname

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Ernennung des ehemaligen Diktators von Suriname, Desi Bouterse, in das sehr einflußreiche Amt des Staatsberaters der Republik Suriname Anlaß bieten sollte, die Kooperation zwischen der Europäischen Union und Suriname neu zu überdenken, dies u.a. auch deshalb, weil Bouterse von der niederländischen Justiz verdächtigt wird, am großangelegten internationalen Kokainhandel über die Niederlande in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt zu sein, sowie aufgrund der Tatsache, daß zwischen 1982 und 1991 unter der Verantwortung von Bouterse in Suriname zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt wurden?
2. Kann die Kommission garantieren, daß die Mittel, die die EU bereitgestellt hat, in keiner Weise zweckentfremdet werden, d.h. ist es realisierbar, daß im Falle einer Bereitstellung von Mitteln für Suriname diese Mittel auf keinen Fall an Kreise in der Umgebung von Bouterse weitergeleitet werden?
3. Hält die Kommission es für vertretbar, finanzielle Unterstützung für Suriname bereitzustellen, da sich jetzt herausgestellt hat, daß der Präsident von Suriname sich weigert, vor dem Parlament von Suriname Rechenschaft über ein geheimes Bankkonto abzulegen, das er bei der Zentralbank von Suriname unterhält?
4. Ist die Kommission sich des großen Problems des illegalen „nearbanking“-circuit in Suriname bewußt, das künftig zu großer Instabilität in der Region führen könnte? Falls ja, welche Auswirkungen hat dies für das National Indicative Program (Zweites Finanzprotokoll des IV. Abkommens von Lomé) mit Suriname?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(15. September)

1. Der Kommission ist bekannt, daß in den Niederlanden vor kurzem ein Verfahren gegen Herrn Desi Bouterse wegen Drogenhandels eingeleitet wurde und daß er zugleich zum Staatsberater der Republik Suriname ernannt wurde.

Die Zusammenarbeit zwischen Suriname und der Gemeinschaft richtet sich nach dem Lomé-Abkommen in der auf Mauritius geänderten Fassung. In Artikel 5 dieses Abkommens ist eindeutig verankert, daß „die Achtung der Menschenrechte, der Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.. ein wesentliches Element dieses Abkommens (bilden)“. Jedes Überdenken der Zusammenarbeit mit Suriname müßte sich auf einen klaren Verstoß eines oder mehrerer dieser wesentlichen Elemente stützen. In diesem Fall müßte ein Verfahren nach Artikel 366a zur Anwendung kommen.

2. Gemäß Artikel 4 desselben Abkommens „wird die Zusammenarbeit AKP-EG unterstützt,... um den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der AKP-Staaten und den Wohlstand ihrer Bevölkerungen zu fördern...“. Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Suriname zielt daher eindeutig auf die Bevölkerung als Ganzes und unterliegt denselben geeigneten Kontrollmechanismen wie sie auch für andere Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) gelten.

3. Die Kommission weiß nicht mehr als der Herr Abgeordnete über ein angebliches geheimes Bankkonto des Präsidenten.

4. Die Kommission ist sich der wirtschaftlichen Risiken von „nearbanking“-Aktivitäten bewußt. Die jüngste Mission des Internationalen Währungsfonds nach Artikel IV hat die Regierung von Suriname ausdrücklich auf diese Risiken hingewiesen.

Beide Fragen stehen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Staatsführung, die ein Hauptziel der Zusammenarbeit im Rahmen des Lomé-Abkommens darstellt (Artikel 5). Obwohl der Mangel an verantwortungsvoller Staatsführung keines der drei obengenannten wesentlichen Elemente ist, das zu einem Überdenken der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Suriname führen könnte, versichert die Kommission dem Herrn Abgeordneten, daß sie der verantwortungsvollen Staatsführung in ihren Kooperationsprogrammen in Einklang mit Artikel 5 große Bedeutung beimißt.

(98/C 187/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3209/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(16. Oktober 1997)

Betrifft: Verwendungsrate der Mittel aus dem DELORS II-Paket

Aus einer Reihe von griechischen Presseberichten geht hervor, daß die Gefahr besteht, daß im Rahmen des Delors-II-Pakets geplante oder in der Durchführung befindliche Vorhaben wegen der niedrigen Verwendungsrate dieser Mittel in Griechenland nicht vollendet werden können.

Griechenland ist bekanntlich eines der geographischen Randgebiete der Union und für seine Infrastruktur besteht dringender Bedarf an diesen Mitteln, und zwar jetzt noch in verstärktem Maße, da das Land die Olympischen Spiele im Jahr 2004 ausrichten wird.

Kann die Kommission mitteilen, welche Mittel ursprünglich Griechenland zugewiesen waren:

- nach Sektoren (Bildung, Gesundheit, Infrastrukturen usw.), b) in absoluten Zahlen;
- ob diese Zahlen angeglichen wurden;
- die exakte Höhe der in jedem Sektor bis heute verwendeten Mittel?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie nichtverwendete Mittel aus 1999 laufenden oder nicht abgeschlossenen Vorhaben, mit überhöhten Kosten verwenden wird?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(4. Dezember 1997)

Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) 1994-1999 für Griechenland bewerten die Kommission und die griechischen Behörden derzeit die Fortschritte bei der Verwirklichung der ursprünglichen Ziele des GFK. Schon jetzt ist absehbar, daß einige Großprojekte am Ende des laufenden Programmplanungszeitraums nicht abgeschlossen sein werden, namentlich die Eisenbahnstrecke Athen-Thessaloniki und die Brücke Rio-Antirrio. Gleichwohl drängt die Kommission darauf, daß möglichst viele Vorhaben fristgemäß fertiggestellt werden.

Die ursprünglichen Mittelzuweisungen sind in dem am 13. Juli 1994 genehmigten GFK insbesondere auf den Seiten 32 (nach Sektoren) und 126 bis 129 (nach Programmen) aufgeführt. Dieses Dokument wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.

Inzwischen wurden Anpassungen innerhalb zahlreicher Operationeller Programme nach den Verfahren vorgenommen, die in der Strukturfondsregelung und im GFK vorgesehen sind. Der derzeitige Stand der Inanspruchnahme der Mittel nach Programmen geht aus der Tabelle hervor, die ebenfalls dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar übermittelt wird.

Die gegenwärtige Halbzeitüberprüfung und die Verfahren zur Änderung der Operationellen Programme des GFK sollen sicherstellen, daß sämtliche Mittel vor Ablauf des vorgesehenen Zeitraums, d.h. für die Zahlungen bis zum 31. Dezember 2001, in Anspruch genommen werden.

(98/C 187/04)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3264/97
von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Petrolkoks und Zementwerke

Petrolkoks ist ein Abfallprodukt der Rohölverarbeitung in Raffinerien.

Ist nach Ansicht der Kommission Petrolkoks lediglich ein Brennstoff oder ein Abfallstoff?

Sollten Zementwerke, in denen Petrolkoks verbrannt wird, als Abfallbewirtschaftungsbetriebe zugelassen sein?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(26. Januar 1998)

Petrolkoks ist zur Zeit nicht in dem durch die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 ⁽¹⁾ gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates erstellten Abfallverzeichnis enthalten. Jedoch ist Petrolkoks in der Verordnung Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 (Code KN 2713) über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur aufgeführt.

Das Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 75/442/EWG wird gegenwärtig von den Mitgliedstaaten überprüft, und die Frage, ob Petrolkoks darin aufzunehmen ist, wird in Kürze erörtert.

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 7.1.1994.

(98/C 187/05)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3297/97
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Versuche einer Aushebelung des Umweltrechts in Griechenland

Die hochangesehene und seriöse „Griechische Ornithologische Gesellschaft“ teilte vor kurzem mit, daß ein Schlag gegen das griechische Umweltrecht und darüber hinaus gegen den Schutz der natürlichen Umwelt durch die zahlreichen Änderungen geführt wird, die die griechische Regierung zu verschiedenen Gesetzesentwürfen einbringt. Mit diesen Änderungen wird eine „Aufweichung“ der Umweltvorschriften angestrebt, um die Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Mitteln für Großvorhaben auszuräumen.

Derselbe Verband gibt an, daß das Umweltrecht mehr und mehr vernachlässigt werde, da ministerielle Beschlüsse zur Genehmigung der Umweltauflagen für Vorhaben von großer wirtschaftlicher Bedeutung abgeschafft worden seien.

Die Undurchsichtigkeit dieses raffinierten Vorgehens wirft die Frage nach einem wirksamen Schutz der natürlichen Umwelt in Griechenland auf, da außerdem die haarsträubende Tatsache bekannt wurde, daß nunmehr die Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen der Schwerindustrie selbst in den vom Gemeinschaftsrecht als sensibel eingestuft und geschützten Gebieten und insbesondere auch in „Ramsar“-Gebieten geschaffen wird.

Kann die Europäische Kommission ihre offizielle Ansicht zu dieser Frage mitteilen und bekanntgeben, wie sie den griechischen Behörden klarzumachen gedenkt, daß sie die natürliche Umwelt wirksam schützen müssen?

(98/C 187/06)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3421/97

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechtes

Die griechische Regierung versucht mit einer Reihe von Novellierungen bestimmter Gesetze und Gesetzesvorhaben, einen systematischen Angriff gegen die natürliche Umwelt in Griechenland unter dem Vorwand einer verbesserter Inanspruchnahme von Gemeinschaftsmitteln zu führen. In einem ersten Schritt sorgte man dafür, daß Ministerialerlasse zur Genehmigung der Umweltauflagen für Vorhaben von großer wirtschaftlicher Bedeutung nicht mehr veröffentlicht wurden und das Parlament die Bau- und Betriebsauflagen bei Großvorhaben systematisch genehmigte, ohne daß die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen oder die Einschlägigkeit der festgelegten Auflagen weiter kontrolliert wurden.

Darüber hinaus wurde durch das jüngste Industriegesetz auch die Vorgenehmigung für den Standort von Industriebetrieben abgeschafft. Nach Artikel 4 dieses Gesetzes 2516/97 wurde die Standortgenehmigung für Industriebetriebe schon vor der eigentlichen Betriebsaufnahme abgeschafft, was in der Praxis bedeutet, daß gefährliche Industrieaktivitäten künftig möglich sind, ohne daß raumordnerische und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Außerdem wurde mit einem unlängst verabschiedeten Gesetz über die Regionen auch die grundlegende gesetzliche Verpflichtung zur Ausarbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien vor Beginn der Arbeiten abgeschafft, wozu auch die Arbeiten zur Anlage von Mülldeponien gehören. (Nach Artikel 23 des Gesetzes 2503/97 können Vorhaben im Bereich CH.Y.T.A. ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich ausgeschrieben werden). Schließlich wird in einem kürzlich im Parlament eingebrachten Gesetzesentwurf der Versuch unternommen, die Rolle und Aufgabe des Umweltministeriums (Artikel 59) dadurch abzuschaffen, daß ihm wesentliche Zuständigkeiten entzogen und auf das Landwirtschaftsministerium übertragen werden.

Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zur Umweltschutzpolitik, wie sie in Artikel 130r des Vertrags festgelegt ist. Kann die Kommission angesichts dessen mitteilen, wie das obenerwähnte Vorgehen in Einklang mit Artikel 7 der Strukturfondsverordnung zu bringen ist, wonach die aus den Strukturfonds finanzierten Vorhaben mit den EU-Politiken und insbesondere denjenigen über den Umweltschutz vereinbar sein müssen? Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um die zuständigen griechischen Behörden zur Einhaltung und Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechtes zu zwingen?

Gemeinsame Antwort

**von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3297/97 und E-3421/97**

(17. Dezember 1997)

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission alle Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften sowie deren Änderungen mitzuteilen.

Die Änderungen, die nach den Angaben des Herrn Abgeordneten kürzlich von der griechischen Regierung an bestimmten Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden sind und die der Umweltpolitik und den Umweltvorschriften der Gemeinschaft möglicherweise zuwiderlaufen, sind der Kommission nicht bekannt.

Angesichts der Wichtigkeit der vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen wird sich die Kommission mit den griechischen Behörden in Verbindung setzen, um sicherzustellen, daß alle Änderungen und neuen Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit den Umweltvorschriften und der Umweltpolitik der Gemeinschaft im Einklang stehen.

(98/C 187/07)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3300/97
von Angela Sierra González (GUE/NGL) an die Kommission
(20. Oktober 1997)

Betrifft: Einfuhrbeschränkungen für Produkte von den Kanarischen Inseln in Großbritannien

Die „Medicines Control Agency“ der Regierung von Großbritannien hat den britischen Importeuren mitgeteilt, daß die Kanarischen Inseln nicht zur Europäischen Union gehören.

Aus diesem Grund wurden einige Maßnahmen eingeführt, die die Paralleleinfuhr pharmazeutischer Produkte von den Kanarischen Inseln beschränken.

Diese Handlungsweise ist völlig unzulässig und beeinträchtigt die Ausübung der vier gemeinschaftlichen Freiheiten innerhalb der Europäischen Union, die auf den Kanarischen Inseln genauso angewendet werden können wie in jeder anderen Region der EU.

Sind der Europäischen Kommission die oben beschriebenen Tatsachen bekannt?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission angesichts der Verletzung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs zwischen gleichberechtigten EU-Gebieten zu ergreifen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Um den von der Frau Abgeordneten vorgebrachten Sachverhalt zu prüfen, ist es erforderlich, die Gründe zu kennen, aus denen die „Medicines Control Agency“ die Genehmigung für das Inverkehrbringen von parallel aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Arzneispezialitäten auf dem britischen Markt verweigert hat.

Beruhet diese Verweigerung auf steuerlichen Gründen, so bittet die Kommission die Frau Abgeordnete, auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1956/93 von Herrn Sanchez Garcia ⁽¹⁾ Bezug zu nehmen.

Sind die Gründe nicht steuerlicher Art, könnte die verweigerte Zulassung der Arzneimittel durch die britischen Behörden angesichts der Tatsache, daß die Kanarischen Inseln zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören als Artikel 30 EG-Vertrag zuwiderlaufendes Hindernis des innergemeinschaftlichen Handels angesehen werden.

Um dies nachprüfen zu können, möchte die Kommission genauere Angaben über die Gründe der genannten Verweigerung erhalten. Sie fordert die Frau Abgeordnete deshalb auf, sich mit ihr zur Klärung der Frage in Verbindung zu setzen.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 8.8.1994.

(98/C 187/08)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3353/97
von Caroline Jackson (PPE) an die Kommission
(15. Oktober 1997)

Betrifft: Vertrag von Amsterdam: Erklärung zur redaktionellen Qualität der EU- Rechtsvorschriften

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um der auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam an sie gerichteten Forderung nachzukommen, Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festzulegen?
2. Welche zweckdienlichen organisatorischen Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Leitlinien auch angewandt werden?
3. Wird zu ihren Prioritäten eine Überprüfung der Personalfortbildung, die Übertragung spezifischer Zuständigkeiten an Bedienstete der einzelnen Abteilungen, die darin bestehen würden, die erstellten Texte auf klare Formulierungen hin zu kontrollieren, und eine Überprüfung der Arbeiten ihres Juristischen Dienstes zählen?
4. Wann rechnet die Kommission mit dem Abschluß ihrer Initiativen zur Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und wird sie dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über das Ergebnis vorlegen?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission*(5. November 1997)*

1. Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß in der dem Vertrag von Amsterdam beigefügten „Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften“ das Parlament, der Rat und die Kommission aufgefordert werden, „eilvernehmlich Leitlinien zur Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festzulegen“.

2. und 4. Diese Fragen können erst dann beantwortet werden, wenn die Beratungen zur Festlegung der obenerwähnten Leitlinien abgeschlossen sind. Im übrigen bemüht sich die Kommission bereits um eine bessere Qualität der Rechtsvorschriften im weitesten Sinne. Die einschlägigen Maßnahmen können ihrem Jahresbericht „Eine bessere Rechtsetzung“⁽¹⁾, dessen Ausgabe 1997 in Kürze erstellt wird, entnommen werden.

⁽¹⁾ Dok. CSE(96) 6007.

(98/C 187/09)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3361/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission**
(22. Oktober 1997)

Betrifft: Umwelterziehung

Welche Geldmittel aus welcher Haushaltslinie stehen — wenn überhaupt — für die Umwelterziehung in Entwicklungsländern wie Indien, Bangladesch und Nepal zur Vergütung?

Falls es solche Geldmittel gibt, wofür werden sie genau verwendet?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission*(6. November 1997)*

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-3197/97⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 25.5.1998, S. 55.

(98/C 187/10)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3384/97
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE) an die Kommission**
(23. Oktober 1997)

Betrifft: Bewerbungsformular für eine Stellenausschreibung für die Europäische Umweltagentur (Kopenhagen)

Im Amtsblatt C 294A vom 27. September 1997 ist die Stelle eines stellvertretenden Direktors bei der Europäischen Umweltagentur ausgeschrieben.

Das darin enthaltene Bewerbungsformular ist einsprachig englisch, und zwar in sämtlichen amtssprachlichen Versionen des genannten Amtsblattes.

Ist die Kommission, sofern sie tatsächlich eine Gleichbehandlung aller Bürger in der gesamten Europäischen Union will, nicht der Auffassung, daß alle Bewerber in ihrer Muttersprache an dem Auswahlverfahren teilnehmen können müßten und daß in diesem konkreten Fall englischsprachige Bewerber einen klaren Vorteil haben?

Ist die Kommission bereit, solide und konkrete Maßnahmen zu treffen, um künftig derartige Formen der Diskriminierung zu verhindern, und beabsichtigt sie, im Hinblick auf diese Ausschreibung auch Bewerbungsformulare in allen übrigen Amtssprachen bereitzustellen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(1. Dezember 1997)*

Wie der Herr Abgeordnete wohl weiß, ist die Europäische Umweltagentur eine unabhängige Körperschaft, über die die Kommission keine unmittelbare Aufsicht hat. Für sämtliche Personalangelegenheiten, einschließlich der Neueinstellungen, ist der Verwaltungsrat der Agentur zuständig, der das Tagesgeschäft und allgemeine Verwaltungsfragen an den Geschäftsführer delegiert. Dem Verwaltungsrat gehören zwei vom Parlament ernannte Vertreter an, die Ihnen bei der weiteren Klärung dieser Angelegenheit behilflich sein könnten.

Die Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Direktors wurde auf der Grundlage des von der Agentur zur Verfügung gestellten Materials in allen Sprachfassungen im Amtsblatt veröffentlicht. Die uns gelieferten und veröffentlichten Texte umfaßten ein Bewerbungsformular in englischer Sprache und die Stellenausschreibung in sämtlichen Amtssprachen. Die Frage, ob neue Bewerbungsformulare veröffentlicht werden sollen, hat die Umweltagentur zu entscheiden. Sie hat der Kommission allerdings mitgeteilt, daß sämtliche Bewerber identische Formulare in ihrer Muttersprache erhalten werden, damit die Gleichbehandlung der Bewerbungen gewährleistet werden kann.

Die Vertreter der Kommission im Verwaltungsausschuß werden grundsätzlich für die Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und der Auswahl der Bewerber auf der Grundlage ihrer Qualifikation, Effizienz und Integrität im Hinblick auf die Anforderungen der jeweiligen Stelle eintreten.

(98/C 187/11)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3407/97**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(28. Oktober 1997)*

Betrifft: Werbekampagnen, die gegen die Menschenwürde und den guten Geschmack verstoßen

Oftmals mißachten Werbeagenturen bei ihren Kampagnen jedwede Regel des guten Geschmacks und setzen sich über die Menschenwürde hinweg. Dieses Problem betrifft Fernsehen, Rundfunk, Druckerzeugnisse, Plakate und Werbetafeln. Die Werbung dringt nicht nur unaufhörlich in das Privatleben der Verbraucher ein, sondern sie müssen auch geduldig obszöne Darstellungen, gegen die Regeln des öffentlichen Anstands verstößende Äußerungen und vor allem die Darstellung von Männern und — sehr viel häufiger — von Frauen als reine Konsumobjekte hinnehmen. Auch wenn im Parlament bereits mehrere Anfragen zu dem Thema eingereicht wurden (darunter auch einige von der Unterzeichnerin) und das Europäische Parlament vor kurzem energisch gegen eine solche Art der Werbung Position bezogen hat, ist das Problem noch längst nicht gelöst.

Zeitgleich mit der Debatte in Straßburg hat der bekannte Bekleidungshersteller „Swish Jeans“ eine geradezu unglaubliche Werbekampagne gestartet. Zu dieser Kampagne gehören zwei Werbespots, in denen das bekannte Model Cindy Crawford in äußerst provozierender Pose auftritt und die folgenden beiden — als Anspielungen zu verstehenden — Sätze geäußert werden: „Kampagne für die Sehenden“ und „Sogar die Mitglieder des Parlaments werden aufstehen“. Es muß wohl kaum darauf hingewiesen werden, daß diese Art der Werbung, die sich fragwürdiger Zweideutigkeiten bedient, in schwerwiegender Weise die Würde der Frauen und der Nichtsehenden verletzt und darüber hinaus ein Mindestmaß an Anstand vermissen läßt.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen beantworten:

1. Hält sie es nicht für an der Zeit, Initiativen einzuleiten, die über die reine Diskussion oder die allgemein gehaltene Aufforderung zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes hinausgehen?
2. Werden konkrete Initiativen geprüft, in deren Rahmen ein strafrechtliches Vorgehen gegen Unternehmen vorgesehen ist, die hartnäckig an gegen die Menschenwürde verstoßenden Werbekampagnen festhalten?
3. Welche konkreten Ergebnisse haben die bisher von den Institutionen der Gemeinschaft unternommenen Initiativen erbracht?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(2. Februar 1998)*

Die Kommission ist sich bewußt, daß die Würde der Frau in der Werbung und in den Medien geschützt werden muß.

Europäische Studien über die Würde der Frau in den Medien, die in den letzten Jahren von der Kommission gefördert wurden, haben die Komplexität und die Unterschiedlichkeit der Darstellung von Frauen in den Medien einschließlich der die menschliche Würde verletzenden Darstellungen aufgezeigt.

Die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾ bestimmt, daß die Fernsehwerbung weder die Menschenwürde verletzen noch geschlechterdiskriminierend sein darf.

In ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft über die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995)⁽²⁾ hat die Kommission Maßnahmen zur Förderung eines positiven Frauenbildes festgelegt, wobei insbesondere die Förderung einer besseren Darstellung von Frauen in den Medien sowie im institutionellen und beruflichen Umfeld dieser Anstalten, die Entwicklung von innovativen Programmen zur Bekämpfung traditioneller Klischees und die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Darstellung der Frauen in den Medien hervorgehoben wurden.

In seiner Entschließung vom 5. Oktober 1995 zur Darstellung der Frau und des Mannes in der Werbung und den Medien⁽³⁾ fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die anderen zuständigen Instanzen auf, geeignete Maßnahmen zur Achtung der Menschenwürde und zur Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts vorzusehen. In dieser Entschließung werden ferner die Mitgliedstaaten und die anderen zuständigen Stellen aufgefordert, Werbeagenturen und Medien dazu anzuhalten, verstärkt Verhaltenskodizes zur freiwilligen Selbstkontrolle aufzustellen und umzusetzen.

Konkrete Initiativen zur Bestrafung von Unternehmen, die unbeirrt die Menschenwürde verletzende Werbestrategien fortsetzen – wie der Herr Abgeordnete vorschlägt – unterliegen nicht der Zuständigkeit der Gemeinschaft.

(1) ABl. L 298 vom 17.10.1989.

(2) ABl. C 142 vom 31.05.1991.

(3) ABl. C 296 vom 10.11.1995.

(98/C 187/12)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3428/97

von Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission

(21. Oktober 1997)

Betrifft: Satellitennavigationssysteme – GNSS

Die EU betreibt die Entwicklung des sog. European Geostationary Navigation Overlay System (EGNOS). Dabei handelt es sich um die europäische Komponente des Global Navigation Satellite System (GNSS-1), einen um zivile Systeme ergänzten Ausbau der militärischen Systeme GPS und GLONAS. Längerfristig soll GNSS-1 durch ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS-2) ersetzt werden, und zwar mit einer europäischen Komponente, die, falls keine für die Europäer befriedigende Lösung mit den USA gefunden werden sollte, von den Europäern selbständig betrieben werden kann. Die endgültige Entscheidung der Kommission soll von den Ergebnissen auch einer Kosten-Nutzen-Analyse abhängig gemacht werden. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen frage ich die Kommission:

1. Inwieweit ist eine sinnvolle Vereinbarung mit den USA bereits erkennbar und bis wann wird die Kommission auf eine Lösung mit den USA warten können, ohne die europäischen Interessen zu gefährden?
2. Ist sich die Kommission bewußt, daß aus Sicht eines der Hauptnachfrager nach Navigationsdienstleistungen – der europäischen Luftfahrtgesellschaften – das Ziel des EGNOS-Projekts mit dem gegenwärtigen Stand der Technik, d.h. bei voller Nutzung des GPS-Systems und Unterstützung durch „on-board augmentation“, bereits heute erreicht werden kann, und warum beharrt sie auf ihrer Entwicklung?
3. Wie kann die Kommission sicherstellen, daß die durch das EGNOS-Projekt verursachten Kosten nicht auf die Luftfahrtgesellschaften abgewälzt werden, obwohl diese keinen zusätzlichen Nutzen durch EGNOS erwarten?
4. Weshalb werden die begrenzten finanziellen und technischen Ressourcen nicht schon jetzt für die Entwicklung des wesentlich moderneren und zukunftsweisenden GNSS-2 anstelle des GNSS-1 eingesetzt?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(3. Dezember 1997)*

1. Die Kommission führt mit der amerikanischen Regierung Sondierungsgespräche über eine ganze Reihe von Fragen im Zusammenhang mit dem globalen Satellitennavigationssystem (GNSS). Dazu gehört auch die Frage, ob ein bestimmtes Qualitätsniveau hinsichtlich der Leistungen des amerikanischen GPS-Satellitensystems garantiert werden kann. Zur Zeit sind Aussagen darüber, zu welchen Ergebnissen die Gespräche voraussichtlich führen werden, verfrüht.
2. Die Gespräche, die im Rahmen der neuen Transatlantischen Agenda stattfinden, zielen auch darauf ab, die Beteiligung der europäischen Industrie an diesem neuen aufstrebenden Bereich zu ermöglichen. In den Gesprächen mit den Vereinigten Staaten setzt sich die Kommission ferner für die europäischen Interessen an dem System der zweiten Generation, GNSS2, ein, an dem bereits gearbeitet wird. Die Kommission wird in Kürze eine Mitteilung über die Realisierung eines transeuropäischen Ortungs- und Navigationssystems sowie einen Aktionsplan für das GNSS vorlegen, in der unter anderem strategische Fragen einschließlich der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten behandelt werden.
3. Die Kommission ist der Ansicht, daß das EGNOS-System für die Luftfahrtbranche Vorteile hat. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Verwendung der derzeitigen GPS-Technologie nur in bestimmten Flugphasen vorteilhaft ist und daß die vorhandenen zusätzlichen Bordsysteme („on board augmentation“) für sicherheitsrelevante Anwendungen und auch für den Einsatz als einziges Navigationssystem keine Zulassung erhalten würden. Die wesentliche Komponente, die für die Zulassung dieses Systems erforderlich wäre, betrifft die Informationen über die Verlässlichkeit („integrity“), die von EGNOS bereitgestellt werden. Mit EGNOS werden viele Flughäfen, die über keine Geräte für Allwetterlandungen verfügen, in der Lage sein, Allwetterlandungen durchzuführen. Obwohl Luftfahrtunfälle glücklicherweise selten vorkommen, ist ein erheblicher Prozentsatz davon darauf zurückzuführen, daß die herkömmlichen Navigationshilfen unzulänglich sind.
4. Daß GNSS/EGNOS potentiell eine Komplettlösung auf dem Gebiet der Navigationshilfen darstellt, ist sicherlich ein gewichtiges Argument angesichts der Kosten, die dadurch entstehen, daß verschiedene Bordsysteme in ein Flugzeug eingebaut werden, um alle Flugphasen abdecken zu können. Mit der vollständigen Einführung von GNSS wäre außerdem der Betrieb einiger kostenintensiver Navigationshilfen am Boden nicht mehr erforderlich. Zur Erhöhung der Zuverlässigkeit kombiniert das System GPS und GLONASS.
5. Die Kommission ist dabei, mögliche Wege einer Finanzierung für EGNOS (GNSS 1) zu überprüfen. Überdies wird die EGNOS-Entwicklung multimodal betrieben. Die Aufteilung der Kosten zwischen dem öffentlichen Sektor und den Benutzern hängt von einer Reihe von Faktoren ab, u.a. auch davon, welche Vorteile für den jeweiligen Sektor entstehen. Einiges spricht für die Entwicklung eines Systems, das sich auf mittlere Sicht selbst trägt.
6. Wie bereits dargelegt, hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraum-Organisation ESA Vorarbeiten für GNSS 2 eingeleitet, an denen sich die europäische Industrie aktiv beteiligen wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß viele EGNOS-Entwicklungen, wie die vorhandenen geostationären Satelliten und die Bodenstationen, voraussichtlich auch für GNSS2 verwendet werden. In anderen Teilen der Welt werden Systeme realisiert, die EGNOS ähnlich sind. Wenn sich die Gemeinschaft abseits hält und zuläßt, daß alle Standards von anderen festgelegt werden, wird es für die europäische Industrie äußerst schwierig sein, auf einem Markt (sei es für GNSS1 oder für GNSS2) Fuß zu fassen, der allein in Europa viele Milliarden Ecu ausmacht.

(98/C 187/13)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3460/97**von Amedeo Amedeo (NI) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Gemeinsame Forschungsstelle Ispra

Die Führung der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra scheint nicht immer ganz transparent zu sein, insbesondere soll dem italienischen Personal nicht der entsprechende Raum zugestanden werden. Hält es die Kommission nicht für angebracht, eine Untersuchung einzuleiten, um zu prüfen, warum das italienische Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra in der Vergangenheit und in der Gegenwart sowohl gemäß Artikel 90 des Statuts, als auch beim Gericht erster Instanz Beschwerden laufen oder Einspruch eingelegt hat. Von einigen Beamten liegen sogar mehrere Verfahren oder Beschwerden vor.

Erscheint es der Kommission nicht seltsam, daß in diese Streitsachen ausschließlich Mitarbeiter italienischer Staatsangehörigkeit verwickelt sind, während von Beamten anderer Staatsangehörigkeit kein einziger Fall vorliegt?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(20. Januar 1998)*

Aus den Statistiken der Kommission geht hervor, daß es zwischen den verschiedenen Dienstorten keine grundlegenden Unterschiede in der Häufigkeit gibt, mit der das Personal Beschwerden gemäß Artikel 90 des Statuts einlegt oder das Gericht erster Instanz anruft. Es ist leicht nachzuvollziehen, daß in Ispra zumeist italienisches Personal von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, da die italienische Nationalität dort stärker vertreten ist als andere.

(98/C 187/14)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3465/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

Betrifft: Agenda 2000: Spanien und die Tschechische Republik im Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, wobei eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen ist.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte Spanien, wenn man davon ausgeht, daß im Jahre 2003 die Tschechische Republik der Europäischen Union angehören wird, unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieser Länder, Spaniens und der übrigen derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/15)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3466/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

Betrifft: Agenda 2000: Spanien, Polen, Ungarn und Tschechien im Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte Spanien, wenn man davon ausgeht, daß im Jahre 2003 sowohl Polen als auch Ungarn und die Tschechische Republik der Europäischen Union angehören, unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieser Länder, Spaniens und der übrigen derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/16)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3467/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Die Tschechische Republik und der Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte die Tschechische Republik, wenn man davon ausgeht, daß sie im Jahre 2003 der Europäischen Union angehört, unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieses Landes, Spaniens und der übrigen derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/17)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3468/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Die Länder des Kohäsionsfonds im Jahr 2003

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welche Länder würden im Jahr 2003 in den Genuß des Kohäsionsfonds kommen, wenn man die derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven berücksichtigt?

(98/C 187/18)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3469/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Ungarn und der Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte Ungarn, wenn man davon ausgeht, daß es im Jahre 2003 der Europäischen Union angehört, und unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieses Landes und der übrigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/19)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3470/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Agenda 2000: Polen und der Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte Polen, wenn man davon ausgeht, daß es im Jahre 2003 der Europäischen Union angehört, und unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieses Landes und der übrigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/20)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3471/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Agenda 2000: Spanien und Polen im Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte Spanien, wenn man davon ausgeht, daß im Jahre 2003 Polen der Europäischen Union angehört, und unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieses Landes und der übrigen derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/21)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3472/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Spanien und Ungarn im Kohäsionsfonds

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence sein soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig besteht man darauf, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Zusammenhang besonders hoch ist, und ist eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Kriterium eines Pro-Kopf-BSP unterhalb von 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte anscheinend sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Stand wie heute diese so wichtigen Beihilfen bekommen werden, um sich an das Entwicklungsniveau der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzunähern, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Welchen Anteil am Kohäsionsfonds hätte Spanien, wenn man davon ausgeht, daß im Jahre 2003 Ungarn der Europäischen Union angehört, und unter Berücksichtigung der derzeitigen makro-ökonomischen Perspektiven dieses Landes, Spaniens und der übrigen derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union?

(98/C 187/22)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3476/97**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Agenda 2000: Kohäsionsfonds und neue Mitgliedstaaten

Die von der Kommission am 15. Juli 1997 vorgelegte Agenda 2000 (KOM(97) 2000 endg.) schlägt vor, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form zu erhalten, und bekräftigt somit, daß dieser Fonds weiterhin das Instrument par excellence bleiben soll, um den weniger wohlhabenden Ländern zu helfen, ihre Prozesse der wirtschaftlichen Sanierung und Konvergenz fortzusetzen. Doch gleichzeitig wird darauf bestanden, daß der Kohäsionsfonds ein Instrument von großer Bedeutung für die künftigen Mitgliedstaaten sein soll, deren Investitionsbedarf in diesem Bereich besonders hoch ist, und es wird eine Halbzeitrevision der Subventionspolitik (im Jahre 2003) gemäß dem Pro-Kopf-BSP unter 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts vorgesehen.

Obwohl diese Worte sinngemäß besagen sollen, daß die Mitgliedstaaten mit großen Infrastrukturmängeln, die Randgebiete, weiterhin auf dem selben Niveau wie heute diese so wichtigen Beihilfen werden, um sich an den Entwicklungsstand der zentraler gelegenen Mitgliedstaaten anzupassen, schließt dies andere Interpretationen nicht aus.

Soll die vorgeschlagene „Halbzeit-Revision“ besagen, daß ab dem Jahr 2003 die Mitgliedstaaten, die derzeit in den Genuß dieser Fonds kommen, sie mit den Beitrittsländern, die bereits der Europäischen Union beigetreten sind, teilen müssen, wobei sie von einem so niedrigen Entwicklungsstand ausgehen, daß sie den größten Teil dieser Beihilfen auf sich vereinen würden?

Gemeinsame Antwort**von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission****auf die Schriftlichen Anfragen E-3465/97, E-3466/97, E-3467/97,
E-3468/97, E-3469/97, E-3470/97, E-3471/97, E-3472/97 und E-3476/97***(22. Januar 1998)*

In Artikel 2 Absatz 3 der Kohäsionsfondsverordnung (EG) Nr. 1164/94 ⁽¹⁾ ist eine Halbzeitprüfung vorgesehen. In ihrer Mitteilung Agenda 2000 ⁽²⁾ schlägt die Kommission für den neuen Finanzierungszeitraum ebenfalls vor, nach Ablauf der ersten Hälfte dieses Zeitraums zu überprüfen, ob die begünstigten Mitgliedstaaten das Förderkriterium eines Pro-Kopf-BSP von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts weiterhin erfüllen.

Sollte die Erweiterung bis dahin stattgefunden haben, so würden die notwendigen Berechnungen anhand von Daten für die erweiterte Gemeinschaft erfolgen. Bei dem von der Kommission derzeit prognostizierten Wirtschaftswachstum könnte Spanien auch dann weiter aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden, wenn alle sechs Länder, mit denen nach dem Vorschlag der Kommission Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden sollen, bis zum Jahr 2003 Mitglied sind. In seinen Fragen geht der Herr Abgeordnete davon aus, daß bis zum Jahr 2003 nur einzelne Kandidatenländer oder kleine Gruppen von ihnen beitreten werden. Dies ist nicht die Grundlage, die von der Kommission für ihre finanziellen Berechnungen in der Agenda 2000 verwendet wurde. Selbst in einem solchen hypothetischen Fall würde sich für Spanien jedoch keine ungünstigere Lage ergeben.

Der von der Kommission für Strukturmaßnahmen zugunsten der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) vorgeschlagene Betrag von 45 Mrd. Ecu schließt Mittel für Maßnahmen ein, wie sie im Rahmen des Kohäsionsfonds durchgeführt werden. Die in der Agenda 2000 für den Kohäsionsfonds vorgesehenen 20 Mrd. Ecu würden daher lediglich auf die derzeitigen Mitgliedstaaten aufgeteilt, die die Förderkriterien erfüllen. Der künftige Anteil Spaniens wird somit von dessen Position gegenüber den anderen Empfängerländern unter den derzeitigen Mitgliedstaaten bestimmt.

(¹) ABl. L 130 vom 25.5.1994.

(²) Dok. KOM(97) 2000 endg.

(98/C 187/23)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3482/97
von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Beteiligung von Privatpersonen an der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechtes

Wiederholt hat die Kommission anerkannt, daß zwecks Anwendung des Gemeinschaftsrechtes die Wachsamkeit von Privatpersonen erforderlich ist. Diese zeigt sich gegenüber den Institutionen der Europäischen Union darin, daß vom Recht auf Anzeige bei ihren zuständigen Dienststellen Gebrauch gemacht wird. Die Weiterleitung einer großen Anzahl von Beschwerden hat bisher zu Verwaltungsengpässen bei der Untersuchung des Inhalts der Beschwerden geführt. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsache mitteilen, ob sie in dieser Sache einen systematischeren Ansatz plant, damit dieses Recht der Bürger nicht ausgehöhlt wird?

Antwort von Präsident Santer im Namen der Kommission

(18. Dezember 1997)

Die Beschwerden der Bürger sind zweifelsohne eine der wichtigsten Quellen für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission (der Herr Abgeordnete wird auf Anhang I, Tabelle 1.1 der Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts verwiesen).

Die Kommission kann jedoch nicht erkennen, auf welches Dossier sich der Herr Abgeordnete mit den Äußerungen über „Verwaltungsengpässe bei der Untersuchung des Inhalts der Beschwerden“ bezieht, wodurch das Recht der Bürger „ausgehöhlt“ würde.

Die Kommission registriert und bearbeitet alle eingehenden Beschwerden.

Muß die Kommission im Ergebnis der Analyse einer Beschwerde annehmen, daß eine Vertragsverletzung durch einen Mitgliedstaat vorliegt, wird systematisch ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Nur wenn sie davon nicht ausgehen muß, werden die Beschwerden der Bürger nicht weiterverfolgt, die Beschwerdeführer jedoch ausnahmslos darüber unterrichtet.

(98/C 187/24)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3502/97
von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(10. November 1997)

Betrifft: Bestechung in Mitgliedstaaten der EU

1985 wurde ein Brite, der bei BT beschäftigt war, in Abidjan ermordet; Nachweise im Zusammenhang mit diesem Mord weisen darauf hin, daß es bei dem Hilfsprojekt, an dem er mitwirkte, korrupte Praktiken gab.

Was kann die Europäische Union angesichts der unterschiedlichen Normen des Verhaltenskodexes für den Handel in der EU tun, um zu gewährleisten, daß alle Mitgliedstaaten der Bestechung und der Korruption durch Firmen in ihrem Hoheitsgebiet und in ihrer internationalen Tätigkeit entgegenwirken? Was kann die Europäische Union unternehmen, damit Bestechung in allen Mitgliedstaaten als straf- und zivilrechtliches Vergehen angesehen wird und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für Bestechungsgelder nicht mehr genutzt werden können?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Die Kommission widmet der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Problematik größte Aufmerksamkeit, wie ihre Mitteilung vom Mai 1997 an den Rat und das Parlament über eine Politik zur Bekämpfung der Korruption in der Union ⁽¹⁾ zeigt. Diese Mitteilung dient der Ausarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung der Korruption innerhalb und außerhalb der Union. Sie enthält eine Analyse der Dimensionen von Korruption, der strafrechtlichen Aspekte und der Frage der Steuerabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern sowie Vorschläge für konkrete Maßnahmen. Die besonderen Probleme der Korruption im Rahmen der externen Unterstützung und der Zusammenarbeit werden darin ebenfalls erörtert.

Die Kommission befaßt sich auch weiterhin mit der Bekämpfung von Korruption im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und bereitet im Zuge der Umsetzung von Artikel 5 des Lomé IV-Abkommens eine Mitteilung über verantwortungsvolle Staatsführung vor; außerdem bemüht sie sich um eine Verstärkung der Korruptionsbekämpfungsklauseln in den Verträgen, die die Kommission mit den Empfängerländern und den mit der Abwicklung der Hilfeprogramme beauftragten Einrichtungen schließt. Diese Bestrebungen sind Gegenstand einer Koordinierung im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds. Aufgrund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union nahm der Rat am 6. Oktober 1997 einen gemeinsamen Standpunkt zu den Verhandlungen im Europarat und in der OECD über die Bekämpfung der Korruption an ⁽²⁾. Die Verhandlungen über ein OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Beamten im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs wurden am 20. November 1997 abgeschlossen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 192 endg.

⁽²⁾ ABl. L 279 vom 13.10.1997.

(98/C 187/25)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3529/97

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(12. November 1997)

Betrifft: Bericht Pintasilgo

Herr Flynn hat in seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2402/97 ⁽¹⁾ die Frage 2 über die konkrete Einbeziehung der Vorschläge des Berichts Pintasilgo in sozialpolitische Maßnahmen der EU nicht beantwortet. Könnte er diese Frage noch beantworten?

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 70.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. Januar 1998)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß sie im Laufe des Jahres 1998 Überlegungen über die Zukunft der Grundrechte auf Gemeinschaftsebene anstellen wird. Dabei werden mit Sicherheit auch die Empfehlungen berücksichtigt, die der Ausschuß unter dem Vorsitz von Frau Pintasilgo abgegeben hat.

(98/C 187/26)

Schriftliche Anfrage E-3532/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(12. November 1997)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Alibi mißbraucht werden kann und somit keinerlei Aussagewert hat, wenn bei Abweichungen von ganzheitlich angelegten Regionalplänen nur die abweichende Planungsvariante der UVP unterzogen wird und dadurch ein Vergleich der Umweltverträglichkeit zwischen einer regionalplan-konformen und der abweichenden Planungsvariante entfällt?
2. Plant die Kommission eine sinngemäße Ergänzung der EU-Richtlinie, die die UVP-Anwendung regelt, um den ursprünglichen Sinn einer UVP zu gewährleisten?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(18. Dezember 1997)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß es zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen oder privaten Projekten, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, und der Regionalplanung keinerlei Verbindung gibt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist vorzunehmen, wenn das Projekt zu einer der im Anhang I der Gemeinschaftsrichtlinie genannten Projektarten gehört oder der Mitgliedstaat der Auffassung ist, daß es wegen seiner Beschaffenheit, seines Umfangs oder des Durchführungsortes einem solchen Verfahren unterzogen werden muß.

Bislang hat die Kommission noch von keinem Fall gehört, in dem ein Verfahren, wie es der Herr Abgeordnete erwähnt, mißbraucht worden wäre.

Dem Herrn Abgeordneten ist sicherlich bekannt, daß die Richtlinie 97/11/EG ⁽¹⁾ des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im März 1999 in Kraft tritt. Die Kommission hat nicht die Absicht, diese neue Richtlinie zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(98/C 187/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3533/97
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an den Rat

(14. November 1997)

Betrifft: Aggressivität der Türkei gegenüber Griechenland

Die ständigen Provokationen der Türkei gegenüber Griechenland, einem Mitgliedstaat der EU, fanden ihren vorläufigen Höhepunkt am 16.10.1997, als innerhalb des griechischen Luftraumes türkische Militärflugzeuge das Flugzeug C-130, das den griechischen Verteidigungsminister und seine Begleitung von Zypern nach Kreta bringen sollte, behinderten.

Diese Vorgehen gefährdet den Frieden im südöstlichen Mittelmeer, verstößt gegen die Grundsätze der EU, setzt sich hinweg über das ohnehin zum toten Buchstaben gewordene Übereinkommen von Madrid, mißachtet sämtliche „Monita“ des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission zur friedlichen Koexistenz der beiden Länder und verstößt gegen sämtliche internationalen Verträge. Mit diesem Verhalten zeigt die Türkei wieder einmal, daß ihr die Sicherheit und das Leben der Passagiere des Flugzeugs gleichgültig sind.

An den Rat wird die Frage gerichtet, welche Maßnahmen er gegenüber der Türkei, einem mit der EU assoziierten Land, nach ihrem wiederholten provozierenden Vorgehen zu treffen gedenkt.

Wird dieses Thema auf Initiative des Vorsitzenden auf der Tagung der EU-Außenminister oder auf der Gipfelkonferenz im Dezember erörtert werden?

Antwort*(23. März 1998)*

Die Türkei steht regelmäßig auf der Tagesordnung des Rates. Der Rat legt großes Gewicht auf die Förderung der Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei und die Beilegung ihrer Streitigkeiten nach den Bestimmungen des Völkerrechts, unter anderem durch die Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs, sowie auf die Herbeiführung gutnachbarlicher Beziehungen und den Verzicht auf die Androhung bzw. Anwendung von Gewalt im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, daß von jeder einseitigen Aktion, die diesem Geist zuwiderlaufen könnte, abgesehen wird.

Der Rat begrüßt den von Herrn SIMITIS und Herrn YILMAZ am Rande des Balkangipfels Anfang November 1997 auf Kreta gefaßten Beschluß, den Prozeß der Normalisierung der Beziehungen zwischen ihren Ländern wieder zu aktivieren. Der Rat hofft, daß die in Madrid geschlossene informelle Grundsatzvereinbarung in diesem Sinne zur Anwendung gelangt. Desgleichen wird der Rat alles in seiner Macht Stehende tun, um die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verbessern. Im besonderen wird der Vorsitz die Sachverständigen der Gruppe der „Weisen“ bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, Verfahrensvorschläge zur Lösung der Probleme in der Ägäis-Region auszuarbeiten, unterstützen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg daran erinnert, daß die Festigung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Union unter anderem von der Herstellung zufriedenstellender und stabiler Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei abhängt.

Ausgehend von den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg arbeitet der Rat derzeit an einer Strategie der Europäischen Union in bezug auf die Türkei.

(98/C 187/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3541/97**von James Moorhouse (PPE) an den Rat***(14. November 1997)*

Betrifft: Transsexuelle Bürger in der Europäischen Union

Gibt es angesichts der Empfehlung Nr. 1117 des Europarates und der bedeutenden Unterschiede bei dem gesetzlichen Status und der Behandlung transsexueller europäischer Bürger in den einzelnen Mitgliedstaaten Pläne zur Vorlage von Vorschlägen, um die bürgerrechtliche Situation dieser benachteiligten und diskriminierten Bevölkerungsgruppe zu verbessern?

Ist dem Rat das Ausmaß der Diskriminierung in bezug auf Beruf, Reisepaßberechtigung, Rechte im Gefängnis, Rechte bei der Adoption und Ehe bekannt? Die diesbezüglichen Unterschiede haben einen sehr negativen Einfluß auf das Wohlbefinden, den wirtschaftlichen Wohlstand und das Glück vieler Bürger der Europäischen Union.

Antwort*(17. März 1998)*

Der Rat hat das Urteil des Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 76/207 hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen einer transsexuellen Person zur Kenntnis genommen ⁽¹⁾.

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß er gegenwärtig nicht mit der Prüfung der Frage der transsexuellen Bürger der Europäischen Union befaßt ist. Ihm wurde im übrigen kein entsprechender Vorschlag unterbreitet.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1996, P gegen S und Cornwall County Council, Rechtssache C-13/94 Sammlung S.I-2143.

(98/C 187/29)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3545/97
von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Fortschritte bei der Vereinheitlichung der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge

Symbole stellen eines der geeignetsten Mittel dar, um zu bewirken, daß der europäische Bürger ein echtes Zugehörigkeitsgefühl zur Europäischen Union entwickelt.

Aus diesem Grunde gehört eines dieser Symbole, das Emblem der Europäischen Union, das im Zuge der Vereinheitlichung der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge eingeführt wurde, mit zu den Dingen, die am stärksten dazu beigetragen haben, den europäischen Gedanken in der Bevölkerung zu verwurzeln.

Allerdings haben noch nicht alle Mitgliedstaaten das neue einheitliche Kennzeichen eingeführt, worüber bei den Bürgern der Länder, die noch nicht über ein solches Kennzeichen verfügen, eine gewisse Enttäuschung herrscht.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie es für zweckmäßig hält, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten, die das einheitliche Kennzeichen mit dem Emblem der Europäischen Union noch nicht eingeführt haben, dies so rasch wie möglich tun?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
(19. Dezember 1997)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort zu seiner schriftlichen Anfrage Nr. E-2574/92 ⁽¹⁾.

Seither haben neben Irland und Portugal auch Deutschland und Frankreich das gemeinschaftliche Kennzeichenmodell eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 26.3.1993.

(98/C 187/30)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3550/97
von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Streichung des Geographieunterrichts in Italien

Ist der Kommission bekannt, daß das vom italienischen Bildungsministerium verabschiedete „Versuchsprojekt“ für die zwei ersten Oberschuljahre, das bereits in 150 Schulen angelaufen ist, keinen Geographieunterricht mehr vorsieht? Dies hat auf beruflicher Ebene insofern nachteilige Folgen, als viele Geographielehrer gezwungen sind zu gehen. Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Hat dieser Vorgang nicht gravierende Qualitätseinbußen beim Schulunterricht zur Folge?
2. Steht die Entscheidung des italienischen Ministeriums nicht im Gegensatz zur derzeitigen Aufwertung der Geographie und ihrer „kulturellen Bedeutung“ in allen entsprechenden schulischen Einrichtungen der Europäischen Union?
3. Wird sie sich bei der italienischen Regierung für eine Aufhebung dieser schwerwiegenden, unverständlichen Entscheidung einsetzen?

(98/C 187/31)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3802/97
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Streichung des Geographieunterrichts von den Lehrplänen in Italien

Der italienische Unterrichtsminister hat angekündigt, daß er beabsichtige, den Geographieunterricht von den Lehrplänen der Sekundar- und Hochschulen zu streichen. In 150 Lehrstätten wird bereits seit diesem Jahr ein Versuchsprojekt durchgeführt, mit dem die Streichung dieses Lehrfachs aus den Lehrplänen der zweijährigen Studiengänge vorweggenommen wird, eine Streichung, die in den letzten Jahren bereits unauffällig in einigen technisch-beruflichen Fachrichtungen vollzogen wurde.

Auch wenn die Entscheidungsfreiheit der Regierungen im Bildungsbereich berücksichtigt wird, wie beurteilt die Kommission einen derartigen Vorschlag?

Ist sie nicht der Ansicht, daß die Abschaffung eines so alten und fachübergreifenden Lehrfachs ein Hindernis und eine gravierende Benachteiligung gegenüber den Kenntnissen der „anderen“ in einer Welt darstellt, in der die Globalisierung und der europäische Einigungsprozeß selbst hingegen mehr geographische Informationen und Kenntnisse über die Völker der ganzen Welt und insbesondere Europas verlangen?

Ist sie nicht der Ansicht, daß dieser Vorschlag eine Schmälerung des kulturellen Erbes der jungen Italiener gegenüber ihren Altersgenossen in der Union darstellt? Wie können sie in Zukunft eine Unterscheidung und Einordnung der Regionen unseres Kontinents vornehmen, mit denen sie gezwungen sein könnten, lebenswichtige Beziehungen zu unterhalten, sei es für ihre Arbeit oder in touristischer und kultureller Hinsicht?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Cresson im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3550/97 und E-3802/97**

(10. Dezember 1997)

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß das italienische Bildungsministerium in seiner Vorlage zur Revision des Unterrichtsprogramms für die beiden ersten Oberschuljahre keinen Geographieunterricht mehr vorsieht.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf Artikel 126 des EG-Vertrags, wonach sich die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bildungsbereich „unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems“ vollzieht.

Die Revision des Unterrichtsprogramms, die Wahl der Fächer und ihre Verteilung über die Schuljahre fallen ausnahmsweise in die nationale Zuständigkeit.

(98/C 187/32)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3551/97
von Gianni Tamino (V) an die Kommission**

(12. November 1997)

Betrifft: Experimente mit Embryonen

Zahlreiche Presseagenturen haben die Nachricht verbreitet, der englische Biologe Jonathan Slaek habe durch Manipulationen während des Embryonalstadiums Frösche ohne Köpfe erzeugt. Dank dieser Technik ist es möglich, Embryonen zu entwickeln, die nur bestimmte Organe enthalten, und nach Aussage von Slaek soll sie auch bei Säugetieren und beim Menschen zur Anwendung kommen, um – u.a. durch Klonen – eine Art „Organfabrik“ für Transplantationen zu entwickeln.

Viele Forscher verschiedener europäischer Staaten haben erklärt, in ihren Labors seien ähnliche Experimente im Gange. Kann die Kommission angeben, wo dies der Fall ist, und ob solche Forschungen mit der Konvention über Menschenrechte und Biomedizin, die vom Europarat im November 1996 verabschiedet und von neun Mitgliedstaaten der EU (Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Holland, Portugal, Spanien und Schweden) unterzeichnet wurde, sowie allgemein mit dem Gemeinschaftsrecht und den Entschlüssen des EP vereinbar sind?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Der Kommission ist das Medien-Echo, das die von dem Herrn Abgeordneten genannten Versuche ausgelöst haben, bekannt.

Derartige Forschungsvorhaben finden sich weder im derzeit laufenden 4. Rahmenprogramm⁽¹⁾ für Forschung und Technologische Entwicklung (FTE) der Gemeinschaft noch im 5. Rahmenprogramm⁽²⁾ wieder, über das derzeit noch beraten wird. Die Kommission ist der Auffassung, daß derartige Forschungstätigkeiten nicht mit den ethischen Grundprinzipien vereinbar sind.

Diese Prinzipien sind Gegenstand des Artikels 6 des Vorschlags für einen Beschluß über das 5. Rahmenprogramm sowie des Artikels 10 des Vorschlags für einen Beschluß über Regeln für die Beteiligung an Forschungsaktivitäten (Artikel 130 j).

(¹) ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(²) Dok. KOM(97) 142 endg.

(98/C 187/33)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3552/97
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Zuschüsse — Verordnung 1318/93 — Verkauf von amerikanischem Fleisch aus Colorado in Italien

Bezugnehmend auf meine früheren Anfragen E-4101/96 (¹) und E-0970/97 (²) zu Beiträgen der EU zur Förderung des Verbrauchs von Rindfleisch in Italien und der entsprechenden Werbung, die vom Istituto di Autodisciplina Pubblicitaria (Institut für freiwillige Selbstkontrolle in der Werbung), Mitglied des Europäischen Verbands für Ethik in der Werbung, verurteilt wurde, weise ich darauf hin, daß in der römischen Ausgabe des „Corriere della Sera“ vom 21.10.1997 eine Werbeseite der „GF Commercio Carni“ — und des „Consorzio Italiano Macellatori“ erschienen ist, wo sowohl erklärt wird, daß man den „EWG-Stempel“ und die Qualitätsauszeichnung „Pregiata Qualità Bovina“ erhalten habe, als auch davon die Rede ist, daß „wir im ständigen Bemühen um Perfektion und Qualität nunmehr auch hochwertiges Fleisch aus Colorado/USA anbieten (...)“.

Hält es die Kommission für korrekt, ein Unternehmen zu finanzieren, das sich in einundderselben Anzeige mit dem EWG-Markenzeichen schmückt und nichteuropäisches, d.h. amerikanisches Fleisch zum Verkauf anbietet?

Wir hoch sind die Zuschüsse, die „GF Commercio Carni“ und „Consorzio Italiano Macellatori“ von der Kommission erhalten haben?

(¹) ABl. C 217 vom 17.7.1997, S. 62

(²) ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 11.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(10. Dezember 1997)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die fragliche Werbeseite für keine der Verkaufsförderungsmaßnahmen verwendet wird, die die Gemeinschaft mit Finanzmitteln fördert.

Vielmehr handelt es sich bei dieser Anzeige um die rein kommerzielle Werbung eines Unternehmens, das sowohl den EU-Vorschriften entsprechendes Qualitätsrindfleisch als auch Fleisch anderen Ursprungs verkauft.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt ihre Entscheidung zur Genehmigung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und Verkaufs von hochwertigem Rindfleisch im Jahr 1997.

(98/C 187/34)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3553/97
von Jan Sonneveld (PPE) und Jan Mulder (ELDR) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Kleinerzeuger generischer Pflanzenschutzmittel in der Europäischen Union

Kann die Kommission begründete Antworten auf folgende Fragen geben:

1. Ist die Kommission sich darüber im klaren, daß infolge der Richtlinie 91/414/EWG (¹) des Rates europäische Kleinerzeuger generischer Pflanzenschutzmittel vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, da sie nicht über die notwendigen Angaben verfügen, um die von ihnen hergestellten Pflanzenschutzmittel genehmigen zu lassen, auch nicht auf die den Großerzeugern bereits bekannten Angaben — dank deren Obstruktion — verweisen dürfen und die extremen Kosten für Forschungen, die für die Ermittlung dieser Angaben erforderlich sind, nicht aufbringen können?

2. Ist sie sich der Tatsache bewußt, daß die Großerzeuger davon profitieren und ihr Monopol bzw. Oligopol auf dem Gemeinschaftsmarkt für Pflanzenschutzmittel einschließlich generischer Pflanzenschutzmittel wiederherstellen können?
3. Ist ihr bekannt, daß die Kleinerzeuger, falls sie doch noch zu dem Neubewertungsprogramm zugelassen werden, bereit sind, für das Recht auf Bezugnahme auf die Untersuchungen, die bereits von den Großerzeugern durchgeführt wurden, eine angemessene Vergütung zu zahlen?
4. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß bezüglich der Wirkstoffe auf den künftigen Listen alle Hersteller zur Zusammenarbeit gezwungen werden müßten, damit pro Wirkstoff nur jeweils ein Dossier eingereicht wird?
5. Ist sie nicht der Auffassung, daß ein unabhängiges Gremium bei diesem Prozeß als Vermittler fungieren könnte?
6. Ist sie nicht der Überzeugung, daß ein solches System der Vergeudung von Mitteln entgegenwirkt und der Erhaltung des Wettbewerbs dient?
7. Ist der Kommission bekannt, daß die Kleinerzeuger detaillierte Konzepte für ein solches System entwickelt haben und daß dies schon seit vielen Jahren in den Vereinigten Staaten zur vollen Zufriedenheit praktiziert wird?

(1) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Januar 1997)

Der Kommission sind die umfassenden Vorschriften der Richtlinie 91/414/EWG bekannt, die zum einen im Hinblick auf die Angaben, die für eine Bewertung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzmittel selbst und zum anderen im Hinblick auf den Datenschutz im Interesse der Unternehmen, die diese Daten vorlegen, erfüllt werden müssen.

Von Pflanzenschutzmitteln können bekanntermaßen große Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen. Es versteht sich daher, daß sie umfassend auf alle möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt geprüft werden. Dies beinhaltet auch die Vorlage detaillierter Untersuchungsberichte durch die betreffenden Hersteller, in denen auf jeden einzelnen Sicherheitsaspekt eingegangen wird.

Da viele der erforderlichen Untersuchungsberichte hohe Kosten verursachen, sah der Rat bei Annahme der Richtlinie 91/414/EWG eine umfassende Regelung vor, um die Daten im Interesse der Unternehmen, die die betreffenden Untersuchungen finanziert haben, zu schützen. Auf diese Weise werden die Unternehmen ermutigt, die benötigten Daten bereitzustellen. So können neue Produkte in den Verkehr gebracht werden bzw. existierende Produkte auf dem Markt verbleiben, wenn durch die betreffenden Untersuchungen nachgewiesen ist, daß die derzeitigen hohen Sicherheitsanforderungen in bezug auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt eingehalten werden; dies kommt der europäischen Landwirtschaft zugute.

Nach Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates sollen die Dateninhaber bei der Bereitstellung der für die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erforderlichen Angaben zusammenarbeiten. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾ die Antragsteller, die die Zulassung eines Wirkstoffs beantragen, alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, um eine gemeinsame Antragsunterlage einzureichen. Für viele, wenn auch bedauerlicherweise nicht für alle Wirkstoffe wurden deshalb Arbeitsgruppen gebildet, in denen mehrere Unternehmen eine gemeinsame Arbeitsunterlage erstellten. Wurde keine gemeinsame Antragsunterlage eingereicht, können die betreffenden Antragsteller nach der Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁽²⁾ bereits zu einem frühen Zeitpunkt Angaben zu den Untersuchungen einholen, für die Datenschutz beansprucht wird. Auf diese Weise können sie alle notwendigen Schritte unternehmen, um gemeinsam mit anderen Antragstellern oder gegebenenfalls unabhängig die erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen.

Die Kommission ist bereit, bei einem künftigen Vorschlag zur Änderung der Grundrichtlinie 91/414/EWG eine Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen zu erwägen und dabei die mit den derzeitigen Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen; dabei würde sie auch etwaige Vorschläge der einschlägigen Fachverbände prüfen.

(1) ABl. L 366 vom 15.12.1992.

(2) ABl. L 170 vom 28.6.1997.

(98/C 187/35)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3561/97
von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Lärmschutzauflagen für Maschinen und Maschinenräume

Was ist der Grund dafür, daß meine drei einfachen Anfragen nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden können?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(8. Januar 1998)

Die kurze Antwort auf die drei früheren Anfragen des Herrn Abgeordneten (schriftliche Anfrage Nr. 2009/97 ⁽¹⁾) lautet nein, da von einer „Genehmigung“ durch die Kommission hier nicht die Rede ist.

In ihrer früheren Antwort hat die Kommission die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen Dänemarks und die in den Richtlinien enthaltenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte mitgeteilt. In ihrer Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2620/97 ⁽²⁾ hat sie weitere technische Informationen zur Beurteilung der Rechtslage mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 23.12.1997.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 3.4.1998, S. 74.

(98/C 187/36)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3562/97
von Allan Macartney (ARE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Die französische Blockade durch Lkws und Fischereifahrzeuge — die immer noch nicht geregelte Entschädigung der betroffenen Straßenverkehrsunternehmer

Die Entschädigung der Straßenverkehrsunternehmer, denen durch die Blockade durch französische Lkw-Fahrer und Fischereifahrzeuge Schaden entstanden ist, wird immer noch dringend erwartet. Wird die Europäische Kommission angesichts der Bedeutung der Entschädigung für das Überleben der betroffenen Straßenverkehrsunternehmen positive Maßnahmen ergreifen, um eine umgehende Antwort der französischen Behörden sicherzustellen?

Sind der Kommission darüber hinaus Schritte der französischen Regierung bekannt, die diese in jüngster Zeit unternommen hat um sicherzustellen, daß die diese Ansprüche bearbeitenden Präfekturen dies in einer beschleunigten und effizienten Art und Weise tun?

Antwort von Herrn Kinnoch im Namen der Kommission
(20. Januar 1998)

Wie der Herr Abgeordnete sicher weiß, hat die Kommission keine rechtliche Befugnis, um in Schadenersatzstreitigkeiten infolge der Blockaden in Frankreich zu intervenieren, da die Entschädigungsregeln und -modalitäten unter innerstaatliches Recht fallen.

Die französische Regierung wurde dennoch schriftlich wie auch in persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Kommissionmitgliedern auf die Notwendigkeit einer angemessenen Entschädigung von Straßenverkehrsunternehmen hingewiesen, die unmittelbar betroffen waren.

Die französische Regierung hat der Kommission darüber hinaus einen ausführlichen Bericht über die Abwicklung der Schadenersatzforderungen zugesagt. Ferner hat eine französische Delegation am 23. September 1997 im Vorfeld einer Sitzung der Kommission mit Vertretern der Straßenverkehrsunternehmen, deren Entschädigungsforderungen noch nicht erfüllt waren, dargelegt, wie die französische Regierung diese Forderungen behandelt. Die Kommission hat daraufhin die französische Regierung über die Art der Klagen informiert, die bei ihr bezüglich der Abwicklung der Entschädigungsforderungen eingegangen sind, und hat sie ersucht, diesen Rechnung zu tragen und über Fortschritte zu berichten.

Die französische Regierung wies darauf hin, daß sie drei Runderlasse an Präfekturen herausgegeben hat, in denen dargelegt wurde, wie solche Forderungen zu bearbeiten sind. Ferner wurde im Innenministerium ein Gremium eingerichtet, das eine reibungslose Abwicklung der Forderungen in den Präfekturen sicherstellen soll.

Die Kommission wird weiterhin Vorstellungen erheben und sich dabei auf die publik gemachten Versprechungen von Mitgliedern der französischen Regierung gegenüber ihren Amtskollegen in anderen Mitgliedstaaten beziehen.

(98/C 187/37)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3578/97

von Klaus Lukas (NI) an die Kommission

(13. November 1997)

Betrifft: Euro und Preistransparenz

Mit der Einführung des Euro wird sich die Preistransparenz in ganz Europa deutlich erhöhen. Üblicherweise hat eine erhöhte Preistransparenz Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Handels- und Produktionsströme.

Wie beurteilt die Kommission in diesem Zusammenhang die Einführung des Euro und dessen arbeitsplatzmäßige Konsequenzen?

Wie wird die Kommission das Kriterium der zweijährigen EWS-Mitgliedschaft beurteilen und welche Bandbreiten werden in diesem Zusammenhang als „normal“ betrachtet? (Es wird um Angabe der jeweiligen Prozentsätze ersucht).

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(23. Januar 1998)

Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und die Einführung des Euro werden die Preistransparenz im Binnenmarkt erhöhen. Für Verbraucher und Unternehmen wird es einfacher, ausgewiesene Preise von Waren und Dienstleistungen in verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen. Dies dürfte zu einem verstärkten Wettbewerb zwischen den Erzeugern führen und den Handel innerhalb des Euro-Gebiets erheblich erleichtern.

Der verstärkte Wettbewerb, die Senkung der Transaktionskosten bei grenzüberschreitenden Geschäften und die Schaffung eines integrierten Euro-Kapitalmarkts mit der Aussicht auf niedrige Zinsen verbessern die Bedingungen für Investitionen in Europa. Die einheitliche Währung ist daher einer der Hauptbestandteile der Strategie der Gemeinschaft zur Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für dauerhaftes, nichtinflationäres Wachstum und für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Da die Verwirklichung der WWU mit einer einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik innerhalb des Euro-Gebiets verbunden ist, wird es zu einer engeren Verknüpfung zwischen Lohnabschlüssen und Beschäftigung kommen. Lohn- und Preisentwicklungen, die nicht den makroökonomischen Rahmenbedingungen in Europa entsprechen, können dann nicht mehr durch die Geld- und Wechselkurspolitik ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Konvergenzkriterien der „Wechselkursstabilität“ ist darauf hinzuweisen, daß in Artikel 109j Absatz 1 EG-Vertrag auf die „Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats“ verwiesen wird.

Im August 1993 haben die Minister und Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten beschlossen, die Bandbreite der verbindlichen Interventionsschwellen für die Teilnehmer am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) vorübergehend auf $\pm 15\%$ um die bilateralen Leitkurse zu erweitern. Bei dieser Gelegenheit bekräftigten sie ihre Unterstützung für die Verfahren und Kriterien des EG-Vertrags bezüglich der Erreichung einer ausreichenden Konvergenz, die für die Verwirklichung der WWU erforderlich ist.

Die Kommission wird sich bei der Bewertung dieses Kriteriums auf diese Grundlage stützen, wenn sie im März 1998 die Liste der Mitgliedstaaten empfiehlt, die einen hohen Grad dauerhafter Konvergenz erreicht haben.

(98/C 187/38)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3598/97**von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission***(13. November 1997)**Betrifft:* Mißbrauch von Mitteln für die Kooperation

Im Jahr 1993 erhielt eine italienische NRO in Bologna, CESTAS, für Soforthilfe im Gesundheitsbereich in Angola von der GD VIII ca. 6 Milliarden Lire. Soweit wir wissen, ist die CESTAS bis heute in Angola nicht vertreten, aber es wurden anscheinend — von seiten der Präsidentschaft — von 1993 bis 1994 zahlreiche und umfangreiche Ausgaben für „Evaluierungs“-Reisen der eigenen Mitglieder in dieses notleidende Land genehmigt. Außerdem hatte diese NRO anscheinend zahlreiche Probleme mit den kapverdischen (Afrika) Behörden im Jahr 1994/95, da beklagt wurde, daß es zu einer monatelangen Verzögerung bei der Verwaltung des Projekts „Bekämpfung von Aids“ kam, das immer noch im Auftrag der GD VIII der EU durchgeführt und von ihr finanziert wird.

Wir ersuchen die Kommission deshalb darum, unverzüglich Licht in diese Angelegenheit zu bringen; die Möglichkeit zu prüfen, jegliche Finanzhilfe einzustellen, die gegebenenfalls unrechtmäßig gewährt worden ist; eingehende Kontrollen vor Ort über die tatsächliche und wirkungsvolle Verwendung der Mittel der EU durchzuführen; zu prüfen, ob es keine 'Vetternwirtschaft' durch die GD VIII gab und/oder es zu Nachlässigkeiten bei der Verwaltung durch die Beamten kam, die bei der Mission vor Ort für die Kontrollen zuständig waren.

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission*(8. Jänner 1998)*

Die Kommission weist den Vorwurf der „Vetternwirtschaft“ bei der Gewährung von Mitteln an Nichtregierungsorganisationen (NRO) für die Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zurück.

Die Kommission prüft vor jedem Finanzierungsbeschluß systematisch die Begründetheit der von den europäischen Nichtregierungsorganisationen vorgelegten Projekte, d.h. vor allem ihre Vereinbarkeit mit den Entwicklungsstrategien der betreffenden Länder. Die Durchführung der Projekte wird von der Kommission (Hauptsitz und Delegation) genau überwacht, und die Fortsetzung der Finanzierung hängt von der gewissenhaften, obgleich manchmal schwierigen Umsetzung des Projekts, ab.

Die Evaluierungs- und Kontrollmissionen vor Ort werden auf professioneller Basis und völlig unabhängig von den lokalen Behörden und den betreffenden Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat dies die sofortige Aussetzung der Zahlungen zur Folge. Die letzte Tranche wird erst dann ausgezahlt, wenn ein Bericht über die Durchführung des Projekts vorliegt und der Nachweis erbracht wird, daß die Ausgaben wie vorgesehen und gemäß den Bestimmungen über die Mittelverwendung erfolgt sind.

Für das Gesundheitsprojekt von CESTAS in Angola wurde die letzte Tranche noch nicht ausgezahlt. Da die Kommission festgestellt hat, daß die NRO bei der Umsetzung des Projekts in diesem krisengeschüttelten Land Schwierigkeiten hatte, hat sie eine Neuausrichtung des Projekts gefordert und die Aktion verlängert.

Was das CESTAS-Projekt auf den Kapverden betrifft, so hat sich der Gesundheitsminister über eine Verspätung der geplanten Lieferung von Ausrüstungen beklagt. Diese Streitigkeiten wurden nach einer Evaluierungsmission im Jahr 1993 beigelegt. Das CESTAS-Projekt wurde 1994 abgeschlossen, alle im Vertrag vorgesehenen Leistungen wurden erfüllt. Das Projekt wird nun direkt mit der Abteilung für Gesundheitserziehung des zuständigen Ministeriums weitergeführt.

(98/C 187/39)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3604/97**von Franz Linser (NI) an die Kommission***(13. November 1997)**Betrifft:* Transeuropäische Netze — Brenner-Basis-Tunnel

Durch die Vorbereitung auf die Osterweiterung scheint es zu einer Schwerpunktverlagerung im Rahmen der TEN in Ost-West-Richtung zu kommen. Diese Tatsache wurde unter anderem auch auf der europäischen Verkehrskonferenz in Helsinki (23.-25.6.1997) hervorgehoben.

Das Brenner-Basis-Tunnel-Projekt wurde von der EU im Rahmen der TEN wiederholt als prioritär eingestuft.

Kann seitens der Kommission ausgeschlossen werden, daß

1. sich am geplanten Zeitrahmen etwas verändern wird und
2. sich durch die Vorbereitung auf die Osterweiterung Veränderungen in der Finanzplanung ergeben werden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(16. Januar 1998)

Das Eisenbahnprojekt München-Verona (Brenner-Achse) ist Teil des Projektes Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsverbindung/kombinierter Verkehr Berlin — Nürnberg/ München — Verona, das zu den 14 Verkehrsprojekten gehört, denen der Europäische Rat von Essen 1994 besondere Bedeutung beigemessen hat.

Diese Prioritäten wurden nicht geändert oder verschoben. Nach den ihr vorliegenden Informationen geht die Kommission auch nicht davon aus, daß die Vorbereitung auf die Erweiterung Einfluß auf den Zeit- oder Finanzierungsplan dieses Projektes haben könnte.

Die an diesem Projekt beteiligten Mitgliedstaaten waren sich von Anfang an darin einig, die Brenner-Achse so auszubauen, daß die Kapazität dem Bedarf jederzeit gerecht werden kann.

Die technischen Studien für den viergleisigen Ausbau der Strecke im österreichischen Inntal-Abschnitt kommen gut voran, so daß 1998 mit den Vorarbeiten in den Unterabschnitten begonnen werden kann.

Für den geplanten Brenner-Basistunnel haben die beteiligten Staaten bereits umfassende Studien zur technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit vorgenommen, die maßgeblich zur Entscheidungsfindung beigetragen haben. Im Dezember 1997 hat die Kommission zusammen mit den betreffenden Verkehrsministern eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Eintritt in die nächste Phase der Projektvorbereitung gebilligt.

Die Finanzierung sämtlicher TEN-Projekte obliegt den beteiligten Mitgliedstaaten, wobei der Beitrag der Kommission in keinem Fall 10 % der Gesamtkosten eines Projektes übersteigen darf. Bis heute konnten alle Durchführbarkeitsstudien und technischen Studien zu dem vom Herrn Abgeordneten genannten Projekt in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht planmäßig durchgeführt werden. Auch bei den weiteren technischen Studien und Arbeiten im Zusammenhang mit dem österreichischen Inntal-Abschnitt dürfte dies so bleiben.

Die Europäische Gemeinschaft hat aus dem Haushaltsposten für transeuropäische Verkehrsnetze finanzielle Unterstützung für die bisherigen Durchführbarkeitsstudien und technischen Studien gewährt. Die Kommission leistet ferner einen Beitrag zur Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Mitgliedstaaten bei der schrittweisen Planung und Umsetzung des Brennerprojektes. Außerdem unterstützt sie in diesem Zusammenhang Untersuchungen im Hinblick auf eine mögliche öffentlich-private Finanzierungs- und Entwicklungspartnerschaft für die Realisierung des Brenner-Basistunnels.

(98/C 187/40)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3607/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(13. November 1997)

Betrifft: Mitteilung der Kommission zu den Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte (KOM(97)337 endg.)

Unter Bezugnahme auf die Rentenmärkte wäre eine Möglichkeit der Umstellung der umlaufenden Schuldtitel die Methode der Umstellung auf der Grundlage einer festen Mindestdenominierung mit Bar-Ausgleichszahlungen — „von oben nach unten“.

Wird die Kommission ein spezielles Arbeitsdokument zu dieser Methode erstellen?

(98/C 187/41)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3608/97
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Mitteilung der Kommission zu den Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte (KOM(97)337 endg.)

Unter Bezugnahme auf die Rentenmärkte wäre eine Möglichkeit der Umstellung der umlaufenden Schuldtitel die Methode der Umstellung auf der Grundlage einer festen Mindestdenominierung mit Bar-Ausgleichszahlungen — „von oben nach unten“.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, daß eine unerwünschte Konsequenz der Ausgleichszahlung bei der Umstellung „von oben nach unten“ eine Veränderung des Cash-Flows aus Zinszahlungen und des Fälligkeitswerts der Schuldverschreibung ist.

Könnte die Kommission ganz allgemein erklären, welche Nachteile diese Veränderungen mit sich bringen würden?

Gemeinsame Antwort
von Herrn de Silguy im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3607/97 und E-3608/97
(13. Februar 1998)

In der Mitteilung der Kommission zu den Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte ⁽¹⁾ werden verschiedene Methoden zur Umstellung von Schuldtiteln geprüft. Die beiden Hauptmethoden, die untersucht werden, sind die sogenannte Umstellung „von oben nach unten“ und die Umstellung „von unten nach oben“. In der Mitteilung wird eine Präferenz für die Methode „von unten nach oben“ geäußert. Bei Anwendung dieser Methode bliebe das Gesamtvolumen der emittierten Wertpapiere unverändert, und die etwaigen Rundungsdifferenzen wären unbedeutend.

Nach dem Ansatz „von oben nach unten“ wird die ursprüngliche Emission in verschiedene „Stücke“ mit identischen Mindestdenominierungen aufgeteilt. Jede dieser Mindestdenominierungen wird sodann unter Anwendung des Umrechnungsfaktors auf Euro umgestellt und auf den nächsten Cent gerundet. Der neue Gesamtwert der Emission wird sodann berechnet, indem die Euro-Mindestdenominierung mit der Zahl der „Stücke“ multipliziert wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen dürfte diese neue Summe von dem Betrag abweichen, der sich bei einer direkten Umstellung der ursprünglichen Summe in nationaler Währung auf Euro ergeben hätte. Der Differenz wäre durch Ausgleichszahlungen Rechnung zu tragen.

Diese Ausgleichszahlungen wären notwendig, damit nicht künstlich Wertpapiere geschaffen oder vernichtet werden. Durch diese baren Ausgleichszahlungen würden entweder der Emittent oder der Anleger einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt. Eine Konsequenz solcher Ausgleichszahlungen wäre eine geringfügige Veränderung des Cash-flows aus Zinszahlungen und Fälligkeitswert der Schuldverschreibung. Dies könnte sich auf die entsprechenden Derivate auswirken, da die vor der Umstellung abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte auf den genauen, erwarteten Cash-flows aus Zinszahlungen und Fälligkeitswert basieren. Selbst bei sehr geringfügigen Veränderungen dieser Cash-flows würden sie nicht mehr den entsprechenden Derivatgeschäften entsprechen. Entscheidet man sich für einen Ansatz „von oben nach unten“, so sollte diese Methode so umgesetzt werden, daß Probleme möglichst vermieden werden. Allerdings würde die potentielle Störung — wie bereits erwähnt — nur bei ausstehenden Derivatkontrakten in Verbindung mit den umgestellten Schuldverschreibungen auftreten.

Die Methode „von oben nach unten“ wird in der Mitteilung der Kommission anhand ausführlicher Beispiele veranschaulicht (S. 17 der deutschen Ausgabe).

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 337 endg.

(98/C 187/42)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3616/97
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission
(10. November 1997)

Betrifft: Anwendung der Verordnung 3577/92

Im Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung der Verordnung 3577/92 ⁽¹⁾ heißt es unter Ziffer 5.5, daß die Kommission „aus diesem Grunde der Ansicht ist, daß ab einem bestimmten noch festzulegenden Datum die im Flaggenstaat geltenden Besatzungsbedingungen im gesamten EU-Markt für die Seefrachtkabotage gelten sollten“. Eine vergleichbare Regelung wird, mit bestimmten Ausnahmen, für die regelmäßigen Fährlinien befürwortet. Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Steht es im Einklang mit dem Eintreten der Kommission für mehr Arbeitsplätze, Artikel 3 der Verordnung 3577/92 in der erwähnten Weise zu ändern, auch wenn dies in der Praxis auf diesen Schiffen die Anzahl der Besatzungsmitglieder aus der Gemeinschaft verringern wird?
2. Berücksichtigt die Kommission nicht die besonderen Folgen auf den Inseln, von denen ein Großteil der z.B. in der griechischen Seefahrt Beschäftigten stammt, d.h. Inseln, die die Kommission im Sinne des Vertrags von Amsterdam fördert?
3. Sind ihr etwa die Sicherheitsprobleme unbekannt, die auf Fahrgastschiffen und Kfz-Fähren durch den Einsatz von Besatzungen unterschiedlicher Herkunft entstehen — gerade nach den tragischen Unglücken, die sich in der Europäischen Union aus einer Reihe von Gründen ereignet haben? Möchte die Kommission etwa die Verantwortung hierfür auf sich laden?
4. Warum ist in Artikel 3 der Verordnung von Fragen im Zusammenhang mit der Besatzung von „manning“ des Schiffes die Rede, während es im Bericht „crew“ heißt?
5. Und schließlich: liegen konkrete Vorschläge der Kommission über die Änderung von Verordnung 3577/92 Artikel 3 vor und wie lauten diese? Und will sie den Grundsatz des „host state“ unterstützen, was der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Beschäftigungspolitik und der Entwicklung in der Europäischen Union zugute käme?

(¹) ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. Dezember 1997)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, werden in der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates die Bestimmungen für die Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr in den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Verordnung ist jedoch keine spezifische Maßnahme zur Beschäftigungsförderung. Bei dem vom Herrn Abgeordneten erwähnten Bericht hat die Kommission jedoch die sensible Beschäftigungslage in den Inselregionen berücksichtigt. Die Kommission hat daher für die Inselkabotage eine besondere Bestimmung für Linienpassagier- und Fährdienste vorgeschlagen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Arbeitsplätze der Seeleute in der Gemeinschaft zu schützen. Da die meisten Arbeitsplätze der Seeleute im Kabotageverkehr in diesem Bereich konzentriert sind, steht das vorgeschlagene Konzept nach Auffassung der Kommission mit ihrer Beschäftigungspolitik in Einklang. Außerdem wird in der Verordnung die Sonderregelung für die griechischen Inseln um weitere fünf Jahre verlängert, um diesen mehr Zeit für die Anpassung an die Liberalisierung einzuräumen.

Die Kommission ist sich durchaus bewußt, daß heterogene Besatzungen auf Passagier- und Fährschiffen Sicherheitsprobleme verursachen können. Gemäß der Richtlinie 94/58/EG (¹) des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß eine gemeinsame Arbeitssprache bestimmt und im Logbuch festgehalten wird. Außerdem kann gemäß der Rechtsvorschrift verlangt werden, daß ein bestimmter Teil der Besatzung, insbesondere Personal, dem laut Sicherheitsrolle die Aufgabe zukommt, den Passagieren in Notsituationen zu helfen, hierfür über ausreichende Kommunikationsfähigkeiten verfügt, unter anderem über Kenntnisse der Sprache oder Sprachen der Länder, aus denen die meisten an Bord befindlichen Passagiere auf einer bestimmten Route kommen. Die Kommission bereitet außerdem zur Zeit eine Rahmenrichtlinie über Sicherheitsanforderungen für den Betrieb von Linienpassagier- und schnellen Fährdiensten in der Gemeinschaft vor.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92, der die Staatsangehörigkeit der Besatzung (manning) behandelt, deckt alle diesbezüglichen Aspekte ab. In dem genannten Bericht werden die englischen Begriffe „manning“ und „crew“ gleichbedeutend verwendet. Insbesondere bei der Bewertung der Anzahl von Arbeitsplätzen bei den Passagier- und Fährdiensten sowie im Kreuzfahrtverkehr wurde Kabinen- und Verpflegungspersonal als Teil der Besatzung einbezogen.

Bisher liegt noch kein konkreter Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 vor.

(¹) ABl. L 319 vom 12.12.1994.

(98/C 187/43)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3621/97
von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Schutz der Arbeitsbedingungen des Flugpersonals in der Zivilluftfahrt

Verfolgt die Kommission die in fast allen Ländern der Union – und insbesondere in Italien – im Gang befindliche Diskussion über die Arbeitsbedingungen des Flugpersonals in der Zivilluftfahrt (Piloten, Techniker und Kabinenpersonal)?

Nach Aussagen der Beteiligten sind die Arbeitsbedingungen äußerst aufreibend geworden, auch weil in den letzten Jahren der immer stärkere Wettbewerb zwischen den Gesellschaften die Arbeitsrhythmen des Personals verschärft hat. Dies hat zu einer regelrechten „Schwächung der Immunabwehr und somit zu einem größeren Infektionsrisiko, speziell für Tropenkrankheiten geführt“, wie die Studien von Professor Scano belegen.

Hat die Kommission aufgrund der obengenannten Tatsachen nicht die Absicht, zugunsten des Flugpersonals tätig zu werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(21. Januar 1998)

Wie dem Herrn Abgeordneten wahrscheinlich bekannt ist, ist der Bereich der Zivilluftfahrt von der Richtlinie des Rates Nr. 93/104/EWG vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Organisation der Arbeitszeit⁽¹⁾ ausgeschlossen.

Die Kommission arbeitet zur Zeit Vorschläge zur Regelung der Arbeitszeit und Ruhezeiten in diesem Bereich aus. Die derzeitigen Initiativen gehen von der Reaktion auf das Weißbuch der Kommission vom Juli 1997 über von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossene Sektoren und Tätigkeiten aus. Entsprechende Vorschläge dürften von der Kommission bis zum Sommer 1998 verabschiedet werden.

Allerdings verlangt die Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽²⁾, daß die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte treffen. Einer der allgemeinen Präventionsgrundsätze, von denen der Arbeitgeber dabei ausgehen muß, ist „die Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz“ (Artikel 6.2 g).

Die Richtlinie ist von Italien umgesetzt worden und es ist Sache der italienischen Behörden zu entscheiden, wie sie in die Praxis umgesetzt werden sollte.

Die Kommission hat die Prävention von Streß bei der Arbeit als wichtiges Gesundheits- und Sicherheitsproblem erkannt und will Leitlinien über Streß bei der Arbeit entwickeln, wobei die Empfehlungen des Berichts über arbeitsbezogenen Streß berücksichtigt werden sollen, der von ihrem Dreierausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erstellt worden ist und der dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt wird. Nach Ansicht der Kommission sind diese Aktionen auch für die Anwendung auf spezifische Industriebereiche oder Beschäftigungen geeignet.

⁽¹⁾ ABL L 307 vom 13.12.1993.

⁽²⁾ ABL L 183 vom 29.6.1989.

(98/C 187/44)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3624/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Österreich

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbzweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Österreich von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/45)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3625/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Belgien

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Belgien von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/46)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3626/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Dänemark

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Dänemark von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/47)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3627/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Finnland

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Finnland von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/48)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3628/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Frankreich

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Frankreich von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/49)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3629/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Deutschland

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Deutschland von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/50)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3630/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Griechenland

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Griechenland von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/51)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3631/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Irland

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Irland von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3632/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Luxemburg

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Luxemburg von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/53)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3633/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in den Niederlanden

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in den Niederlanden von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/54)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3634/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Portugal

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Portugal von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/55)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3635/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen im Vereinigten Königreich

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob im Vereinigten Königreich von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/56)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3636/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Spanien

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Spanien von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

(98/C 187/57)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3637/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Vorlage von Bankbürgschaften für den Zugang zu den Beschäftigungsinitiativen in Schweden

Wie bereits in früheren Anfragen betont wurde, hat sich der Beschluß der italienischen Behörden, die Unternehmen „ohne Erwerbszweck“ zu verpflichten, zwecks Zugang zu den „Beschäftigungsinitiativen“ Bankbürgschaften abzuschließen, als kostspielig und belastend für Einrichtungen erwiesen, die offensichtlich Schwierigkeiten haben, eigene Bankgarantien vorzulegen.

Da mir bekannt ist, daß dieser Punkt in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union unterschiedlich geregelt wird, richte ich an die Kommission die Frage, ob in Schweden von Unternehmen ohne Erwerbszweck (und generell gemeinwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des „dritten Systems“) Finanz- oder Bankbürgschaften verlangt werden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen.

Gemeinsame Antwort
von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3624/97, E-3625/97, E-3626/97, E-3627/97, E-3628/97, E-3629/97,
E-3630/97, E-3631/97, E-3632/97, E-3633/97, E-3634/97, E-3635/97, E-3636/97 und E-3637/97
(30. Januar 1998)

Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen darüber, inwieweit die Mitgliedstaaten Einrichtungen ohne Erwerbszweck dazu verpflichten, eine Bankgarantie beizubringen, wen sie Fördermittel aus den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen beantragen. Das ist jeweils in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt.

Was die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Beschäftigungsinitiative anbelangt, so obliegt es den Mitgliedstaaten, die mit den Projektträgern Verträge schließen, von diesen nach den in dem jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften Bankgarantien zu verlangen. In Deutschland, Griechenland, Spanien, Österreich und Portugal müssen die potentiellen Projektträger eine solche Garantie in der Regel nicht beibringen, um an der Beschäftigungsinitiative mitwirken zu können.

Das Beibringen einer Bankgarantie mag zwar – vor allem für die Unternehmen der Sozialwirtschaft – eine zusätzliche Belastung darstellen, aber es ist unerlässlich für den Fall, daß eine unzureichende Vertragserfüllung Folgen hat, die der Schuldner finanziell nicht verkraften kann.

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ in ihrer geänderten Fassung ⁽²⁾ verlangt von den Lieferern oder Unternehmen eine Sicherheitsleistung im Falle der Vergabe von Aufträgen mit hohem Auftragswert oder der Gewährung von hohen Beihilfen für die Realisierung eines Projekts. Da Einrichtungen ohne Erwerbszweck nur selten entsprechend umfangreiche Projekte vorschlagen, findet die genannte Vorschrift auch nur in wenigen Fällen auf sie Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 7.6.1995.

(98/C 187/58)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3638/97
von Christof Tannert (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: EU-weite Anerkennung der Ausbildung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin

Der Senat von Berlin plant ein Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen in Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz SozBAG). Danach ist beabsichtigt, in der Ausbildung (bislange dreijähriges Studium und Berufspraktikum) von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen für eine Übergangszeit bis längstens 31.12.2006 die bisherige Dauer des Berufspraktikums von bisher zwölf Monaten um ein halbes Jahr auf sechs Monate zu verkürzen.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob aufgrund der vorgesehenen verkürzten Ausbildungszeit, statt 12 nur noch sechs Monate Praktikum, eine EU-weite Anerkennung der Ausbildung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin noch gegeben ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Der Herr Abgeordnete bringt in seiner Anfrage ein Problem zur Sprache, das entsprechend bereits in der schriftlichen Anfrage E-1936/97 ⁽¹⁾ aufgeworfen wurde. Die Anerkennung der Diplome zur Ausübung des Berufs des Sozialpädagogen oder Sozialpflegers fällt in den Mitgliedstaaten, in denen diese Berufe reglementiert sind, unter die Gemeinschaftsrichtlinien, mit denen das allgemeine System der Anerkennung der Abschlüsse eingeführt wurde. Je nach Bildungsniveau gilt die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ⁽²⁾, oder die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ⁽³⁾.

Es steht jedem Mitgliedstaat frei, das für die Ausübung des Berufs eines Sozialpädagogen oder Sozialpflegers erforderliche Ausbildungsniveau in seinem Hoheitsgebiet festzulegen. Mit den genannten Richtlinien wurden die Ausbildungsgänge nicht harmonisiert, sondern es wurde ein Anerkennungssystem eingeführt, mit dem ein Abschluß, der in einem Mitgliedstaat Zugang zu einem bestimmten Beruf verschafft, anerkannt werden muß, damit dieser Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden kann, und dies trotz der Unterschiede zwischen den Bildungssystemen. Die genannten Abschlüsse können nach den Verfahren der Richtlinie 92/51/EWG anerkannt werden. Dieser Richtlinie zufolge können die Mitgliedstaaten bei zeitlich oder inhaltlich wesentlichen Unterschieden zwischen der vom Antragsteller absolvierten Ausbildung und der in dem Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Es kann also sein, daß in einigen Fällen wegen der nunmehr kürzeren Ausbildungszeit in Deutschland und der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschriebenen Dauer die Anwendung einer dieser Ausgleichsmaßnahmen gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 21 vom 22.1.1998, S. 122.

⁽²⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(98/C 187/59)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3639/97
von David Martin (PSE) an die Kommission**

(13. November 1997)

Betrifft: Primaten als Labortiere

Kann die Kommission präzisieren, wie sie Artikel 7.3, 2. Absatz, der Richtlinie 86/609/EWG ⁽¹⁾ („Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen“) auslegt, und erläutern, wie sie diese Bestimmung im Entwurf der Erklärung über die Gemeinschaftspolitik zur Verwendung von Primaten als Labortiere zu erfüllen beabsichtigt?

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft die Verwendung von Primaten (außer dem Menschen) als Labortiere und die Auslegung von Artikel 7(3) Absatz 2 der Richtlinie 86/609/EWG zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Gemäß Artikel 164 des EG-Vertrags sichert der Gerichtshof die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags; somit obliegt die Auslegung dem Gerichtshof.

Unter diesem Vorbehalt ergibt sich für die Kommission jedoch aus den Artikeln 7(3), 19(4) und 21 der Richtlinie, daß eine der Grundlagen der Richtlinie die Verwendung von Zuchttieren bei Versuchen ist.

In Artikel 7(3) Absatz 1 heißt es: „Ist ein Versuch unumgänglich, so muß die Auswahl der entsprechenden Tierart sorgfältig getroffen und, soweit erforderlich, gegenüber der Behörde begründet werden. Bieten sich mehrere Versuchsverfahren an, so ist dasjenige Verfahren auszuwählen, bei dem die geringstmögliche Anzahl von Tieren verwendet wird, bei dem sinnesphysiologisch am wenigsten entwickelte Tiere verwendet werden, die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden auftreten und die Wahrscheinlichkeit am größten ist, daß zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden.“

Gemäß Artikel 7(3) Absatz 2 dürfen „Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.“

Gemäß Artikel 19(4) darf eine „Verwendereinrichtung nur Tiere verwenden, die aus Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen, es sei denn, die Behörde hat eine allgemeine oder besondere Genehmigung nach von ihr festgesetzten Bedingungen erteilt. Gezüchteten Tieren ist stets der Vorzug zu geben.“

Gemäß Artikel 21 müssen für Versuchszwecke bestimmte Primaten (außer dem Menschen) gezüchtete Tiere sein, es sei denn, die Behörde hat eine allgemeine oder besondere Ausnahme nach von ihr festgesetzten Bedingungen zugelassen.

Daraus ergibt sich, daß im Rahmen dieser Richtlinie Versuche mit Primaten (außer dem Menschen), die aus der Natur entnommen worden sind, nur durchgeführt werden dürfen, wenn keine Möglichkeit besteht, die Versuche mit sinnesphysiologisch weniger entwickelten Tieren durchzuführen, Versuche mit Primaten, die nicht aus der Natur entnommen worden sind, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen würden und eine allgemeine oder besondere Ausnahmegenehmigung nach von der Behörde festgesetzten Bedingungen erteilt wurde.

Dies bedeutet, daß ein Mitgliedstaat, der einen Versuch mit Primaten (außer dem Menschen), die aus der Natur entnommen worden sind, zuläßt, der angesichts des verfolgten Zwecks auch mit anderen Tieren als Primaten, die aus der Natur entnommen worden sind, durchgeführt werden könnte, Artikel 7(3) Absatz 2 der Richtlinie verletzen würde. Das gleiche gilt für Versuche mit Primaten, die aus der Natur entnommen worden sind, wenn nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden kann, daß angesichts des verfolgten Zwecks ein Versuch mit Primaten, die nicht aus der Natur entnommen worden sind, nicht ausreichen würde.

Im Zusammenhang mit der Frage des Herrn Abgeordneten, in welcher Weise die Kommission Artikel 7(3) Absatz 2 der Richtlinie 86/609/EWG in dem Entwurf einer Erklärung über die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Verwendung von Primaten als Labortiere zu berücksichtigen gedenkt, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-3641/97 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 25.5.1998, S. 166.

(98/C 187/60)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3640/97

von David Martin (PSE) an die Kommission

(13. November 1997)

Betrifft: Versuche an Wildtieren

Kann die Kommission mitteilen, welche Vorkehrungen sie und die Mitgliedstaaten derzeit treffen, damit in der freien Natur gefangene Primaten nicht für Versuche verwendet werden, wenn andere Tiere „für den verfolgten Zweck ausreichen“?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(18. Dezember 1997)*

Es obliegt den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁾ auf ihrem Hoheitsgebiet eingehalten werden. Eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung nicht eigens zu diesem Zweck gezüchteter Tiere kann von der Behörde „nach von ihr festgesetzten Bedingungen“ erteilt werden (Artikel 19(4) der Richtlinie). Die Mitgliedstaaten beurteilen, ob der Antragsteller entsprechend nachweisen kann, daß „Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen“ (Artikel 7(3)).

Die Kommission hat zu prüfen, ob die Richtlinie von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet wird. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen für die Verwendung nicht eigens zu diesem Zweck gezüchteter Tiere (Artikel 7(3), 19(4) und 21) hat die Kommission vier Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die einen oder mehrere der genannten Artikel zum Teil betreffen. Nur eines dieser Verfahren ist auf eine nicht ordnungsgemäße Anwendung zurückzuführen, die anderen betreffen technische Aspekte der Umsetzung in nationales Recht.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986.

(98/C 187/61)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3642/97
von Clive Needle (PSE) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat vor kurzem einen besorgniserregenden und beispiellosen Bericht über die Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen herausgegeben. Darin werden mehrere Entwicklungsländer sowie Lettland, Estland und die Russische Föderation als „Brennpunkte“ aufgeführt, wo Tuberkulose gegen Antibiotika resistent ist und die Behandlung als „therapeutische Anarchie“ beschrieben wird.

Dies hat zweifellos Auswirkungen auf einige Aspekte der Politik und Handlungsweise der EU in Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für das Gesundheitswesen gemäß Artikel 129 EUV.

Kann die Kommission daher dringend darlegen, wie sie bei der Tuberkulosebekämpfung vorzugehen beabsichtigt, unter besonderer Berücksichtigung der potentiellen Beitrittskandidaten, da zu befürchten ist, daß das öffentliche Gesundheitswesen in der Agenda 2000 nicht ausreichend behandelt wird?

(98/C 187/62)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3643/97
von Clive Needle (PSE) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat vor kurzem einen besorgniserregenden und beispiellosen Bericht über die Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen herausgegeben. Darin werden mehrere Entwicklungsländer sowie Lettland, Estland und die Russische Föderation als „Brennpunkte“ aufgeführt, wo Tuberkulose gegen Antibiotika resistent ist und die Behandlung als „therapeutische Anarchie“ beschrieben wird.

Dies hat zweifellos Auswirkungen auf einige Aspekte der Politik und Handlungsweise der EU in Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für das Gesundheitswesen gemäß Artikel 129 EUV.

Kann die Kommission daher dringend darlegen, wie sie bei der Tuberkulosebekämpfung vorzugehen beabsichtigt, unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung für Gesundheitsprogramme in Staaten, die PHARE-Mittel erhalten?

(98/C 187/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3644/97
von Clive Needle (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat vor kurzem einen besorgniserregenden und beispiellosen Bericht über die Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen herausgegeben. Darin werden mehrere Entwicklungsländer sowie Lettland, Estland und die Russische Föderation als „Brennpunkte“ aufgeführt, wo Tuberkulose gegen Antibiotika resistent ist und die Behandlung als „therapeutische Anarchie“ beschrieben wird.

Dies hat zweifellos Auswirkungen auf einige Aspekte der Politik und Handlungsweise der EU in Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für das Gesundheitswesen gemäß Artikel 129 EUV.

Kann die Kommission daher dringend darlegen, wie sie bei der Tuberkulosebekämpfung vorzugehen beabsichtigt, unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung für Gesundheitsprogramme in Entwicklungsländern?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Flynn im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3642/97, E-3643/97 und E-3644/97
(20. Januar 1998)

Der Herr Abgeordnete erwähnt eine kürzliche Pressemitteilung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in der auf „Brennpunkte“ hingewiesen wird, in denen es praktisch unmöglich geworden ist, die Bevölkerung gegen pharmakoresistente Bakterienstämme zu schützen. Diese Mitteilung basiert auf einer Studie mit dem Titel: „Anti-Tuberculosis Drug Resistance in the World“ (Therapieresistente Tuberkulose weltweit), in der Tuberkulosefälle in zahlreichen Ländern aller Kontinente beschrieben werden, die durch multiresistente Bakterien ausgelöst wurden (TB-MR). Der europäische Kontinent ist vor allem in osteuropäischen Ländern (Rußland, Lettland, Estland) betroffen.

In diesem Bereich finanziert die Kommission seit 1996 die Einrichtung eines europäischen Tuberkulose-Überwachungsnetzes mit der Bezeichnung EuroTB. Dieses Netz ist nicht auf die Mitgliedstaaten beschränkt. Die erfaßten Daten betreffen 49 Länder der europäischen WHO-Region, darunter die 15 Mitgliedstaaten der EU. Dieses Netz arbeitet eng mit der WHO und der Internationalen Union gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten zusammen.

Im übrigen erfaßt und analysiert EuroTB seit 1997 auch Daten über die Resistenz gegenüber Anti-Tuberkulosebehandlungen, um das Problem der Mehrfachresistenz besser in den Griff zu bekommen.

Zum besonderen Problem der Beitrittsländer zur Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission eine vorläufige Bewertung der Gesundheitssituation und des Gesundheitssystems im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den Beitritt zur Gemeinschaft durchgeführt. Die erste Feststellung unterstreicht die Besorgnis der Kommission angesichts des Wiederausbruchs ansteckender Krankheiten in mehreren Beitrittsländern und die Probleme, die dadurch nicht nur für diese Länder sondern auch für die Gemeinschaft entstehen können.

Die Kommission plant Maßnahmen zur Verbesserung der Situation hinsichtlich ansteckender Krankheiten in den Beitrittsländern im Rahmen der in der Ausarbeitung befindlichen Beitrittspartnerschaften.

Obwohl die Kommission keine spezifischen Programme zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Entwicklungsländern finanziert, trägt sie über zahlreiche Gesundheitsprogramme in erheblichen Maße zur Bekämpfung dieses schwerwiegenden Problems der öffentlichen Gesundheit bei, mit dem viele Entwicklungsländer konfrontiert sind.

Dies geschieht durch Unterstützung verschiedener Arten von Projekten, insbesondere Projekte in der Gesundheitsfürsorge und der Unterstützung von Gesundheitsbezirken, Programme zur Verbesserung der Versorgung und des Zugangs zu wichtigen Medikamenten für Antituberkulosebehandlungen und schließlich Aktionen zur Prävention im Bereich des erworbenen Immundefizienzvirus und des erworbenen Immundefektsyndroms (HIV/Aids). HIV/Aids ist eine der Ursache für das Wiederausbrechen der Tuberkulose, insbesondere in den Ländern südlich der Sahara. Maßnahmen zur Eindämmung der HIV/Aids-Epidemie ermöglichen daher eine Verminderung der Häufigkeit der in Verbindung mit dieser Epidemie auftretenden Tuberkulose.

Für die Länder Afrikas, der Karibik, des Pazifiks belaufen sich die für den siebten europäischen Entwicklungsfonds im Rahmen dieser verschiedenen Projektarten eingesetzten Mittel auf nahezu 270 MEcu. Erhebliche Mittel werden ferner in diesen Bereichen für die Länder des Mittelmeerraums, Asiens und Lateinamerikas gewährt.

(98/C 187/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3659/97**von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Autofreie Städte

Hält die Kommission die Behauptung für angemessen, daß der „Verband der autofreien Städte“ und dessen Projekte „allein dem Zweck ständiger Reisen einiger seiner Verantwortlichen dienen“ und daß „diese Initiative auf unnütze kommunale Ausgaben hinausläuft, da sie lediglich einigen kommunalen Verantwortlichen eine einmalige Gelegenheit zu zahlreichen Reisen bietet und keine neuen Erkenntnisse bringt“?

Was meint die Kommission zu diesen Vorwürfen in Anbetracht der Tatsache, daß sie dem Ansehen schaden, über das diese Initiative bislang in der Stadt Granada verfügte?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(23. Januar 1998)*

Das „Netzwerk autofreie Städte“ umfaßt etwa 60 Gebietskörperschaften in ganz Europa, die entschlossen sind, in Ballungsgebieten das Verkehrsaufkommen zu reduzieren und umweltfreundliche Verkehrsträger zu fördern. Dieses Netz, das von der Kommission mitfinanziert wird, unterstützt die Städte bei der Verwirklichung dieser Ziele, indem es sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene den Austausch von Erfahrungen und Know-how erleichtert, mögliche Wege zur Erreichung einer dauerhaft umweltgerechten Mobilität ausarbeitet und aufzeigt und für bewährte Verfahren wirbt. Im Rahmen dieser Aktivitäten ist von seiten der Kommunalvertreter eine gewisse Reisetätigkeit erforderlich. Den der Kommission vorliegenden Angaben zufolge waren 1997 weniger als 12% des für „autofreie Städte“ zur Verfügung stehenden Gesamthaushalts für Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt.

Das „Netzwerk autofreie Städte“ will die für Mobilität im städtischen Bereich zuständigen Personen zusammenbringen. Dies ist die Hauptaufgabe der sechs Arbeitsgruppen, die sich mit wichtigen Fragen des städtischen Verkehrs beschäftigen. Die Arbeit der Arbeitsgruppen wird begleitet von weiteren Veranstaltungen, beispielsweise Seminaren und Konferenzen auf politischer wie auf technischer Ebene, an denen Vertreter von Gebietskörperschaften beteiligt sind.

Der Erfolg des Netzwerks zeigt sich an der großen Zahl der in Städten entwickelten Projekte. Hierbei handelt es sich entweder um die unmittelbare Folge des Austausches von Erfahrungen und Know-how oder um die Früchte der Zusammenarbeit von Mitgliedern des „Netzwerks autofreie Städte“. Dank des Netzwerks, das nunmehr regelmäßig mit der Kommission zusammenarbeitet, sind in folgenden Bereichen Erfolge zu verzeichnen: seltenere Benutzung privater Pkws, Verbesserung der Luftqualität, rationellere Energienutzung und verbesserte Lebensqualität in einer Reihe von Städten.

(98/C 187/65)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3679/97**von Patricia McKenna (V) an den Rat***(19. November 1997)**Betrifft:* Staatliche Unterdrückung in Birma

Am 28. Oktober 1997 wurden mehrere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie (NLD) verhaftet, als sie versuchten, in einem Büro im Bezirk Mayangone in der Nähe der birmanischen Hauptstadt Rangun eine Sitzung abzuhalten. Die Aktivisten wollten sich mit ihrer Vorsitzenden Aung San Suu Kyi treffen, aber die Sicherheitskräfte errichteten Barrikaden, um ihnen so den Zugang zu ihr zu verwehren.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Anfrage befinden sich acht der Festgenommenen immer noch in Haft. Von Menschenrechtsorganisationen wurde die Befürchtung geäußert, sie seien möglicherweise gefoltert worden.

Ist der Rat über diesen Vorfall unterrichtet? Was hat er unternommen? Wird er die wiederholten Vorfälle, bei denen friedliche Aktivitäten in Birma unterdrückt wurden, auf der nächsten EU/ASEAN-Tagung zur Sprache bringen? Wird der Rat bei weiteren Vorfällen dieser Art erneute Wirtschaftssanktionen gegen Birma in Erwägung ziehen?

Antwort*(19. März 1998)*

Der Rat der Europäischen Union hat am 6. Oktober 1997 beschlossen, seinen gemeinsamen Standpunkt zu Birma um weitere sechs Monate zu verlängern. Dieser gemeinsame Standpunkt wurde ursprünglich am 28. Oktober 1996 angenommen⁽¹⁾ und enthält Verwaltungssanktionen, wie die Einschränkung der Freizügigkeit des gesamten militärischen Personals der diplomatischen Vertretungen Birmas in der Europäischen Union, das Verbot der Lieferung von militärischer Ausrüstung jeglicher Art nach Birma, Beschränkungen der Erteilung von Visa für Mitglieder des regierenden Rates und deren Angehörige sowie die Aussetzung aller Gespräche auf hoher Ebene zwischen der Europäischen Union und Angehörigen des Regimes. Da es als unwahrscheinlich anzusehen ist, daß die kürzliche Ersetzung einiger Mitglieder der birmanischen Führung, die Auflösung des „State Law and Order Restoration Council (SLORC)“ und die Einsetzung des „State Peace and Development Council (SPDC)“ grundlegende Änderungen mit sich bringen werden, bleibt auch die Politik der Union bis auf weiteres unverändert.

Diese Politik ist allseits bekannt. Die Union hat bei zahlreichen Gelegenheiten Erklärungen veröffentlicht, in denen sie die Menschenrechtsslage und den Mangel an Demokratie in Birma deutlich beklagt. Die Union hat den SLORC wiederholt und mit Nachdruck aufgefordert, einen echten Dialog mit allen Parteien der demokratischen Opposition, einschließlich der „National League for Democracy“ zu beginnen — einige Mitglieder dieser Partei sind am 28. Oktober 1997 verhaftet worden.

Die Union verfolgt die Entwicklung in Birma genau und weist bei jedem Kontakt mit ihren internationalen Dialogpartnern, insbesondere den ASEAN-Staaten, auf die Notwendigkeit von Reformen und auf die wichtige Rolle hin, die diesen Ländern zufällt, wenn es darum geht, Druck auf die Machthaber in Rangun auszuüben, damit diese Änderungen einleiten.

Die Ratsgremien überprüfen derzeit den am 28. Oktober 1996 angenommenen Standpunkt zu Birma. Es besteht ein breiter Konsens über eine Verlängerung um weitere sechs Monate ab dem 29. April, d.h. dem Zeitpunkt, an dem der gemeinsame Standpunkt ausläuft. Der Rat zieht zur Zeit keine weiteren Maßnahmen, wie z.B. Wirtschaftssanktionen, in Betracht.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996.

(98/C 187/66)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3692/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Auswirkung der Änderungen des Programms PHARE auf Estland

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Die Leitlinien der Kommission für die kommenden Jahre für PHARE haben das Förderungssystem etwas verändert. Wie schätzt die Kommission die Auswirkung der Änderungen auf die Unterstützung für Estland 1998 im Vergleich zu 1997 ein?

(98/C 187/67)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3699/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Estland

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Aus ihm wurde wesentliche Hilfe für die Entwicklung der beitragswilligen Länder geleistet. Die Kommission wird gebeten, die Verwendung der für 1997 bewilligten PHARE-Mittel in Estland darzulegen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3692/97 und E-3699/97**

(21. Januar 1998)

Die Kommission legt dem Herrn Abgeordneten folgende Informationen über das PHARE-Programm 1997 und 1998 für Estland vor:

1. Programm für 1997:

a) Nationales Programm:

Die 1997 im Rahmen von Phare für das Operationale Länderprogramm (COP) bereitgestellten Mittel wurden folgendermaßen zugewiesen:

Komponente	Haushalt in Mio. Ecu
Europäische Integration einschließlich Reform der öffentlichen Verwaltung, Stärkung des Statistischen Amtes, Zoll und Dritte Säule	9,4
Regionalentwicklung	3,0
Verwaltung des öffentlichen Sektors einschließlich Gesundheitswesen, Bildung, Sprachausbildung, Privatisierung und Steuerwesen	7,9
Infrastruktur einschließlich Verkehr, Umwelt und Energie	9,3

Darüber hinaus wurden 1,2 Mio. Ecu für das Tempus-Programm gebunden.

Das Finanzierungsmemorandum für das Programm für 1997 wurde im Februar 1997 unterzeichnet und wird gegenwärtig umgesetzt. Die Auswirkungen können jedoch erst nach der vollständigen Durchführung der einzelnen Programmkomponenten bewertet werden.

b) Programm für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit:

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wurden Mittel in der Höhe von 3,1 Mio. Ecu bereitgestellt.

2. Programm für 1998:

Die Planung des PHARE-Programms für 1998 wird erst im zweiten Quartal 1998 erfolgen. Im Mittelpunkt des Programms sollen jedoch die von der Kommission für Estland als vorrangig eingestuften Bereiche stehen, wobei etwa 30 % der Unterstützung für den Aufbau der Institutionen und 70 % für die Beteiligung an bestimmten Investitionen wie etwa im Umweltbereich, im Verkehrswesen und in der Landwirtschaft gebunden werden.

(98/C 187/68)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3693/97

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in der Tschechischen Republik

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Aus ihm wurde wesentliche Hilfe für die Entwicklung der beitrittswilligen Länder geleistet. Die Kommission wird gebeten, die Verwendung der für 1997 bewilligten PHARE-Mittel in der Tschechischen Republik darzulegen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Das im Rahmen des Phare-Länderprogramms vorgeschlagene operationelle Länderprogramm (COP) für 1997 (32 Mio. Ecu) wurde vom Phare-Verwaltungsausschuß in der Sitzung vom 31. Oktober 1997 befürwortet. Die Mittelzuweisungen schlüsseln sich wie folgt auf:

Nr.	Operationelles Sektorprogramm/Projekte	Mittelzuweisungen in Mio.Ecu
9702	Verwaltungsaufbau	18
9702-01	Unterstützung der öffentlichen Verwaltung	14,0
9702-02	Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen	3,5
9702-03	Fazilität „Hilfe-Management“	0,5
9703	Entwicklung der Zivilgesellschaft	3
9703-01	Entwicklung der Zivilgesellschaft	2,5
9703-02	Entwicklung des Sozialsektors durch NRO	0,5
9704	Wirtschaftliche und soziale Kohäsion und Wettbewerbsfähigkeit	11
9704-01	Regionaleentwicklung	2,0
9704-02	Unterstützung der Wirtschaft	3,0
9704-03	Beschäftigungsförderung	2,0
9704-04	Entwicklung der Humanressourcen	2,0
9704-05	Umwelt	2,0
Insgesamt	COP 1997	32

Außerdem wurde eine Mittelzuweisung von 3 Mio. Ecu für das Tempus-Programm genehmigt.

Das Programm über grenzüberschreitende Zusammenarbeit (CBC) zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland (25 Mio. Ecu) wurde am 2. Oktober 1997 vom Phare-Verwaltungsausschuß befürwortet. Es umfaßt folgende Maßnahmen:

Prioritäten/Maßnahmen	Gesamtkosten (Mio. Ecu)	Phare-Beitrag (Mio. Ecu)	Projekte 1997 (Nur Projekte mit Gesamtkosten von etwa 1 Mio. Ecu)
VERKEHR	6,43	4,16	– Chomutov – Ringstraße und Busbahnhof – Karlovy Vary – Terminal für den öffentlichen Personenverkehr
TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	5,01	2,82	– Ostrov nad Ohří – Kommunales Heizsystem, Phase I – Kru né Hory West – Einführung von Erdgas
UMWELT	33,63	8,14	– Velký enov – Abwasserklärung und Kanalisation – D in – Abwasserklärung und Kanalisation
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	3,52	2,63	– delezná Ruda – Fremdenverkehrswege, Phase I
LANDWIRTSCHAFT	2,86	1,99	– Kru né Hory – Forstregeneration
HUMAN-RESSOURCEN	3,82	2,29	– Hejnice – Internationales Tagungszentrum
KLEINPROJEKTE UND TH	2,42	2,22	– Fonds für Kleinprojekte – TH, Studien, Verwaltungsaufbau
PROGRAMM-MANAGEMENT	0,82	0,75	– Unterstützung des Programm-Managements
INSGESAMT	58,51	25,00	

Die Phare-Budget 1997 für die Tschechische Republik beläuft sich somit auf insgesamt 60 Mio. Ecu.

(98/C 187/69)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3695/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Verwendung von PHARE-Mitteln in Ungarn

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Aus ihm wurde wesentliche Hilfe für die Entwicklung der beitragswilligen Länder geleistet. Die Kommission wird gebeten, die Verwendung der für 1997 bewilligten PHARE-Mittel in Ungarn darzulegen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(21. Januar 1998)*

Die Kommission legt dem Herrn Abgeordneten folgende Informationen über das PHARE-Programm 1997 für Ungarn vor:

- Das vorgeschlagene Operationelle Länderprogramm (COP) 1997 (65 Mio. Ecu) wurde auf der PHARE-Verwaltungsausschußsitzung am 30. Oktober 1997 genehmigt. In der nachstehenden Tabelle sind die Mittelzuweisungen des Operationellen Länderprogramms für 1997 aufgegliedert:

Nr.	Schwerpunktgebiete des COP 97	COP 97 (Mio Ecu)
9703	Europäische Integration — Schaffung der institutionellen Grundlagen und auf den Besitzstand bezogene Staatsbereiche	
9703-01	— Ausbildung	2,000
9703-02	— Justiz und Inneres	4,000
9703-03	— Durchsetzung des gemeinschaftlichen — Besitzstandes	4,000
9703-04	— Kommunikation	2,000
9703-05	— Zentralstellen für Finanzen und Auftragsvergabe (CFCU)	1,000
9704	Teilnahme an Programmen der Europäischen Gemeinschaft — Wirtschaftliche Umstrukturierung	1,038
9705	Neues Konzept für die regionale Entwicklung	34,000
9706	KMU-Entwicklung	2,000
9707	Infrastruktur — Verkehr	15,000

Die im Rahmen von PHARE 1997 für Ungarn bereitgestellten Mittel enthalten auch 7 Mio. Ecu für das TEMPUS-Programm und 2.962 Mio. Ecu für die Teilnahme Ungarns an den drei Gemeinschaftsprogrammen, die in gesonderten Finanzierungsmemoranden vereinbart wurden. Darüber hinaus soll unabhängig von den im Rahmen des nationalen Phare-Programms bereitgestellten Mitteln zusätzliche Unterstützung gewährt werden, und zwar insbesondere für die Modernisierung der zum Korridor 4 gehörenden Eisenbahnverbindung mit Slowenien.

- Im Rahmen der Programme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (CBC) wurden 1997 für die Zusammenarbeit mit Österreich 14 Mio. Ecu bereitgestellt. Die Mittel wurden folgendermaßen zugewiesen:

Schwerpunktbereich / Titel des Projekts	Gesamtkosten (Mio. Ecu)	Pharebeitrag (Mio. Ecu)	Projektitel
Regionale Planung und Entwicklung	0,50	0,30	Planung und Verwaltung
Infrastruktur	5,80	3,70	Straße Nr. 84-85, Fertőszentmiklós Umgehungsstraße Zalaegerszeg Sanierung der Straße zum Flughafen Sármellék
Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	16,40	7,80	Industriepark Szentgotthárd Gewerbegebiet Sopron Innovationsgebiet Szombathely
Entwicklung der Humanressourcen	1,30	0,98	Zusammenarbeit im Bereich Studien und bildende Kunst
Umwelt- und Naturschutz	1,80	0,90	Abwasseraufbereitung, Naturpark
Fonds für Kleinprojekte	0,30	0,30	Fonds für Kleinprojekte

1997 wurden aus dem PHARE-Haushalt 104 Mio. Ecu insgesamt für Ungarn gebunden.

(98/C 187/70)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3701/97**von Raimo Ilaskivi (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Auswirkung des Fernfahrerstreiks in Frankreich auf ausländische Transportunternehmer

Der Streik im französischen Transportwesen, mit dem versucht wird, großräumig politischen Einfluß auf die Löhne der französischen Fernfahrer zu nehmen, hat auch bedeutende und weitreichende Folgen für ausländische Unternehmen, die das französische Straßennetz für den Transit nutzen. Die so entstandenen Schäden haben nichts zu tun mit den internen Problemen des französischen Arbeitsmarkts.

Was hat die Kommission unternommen und was beabsichtigt sie zu unternehmen, um den Fluß der Transporte der anderen EU-Länder in Frankreich zu sichern und für den vollständigen Ersatz des entstandenen wirtschaftlichen Schadens zu sorgen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(29. Januar 1998)*

In Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist es der Kommission nicht möglich, in eine Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften in einem Mitgliedstaat einzugreifen, es sei denn, der Mitgliedstaat ist seiner im EG-Vertrag verankerten Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des freien Waren- und Personenverkehrs erwiesenermaßen nicht nachgekommen.

Die Kommission ist jedoch zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereit, um Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind. Zu diesem Zweck haben sich die Mitglieder der Kommission wiederholt schriftlich an die französischen Minister gewandt und diese nachdrücklich dazu aufgefordert, für die Wiederherstellung des freien Verkehrs auf ihrem Straßennetz zu sorgen; darüber hinaus sind sie sowohl an die französischen Behörden als auch an die Straßengüterverkehrsverbände mit der Bitte herangetreten, auf dem Gebiet der Schadenersatzforderungen weitere Fortschritte zu erzielen. Die Kommission verfügt jedoch über keine rechtlichen Befugnisse zur Festsetzung bzw. Regelung von Schadenersatzvereinbarungen oder — falls die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Schadenersatzbestimmungen enthalten — zur Durchsetzung der Zahlung von Schadenersatzansprüchen.

(98/C 187/71)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3702/97**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Senkung und Harmonisierung der Alkohol-Promillegrenze in der Europäischen Union

Im Straßenverkehr der Mitgliedstaaten der EU sterben jährlich etwa 45.000 Menschen, und über anderthalb Millionen werden verletzt. Schätzungen besagen, daß mindestens bei der Hälfte der tödlichen Verkehrsunfälle Alkohol im Spiel gewesen ist.

Die Alkohol-Promillegrenzen schwanken zwischen den EU-Mitgliedstaaten sehr stark — z.B. ist in den Rechtsvorschriften Dänemarks, Italiens und Deutschlands eine Promillegrenze von 0,8 festgelegt, während in Schweden mit 0,2 Promille die strengste Promillegrenze gilt. Die Harmonisierung der Grenzwerte — in den meisten Fällen die Verringerung der Promillegrenze z.B. auf den in Schweden geltenden Wert von 0,2 Promille — würde sich eindeutig günstig auf die Verkehrssicherheit auswirken. Zur Maximierung des Sicherheitseffekts sind natürlich eine umfassende Änderung der Einstellung, eine Verstärkung der Kontrolle und eine Modernisierung des Kontrollinstrumentariums notwendig.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um die Möglichkeit der Harmonisierung und Senkung der Promillegrenzen in den Mitgliedstaaten zu prüfen? Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um zu klären, mit welchen Mitteln die Verkehrskontrolle verstärkt werden kann, um die Trunkenheit am Steuer wirkungsvoller als bisher zu bekämpfen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(20. Januar 1998)*

Die Kommission legte erstmals 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vor, um den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern auf 0,50 Milligramm pro Milliliter Blut zu beschränken ⁽¹⁾. Im Mai 1989 stimmte das Europäische Parlament dem Vorschlag zu. Zu jenem Zeitpunkt war die Unterstützung von seiten der Mitgliedstaaten — wie auch seitdem — unzureichend, um beim Erlassen entsprechender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften Fortschritte zu erzielen.

Der in jüngster Zeit eingetretene Wandel der Politik einiger Mitgliedstaaten hat die Kommission jedoch ermutigt, die Diskussion über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern erneut zu eröffnen, und im Oktober 1997 wurde der Rat „Verkehr“ aufgefordert, das Thema nochmals zu behandeln. Vor dem Hintergrund der Strategie, die in der im April 1997 vorgelegten Mitteilung der Kommission zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit sowie zur Reduzierung der Anzahl der Straßenverkehrsunfälle und der Unfallopfer dargelegt ist, werden nunmehr erneute Anstrengungen unternommen.

Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß Rechtsvorschriften über die Trunkenheit am Steuer zur Maximierung des Sicherheitseffekts von wirksamen Durchführungsbestimmungen begleitet werden müssen; diese gehören überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 31.1.1989, S. 9.

*(98/C 187/72)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3711/97****von José Barros Moura (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Beförderung mit Schulbussen in der EU

In allen Mitgliedstaaten der EU wird eine hohe Anzahl von Verkehrsunfällen verzeichnet, in die Schulbusse verwickelt sind und die zu einem Großteil auf Material zurückzuführen sind, das in puncto Sicherheit als mangelhaft bezeichnet werden muß. Die Verwendung von Schulbussen, die in etwa gleich aussehen (gleiche Farbe, gleiches Emblem usw.) und hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen würden und deshalb mit einer Verbesserung der Sicherheitsstandards für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter identifiziert würden, könnte zu einem Identifikationsfaktor für die EU werden. Vor diesem Hintergrund möchte ich von der Kommission folgendes wissen:

1. Verfügt sie über Informationen über die entsprechende Praxis in den Mitgliedstaaten, und ist ihr bekannt, ob in bezug auf die Kontrolle dieser Art von Fahrzeugen und die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen besondere Anforderungen gestellt werden?
2. Könnte im Rahmen der europäischen Dimension der Bildung in Verbindung mit den für den Straßenverkehr und die Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften nicht die Möglichkeit geprüft werden, ob Schulbusse zu einem europäischen Symbol für die Sicherheit der Kinder und den Zugang zur Bildung werden können?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(26. Januar 1998)*

Selbstverständlich nimmt die Kommission alle Unfälle, in die Schulbusse verwickelt sind, mit Besorgnis zur Kenntnis. Aufgrund der vorliegenden Fakten kann sie jedoch der Behauptung des Herrn Abgeordneten nicht zustimmen, daß in allen Mitgliedstaaten der EU eine hohe Anzahl von Verkehrsunfällen mit Schulbussen zu verzeichnen sind, die zu einem Großteil durch Material verursacht werden, das in puncto Sicherheit als mangelhaft bezeichnet werden muß.

Von den 45 000 Personen, die in der Europäischen Union jährlich im Straßenverkehr ums Leben kommen, sind weniger als ein Prozent Opfer von Busunfällen, und die Schulbusfahrten machen nur einen geringen Prozentsatz aller Busfahrten aus. Vielmehr hat sich gezeigt, daß die überwältigende Mehrheit aller Unfälle im Straßenverkehr auf menschliches Versagen und nicht auf mangelhafte Normen zurückzuführen sind.

Zu den beiden Fragen des Herrn Abgeordneten möchte die Kommission folgende Ausführungen machen. Der Kommission ist bekannt, daß in keinem Mitgliedstaat für Fahrzeuge, die für den Transport von Schülern eingesetzt werden, gleiches Aussehen gefordert wird oder höhere Sicherheitsanforderungen festgelegt sind. Die Richtlinie 96/96/EG ⁽¹⁾ enthält die für alle Kraftfahrzeuge, also auch für Schulbusse geltenden Anforderungen an die technische Überwachung und regelt somit die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Sicherheitsprüfung und -zertifizierung.

Obwohl die Sicherheit der Schulbusse erhöht werden könnte, wenn sie (wie in den USA) einheitlich nach bestimmten Sicherheitsvorschriften gebaut würden, stellt die Kommission fest, daß kein Mitgliedstaat dieses Konzept in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen hat. Ein solcher Schritt würde selbstverständlich bedeuten, daß zwei Busflotten geschaffen werden müßten — eine ausschließlich für den Transport von Schülern und eine für sonstige Zwecke, was möglicherweise unpraktisch oder unrentabel wäre. Die Kommission wird sich auf jeden Fall weiterhin für Rechtsvorschriften und sonstige Änderungen einsetzen, um für alle Busse, ungeachtet ihrer Verwendung hohe Sicherheitsanforderungen sicherzustellen.

(¹) ABl. L 46 vom 17.2.1997.

(98/C 187/73)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3716/97

von Heidi Hautala (V) an den Rat

(19. November 1997)

Betrifft: Kindesentführungen

Aus den EU-Mitgliedstaaten werden Kinder nach Ehescheidung oder sonstiger Trennung der Partner in andere Kulturen entführt. Die Tätigkeit der Behörden des Mitgliedstaats sind besonders dann schwierig, wenn die Kinder in ein Land entführt worden sind, dessen nationales Recht dem Vater und seiner Familie das Sorgerecht zuspricht.

Über Kindesentführungen gibt es wenig Informationen, und die EU-Mitgliedstaaten verwerten nicht durch gegenseitige Kontakte ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Rückführung der Kinder. Werden durch den Rat Fälle von Kindesentführungen verfolgt? Wie überwacht der Rat die Anwendung des Haager Übereinkommens? Wie werden die Interessen des Kindes eingestuft, wenn sich herausstellt, daß das Kind mehr Probleme als Nutzen aus der Einhaltung des Haager Übereinkommens hat?

Antwort

(23. März 1998)

1. Der Rat widmet, wie bereits mehrfach ausgeführt worden ist, Fragen des Schutzes des Kindes ganz besondere Aufmerksamkeit. In diesem Bereich wurden mehrere Maßnahmen ergriffen.

Zur Anfrage der Frau Abgeordneten möchte der Rat darauf hinweisen, daß das am 20. November 1989 in New York angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. In Artikel 11 dieses Übereinkommens ist insbesondere festgelegt, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß fast alle Mitgliedstaaten das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ratifiziert haben und daß das im Rahmen des Europarats am 20. Mai 1980 in Luxemburg geschlossene Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

Außerdem haben sich alle Mitgliedstaaten aktiv an der Ausarbeitung des im Rahmen der Haager Konferenz geschlossenen Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, das auch Bestimmungen über Kindesentführung enthält, beteiligt.

2. Um die Entwicklung bei der Ratifizierung dieser Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten zu verfolgen, nehmen die Ratsgremien regelmäßig eine Bewertung der diesbezüglichen Lage vor.

(98/C 187/74)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3718/97**von Stelios Argyros (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Rettung des antiken Tempels des Epikureios Apollon in Bassai bei Figalia

In Bassai bei Figalia (Griechenland/Peloponnes, Nomos Ilia) steht der antike Tempel des Epikureios Apollon, der zweifellos zu den bedeutendsten Denkmälern des europäischen Kulturerbes gehört.

Der Tempel ist, wenn auch mit erheblichen Beschädigungen, erhalten. Für die Rettung des Baudenkmals ist es von allergrößter Bedeutung, daß er unverzüglich abgestützt wird. Die Frieze dieses antiken Tempels sind heute im British Museum in London ausgestellt.

Setzt sich auch die Kommission für die Rettung des Tempels ein und ist ihr bekannt:

1. ob die griechische Regierung sich dafür einsetzt bzw. Verfahren in Gang gesetzt hat, damit die Frieze an ihren Ursprungsort rückkehren und an ihrem natürlichen Standort zur Geltung gebracht werden können?
2. ob die griechische Regierung im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (oder im Rahmen des Regionalprogramms Peloponnes bzw. des Schwerpunkts III, Regionalprogramm Fremdenverkehr und Kultur) einen Finanzierungsvorschlag vorgelegt hat oder dies zu tun gedenkt, damit neben dem Tempel ein Museum errichtet wird, in dem sämtliche oder ein Teil der Frieze sowie andere Architekturteile untergebracht werden können, die zur Zeit in der Umgebung verstreut liegen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(7. Januar 1998)*

Die Kommission räumt ein, daß der Erhaltung des antiken Tempels des Apollon Epikurios in Bassai, Griechenland, große Bedeutung zukommt. In diesem Geiste hat sie im Rahmen ihrer Aktion zugunsten des europäischen architektonischen Erbes (1984) die an dem Tempel im Zeitraum 1984-1985 durchgeführten Konservierungsarbeiten mit 33.000 Ecu unterstützt.

Außerdem wird das Projekt „Schutz des Tempels des Apollon Epikurios“ im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) 1994-1999 und des operationellen Programms (OP) für Westgriechenland (Teilprogramm 2, Maßnahme 3) vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe eines Betrages von 1,6 Mio. Ecu kofinanziert. Allerdings ist weder im Rahmen des regionalen operationellen Programms noch im Rahmen des operationellen Programms des GFK für „Fremdenverkehr und Kultur“ der Bau eines Museums beantragt worden.

Die Kommission ist nicht befugt, sich zu der Frage zu äußern, ob die griechischen Behörden Interesse an einer Rückkehr des Tempelfrieses aus dem Britischen Museum an seinen Herkunftsort gezeigt oder diesbezügliche Verfahren in Gang gesetzt haben. Für diese Frage sind ausschließlich die beiden betroffenen Mitgliedstaaten zuständig. Der Kommission ist jedoch von einem Antrag oder Ersuchen im Namen der griechischen Behörden betreffend die Rückgabe des Tempelfrieses durch das Britische Museum nichts bekannt.

(98/C 187/75)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3722/97**von Gianni Tamino (V) an die Kommission***(21. November 1997)*

Betrifft: Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Provinz Bozen (I)

Die Kommission hat Italien schon mehrmals aufgrund der Nichteinhaltung der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Provinzgesetz von Bozen (I) gerügt. Dieser Streit ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen.

Die Entscheidung der Provinzregierung von Bozen zu einer groß angelegten Umstrukturierung des Flughafens von Bozen, der bisher nur von kleinen Privatflugzeugen genutzt wurde, steht derzeit im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die Umstrukturierung soll dem Flughafen zu regionaler Bedeutung verhelfen, Bozen und seinen Einzugsbereich durch Linienflüge mit einigen wichtigen Zielorten Italien und Europa verbinden und, in Anbetracht der für die Wirtschaft der ganzen Region schon heute äußerst wichtigen Tourismusentwicklung, Bozen für den lukrativen Charterflugmarkt öffnen.

Die Entscheidung der Provinzregierung sieht keine wie auch immer geartete Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau des Flughafens vor und löst damit eine Protestwelle unter der Bevölkerung aus. Eine erste Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde durch das regionale Verwaltungsgericht (TAR) von Bozen angenommen, dann aber vom Staatsrat in Rom aufgehoben. Auch eine zweite durch das regionale Verwaltungsgericht angenommene Beschwerde wurde vom Staatsrat in Rom wieder aufgehoben.

Ist es möglich, daß die Arbeiten, mit denen der kleine und wenig frequentierte Flughafen von Bozen für Linienflüge ausgebaut werden soll, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen? Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß sich der Flughafen in der dicht besiedelten Gemeinde San Giacomo befindet.

Ist es möglich, daß die Lärmbelästigung im vorgesehenen Modell von den Projektbefürwortern ignoriert werden darf?

Kann die Kommission ein für allemal klarstellen, welche Voraussetzungen das Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Provinz Bozen erfüllen muß, um den europäischen Normen zu entsprechen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. Januar 1998)

Die von der Provincia Autonoma di Bolzano vorgelegten Angaben deuten darauf hin, daß die geplante Erweiterung des Flughafens von Bozen, ein Projekt nach Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Richtlinie 85/337/EWG, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden ist. Am 17. Januar 1997 gab die „Agenzia provinciale per la protezione dell'ambiente e la tutela del lavoro — Ufficio Valutazione Impatto ambientale“ der Provincia Autonoma di Bolzano, gestützt auf diese Umweltverträglichkeitsprüfung, zu dem Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme ab.

Da die allgemeinen Rechtsvorschriften der Provincia Autonoma di Bolzano zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen, hat die Kommission gegen Italien ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet. Zu den beanstandeten Mängeln zählen fehlende Vorschriften für einige Projektgruppen des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG sowie fehlende Bestimmungen zur Versorgung der Bürger mit Informationen.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(98/C 187/76)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3733/97

von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Feierlichkeiten zum hundertjährigen Bestehen des Kinos

Kann die Kommission Angaben machen über die finanzielle Unterstützung seitens der Europäischen Union für die Feierlichkeiten zum hundertjährigen Bestehen des Kinos und kann sie die Aufschlüsselung der für diesen Zweck gewährten Mittel liefern?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(13. Februar 1998)

Gemäß der Entschließung des Rates vom 5. November 1993 ⁽¹⁾, in der die Kommission aufgefordert wird, „ihre Aktionen im Hinblick auf die Hundertjahrfeier fortzusetzen und zu erweitern, insbesondere im Rahmen ihrer Unterstützung der Filmfestivals“, wurde eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ⁽²⁾ für die „Förderung von Veranstaltungen zum hundertjährigen Bestehen des Films durch die Europäische Kommission“ veröffentlicht. Daraufhin gingen bei der Kommission fast 300 Zuschauerträge ein; im Januar 1995 wählte ein

Ausschuß unabhängiger Sachverständiger die förderungswürdigen Vorhaben aus. Gefördert wurden schwerpunktmäßig einige wenige medienwirksame Großprojekte. Die entsprechenden Maßnahmen wurden aus Mitteln der Linie B3-2011 des Haushalts 1995 („Europäische Dimension im audiovisuellen Bereich“) finanziert. Das Verzeichnis der ausgewählten Projekte geht dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

Bereits 1994 waren im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung von Filmfestivals Veranstaltungen zum hundertjährigen Bestehen des Kinos mit 62.491 Ecu (Haushaltlinie B3-2011) finanziell gefördert worden.

(¹) ABl. C 85 vom 22.3.1994.

(²) ABl. C 258 vom 15.9.1994.

(98/C 187/77)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3747/97

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Urbane Pilotvorhaben

Die Nachrichtenagentur der AICCRE (Associazione Italiana per il Consiglio dei Comuni e delle Regioni die Europa) druckt in der Publikation Europa Regioni (Nr. 30. vom 19. September 1997) einen Kommentar zu den urbanen Pilotvorhaben zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung benachteiligter Stadtviertel ab. Diese Vorhaben sind bekanntlich Teil der innovativen Maßnahmen, wie sie im Rahmen von Artikel 10 des EFRE vorgesehen sind. Laut dieser Meldung hat die Kommission diesbezüglich über 500 Anträge erhalten, aus denen 26 urbane Pilotvorhaben ausgewählt worden sind, darunter für Italien Vorschläge der Städte Turin, Neapel, Brindisi und Mailand.

Kann die Kommission angeben:

1. Ob noch weitere italienische Städte, u.a. Rom, Finanzierungsanträge eingereicht haben;
2. wenn ja, welches die Gründe für die Ablehnung ihrer Anträge sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

Von insgesamt 503 Projekten, die bei der Kommission nach ihrer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für städtische Pilotprojekte (¹) gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung (²) eingegangen sind, stammten 119 von italienischen Städten, darunter drei von Organisationen in Rom. Dieses große Interesse Italiens an den städtischen Pilotprojekten schlug sich auch darin nieder, daß von den 26 Projekten, die für die Gemeinschaft insgesamt ausgewählt wurden, vier auf italienische Städte entfielen.

Alle Projekte wurden streng und sorgfältig unter Beteiligung externer Sachverständiger bewertet. Mit dem Bewertungsverfahren sollte eine gerechte Bewertung aller Projekte sichergestellt werden. Das Schwergewicht wurde dabei auf folgende in der Ausschreibung genannte Kriterien gelegt:

- Die Projekte befassen sich mit Problemen, die in vielen anderen Städten in ähnlicher Form vorliegen.
- Die Vorschläge sind innovativ und haben Modellcharakter.
- Für die Durchführung ist eine enge Partnerschaft zwischen dem öffentlichen Sektor und den anderen Wirtschafts- und Sozialpartnern vorgesehen.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden beschäftigungswirksam sein.

Da derart viele Vorschläge eingegangen sind, kann nicht im einzelnen auf die Anträge spezifischer Städte eingegangen werden, doch sei darauf hingewiesen, daß im Rahmen der begrenzten Haushaltsmittel nur die allerbesten Projekte ausgewählt werden konnten.

(¹) ABl. C 319 vom 30.11.1995.

(²) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(98/C 187/78)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3755/97
von Cristiana Muscardini (NI) an den Rat
(17. November 1997)

Betrifft: Kurden und politisches Asyl

Die Kurden sind weder Banditen noch Illegale, und die in Italien Zuflucht suchenden Flüchtlinge, zumindest die Kurden unter ihnen — werfen internationale Probleme auf, was die Gewährung von politischem Asyl betrifft. Man darf nicht vergessen, daß diese Menschen in einem im Verborgenen geführten Krieg, der die zivilisierte Welt bedauerlicherweise nicht bewegt, bekämpft, verfolgt und häufig auf grausame Weise unterdrückt werden, so daß sie weder auf irakischem Hoheitsgebiet noch auf iranischem, syrischen oder türkischem Staatsgebiet in Frieden leben können.

Wenn man den Kurden den Flüchtlingsstatus nicht gewährt, so fragt man sich, wem man überhaupt diesen Status geben könnte.

Keine internationale Organisation entscheidet sich, den ersten Schritt zu unternehmen, nicht einmal auf rein humanitärem Gebiet. Europa muß bei dem Bemühen, diese Schande zu tilgen, eine Vorreiterrolle übernehmen.

Europa muß sich mit der Frage auseinandersetzen, wie das politische Asyl auf zivile Weise zu gestalten ist und wie die Betroffenen in den Ländern der Europäischen Union aufgenommen und ins Arbeitsleben eingegliedert werden können.

Da Apulien nach dem Schengener Übereinkommen nicht als italienisches Grenzgebiet angesehen werden kann, sondern als europäische Grenzregion betrachtet werden muß, werden die Kommission und der Rat eindringlich ersucht, sich mit dem furchtbaren Problem der Kurden auf europäischer Ebene zu befassen und unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einzuschalten.

Vernachlässigt man die „Kurdenfrage“, so besteht die Gefahr, daß sich das Problem explosionsartig zuspitzt und daß es entweder zu Flüchtlingsströmen in andere europäische Länder kommt oder zu einer gefährlichen bewaffneten Auseinandersetzung, die nicht zu beherrschen wäre und in eine Katastrophe münden würde.

(98/C 187/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3927/97
von Giampaolo D'Andrea (PPE), Pierluigi Castagnetti (PPE), Antonio Graziani (PPE),
Gerardo Bianco (PPE) und Maria Colombo Svevo (PPE) an den Rat
(10. Dezember 1997)

Betrifft: Illegale Einwanderung

Erneut sind massive, fortgesetzte Versuche illegaler Einwanderer, zumeist Kurden, festzustellen, über Italien in die EU zu gelangen. Es ist dies quasi ein Exodus von Flüchtlingen aus Gebieten, in denen Nationalitätenkonflikte wüten und der Schutz der legitimen Menschenrechte objektiv fragwürdig ist.

Kann mir der Rat deshalb mitteilen, welche Initiativen die Europäische Union zu treffen gedenkt, um einerseits dem Flüchtlingsstrom entgegenzuwirken und andererseits diese ethnischen Minderheiten dabei zu unterstützen, daß ihnen ihre Rechte und somit eine menschenwürdige Existenz zugesichert werden?

(98/C 187/80)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0109/98
von Guido Viceconte (UPE) an den Rat
(23. Januar 1998)

Betrifft: Flüchtlingsströme an den Südost-Küsten der Europäischen Union

In den vergangenen Monaten wurden die Mittelmeerküsten der EU von Tausenden von Flüchtlingen aus Albanien und der Türkei überschwemmt.

Die italienischen Behörden haben die nötigen Mittel für die vorübergehende Aufnahme der Flüchtlinge und für die Überprüfung etwaiger Asylanträge unter Einhaltung des Schengener Abkommens bereitgestellt.

Wie in der jüngsten technischen Sitzung der Polizeichefs in Rom deutlich wurde, wird sich die Situation angesichts der demographischen und wirtschaftlichen Auseinanderentwicklung der Länder im südöstlichen Mittelmeerraum künftig sicher noch verschärfen. In Anbetracht der politischen Bedeutung und der supranationalen Dimension der Ereignisse, der Rolle krimineller Banden und einer möglichen Verschlimmerung der Lage in der Zukunft ist ein rasches und einheitliches Vorgehen der EU nötig, das einerseits auf eine geeignete gemeinschaftliche Lösung auf dem Gebiet der EU und andererseits auf Maßnahmen zur Überwindung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen der Abwanderung vor Ort abzielt.

Was wird der Rat zur Lösung der dringenden Fragen unternehmen?

Wird der Rat rasch Ad-hoc-Maßnahmen ergreifen, um die Belastung Italiens zu vermindern?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-P-3755/97, E-3927/97 und P-0109/98**

(19. März 1998)

Als Reaktion auf den jüngsten Zustrom einer wachsenden Zahl von Kurden mit irakischer bzw. türkischer Nationalität sowie einer kleinen, jedoch zunehmenden Anzahl von Zuwanderern anderer Nationalitäten, welche dieselben Transitrouten benutzen, hat der Rat am 26. Januar 1998 einen umfassenden Aktionsplan der EU angenommen, in dem auf verschiedene Aspekte des jüngsten Zustroms von Zuwanderern aus Irak und der Nachbarregion eingegangen wird.

Wenngleich dieser Zustrom von Zuwanderern für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein erhebliches Problem darstellt, das eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und bei dem Vorgehen gegen die Beteiligung der organisierten Kriminalität erfordert, läßt der Rat doch die politischen und die humanitären Aspekte des Problems, auf welche die Abgeordneten in ihren Anfragen Bezug genommen haben, nicht außer acht.

Auf EU-Ebene werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die politische, wirtschaftliche und humanitäre Lage in der Region besser zu analysieren. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen des Aktionsplans ein enger Dialog mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) geführt, um nähere Informationen über die humanitäre Lage zu erhalten und zu prüfen, welchen Beitrag der UNHCR in der Region in bezug auf die Asylbewerber, z.B. auch zu der etwaigen Ausarbeitung regionaler Lösungen, leisten könnte. Im Rahmen des Aktionsplans werden ferner die Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung mit Blick auf die Gewährung humanitärer Hilfe auf EU-Ebene wie auch auf bilateraler Ebene ermittelt und der Dialog mit den Ländern in der Region fortgesetzt, um dem Erfordernis eines verbesserten Zugangs für VN-Organisationen und NGO zum Norden Iraks Nachdruck zu verleihen.

Außerdem ist dem Rat bekannt, daß eine große Anzahl dieser Zuwanderer nach dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ordnungsgemäß als Flüchtling anerkannt wird oder aus humanitären Gründen in den Mitgliedstaaten einen anderen Status erhält. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, daß es sich bei der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne des Genfer Abkommens in einzelnen Fällen ebenso wie bei der Gewährung anderer Formen des Schutzes aus humanitären Gründen um Beschlüsse handelt, die von den Mitgliedstaaten zu fassen sind. In Anbetracht dessen erkennt der Rat in vollem Umfang an, wie wichtig es ist, daß humanitären Erwägungen auch weiterhin ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird und daß die Mitgliedstaaten auch weiterhin ihrer Verpflichtung nachkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht Schutz zu gewähren. Diese Anerkennung ist eine wesentliche Komponente des Aktionsplans und berührt nicht das Erfordernis, sicherzustellen, daß bei den Verfahren für die Beantragung und Gewährung von Asyl und anderen Formen des Schutzes ein Mißbrauch durch Personen, die eines solchen Schutzes nicht bedürfen, ausgeschlossen wird.

Der Rat arbeitet derzeit auf eine rasche und effiziente Umsetzung des Aktionsplans hin.

Der Rat trägt sich derzeit nicht mit der Absicht, Ad-hoc-Maßnahmen anzunehmen, um die von einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund dieses Zustroms von Zuwanderern zu tragenden Lasten zu verteilen. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß der Rat zwei Rechtsakte zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen angenommen hat (Entscheidung des Rates vom 25. September 1995, ABl. C 262 vom 7. Oktober 1995, S. 1, und Beschluß des Rates vom 4. März 1996, ABl. L 63 vom 13. März 1996, S. 10). Außerdem ist die Frage der Lastenteilung auch Gegenstand des Vorschlags der Kommission für eine gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen (ABl. C 106 vom 4. April 1997, S.13), der derzeit von der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates geprüft wird.

(98/C 187/81)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3761/97
von Patricia McKenna (V) an den Rat**

(24. November 1997)

Betrifft: Festnahme eines Menschenrechtsaktivisten in Südkorea

Suh Jun-sik, einer der Veranstalter des Sarangbang-Menschenrechtsfilmfestivals, das kürzlich stattgefunden hat, wurde am 4. November 1997 von der südkoreanischen Polizei festgenommen.

Er hatte zuvor wegen seiner friedlichen Arbeit für die Menschenrechte eine Gefängnisstrafe verbüßt. Der jüngste Haftbefehl bezog sich auf das von ihm veranstaltete Filmfestival und enthält Beschuldigungen, daß er Nordkorea unterstütze und seine Pflicht vernachlässige, sich gemäß den Bedingungen seiner Freilassung regelmäßig bei der Polizei zu melden.

Fünf weitere Personen wurden während des Filmfestivals von Seoul im Oktober in polizeilichen Gewahrsam genommen, nachdem sich die Veranstalter geweigert hatten, ihre Filme von der Regierung zensurieren zu lassen.

Kann der Rat mitteilen, welche Maßnahmen er im Fall von Suh Jun-Sik sowie zur Verteidigung der freien Meinungsäußerung in Südkorea trifft?

Antwort

(19. März 1998)

Der Rat teilt die Besorgnis der Frau Abgeordneten hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte. Dem in ihrer Anfrage angeführten Fall gebührt — wie allen anderen Fällen einer mutmaßlichen Mißachtung der Menschenrechte — die allergrößte Aufmerksamkeit. Sofern sich diese Informationen bestätigen, könnte der Fall selbstverständlich bei den laufenden Gesprächen der Union mit der südkoreanischen Regierung zur Sprache gebracht werden.

(98/C 187/82)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3762/97

von Allan Macartney (ARE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Entsorgung von organische Phosphorverbindungen enthaltenden Desinfektionsmittel für Schafe und Verschmutzung des Grundwassers

Kann die Kommission unter Bezugnahme auf ihr Schreiben P1242/90 (GD XI) mitteilen, ob und wie sie aufgrund des Verstoßes gegen die Grundwasserrichtlinie gegen das Vereinigte Königreich vorgeht?

Wurden insbesondere Schritte gegen Schottland und die Verwendung von Desinfektionsbädern für Schafe, die organische Phosphorverbindungen enthalten und letztendlich zur Verschmutzung des Grundwassers führen, eingeleitet?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Die bei der Kommission als Vorgang Nr. P1242/90 registrierte Beschwerde ist unter dem Aktenzeichen 90/5242 geprüft worden. Im Anschluß an einen nachfolgenden Briefwechsel mit der britischen Regierung gemäß Artikel 169 EG-Vertrag hat die Kommission beschlossen, dem Vereinigten Königreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Dieser Beschluß wird zur Zeit ausgeführt.

Nach Auffassung der Kommission ist die Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe⁽¹⁾ im Vereinigten Königreich (einschließlich Schottlands) vor allem deshalb unzureichend, weil die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht in allen in der Richtlinie vorgesehenen Fällen eine vorherige Genehmigung und Prüfung fordern. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß die Vorschriften der Richtlinie in bezug auf die Entsorgung von Desinfektionsbädern für Schafe (u. a. in Schottland) unzureichend angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 20 vom 26.1.1980.

(98/C 187/83)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3764/97**von Cristiana Muscardini (NI), Gastone Parigi (NI)
und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(21. November 1997)**Betrifft:* Vereinheitlichung des Sicherheitsnormen für Überdruckkammern

Angesichts der Tragödie, die sich in der Überdruckkammer des Istituto Galeazzi in Mailand ereignete und bei der elf Personen ums Leben kamen, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß das Gesundheitswesen zwar in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fällt, seit Maastricht jedoch für die Europäische Union Eingriffsmöglichkeiten bestehen, wird die Kommission aufgefordert, eine Richtlinie auszuarbeiten, die vorschreibt, daß die Patienten in der ganzen Europäischen Union vor Eintritt in eine Überdruckkammer ihre persönliche Kleidung ablegen und einen Schutzanzug oder ein anderes für die jeweilige Behandlung geeignetes Kleidungsstück anziehen müssen sowie daß in der ganzen Gemeinschaft die Sicherheitsstandards für alle Überdruckbehandlungszentren vereinheitlicht werden.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(21. Januar 1998)*

Die Überdruckkammern, die in Krankenhäusern zur Überdruckbehandlung bestimmter Krankheiten in im allgemeinen stark sauerstoffhaltiger Luft verwendet werden, sind „Medizinprodukte“ im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte ⁽¹⁾ und fallen somit unter diese Richtlinie.

Diese enthält technische Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten. Überdruckkammern werden als Produkte mit hohem Verwendungsrisiko eingestuft. Die Richtlinie schreibt vor, daß die Entwicklung und der Bau solcher Geräte durch eine unabhängige dritte Stelle (benannte Stelle) zertifiziert werden muß.

Die gültigen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften decken die bekannten Aspekte der Gebrauchssicherheit von Überdruckkammern ab, insbesondere die Brand- oder Explosionsgefahr bei normalem Gebrauch, das Risiko der Kompatibilität mit anderen medizinischen Produkten in sauerstoffreicher Luft sowie die Notwendigkeit der angemessenen Information der Benutzer über die Verwendung und die Sicherheitsvorkehrungen.

Ferner gelten für Überdruckkammern Vorschriften zum Schutz vor dem Druckrisiko. Diese sind Gegenstand der Richtlinie 97/23/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte ⁽²⁾. Diese Richtlinie wird ab November 1999 wirksam. Bis dahin gelten für Druckgeräte die Vorschriften der Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Ausarbeitung einer Norm zur Kompatibilität von medizinischen Produkten mit Sauerstoff betraut.

Zusätzlich zu Vorschriften über die Sicherheitsaspekte bei der Entwicklung und beim Bau von Überdruckkammern, einschließlich der Benutzungsanweisungen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die zuständigen Behörden praktische Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Verwendungsvorschriften eingehalten werden und die den Risiken ausgesetzten Personen, auch was das Anlegen von Schutzkleidung oder das Mitführen von Gegenständen betrifft, die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 9.7.1997.

(98/C 187/84)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3769/97
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission*(21. November 1997)**Betrifft:* Einschränkungen für die Ausübung des Anwaltsberufes

Die Kommission richtet eine Aufforderung mit Fristsetzung an die italienische Regierung, die in Mißachtung der gemeinschaftlichen Richtlinien de facto die gegenseitige Anerkennung von Studientiteln verweigert und die freie Erbringung von Dienstleistungen behindert, indem sie die Niederlassung von ausländischen Bürgern verhindert und die Bedingungen für eine Eintragung im entsprechenden Berufsverzeichnis sowie den Behördenweg für die Anerkennung des Studientitels erschwert.

Geradezu paradox ist der Fall des Anwalts Giovanni Clemente, der, nachdem er nach Deutschland übersiedelt war und sich bei der Anwaltschaft Saar eingetragen hatte, aus der Anwaltskammer San Remo ausgeschlossen wurde und in der Folge auch vom Gericht Saarbrücken nicht mehr anerkannt wurde.

Welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um es italienischen Juristen zu ermöglichen, von ausländischen Strukturen Gebrauch zu machen?

Was beabsichtigt sie zu unternehmen, um es ausländischen Bürgern in Italien zu ermöglichen, den Anwaltsberuf auszuüben?

Was gedenkt sie zu tun, um die verworrenen Regeln und Verfahren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studientiteln zu vereinfachen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(6. Januar 1998)*

Das Gemeinschaftsrecht kennt eine ganze Reihe von Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Rechtsanwälte garantieren und erleichtern. Dabei sind die Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte⁽¹⁾, die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽²⁾, und die Artikel des EG-Vertrags — insbesondere die Artikel 52 und 59 zum freien Dienstleistungsverkehr und zur Niederlassungsfreiheit — anzuführen, die vom Gerichtshof in zahlreichen Urteilen ausgelegt wurden. Dieser Rahmen wird durch die Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Befähigungsnachweis ausgestellt wurde,⁽³⁾ ergänzt.

Für das geregelte Funktionieren des Binnenmarkts ist es allerdings von wesentlicher Bedeutung, daß die Bestimmungen und Praktiken der Mitgliedstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen. Da die Kommission der Ansicht ist, daß mehrere Aspekte der italienischen Vorschriften sowie der Verwaltungspraktiken im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte dem Gemeinschaftsrecht nicht entsprechen, hat sie ein Fristsetzungsschreiben an Italien gerichtet. Dies ist der erste Schritt im Rahmen des in Artikel 169 EG-Vertrag vorgesehenen Vertragsverletzungsverfahrens.

So hat die Kommission beispielsweise die italienische Regierung im Zusammenhang mit der Voraussetzung des Wohnsitzes in einem italienischen Gerichtsbezirk für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Eintragung bei einer italienischen Anwaltskammer darauf hingewiesen, daß dies ein ungerechtfertigtes Hemmnis sowohl für die Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten, die in Italien ihren Beruf ausüben wollen, ohne jedoch ihre Niederlassung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgeben zu wollen, als auch für die italienischen Rechtsanwälte darstellt, die sich aufgrund ihrer Eintragung bei einer italienischen Anwaltskammer in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten. Die Kommission hat deshalb Italien aufgefordert, die italienischen Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen und bis zur formellen Änderung dieser Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß die Praxis der italienischen Behörden den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts entspricht.

Außerdem hat die Kommission Italien aufgefordert, mit den erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsbestimmungen für die Anerkennung der Diplome der Rechtsanwälte in Italien tatsächlich in angemessener Art und Weise angewendet werden.

Der weitere Verlauf des Verfahrens wird von der Antwort der italienischen Behörden abhängen.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1977.

⁽²⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

⁽³⁾ Noch nicht veröffentlicht.

(98/C 187/85)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3781/97

**von Reimer Böge (PPE), Lutz Goepel (PPE), Agnes Schierhuber (PPE),
Honor Funk (PPE), Christa Klab (PPE), Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE)
und Xaver Mayer (PPE) an die Kommission**

(21. November 1997)

Betrifft: Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport, Hygieneprobleme bei der Nutzung der Ruhestationen für Zuchttiere

Die veterinär- bzw. hygienerechtlichen Anforderungen sind bei der Verbringung von Zuchttieren berechtigterweise wesentlich höher als bei Schlachttieren; trotzdem müssen die sog. Fütter- und Ruhestationen von Zucht- und Schlachttieren gleichermaßen genutzt werden.

Auf der Grundlage der Richtlinie 95/29/EG ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG ⁽²⁾ hat die Kommission gemeinschaftliche Kriterien vorgeschlagen, „denen die Aufenthaltsorte in bezug auf die Infrastruktur, das Füttern, das Tränken, das Entladen und gegebenenfalls die Unterbringung bestimmter Tierarten entsprechen müssen, sowie die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die auf dies Aufenthaltsorte Anwendung finden“ (geänderter Artikel 13, Absatz 2 der Richtlinie 91/628/EWG). Der Rat hat mit der Verordnung 1255/97 vom 25.06.1997 diese Ausführungsbestimmungen genehmigt, jedoch mit einer zusätzlichen Erklärung auf die Hygieneprobleme hinsichtlich der Zuchttiere hingewiesen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob die gesundheitspolitischen Anforderungen ausreichen, um sicherzustellen, daß keinerlei Gefahr der Übertragung von Krankheiten von Schlacht- auf Zuchttiere beim Aufenthalt in den Fütter- und Ruhestationen besteht?
2. ob in den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/628/EWG auch der Umstand berücksichtigt wird, daß beim Transport der Tiere weniger die eigentliche Fahrt, sondern das Ab- und Aufladen bei den Ruhestationen zu erhöhtem Stress für die Tiere führt?
3. welche Regelungen bereits bestehen bzw. ob Überlegungen in der Kommission angestellt werden, durch die Ausstattung der Transportfahrzeuge mit Tränkeeinrichtungen oder evtl. mit Fütterungsmöglichkeiten — unter voller Berücksichtigung des Tierschutzes beim Transport und der Begrenzung der Transportdauer — das zusätzliche Ab- und Aufladen bei den Fütter- und Ruhestationen einzuschränken? Damit könnten die in den zuvor genannten Fragen aufgeworfenen Probleme zumindest reduziert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. Februar 1998)

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates ⁽¹⁾ sind Gemeinschaftskriterien für Aufenthaltsorte festgelegt worden. Wie bei früheren Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport wird auch in diesem Rechtstext nicht zwischen Zuchttieren und Tieren, die zu anderen Zwecken befördert werden, differenziert. Im Interesse der Seuchenverhütung sind die hygienerechtlichen Auflagen für Aufenthaltsorte streng. Auch werden Wirtschaftsteilnehmer gesetzlich nicht daran gehindert, Aufenthaltsorte für nur bestimmte Tierkategorien zu betreiben.

2. Die Kommission ist sich durchaus darüber im klaren, daß das Auf- und Abladen Tieren Streß verursachen kann. Ganz abgesehen davon, daß Tiere im Transportfahrzeug nur schwer gefüttert und getränkt werden können und verbrauchte Einstreu nicht ersetzt werden kann, werden sie auch Streß und körperlichen Belastungen ausgesetzt, wenn sie auf engem Raum zusammengedrängt in einem stehenden Fahrzeug bleiben müssen.

Was Schweine anbelangt, so ist die Kommission im Begriff, im Auftrag des Rates einen Vorschlag für eine Ratsentscheidung auszuarbeiten, die Transport-unternehmern, die Schweine unter besonders tierschutzgerechten Bedingungen befördern, die Möglichkeit einräumt, die Tiere am Aufenthaltsort nicht zu entladen.

3. Gemäß der Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport darf die Fahrtzeit bei einfachen Fahrzeugen acht Stunden nicht überschreiten. Bei besser ausgestatteten Fahrzeugen sind je nach Art und Alter der Tiere Fahrtzeiten bis zu 28 Stunden zulässig. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen müssen die Tiere entladen werden; die Richtlinie sieht diesbezüglich keine Ausnahmeregelung vor. Die Kommission hat dem Rat bereits ausführliche Normen für besser ausgestattete Transportfahrzeuge vorgeschlagen.

(¹) ABl. L 174 vom 2.7.1997.

(98/C 187/86)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3790/97

von Ian White (PSE) an die Kommission

(26. November 1997)

Betrifft: Abfallbehandlungsanlage in Casares

Hat die Kommission die Größe, den Standort und die Abfallbehandlungsverfahren für die vorgesehene Anlage in Casares (Malaga), Andalusien, Spanien, vor dem Hintergrund der alternativen Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht, die ihr von betroffenen Anwohnern vorgelegt wurde und in der eine schwerwiegende Verschmutzung der Wasserläufe durch Sickerwasser aus der vorgesehenen Deponie vorausgesagt wird?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

Eine Beschwerde über den geplanten Bau einer Abfallbehandlungsanlage im spanischen Casares ist dem Parlament 1996 formell übermittelt und unter der Nr. 1026/96 an die Kommission weitergeleitet worden.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1997 hat die Kommission die spanischen Behörden um weitere Auskünfte über die oben genannte Beschwerde ersucht. Insbesondere bat sie dabei um Informationen darüber, wie sichergestellt werden soll, daß die in der Anlage in Casares behandelten und gelagerten Abfälle unter Berücksichtigung der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften — z.B. Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (¹), zuletzt geändert durch Richtlinie 91/156/EWG (²), oder Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (³) — ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt entsorgt werden. Bisher hat die Kommission noch keine Antwort der spanischen Behörden erhalten.

Wie der Herr Abgeordnete richtig ausführt, sind der Kommission Unterlagen von betroffenen Anwohnern vorgelegt worden. Die Kommission wird diese Unterlagen prüfen, sobald sie die von den spanischen Behörden ersuchten Auskünfte erhalten hat.

(¹) ABl. L 194 vom 15.7.1975.

(²) ABl. L 78 vom 26.3.1991.

(³) ABl. L 163 vom 14.6.1989.

(98/C 187/87)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3793/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Verfahren der Schadensanalyse

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Bis jetzt haben die französischen Behörden nicht eingegriffen, um irgendeine der Blockaden der Lastwagenfahrer in diesem Lande zu beseitigen, die gewöhnlich von gewaltsamen Aktionen gegen die Lastwagen begleitet werden, die Obst und Gemüse aus Spanien befördern. Doch auf jeden Fall haben sie versprochen, daß sie die Betroffenen entschädigen würden.

Trotz dieser Zusage wurden von den 2.749 bis September von Briten, Spaniern, Deutschen, Portugiesen und Belgiern eingereichten Anträgen nur 737 (26,8%) bearbeitet, davon wurden nur 124 positiv beschieden (4,51% der Gesamtzahl). Von den 500 Anträgen von spanischen Staatsangehörigen bei den französischen Gerichten wurde nur einer positiv beschieden.

Die französischen Behörden rechtfertigen diese Langsamkeit der Justiz damit, daß ihre Rechtsordnung den Gerichten nur dann erlaubt, Entschädigungen zuzuerkennen, wenn Urkundenbeweise für die Schäden an den Fahrzeugen oder Ladungen existieren, die nicht immer leicht zu erbringen sind. Somit besteht keine echte Möglichkeit, die hohen Unkosten zu berechnen, die die Behinderung der Ladungen an den Grenzen verursacht, auch wenn sie keine physische Gewalt erfahren haben.

Gedenkt die Kommission, irgendein Bewertungssystem auszuarbeiten, das es ermöglichen soll, objektiv die verursachten Schäden zu bewerten und die Geschädigten effektiv zu entschädigen?

(98/C 187/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3794/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Ermittlung der Schäden

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Bis jetzt haben die französischen Behörden nicht eingegriffen, um irgendeine der Blockaden der Lastwagenfahrer in diesem Lande zu beseitigen, die gewöhnlich von gewaltsamen Aktionen gegen die Lastwagen begleitet werden, die Obst und Gemüse aus Spanien befördern. Doch auf jeden Fall haben sie versprochen, daß sie die Betroffenen entschädigen würden.

Trotz dieser Zusage wurden von den 2.749 bis September von Briten, Spaniern, Deutschen, Portugiesen und Belgiern eingereichten Anträgen nur 737 (26,8%) bearbeitet, davon wurden nur 124 positiv beschieden (4,51% der Gesamtzahl). Von den 500 Anträgen von spanischen Staatsangehörigen bei den französischen Gerichten wurde nur einer positiv beschieden.

Die französischen Behörden rechtfertigen diese Langsamkeit der Justiz damit, daß ihre Rechtsordnung den Gerichten nur dann erlaubt, Entschädigungen zuzuerkennen, wenn Urkundenbeweise für die Schäden an den Fahrzeugen oder Ladungen existieren, die nicht immer leicht zu erbringen sind. Somit besteht keine echte Möglichkeit, die hohen Unkosten zu berechnen, die die Behinderung der Ladungen an den Grenzen verursacht, auch wenn sie keine physische Gewalt erfahren haben.

Hat die Kommission vorgesehen, irgendeine gründliche Studie der Kosten auszuarbeiten, die diese Straßenblockaden den europäischen Volkswirtschaften verursachen?

(98/C 187/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3795/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Erleichterung von Entschädigungen

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Bis jetzt haben die französischen Behörden nicht eingegriffen, um irgendeine der Blockaden der Lastwagenfahrer in diesem Lande zu beseitigen, die gewöhnlich von gewaltsamen Aktionen gegen die Lastwagen begleitet werden, die Obst und Gemüse aus Spanien befördern. Doch auf jeden Fall haben sie versprochen, daß sie die Betroffenen entschädigen würden.

Trotz dieser Zusage wurden von den 2.749 bis September von Briten, Spaniern, Deutschen, Portugiesen und Belgiern eingereichten Anträgen nur 737 (26,8%) bearbeitet, davon wurden nur 124 positiv beschieden (4,51% der Gesamtzahl). Von den 500 Anträgen von spanischen Staatsangehörigen bei den französischen Gerichten wurde nur einer positiv beschieden.

Gedenkt die Kommission irgendeine Maßnahme zu treffen, um zu gewährleisten, daß die französischen Behörden den Geschädigten effektiv und rasch Schadensersatz leisten?

(98/C 187/90)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3796/97
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: derzeitige Initiativen für eine Sozialgesetzgebung

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Während des von den französischen Lastwagenfahrern am 3. November 1997 begonnenen Streiks haben verschiedene Länder die französische Regierung ersucht, effektiv einzugreifen, um den freien Markt zu gewährleisten und Korridore einzurichten, damit die Lastwagen das Land durchqueren können. Die französische Regierung hat dies unter Hinweis auf das Fehlen einer europäischen Harmonisierung der Sozialgesetzgebung abgelehnt.

Auf welchem Stand befinden sich die Gesetzesinitiativen im sozialen Bereich, die Behinderungen des freien Personen- oder Warenverkehrs vermeiden sollen?

(98/C 187/91)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3797/97
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Gesetzeslücke in der Sozialgesetzgebung

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Während des von den französischen Lastwagenfahrern am 3. November 1997 begonnenen Streiks haben verschiedene Länder die französische Regierung ersucht, effektiv einzugreifen, um den freien Markt zu gewährleisten und Korridore einzurichten, damit die Lastwagen das Land durchqueren können. Die französische Regierung hat dies unter Hinweis auf das Fehlen einer europäischen Harmonisierung der Sozialgesetzgebung abgelehnt.

Besteht tatsächlich eine Gesetzeslücke im sozialen Bereich, die eine Behinderung der Ziele der Europäischen Union darstellen kann?

(98/C 187/92)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3798/97
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Maßnahmen gegen die französische Regierung

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die

dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Während des von den französischen Lastwagenfahrern am 3. November 1997 begonnenen Streiks haben verschiedene Länder die französische Regierung ersucht, effektiv einzugreifen, um den freien Markt zu gewährleisten und Korridore einzurichten, damit die Lastwagen das Land durchqueren können. Die französische Regierung hat dies unter Hinweis auf das Fehlen einer europäischen Harmonisierung der Sozialgesetzgebung abgelehnt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die französischen Behörden zu zwingen, die Respektierung der Gemeinschaftsnormen zu gewährleisten?

(98/C 187/93)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3799/97

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. November 1997)

Betrifft: Blockade der französischen Straßen: Rechtsmittel zum Schutz des Binnenmarkts

Straßenblockaden von französischen Lastwagenfahrern kommen immer wieder vor. Dies verstößt gegen die Gemeinschaftsnormen für Wettbewerb, da es den freien Warenverkehr in der Europäischen Union behindert. Die dem innereuropäischen Handel entstehenden Schäden sind sehr hoch, und dies hat Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande zu Protesten veranlaßt. Konkret rechnen die spanischen Organisationen der Transportunternehmer damit, daß jeder Blockadetag ihre Unternehmen über 2.500 Millionen Pesetas kostet.

Während des von den französischen Lastwagenfahrern am 3. November 1997 begonnenen Streiks haben verschiedene Länder die französische Regierung ersucht, effektiv einzugreifen, um den freien Markt zu gewährleisten und Korridore einzurichten, damit die Lastwagen das Land durchqueren können. Die französische Regierung hat dies unter Hinweis auf das Fehlen einer europäischen Harmonisierung der Sozialgesetzgebung abgelehnt.

Verfügt die Europäische Union über Rechtsmittel, die es ihr ermöglichen, die französische Regierung zur Intervention zu zwingen, um den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten?

Gemeinsame Antwort

**von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3793/97, E-3794/97, E-3795/97,
E-3796/97, E-3797/97, E-3798/97 und E-3799/97**

(30. Januar 1998)

In Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist es der Kommission nicht möglich, in eine Auseinandersetzung in einem Mitgliedstaat zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften einzugreifen. Der Kommission ist in der Tat bewußt, daß in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 das Streikrecht (unter Punkt 13) als soziales Grundrecht aufgeführt ist.

Als Hüterin der Verträge sorgt die Kommission dafür, daß der freie Waren- und Personenverkehr nicht ungerechtfertigten Behinderungen ausgesetzt wird, die das Funktionieren des Binnenmarktes ernsthaft stören. Sofern jedoch nicht erwiesen ist, daß ein Mitgliedstaat seine im EG-Vertrag verankerte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des freien Waren- und Personenverkehrs verletzt hat, kann die Kommission nicht tätig werden.

Für Schadenersatzforderungen sind ebenfalls die Mitgliedstaaten zuständig. Trotz ihrer Besorgnis angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Fuhrunternehmen konfrontiert sind, sieht sich die Kommission außerstande, Veränderungen auf diesem Gebiet herbeizuführen.

Die Kommission hat nicht die Absicht, eine Studie darüber durchzuführen, welche Kosten den europäischen Volkswirtschaften aufgrund der Straßenblockaden entstehen. Sie ist jedoch stets zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereit, um Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind. Daher haben sich die Mitglieder der Kommission wiederholt schriftlich an die französischen Minister gewandt und diese nachdrücklich dazu aufgefordert, für die Wiederherstellung des freien Verkehrs auf ihrem Straßennetz zu sorgen. Ferner ist die Kommission sowohl an die französischen Behörden als auch an die Straßengüterverkehrsverbände mit der Bitte herangetreten, auf dem Gebiet der Schadenersatzforderungen weitere Fortschritte zu erzielen.

Die sozialen Aspekte des Straßenverkehrs in der Gemeinschaft werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽¹⁾, in der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer enthalten sind, und durch die Richtlinie 88/599/EWG des Rates über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ⁽²⁾ geregelt. Darüber hinaus gelten für bestimmte Sachverhalte nach wie vor die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die Vielfalt der bestehenden Rechtsvorschriften sowie die unterschiedliche Praxis in bezug auf ihre Durchsetzung führen zu erheblichen Unterschieden im Bereich des Wettbewerbs.

Folglich hat die Kommission in ihrem Weißbuch zu den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossen sind ⁽³⁾, kurz erläutert, daß sie Anfang 1998 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vorzulegen beabsichtige, der darauf abzielt, den Begriff der Arbeitszeit in die Verordnung aufzunehmen, indem Bestimmungen über das Ver- und Entladen sowie über weitere Tätigkeiten der Fahrer eingearbeitet werden. Generelles Ziel der geänderten Verordnung wäre es, sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Mittel zu ihrer Durchsetzung zu harmonisieren.

⁽¹⁾ ABl. L 370 vom 31.12.1985.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 29.11.1988.

⁽³⁾ Dok. KOM(97) 334 endg.

(98/C 187/94)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3800/97
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Einsatz von Laserwaffen in europäischen Städten zur „Kontrolle“ wildlebender Vogelarten

Die Kommission erklärte in ihrer Antwort vom 28. Januar 1997 auf meine schriftliche Anfrage E-3175/96 ⁽¹⁾ über den Einsatz von Laserwaffen in Modena zur Kontrolle der in der Stadt nistenden Stare, daß damit gerechnet werde, daß ein Bericht über die von Italien für die Jahre 1995, 1996 und 1997 vorgesehenen Abweichungen von der Richtlinie des Rates 79/409/EWG ⁽²⁾ übermittelt wird.

In einem Dokument mit dem Titel „Gas 1918... Laser 1990?“ erklärte das Internationale Rote Kreuz, daß diese Art von Gewehren die Kriegswaffen der Zukunft sein würden und daß die Merkmale dieser Handfeuerwaffen, ihre geringen Kosten und ihre Kampfeffizienz diese zu den Waffen der Zukunft, und zwar auch für terroristische Gruppen und die organisierte Kriminalität, machen könnten.

Am 12. Mai 1997 schrieb der italienische Innenminister in bezug auf den Einsatz von Lasergewehren an die Präfektur und das Polizeipräsidium von Modena, daß es erforderlich sei, diese Gewehre außerhalb und fern von Wohngebieten einzusetzen, die Gefahrenzonen zu bestimmen, abzugrenzen und zu evakuieren und dort entsprechende Warnschilder aufzustellen, die Laserstrahlen nicht auf die Augen von Menschen zu richten, zu vermeiden, die Laserstrahlen auf Ziele mit reflektierender Oberfläche (wie Glasscheiben) zu projizieren, sich zu vergewissern, daß etwaige Beobachter oder Zuschauer Schutzbrillen trügen und ihnen verboten werde, die Laserquelle durch optische Vergrößerungsgeräte zu betrachten und die Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände zwischen der Quelle (Laser) und den Beobachtern oder Zuschauern vorzuschreiben...

Es zeigt sich jedoch, daß der „Consortio di solidarietà sociale“ von Modena, der die Aktion in der Gemeinde Modena durchgeführt hat, rund 50 Einsätze dieser Waffen im Jahr (1996 und 1997) vorgenommen hat, um die Zahl der Stare durch wöchentliche Einsätze auf den Plätzen und in den Alleen, in denen diese Vögel am häufigsten anzutreffen seien (Piazza Mazzini, Piazza Matteotti, Piazza Dante, Viale V. Emanuele, Viale Gramsci, Viale Verdi, Viale Berengario usw.) zu kontrollieren, und zwar hätten diese jeweils rund vier Stunden von 21.00 Uhr bis 1.00 Uhr bzw. 1.30 Uhr nachts gedauert. Dabei wurden keine der vom Innenministerium vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, und somit wurde weder die Sicherheit der Anwohner noch der Benutzer der Gewehre gewährleistet; diese Einsätze erfolgten alle in den Monaten Juli, August, September, Oktober und November und somit in Monaten, in denen die Bewohner der betroffenen Viertel (dichtbevölkerte Viertel im Stadtzentrum) häufig auch in den Abendstunden noch auf den Straßen oder an den Fenstern und somit in der Nähe der reflektierenden Oberfläche der Fensterscheiben, sein können. Ferner erklärte der betreffende Verband, daß diese Lasergeräte bereits regelmäßig sowohl in Frankreich als auch in Spanien eingesetzt worden seien, um unerwünschte Vögel wie Stare, Tauben, Sperlinge, Turteltauben und Möwen usw. aus den Städten zu entfernen.

Kann die Kommission die ihr zugegangenen weiteren Informationen, wie in den Absätzen 1 und 2 der Antwort vom 28. Januar 1997 angekündigt, mitteilen?

Kann sie im Lichte dieser neuen Informationen mitteilen, ob nicht ihres Erachtens die in der vorangegangenen Anfrage genannten Richtlinien verletzt werden, und ob diese Gewehre in anderen europäischen Ländern in einer Weise eingesetzt wurden, die nicht mit den Gemeinschaftsrichtlinien in Einklang steht?

(¹) ABl. C 186 vom 18.6.1997, S. 41.

(²) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

In ihrer Antwort auf die frühere schriftliche Anfrage Nr. 3175/96 des Herrn Abgeordneten und Herrn Ripa di Meana zum selben Thema hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß von den italienischen Behörden gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates (¹) ein Bericht vorzulegen sei.

Dieser den Zeitraum 1995 und 1996 umfassende Bericht wurde schließlich Ende Mai 1997 vorgelegt. Seine Analyse wurde kürzlich abgeschlossen. In dem Bericht ist die vom Herrn Abgeordneten genannte Maßnahme nicht erwähnt, so daß die Kommission die italienischen Behörden um zusätzliche Informationen bitten wird.

Die der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen enthalten keinerlei Angaben über eine den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG entgegenstehende Verwendung von Lasergewehren.

Sollten die Arbeitnehmer des „Consorzio di solidarietà“ von Modena dazu angehalten worden sein, mit gefährlichen Arbeitsgeräten wie Lasergewehren ohne angemessene Schutzmaßnahmen zu arbeiten, so wäre nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (²) die für die Kontrolle und Überwachung zuständige italienische Behörde, d. h. die zuständige Gewerbeaufsicht, darüber zu unterrichten.

(¹) ABl. L 103 vom 24.5.1979, geändert infolge des Beitritts Österreichs (AbI. L 1 vom 1.1.1995).

(²) ABl. L 183 vom 29.6.1989.

(98/C 187/95)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3801/97

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(26. November 1997)

Betrifft: Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen

1993 wurden die Grenzen hinsichtlich der Befähigungsnachweise geöffnet, und in einigen Ländern, allen voran Italien, gibt es Befähigungsnachweise, die in den anderen Mitgliedstaaten der Union nicht anerkannt werden. Die Kommission wird daher um Auskunft darüber gebeten, ob sie beabsichtigt, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise herzustellen, damit die Arbeitsmobilität in Europa endlich erreicht werden kann.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-85/95 (¹) verwiesen.

(¹) ABl. C 190 vom 24.7.1995.

(98/C 187/96)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3803/97
von José Apolinário (PSE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: FIAF und Fremdenverkehr

Die Kommission wird in Anlehnung an ihre bereits vorliegende Antwort auf meine Anfrage E-2036/97 ⁽¹⁾ (Verteilung der EFRE-Aktionen auf die Mitgliedstaaten um eine Zusammenstellung der im Rahmen des FIAF für den Fremdenverkehr vorgesehenen Beträge unter Angabe der betreffenden operationellen Programme in jedem einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzept und in jedem Mitgliedstaat ersucht.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 23.12.1997, S. 151.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(27. Januar 1998)

Die Interventionen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) beschränken sich ausschließlich auf Projekte im Fischereisektor. Vorhaben im Tourismusbereich fallen unter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

(98/C 187/97)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3804/97
von José Apolinário (PSE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds und Fremdenverkehr

Die Kommission wird in Anlehnung an ihre bereits vorliegende Antwort auf meine Anfrage E-2036/97 ⁽¹⁾ (Verteilung der EFRE-Aktionen auf die Mitgliedstaaten um eine Zusammenstellung der im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für den Fremdenverkehr vorgesehenen Beträge unter Angabe der betreffenden operationellen Programme in jedem einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzept und in allen 15 Mitgliedstaaten ersucht.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 23.12.1997, S. 151.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(30. Januar 1998)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(98/C 187/98)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3805/97
von José Apolinário (PSE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: EAGFL/Abteilung Ausrichtung und Fremdenverkehr

Die Kommission wird in Anlehnung an ihre bereits vorliegende Antwort auf meine Anfrage E-2036/97 ⁽¹⁾ (Verteilung der EFRE-Aktionen auf die Mitgliedstaaten) um eine Zusammenstellung der im Rahmen des EAGFL/Abteilung Ausrichtung für den Fremdenverkehr vorgesehenen Beträge unter Angabe der betreffenden operationellen Programme in jedem einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzept und in jedem Mitgliedstaat ersucht.

⁽¹⁾ ABl. C 391 vom 23.12.1997, S. 151.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(19. Januar 1998)*

Die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum und in den landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Maßnahme, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der meisten operationellen Programme für die Ziele 1 und 5b, der Gemeinschaftsinitiative Leader und eventuell auch im Rahmen der Verbesserungspläne gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽¹⁾ kofinanziert wird.

Die Tourismusaktionen sind jedoch Teil der Unterprogramme, in denen verschiedene Maßnahmen kombiniert sind (insbesondere Diversifizierung, Entwicklung des ländlichen Raums). Daher ist die Ausweisung der für den Tourismus bestimmten Mittel und ihre Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten nicht möglich.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997.

(98/C 187/99)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3806/97
von Roberto Mezzaroma (UPE) an die Kommission***(17. November 1997)*

Betrifft: Bau der Brücke von Messina

Kann die Kommission im Hinblick auf die künftige Verwirklichung der Brücke über die Straße von Messina einen Überblick über den Stand der Dinge geben und insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Welche Mittel hat die EU zur Verfügung gestellt und für wie viele Jahre?
2. Wurde ein Projekt ausgearbeitet, und wenn ja, von welcher Beratungsfirma; wie hoch waren die Kosten für das Projekt und von wem wurden sie übernommen?
3. Bietet dieses Projekt echte Garantien für die Verwirklichung der Brücke unter umweltpolitischen und geologischen Gesichtspunkten sowie unter dem Gesichtspunkt der Anbindung Siziliens ans Festland?
4. Wurden die Vorgaben der EU eingehalten?
5. Welche Gesellschaften werden sich an der Ausschreibung für die Verwirklichung dieses Vorhabens beteiligen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(30. Januar 1998)*

Die Kommission hat keinerlei Finanzmittel für den Bau der Brücke von Messina bereitgestellt.

Die italienische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß der Zuschlag für die Planung und Ausführung der Arbeiten der Genehmigung nach einem neuen Gesetz unterliegt. Die vorläufige Planung wurde im Einklang mit dem Gesetz Nr. 1158 vom 17. Dezember 1971 und dem Ministerialerlaß Nr. 3437 vom 27. Dezember 1985 der Gesellschaft Stretto di Messina S.p.A. übertragen.

(98/C 187/100)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3811/97
von Hilde Hawlicek (PSE) an die Kommission***(26. November 1997)*

Betrifft: Zollmäßige Benachteiligung von Video-Camcordern mit Eingangsbuchsen

Europäische Film- und Videoamateure sehen sich in ihrem kreativen Schaffen benachteiligt. Zollmäßig werden in der EU Video-Camcorder, wenn sie mit Eingangsbuchsen ausgestattet sind, wie normale Videorecorder behandelt. Um den Zollbenachteiligungen zu entgehen, werden von den Herstellern wichtige Anschlüsse bei den Geräten weggelassen. Dadurch wird den Videoamateuren die Möglichkeit genommen, die neuesten Nachbearbeitungstechnologien anzuwenden. Das Aufnehmen von Sendungen mit einem Camcorder würde einem Videoamateur sowieso kaum einfallen.

Da es in der ganzen EU keine Camcorderproduktion gibt und daher vollausgestattete Geräte nicht zu kaufen sind, da auch durch diesen Umstand die Gefahr eines vermehrten unrechtmäßigen Imports solcher Geräte besteht, stelle ich die Frage: Warum werden Video-Camcorder mit Eingangsbuchsen zollmäßig genauso wie normale Videorecorder behandelt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Vor dem 1. Januar 1996 wurden Video-Camcorder in Unterposition 8521 10 31 der kombinierten Nomenclatur eingereiht (die auf dem Anhang zum international Convention on the harmonized commodity description and coding system (HS) basiert), einer Unterposition, die sowohl Video-Aufzeichnungsgeräte, als auch Video-Wiedergabegeräte umfaßt. Somit wurden Video-Camcorder, die stets mit Anschlußbuchsen für die Aufzeichnung von Fernsehprogrammen ausgestattet sind, wie Videorecorder eingereiht und erfuhren im gemeinsamen Zolltarif der Gemeinschaft die gleiche zolltarifliche Behandlung wie diese Produkte (Zollsatz 14%).

Als die HS-Nomenklatur am 1. Januar 1996 überarbeitet wurde, erweiterte man den Text der Position 8525 dahingehend, daß nunmehr auch „Standbildvideokameras und andere Videokamera-Aufnahmegeräte“ dort erfaßt werden. Durch diese Änderung wurde jene Produktgruppe neu strukturiert, einschließlich der Geräte, die mit Anschlußbuchsen für die Aufzeichnung von Fernsehprogrammen ausgestattet sind (Video-Camcorder). Für bestimmte HS-Vertragsstaaten – auch für die Europäische Gemeinschaft – bedeutete diese Änderung einen Transfer von Video-Camcordern von der Position 8521 zur Position 8525, so daß feststeht, daß Video-Camcorder nunmehr in die KN-Unterposition 8525 40 99 einzureihen sind.

Bei einem derartigen Transfer von einer Position zu einer anderen ist die Gemeinschaft verpflichtet, die zolltarifliche Behandlung auf die neue Unterposition anzuwenden. Dementsprechend sind Video-Camcorder weiterhin Gegenstand eines Zollsatzes von 14%. Einseitige Zollsatzsenkungen für Produkte der „Consumer Elektronik“, einschließlich Video-Camcorder, sind nicht vorgesehen. Tatsächlich wurden solche Produkte im Rahmen des Informations-Technologie (IT)-Abkommens, bei dem eine Reihe von Staaten, unter anderem die Vereinigten Staaten, Japan und die Gemeinschaft die Abschaffung der Zölle für IT-Produkte vereinbarten, ausdrücklich ausgeschlossen.

(98/C 187/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3829/97

von Wilfried Telkämper (V) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Umsetzung der FFH-Richtlinie auf dem Gelände des Flughafens Söllingen

1. Zu welchen Maßnahmen sind die deutschen Länderbehörden in bezug auf die FFH-Richtlinie verpflichtet, solange diese noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, aber die Schutzvoraussetzungen der FFH-Richtlinie wie z.B. „prioritäre Lebensraumtypen“ auf mehreren hundert Hektar anzutreffen sind, unter welchen Voraussetzungen kann auf die dargestellten Maßnahmen seitens der Landesverwaltungen verzichtet werden und wer entscheidet darüber, ob solche Maßnahmen ergriffen werden müssen oder entfallen können?
2. Wie ist im Fall konkurrierender Planungen durch Bund, Land und Kommunen auf habitatschutzgeeigneten Flächen zu verfahren und welche rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich des Habitatschutzes ergeben sich, wenn vom Planungsträger die dargestellte Verfahrensweise nicht beachtet wird und
 - a) die Habitate noch vorhanden, aber verplant sind,
 - b) die Habitate beseitigt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(20. Januar 1998)

Der Kommission ist bekannt, daß im Landtag von Baden-Württemberg über das Gelände des Flughafens Söllingen beraten wurde und daß die zuständigen Behörden festgestellt haben, daß es in Baden-Württemberg keine Gebiete gibt, die für den Schutz von sedo-scleranthetea-Lebensraumtypen von ähnlicher Bedeutung sind. Die Kommission prüft derzeit die Angelegenheit eingehender vor dem Hintergrund einer Klage.

Das fragliche Gebiet scheint so bedeutsam zu sein, daß es die deutschen Behörden in die nationale Liste von Gebieten aufnehmen könnten, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ vorgelegt werden muß. Von Deutschland wurde jedoch bisher noch keine vollständige Liste vorgelegt (da die vollständige Liste bis Juni 1995 vorliegen mußte, hat die Kommission ein allgemeines Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet). Dieses Gebiet ist auch nicht in der partiellen Liste aufgeführt, die Deutschland bereits vorgelegt hat. Die endgültige Aufnahme dieses Gebiets in die nationale Liste bzw. in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist daher ungewiß.

Unter diesen Umständen fällt es der Kommission schwer, dem Herrn Abgeordneten zu den Auswirkungen der Richtlinie 92/43/EWG für das fragliche Gebiet einen Rat zu erteilen, insbesondere ohne spezifische Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Folgende Bemerkungen könnten jedoch hilfreich sein.

Die Schutzgebietbestimmungen in Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG gelten im allgemeinen nur, sobald ein Gebiet in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt ist, was hier nicht der Fall ist. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Kommission Artikel 5 der Richtlinie geltend macht. In diesem Fall findet Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie bis zu einem Beschluß des Rates Anwendung. In den Fällen, in denen bisher noch keine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgestellt und Artikel 5 der Richtlinie nicht geltend gemacht wurde, könnte dennoch der Fall gegeben sein, daß die zuständigen Behörden Artikel 5 des EG-Vertrags berücksichtigen müssen, der u.a. vorsieht, daß die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrags gefährden könnten. Die Zerstörung wichtiger Naturschutzgebiete ohne eine angemessene vorherige Erörterung der Auswirkungen kann die Frage nach der Einhaltung von Artikel 5 des EG-Vertrags aufwerfen, sofern durch die Maßnahme die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG verhindert würde.

Andere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft könnten ebenfalls Anwendung finden. Die Bedeutung des Gebiets kann gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ erforderlich machen. Die Bedeutung kann auch Artikel 4 des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume ins Spiel bringen. Dies erfordert, daß die Vertragsparteien (zu diesen gehören Deutschland und die Gemeinschaft⁽³⁾) bei der Planung und Ausarbeitung von politischen Maßnahmen die Zerstörung gefährdeter natürlicher Lebensräume so weit wie möglich vermeiden bzw. minimieren. Nach Ansicht der Kommission sollte die Einhaltung solcher Bestimmungen dazu beitragen sicherzustellen, daß die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG nicht vor Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kompromittiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ Beschluß 82/72/EWG des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, ABl. L 38 vom 10.2.1982.

(98/C 187/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3831/97

von María Sornosa Martínez (GUE/NGL) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Die Marschen von Pego — Oliva

Die Kommission hat sich im Zusammenhang mit meiner Anfrage E-1387/96⁽¹⁾ bereits mit dem Thema der Marschen von Pego — Oliva befaßt. Dieses Gebiet ist das zweitwichtigste Feuchtgebiet in der Autonomen Gemeinschaft Valencia und wurde gemäß Richtlinie 79/409/EWG⁽²⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zum besonderen Schutzgebiet erklärt. Seit 1992 werden im Rahmen von LIFE-Nature Maßnahmen zur Erhaltung seiner natürlichen Vielfalt finanziert. Im vergangenen Jahr hat sich die Kommission, unterrichtet über die von der Stadtverwaltung von Pego durchgeführten — vermutlich illegalen — Arbeiten, an die zuständigen Behörden gewandt und angekündigt, daß sie die Finanzierung durch LIFE einstellen wird, wenn die Unregelmäßigkeiten andauern. Darüber hinaus hielten sich Vertreter der Kommission kürzlich zu einem Besuch in dem Gebiet auf.

1. Zu welchen Schlußfolgerungen ist die Kommission nach diesem Besuch gelangt?
2. Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durchzusetzen?
3. Ist die Kommission bereit, ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoß gegen Artikel 169 VEU einzuleiten? Kann die Kommission, falls ein solches Verfahren bereits eingeleitet wurde, mitteilen, in welcher Phase sich dieses Verfahren befindet?
4. Werden die im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte 94-99 zugunsten Spaniens vorgesehenen Mittel in diesem Gebiet, gemäß Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, im Einklang mit den Grundsätzen der Erhaltung natürlicher Ressourcen eingesetzt?

(1) ABl. C 356 vom 25.11.1996, S. 33.

(2) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(3) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

1. Nach den Informationen, die der Kommission von dem Besuch dieses Gebiets im September 1997 und aus den Berichten, die ihr die Verwaltung von Valencia zugeschickt hat, vorliegen, wurden vor allem folgende Maßnahmen zur Erhaltung dieses Feuchtgebiets ergriffen:

- Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Bürgermeister von Pego durch den Direktor des Parks. Die Generalitat de Valencia hat über den juristischen Dienst der Präsidentschaft, dessen Aufgabe es ist, dem Direktor beizustehen, direkt eingegriffen.
- Erlass der Consejería de Medio Ambiente (regionales Umweltministerium), mit dem die Einstellung jeglicher Tätigkeit im Feuchtgebiet verfügt wird.
- Entscheidung des zuständigen Richters, mit der ebenfalls jegliche Tätigkeit in dem Feuchtgebiet untersagt und die Guardia Civil (Landpolizei) aufgefordert wird, die Einhaltung zu überwachen.

Mit den Verstößen gegen diese Vorschriften, die seit dem Inkrafttreten festgestellt wurden, ist der Richter befaßt worden. Seit Juni 1997 sind mindestens 6 Unternehmen bzw. Personen vorgeladen worden.

Der Direktor des Naturschutzparks hat am 4. November 1997 auch der Guardia Civil die innerhalb des Feuchtgebietes durchgeführten illegalen Arbeiten gemeldet.

2. Nach Ansicht der Kommission haben die spanischen Behörden bislang die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die illegalen Tätigkeiten in diesem Feuchtgebiet zu verfolgen und für den Erhalt dieses Vogelschutzgebietes zu sorgen. Die Kommission beobachtet aufmerksam die Entwicklung der Lage. Sollte sie zu der Überzeugung gelangen, daß die zur Abstellung der illegalen Tätigkeit in diesem Feuchtgebiet notwendigen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, wird sie die erforderlichen Beschlüsse fassen, damit das Gemeinschaftsrecht respektiert wird.

3. So könnten beispielsweise die Unterstützung aus dem LIFE-Natur-Fonds eingefroren und gegen Spanien Klage eingereicht werden.

4. Soweit ihre Zuständigkeit und ihre Mittel es erlauben, sorgt die Kommission dafür, daß bei den im gemeinschaftlichen Förderkonzept 1994-1999 vorgesehenen Finanzierungsprojekten die Gemeinschaftsrichtlinien beachtet werden und nach dem Grundsatz verfahren wird, daß die natürlichen Ressourcen erhalten werden sollten und die Entwicklung auch auf längere Sicht umweltverträglich sein muß, und zwar nicht nur in dem genannten Feuchtgebiet, sondern in ganz Spanien.

Die Kommission verwirklicht und verwaltet als Partner der Mitgliedstaaten die Programme, welche diese in Form von konkreten Projekten durchführen. Sie hat daher stets ein aufmerksames Ohr, wenn sie während der Durchführung dieser Projekte auf Schwierigkeiten hingewiesen wird.

Im vorliegenden Fall wird sie der spanischen Regierung mit technischer Hilfe zur Seite stehen, wenn diese glaubt, die Kommission sei eher in der Lage, die Erhaltung dieses natürlichen Lebensraums sicherzustellen.

(98/C 187/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3832/97**von Jean-Pierre Bébéar (PPE) an die Kommission***(28. November 1997)**Betrifft:* Loi Evin und Einschränkungen des freien Verkehrs

Ich danke der Kommission für ihre kürzlich erfolgte Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2105/97⁽¹⁾. Jedoch muß ich mit Bedauern feststellen, daß die Antwort der Kommission unzureichend ist. Daher bitte ich die Kommission, ihren derzeitigen Standpunkt genau darzulegen und in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wenn das im Grünbuch vorgeschlagene Verfahren von der Kommission angewendet wurde, wie läßt sich dann erklären, daß ein Fehlen von Einschränkungen der Schirmherrschaft über Sportereignisse durch die Hersteller von alkoholischen Getränken in den meisten Mitgliedstaaten einen ebenso guten Schutz der Volksgesundheit wie in jenen Mitgliedstaaten gewährleistet, die solche Schirmherrschaften gänzlich untersagen?
2. Kann daher generell die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Beschränkungen selbst bei Anwendung derselben Verfahren je nach Mitgliedstaat verschieden ausfallen?
3. Kann die Kommission daher bestätigen, daß im vorliegenden Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Bewertung der von dem betroffenen Mitgliedstaat angewandten Beschränkungen geltend gemacht wurde?
4. Kann die Kommission in Kenntnis der im Grünbuch empfohlenen Transparenz und der vom Parlament in seiner Stellungnahme begrüßten Forderung nach Koordinierung genau angeben, ob sie Gespräche mit den Mitgliedstaaten, genauer genommen den nationalen, für die Volksgesundheit zuständigen, Behörden über das Thema Werbung für alkoholische Getränke aufgenommen hat, und ob sie das Parlament darüber zu unterrichten gedenkt?
5. Können ggf. in Erwartung vergleichbarer Fälle neue Gesichtspunkte in bezug auf die erwähnte Klage, d.h. Entwicklung der Sachlage, Abbruch der Verhandlungen zwischen Klageführer und Mitgliedstaat, die Kommission dazu veranlassen, diesen wichtigen Fall erneut aufzurollen?

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 29.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(3. Februar 1998)*

Der Herr Abgeordnete ersucht um nähere Angaben zur Antwort auf seine frühere schriftlichen Anfrage E-2105/97 betreffend die Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens, in dem es darum ging, daß einem Hersteller alkoholischer Getränke aufgrund des französischen Loi Evin verboten wurde, die 1998 in Frankreich stattfindende Fußballweltmeisterschaft mit einem grenzübergreifenden Sponsorenvertrag zu fördern.

Das im Grünbuch der Kommission über kommerzielle Kommunikation⁽¹⁾ vorgeschlagene Verfahren zur Verhältnismäßigkeitsprüfung soll Anfang dieses Jahres von der Kommission angenommen werden. Es wäre daher nichtsinnvoll, die Anwendung dieses Verfahrens oder eines anderen Vorschlags des Grünbuchs auf einen Fall zu erörtern, den die Kommission im vergangenen Jahr geprüft hat.

Wie schon in der vorausgegangenen Antwort dargelegt, hält die Kommission die Beschränkung im o.g. Fall für verhältnismäßig. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes entscheiden beim derzeitigen Stand der Gemeinschaftsrechts — die Werbung für alkoholische Getränke wird nicht generell durch gemeinsame oder harmonisierte Vorschriften geregelt — die Mitgliedstaaten im Rahmen des EG-Vertrags, wie und in welchem Ausmaß sie die Gesundheit ihrer Bevölkerung schützen. Auf Anregung des Parlaments wird die Kommission allerdings das Sponsorentum in ihrer geplanten Folgemitteilung über kommerzielle Kommunikation gebührend berücksichtigen, so daß diese Frage — wie vom Herren Abgeordneten angeregt — mit den Mitgliedstaaten erörtert werden kann.

Zur letzten Frage sei bemerkt, daß das betroffene Unternehmen nach der Einstellung des Verfahrens keine erneute Beschwerde eingereicht hat und die Kommission daher zur Zeit keinen Grund sieht, diese Beschränkung erneut zu prüfen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(96) 192.

(98/C 187/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3833/97
von Hedy d'Ancona (PSE) an die Kommission
(28. November 1997)

Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid

Warum hält die Kommission bei der Zusammenarbeit über die niederländische Organisation Novib und die örtliche Nichtregierungsorganisation REST an der Vertretung der europäischen Vermittlungsorganisation vor Ort fest, während sich die Nahrungsmittelverteilung und der -ankauf durch REST die letzten Jahre als sehr erfolgreich erwiesen hat, was auch aus der Untersuchung Novib/REST Internal Food Purchase policy, An Independent Evaluation Report des „Institute of Social Studies“ (April 1997) hervorgeht?

(98/C 187/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3834/97
von Hedy d'Ancona (PSE) an die Kommission
(28. November 1997)

Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid

Wie erklärt die Kommission unter Berücksichtigung der bereits gewonnenen Erkenntnis über die Bedeutung des Aufbaus einer örtlichen NRO-Kapazität zur Ernährungssicherheit (Verordnung des Rates 1292/96 ⁽¹⁾), die 1996 gestellte Bedingung, daß Nahrungsmittelankäufe in Äthiopien mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union ausschließlich durch die europäische Organisation Euronaid getätigt werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

(98/C 187/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3835/97
von Hedy d'Ancona (PSE) an die Kommission
(28. November 1997)

Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid

In welcher Weise hält sich die Kommission an die Verordnung des Rates Nr. 1292/96 ⁽¹⁾, in der die Bedeutung des Aufbaus einer örtlichen NRO-Kapazität zur Verstärkung der Ernährungssicherheit anerkannt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

(98/C 187/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3836/97
von Hedy d'Ancona (PSE) an die Kommission
(28. November 1997)

Betrifft: Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates und die Nahrungsmittelhilfemaßnahme für Äthiopien über Euronaid

Wie erklärt die Kommission die ernsthafte Verzögerung bei der Beschlußfassung über Vorschläge von NROs zum Nahrungsmittelankauf für Hilfeleistungen in Äthiopien?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3833/97, E-3834/97, E-3835/97 und E-3836/97
(30. Januar 1998)

Die Anfragen der Frau Abgeordneten beziehen sich auf Nahrungsmittelhilfe- und Ernährungssicherheitsmaßnahmen für Äthiopien, die seit 1995 vor allem in der Region von Tigré durchgeführt wurden, sowie auf die gemeinsame Studie der niederländischen Organisation für die internationale Entwicklungszusammenarbeit (Novib) und der Relief society of Tigray (Rest): „Internal food purchase policy, an independant evaluation report 1997“. Die Kommission hat die Studie sorgfältig geprüft und kann den Schlußfolgerungen, die ausschließlich ihre Autoren binden, nicht zustimmen.

1995 hatte Äthiopien sehr gute Ernten dank ausgiebiger Regenzeiten und der von der Kommission unterstützten Politik der Wirtschaftsreformen im Bereich der Ernährungssicherheit, die einen Produktionszuwachs zur Folge hatten.

Zwar konnte das Land insgesamt Überschüsse ausweisen, einige Regionen, insbesondere Tigré, bleiben aber defizitär, und die ärmsten Bevölkerungsgruppen, die nur über eine geringe oder gar keine Kaufkraft verfügen, sind nach wie vor auf Hilfe angewiesen.

In Abstimmung mit der äthiopischen Regierung hat die Kommission beschlossen, insgesamt 110.000 t Getreide vor Ort zu kaufen. 75.000 t wurden zur Aufstockung der Nahrungsmittelnotreserve (EFSR) vorgesehen und direkt von der Kommission gekauft. 35.000 t waren für die Ernährungssicherheitsprogramme der in Tigré ansässigen Organisation Rest bestimmt und wurden bestimmungsgemäß von Euronaid im Auftrag der Kommission und in Abstimmung mit der äthiopischen Regierung gekauft.

Wie bereits im November 1995 sind auch heute in Äthiopien keine europäischen oder äthiopischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) tätig, die in der Lage sind, solch große Mengen an Getreide vor Ort zu kaufen und zu transportieren. Über ihre Delegation vor Ort fördert die Kommission Kooperationsprojekte zwischen europäischen und äthiopischen NRO, um die Kapazitäten letzterer bei der Planung und Verwaltung der Ernährungssicherheitsprojekte zu stärken. Zur Vorbereitung der äthiopischen NRO auf die Übernahme dieser Aufgaben haben diese an einem Ausbildungsseminar über das Konzept der Projektzyklusverwaltung teilgenommen, das die Kommission bei ihren Entwicklungsprogrammen und -projekten anwendet. Denn die Kommission beabsichtigt, die Ernährungssicherheitsprogramme von Rest für 1998 direkt zu finanzieren, was nach der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit, die im Juli 1996 in Kraft trat, zulässig ist. Zu diesem Zweck erhält Rest die Unterstützung eines technischen Beraters.

In Artikel 9 (Absatz 2, Unterabsatz b) dieser Verordnung ist festgelegt, daß NRO mit Hauptsitz in einem Empfängerland Finanzmittel der Gemeinschaft für Maßnahmen der Ernährungssicherheit erhalten können.

In Artikel 9 (Absatz 2, Unterabsatz c) dieser Verordnung ist ausdrücklich festgelegt, daß eine europäische NRO nur dann durch Finanzmittel der Gemeinschaft gefördert werden kann, wenn sie im Empfängerland vertreten ist. Aus ersichtlichen Gründen kann also die Novib-NRO ohne physische Präsenz in Äthiopien nicht mit Maßnahmen der Ernährungssicherheit und der Nahrungsmittelhilfe beauftragt werden, da nur die physische Präsenz die Verfolgung der Ernährungssituation in Tigré und der Programme von Rest ermöglicht, für die Novib eine Vermittlungsorganisation in Europa sein möchte.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß es bei den Beschlüssen über die NRO-Vorschläge für den Ankauf von Nahrungsmitteln zu größeren Verzögerungen gekommen ist.

Die Analyse der von den NRO eingereichten Finanzierungsanträge wird zunächst von der Delegation der Kommission in Äthiopien vorgenommen. Ab dem Zeitpunkt der offiziellen Projektvorlage wird maximal ein Monat dafür benötigt. Diese Zeitspanne wird für die Analyse und Erörterung des Antrags mit der NRO sowie für die Evaluierung der Projektbegründung vor Ort benötigt. Den NRO ist dieses Verfahren bekannt.

(98/C 187/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3842/97

von Enrique Barón Crespo (PSE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Spaltung der ERICSSON SA in Spanien

Aufgrund der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in der Europäischen Union plant das multinationale Unternehmen ERICSSON, seine Produktionstätigkeit in Spanien aufzuteilen und 1.545 Beschäftigte des Unternehmens in ein anderes Unternehmen zu verlagern, das sich in einer wirtschaftlich unsicheren Lage befindet und für das keinerlei tarifvertragliche Regelung gilt.

Da es sich bei der TELEFONAKTIEBOLAGET LM ERICSSON um ein europäisches multinationales Unternehmen handelt, kann die Kommission mitteilen,

1. ob ihres Erachtens die Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer im Rahmen des Europäischen Betriebsrats eingehalten wurde?
2. ob die Gemeinschaftsvorschriften eingehalten wurden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(4. Februar 1998)*

Mangels konkreter Informationen kann die Kommission nicht beurteilen, ob der multinationale Ericsson-Konzern bei der in der Anfrage angesprochenen Umstrukturierung die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen ⁽¹⁾ eingehalten hat.

Die Kommission wird bei solchen Vorgängen nur dann tätig, wenn Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts von einem Mitgliedstaat nicht beachtet oder aber inadäquat umgesetzt worden sind. Es ist in erster Linie Sache der nationalen Behörden, die Einhaltung der einschlägigen nationalen Bestimmungen und damit auch der jeweils anwendbaren Gemeinschaftsbestimmungen zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994.

(98/C 187/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3844/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(5. Dezember 1997)*

Betrifft: Von der Union gewährte Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Alkohol nach Finnland

Finnland wurde ausnahmsweise genehmigt, seine Einfuhr von Alkohol aus EU-Ländern bis Ende 2003 zu begrenzen. Dann soll die Einfuhr den in der EU geltenden Normen unterliegen. In Finnland wird weiterhin eine heftige politische Debatte darüber geführt, ob es richtig ist, daß die Union den Umfang der Alkoholeinfuhren nach Finnland bestimmt. Die gegenwärtige Regierung hat sich wohl trotzdem verpflichtet, den mit der Union geschlossenen Vertrag einzuhalten. Beabsichtigt die Kommission, die auf den Abbau der Einfuhrbegrenzungen ausgerichteten Maßnahmen in Finnland zu beobachten? Wenn ja: in welcher Weise?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(2. Februar 1998)*

Finnland hat keineswegs eine bis 2003 geltende Ausnahmegenehmigung zur Begrenzung der Alkoholeinfuhren aus der Gemeinschaft erhalten. Aufgrund der Richtlinie 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ wurde Finnland ebenso wie Dänemark und Schweden eine Ausnahmeregelung für alkoholische Getränke gewährt, die Reisende aus der Gemeinschaft mitführen. Dieser Ausnahme zufolge kann Finnland, sobald bestimmte Freimengen überschritten sind, Verbrauchsteuern auf diese Waren erheben, auch wenn sie zum persönlichen Verbrauch bestimmt sind.

Die Gemeinschaft setzt daher in keiner Weise die nach Finnland eingeführten Alkoholmengen fest. Es steht Finnland frei, die Ausnahmeregelung abzuschaffen und den Reisenden jederzeit ihre vollen Rechte einzuräumen. Ohnehin ist Finnland aufgrund der Richtlinie verpflichtet, die Beschränkungen bis 2003 schrittweise abzuschaffen, und die Kommission muß dem Parlament vor dem 30. Juni 2000 hierüber Bericht erstatten.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1997.

(98/C 187/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3850/97
von Jean-Pierre Bébéar (PPE) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: BSE — Verwendung von Talg in der Industrie

Die Entscheidung 97/534/EG⁽¹⁾ der Kommission zielt darauf ab, die Verwendung von Material, das von Rindern, Schafen oder Ziegen stammt, „angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ ab 1. Januar 1998 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbieten.

In der Europäischen Union stellen Unternehmen oleochemische Erzeugnisse aus Talgderivaten her, die beispielsweise als Weichspüler für Textilien, Zusatzstoffe für Farben, Druckfarben oder als Emulgatoren für Asphalt im Straßenbau verwendet werden sollen.

Die Entscheidung 97/534/EG dürfte dazu führen, daß sämtliche Zulassungen und Genehmigungen dieser Produkte von bei ihren Abnehmern in Frage gestellt werden.

Wäre es unter Wahrung des Gesundheitsschutzes möglich, die Entscheidung der Kommission hinsichtlich der Einfuhren aus Drittländern für die Produktion von Derivaten zu anderen als zu pharmazeutischen oder kosmetischen Zwecken klarer zu fassen?

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 95.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Februar 1998)

Mit der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien wird ab dem 1. April 1998 die Verwendung von spezifiziertem Risikomaterial in der Gemeinschaft zu jeglichem Zweck verboten. „Spezifiziertes Risikomaterial“ wird in der Richtlinie wie folgt definiert:

- a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark
 - von über 12 Monate alten Rindern,
 - von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat;
- b) Milz von Schafen und Ziegen.

Die Entscheidung wirkt sich insofern auf die gemeinschaftliche Talgerzeugung aus, als Schlachtabfälle, die als Ausgangsmaterialien verwendet werden, die genannten Gewebe nicht enthalten dürfen. Diese Gewebe haben aber ohnehin keinen bedeutenden Anteil an den Ausgangsmaterialien. Außerdem dürfen verwendete Tiere nicht zur Talgerzeugung genutzt werden, aber diese Tierkörper stellen ohnehin nur einen sehr kleinen Anteil der Ausgangsmaterialien dar. Die Entscheidung 97/534/EG wird daher nur geringfügige Auswirkungen auf die Talgerzeugung in der Gemeinschaft haben.

Was Einfuhren aus Drittländern betrifft, schreibt die Entscheidung lediglich vor, daß Erzeugnissen, die als Lebensmittel, Futtermittel, Medizinprodukte, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet werden, eine Bescheinigung darüber beigefügt sein muß, daß sie frei von spezifiziertem Risikomaterial sind. Talgerzeugnisse für industrielle Anwendungen sind nicht betroffen.

Die Kommission kennt jedoch die von verschiedenen Stellen geäußerten Befürchtungen, auf die auch der Herr Abgeordnete hinweist, daß der Wortlaut der Entscheidung unterschiedlich ausgelegt werden könnte. Sie beabsichtigt daher, bei der Änderung der Entscheidung aufgrund neuer wissenschaftlicher Empfehlungen gleichzeitig klarzustellen, daß die Entscheidung nicht für Erzeugnisse gilt, die kein Gesundheitsrisiko darstellen.

(98/C 187/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3851/97
von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Religionsfreiheit in Marokko

Auf meine schriftliche Anfrage Nr. E-3136/97⁽¹⁾ antwortete die Kommission, daß sie nicht in der Lage ist, die Berichte über die rechtswidrige Ausweisung von zwei Christen aus Marokko zu bestätigen. Verschiedene

Organisationen, darunter „Jubilee Campaign“, „Open Doors“ und der amerikanische Pressedienst „Compass Direct“ bestätigen den Vorfall dennoch ausdrücklich. Von der Organisation „Jubilee Campaign“ wurde ich sogar auf einen dritten Fall von Verhaftung und Ausweisung hingewiesen. Dabei handelt es sich um einen ägyptischen Christen, Tharwat Yousef Malek Khali, der am 30. März 1997 aus Marokko ausgewiesen wurde, weil er andere ausländische Christen aufgesucht hatte, um mit ihnen Gebetsveranstaltungen abzuhalten.

1. Kann die Kommission mitteilen, wie sie die Berichte über Marokko kontrolliert hat und warum sie die genannten Vorfälle nicht bestätigen kann, während drei unabhängige Organisationen durchaus dazu in der Lage sind?
2. Wird die Kommission sich bei den marokkanischen Behörden über die beiden ersten erwähnten Fälle und den dritten Fall von Tharwat Yousef Malek erkundigen und bei Ihnen darauf dringen, daß sie die Rechte dieser Personen schützen und garantieren, daß sie ungehindert zurückkehren können?
3. Wird die Kommission gegenüber den marokkanischen Behörden die Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, daß Christen ohne irgendeinen Prozeß und unter Verstoß gegen die marokkanischen Rechtsvorschriften und die elementaren Menschenrechte verhaftet und ausgewiesen werden?

(¹) ABl. C 117 vom 16.4.1998, S. 154.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(16. Januar 1998)

Die Kommission nimmt das Beweismaterial zur Kenntnis, das der Herr Abgeordnete zur Religionsausübung in Marokko zusätzlich vorlegt.

Was die Demarchen anbelangt, die der Rat und die Kommission dazu unternehmen könnten, so darf die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1759/96 von Herrn van der Waal (¹) verweisen.

(¹) ABl. C 345 vom 15.11.1996.

(98/C 187/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3855/97

von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Zukunft der Technologieparks in der Europäischen Union

Einige Technologieparks in Europa ziehen mittlerweile Bilanz aus ihren Ergebnissen und Perspektiven. Dabei wurden insbesondere auf Führungsebene Klagen darüber laut, daß kein Gleichgewicht herrschte zwischen dem Angebot dieser Parks und den Erwartungen vieler Unternehmen, für die sie arbeiteten. Das Technologieparkmodell müßte daher noch neu definiert werden.

Ist nach Ansicht der Kommission nicht der Zeitpunkt gekommen, eine gemeinsame Diskussion über die Zukunft der Technologieparks anzuregen und dabei auch Erfahrungen und Ergebnisse von Drittländern zu berücksichtigen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(28. Januar 1998)

Im Rahmen des Programms INNOVATION und der Regionalpolitik verfolgt die Kommission seit einigen Jahren aufmerksam die Entwicklung der Technologieparks. Mit den Technologieparks sollen Technologien sowie unterstützende Infrastrukturen für die wirtschaftliche regionale Entwicklung gefördert werden.

Seit rund 15 Jahren sind immer mehr derartige Strukturen in allen Mitgliedsstaaten entstanden, und heute haben sie einen gewissen Reifegrad in ihrer Entwicklung erreicht, wobei allerdings abhängig von der Region große Unterschiede festzustellen sind. Im übrigen verändert sich die Strategie, wie auch der Herr Abgeordnete unterstreicht, insbesondere aufgrund der technischen Entwicklungen, vor allem im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. So ist die Einrichtung von „multipôles technologiques“ oder „virtuellen Technologieparks“ zu beobachten.

Die Technologieparks haben sich zu nationalen Verbänden zusammengeschlossen, die dafür Sorge tragen, daß in regelmäßigen Abständen Erfahrungen über die Entwicklung ihrer Aufgabenstellungen, die eingeführten Strukturen und die den Unternehmen zur Verfügung gestellten Instrumente ausgetauscht werden.

Im übrigen organisiert der internationale Verband der Wissenschaftsparks, dem ein großer Teil der Parks in Europa sowie derjenigen von anderen Erdteilen angehört, Foren, die einen angemessenen Rahmen für die Diskussion über die Zukunft der Technologieparks darstellen. Die Kommission verfolgt diese Diskussionen mit Interesse.

(98/C 187/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3857/97

von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Seit einem Jahr unbesetzte Stelle des Leiters des Instituts für Technologische Forschung/Sevilla (IPTS)

Ende 1996 legte Herbert J. Allgeier sein Amt als Leiter des IPTS nieder, das er im August 1994 angetreten hatte. Seit nunmehr einem Jahr ist die betreffende Stelle unbesetzt, was gerade in der Anfangsphase dieser Sondereinrichtung der gemeinsamen Forschungsstelle zu denken gibt, die im September 1994 in Sevilla gegründet wurde und 1995 nach Benennung der neuen Kommission von Kommissionsmitglied Edith Cresson ihr Mandat erhielt. Wie gedenkt die Kommission diese Stelle zu besetzen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(22. Januar 1998)

Die Kommission hat anlässlich ihrer 1367. Sitzung am 16. Dezember 1997 beschlossen, Herrn Cadiou zum Leiter der Gemeinsamen Forschungsstelle unterstehenden Instituts für technologische Zukunftsforschung in Sevilla (IPTS) zu ernennen.

(98/C 187/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3859/97

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Dezentralisierung der Tätigkeiten des Parlaments

Der Europäische Gerichtshof hat zugunsten Frankreichs ein Urteil gefällt, wonach das Europäische Parlament jährlich 12 Sitzungswochen in Straßburg tagen muß. Dieses Urteil wurde gefällt, obwohl die ablehnende Haltung des Parlaments bekannt war. Das Urteil beruht auf der Auslegung der Beschlüsse des Ministerrates.

Die Europäische Union ist ursprünglich als Zusammenschluß von sechs Ländern gegründet worden, dessen Tätigkeiten auf verschiedene Regionen seines Territoriums dezentralisiert wurden, nach Brüssel, Luxemburg und Straßburg. Derzeit ist die Union jedoch auf 15 Mitgliedstaaten angewachsen und in der Zukunft werden noch weitere Mitgliedstaaten hinzukommen. Somit ist die gegenwärtig bestehende (für die Steuerzahler sehr teure) Dezentralisierung keineswegs mehr eine Dezentralisierung, sondern vielmehr eine sehr starke Zentralisierung.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um einen Grundsatzbeschuß über die Tätigkeit der Parlamentarier an einem einzigen Ort, d.h. in Brüssel, oder ansonsten eine gebührende Dezentralisierung, die der derzeitigen Zusammensetzung der Union entspricht, herbeizuführen? Zum Beispiel wäre, um der nordischen Dimension gerecht zu werden, der Bau einer Tagungsstätte für das Europäische Parlament in Oulu, um dort einige Tagungen im Jahr abhalten zu können, eine gleichermaßen denkbare Alternative zur gegenwärtigen Praxis.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Der Sitz des Parlaments ist im September 1992 von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh festgelegt worden. Dieser Beschluß wurde kürzlich durch das von der Frau Abgeordneten angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

(98/C 187/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3865/97

von José Valverde López (PPE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Erdgasleitung Maghreb-Europa

Die Inbetriebnahme der Erdgasleitung Maghreb-Europa ist ein Meilenstein in der Industriegeschichte Andalusiens. Es wäre sehr ratsam, diese feste Verbindung in die Europäische Energiecharta einzubeziehen. Dies würde den Wirtschaftsbeziehungen der Region eine stärkere geopolitische Stabilität verleihen.

Welche Initiativen kann die Kommission ergreifen, um diese Einbeziehung in die Europäische Energiecharta zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(21. Januar 1998)

Der Vertrag über die Energiecharta ist ein rechtsverbindliches Instrument, das die Regierungen verpflichtet, ausländische Investitionen zu schützen und den freien Handel mit Energiematerialien und -erzeugnissen zu gewährleisten. Er enthält keine Bezugnahme auf bestimmte Projekte. Deshalb ist es auch nicht möglich, die Erdgasleitung Maghreb-Europa im Vertrag über die Energiecharta ausdrücklich zu erwähnen.

Nichtsdestoweniger erachtet die Kommission den Vertrag über die Energiecharta als Bezugspunkt für ihre Mittelmeerpolitik. Folglich organisierte die Kommission für die Mittelmeerländer im November 1996 eine Informationsveranstaltung zu diesem Vertrag.

Die Maghreb-Staaten waren von Anfang an als Beobachter an den Verhandlungen über den Vertrag über die Energiecharta beteiligt. Bisher zählt keiner von ihnen zu den Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta, aber sie haben einen Beobachterstatus in der Europäischen Energiechartakonferenz.

(98/C 187/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3867/97

von José Valverde López (PPE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Ausfuhren von Olivenöl

Die Ausfuhren von Olivenöl unterliegen nunmehr den durch die GATT-Übereinkommen auferlegten Beschränkungen im Bereich der Erstattungen, das heißt mengenmäßige Kürzungen um 20% und wertmäßige Kürzungen im 36%, die schrittweise bis zum Jahr 2000 Anwendung finden.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zum Ausgleich für diese Verluste und zwecks Unterstützung der Öffnung neuer Exportmärkte einzuleiten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Januar 1998)

Die GATT-Übereinkommen sehen vor, daß die Gemeinschaft eine Menge von 145.000 Tonnen Olivenöl erstattungsbegünstigt ausführen kann und daß diese Menge bis zum Jahr 2000 auf 115.000 Tonnen verringert wird. Gemäß der geltenden Regelung verwaltet die Kommission dieses Kontingent und sorgt für die ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens der Uruguay-Runde.

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten nicht, derzufolge durch diese Beschränkungen Marktanteile verloren gehen, da sie nur für die erstattungsbegünstigten Ausfuhren gelten. Neuesten Daten zufolge geht das für den Export notwendige Erstattungsniveau trotzdem zurück und ist von 40 Ecu pro 100 Kilogramm zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1996/97 auf 18,50 Ecu pro 100 Kilogramm zum Ende des Wirtschaftsjahres gesunken. Dies zeigt, daß die Märkte der Drittländer bereit sind, Preise zu zahlen, für die keine hohen Erstattungen notwendig sind.

Was die Erschließung neuer Märkte betrifft, so leistet die Kommission ihren Beitrag im Rahmen der Förderpolitik des Internationalen Olivenölrates, die zum großen Teil aus dem Werbefonds der Gemeinschaft finanziert wird.

(98/C 187/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3871/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie

Von der Kommission liegt eine Mitteilung mit dem Titel „Benchmarking – Über die Anwendung des Instruments in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung“ (KOM(97)0153 end) vor.

Trägt die Kommission bei der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit im allgemeinen der regionalen Dimension Rechnung, aufgrund derer sich die wettbewerbsbestimmenden Faktoren wie Innovationsförderung, Ausbau der Humanressourcen, Verbreitung und Nutzung der Informationstechnologien in vielen Sektoren besser ermitteln lassen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Nach Auffassung der Kommission können Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen nach dem Benchmarking-Verfahren überprüft werden, so auf der Ebene der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen. Allerdings fallen viele Bereiche der Politik, die Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit haben, insbesondere die Regionalpolitik, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Aus diesem Grund haben die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Pilotprojekten zur Förderung von Innovation, Humanressourcen oder Verbreitung und Nutzung von Informationstechnologien in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Führungsrolle übernommen.

Im Fall des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts enthalten die von der Gemeinschaft mitfinanzierten regionalen Entwicklungsprogramme bereits grundsätzlich quantifizierte Ziele, denen eine Analyse der regionalen Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit zugrunde liegt. Die Wirksamkeit der Programme wird nachträglich an den zu Anfang festgelegten quantifizierten Zielen gemessen.

(98/C 187/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3884/97

von Amedeo Amadeo (NI) und Spalato Belleré (NI) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Kraftfahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(96)555 end – 96/0267/COD) ⁽¹⁾ ist insofern positiv zu bewerten, als damit die Angleichung der

Rechtsvorschriften über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern durch eine Änderung der Richtlinie 70/156/EWG^(?) und eine neue, eigene Richtlinie über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geregelt wird.

Wird die Kommission in Anbetracht dessen, daß der Rat mittlerweile über 36 Einzelrichtlinien über die Typengenehmigung von Fahrzeugen der Kategorie N erlassen hat, auch die Frage der Typengenehmigung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter berücksichtigen?

(¹) ABl. C 29 vom 30.1.1997, S. 17.

(²) ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(21. Januar 1998)

Die Kommission bestätigt, daß mit dem Richtlinienvorschlag die technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die für den Gefahrguttransport auf der Straße bestimmt sind, festgelegt werden sollen.

Bei Einhaltung sämtlicher einschlägiger technischer Vorschriften dieser Richtlinie können Nutzfahrzeuge (Klasse N) und ihre Anhänger (Klasse O) innerhalb des Binnenmarktes der Gemeinschaft frei verkehren.

Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugtyps, der nach dieser Richtlinie genehmigt worden ist, nicht aus konstruktionstechnischen Gründen verbieten.

Die Richtlinie wird zu den Einzelrichtlinien gehören, die im Rahmen der Richtlinie 92/53/EWG vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger^(¹) verabschiedet werden.

(¹) ABl. L 225 vom 10.8.1992.

(98/C 187/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3885/97

von Amedeo Amadeo (NI) und Spalato Belleré (NI) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Kraftfahrzeuge für den Transport gefährlicher Güter

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (KOM(96)555 end — 96/0267/COD)^(¹) vorgelegt.

Durch die Richtlinie 94/55/EG^(²) wurde die Bestimmungen des ADR-Übereinkommens in das Gemeinschaftsrecht übernommen, unter anderem die Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Das heißt aber noch nicht, daß die Mitgliedstaaten die Baumerkmale für die genannten Fahrzeuge auf der Grundlage dieser Richtlinie auch akzeptieren. Dazu muß im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens eine eigene Richtlinie erlassen werden, durch die der freie Verkehr von Fahrzeugen auf der Grundlage harmonisierter Baumerkmale innerhalb der Union gewährleistet wird.

Kann die Kommission und insbesondere die GD VII dafür sorgen, daß die Vorteile, die sich aus der vorliegenden Richtlinie sowie aus der Richtlinie 94/55/EWG und der Änderungsrichtlinie 96/86/EG^(³) ergeben, nicht dadurch aufgehoben werden, daß die zuständigen Behörden oder sonstige Organisationen voneinander abweichende Vorschriften für den Fahrzeugbau erlassen?

(¹) ABl. C 29 vom 30.1.1997, S. 17.

(²) ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

(³) ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 43.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(29. Januar 1998)*

Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, daß die Anforderungen der Richtlinie 94/55/EC, geändert durch die Richtlinie 96/86/EC vom 13. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ausreichend sind, um den freien Verkehr von Fahrzeugen innerhalb der Gemeinschaft zu garantieren, wenn sie gefährliche Waren transportieren, aber nicht die Zulassung dieser Fahrzeuge in einem Mitgliedstaat.

Tatsächlich enthält die oben erwähnte Richtlinie keine harmonisierten technischen Vorschriften für den Bau dieser Fahrzeuge, aufgrund derer sie in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und zugelassen werden können.

Um den freien Verkehr und die Zulassung des Fahrzeugs in der Gemeinschaft zu gewährleisten, hat die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Richtlinienvorschlag im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zur Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt.

Sobald dieser Vorschlag angenommen ist, erhalten alle Fahrzeuge, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, eine EG-Typgenehmigung, die sie zur Zulassung in allen Mitgliedstaaten berechtigt.

(98/C 187/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3889/97**von Marlene Lenz (PPE) an die Kommission***(5. Dezember 1997)*

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 in Italien

Was wird die Kommission unternehmen, damit auch in Italien die Richtlinie 91/439/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 29.7.1991, nach der eine Umschreibung des Führerscheins innerhalb der Länder der Europäischen Union nicht mehr nötig ist, umgehend umgesetzt wird?

Ein Deutscher, der im Januar 1997 die „residenza“ (Pantasina bei Imperia) erhalten hat und der danach sein in Italien stehendes Fahrzeug bei der zuständigen Behörde im Imperia angemeldet hat, wurde aufgefordert, innerhalb eines Jahres seinen deutschen Führerschein gegen einen italienischen auszutauschen.

Auf seine Nachfrage, ob die obengenannte Richtlinie in Italien bereits umgesetzt sei, hatte er den Eindruck, daß sie den italienischen Behörden nicht einmal bekannt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(29. Januar 1998)*

Die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Italien hat diese Richtlinie am 8. August 1994 in innerstaatliches Recht umgesetzt (Gazzetta Ufficiale, Serie generale 193 vom 19.08.1994 Seiten 13 – 34).

Aus einem Briefwechsel zwischen den Behörden in Rom und den für die Anwendung der obengenannten Richtlinie zuständigen lokalen Stellen geht jedoch hervor, daß bei der Umsetzung in italienisches Recht einige Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG nicht beachtet wurden. Dies bestätigen mehrere Beschwerden von Bürgern. Vor allem haben die italienischen Behörden den allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ab dem 1. Juli 1996 auf Führerscheine beschränkt, die dem Muster in Anhang I der Richtlinie 91/439/EWG entsprechen. Das bedeutet, daß von den Inhabern eines Führerscheins, der vor dem 1. Juli 1996 von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und Anhang I der Richtlinie nicht entspricht, nach wie vor verlangt wurde, den Führerschein innerhalb eines Jahres nach Begründung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes in Italien austauschen zu lassen.

Nachdem die Kommission die italienische Regierung mehrmals ohne Erfolg ersucht hatte, die Richtlinie korrekt anzuwenden, übermittelte sie ihr am 29. Juli 1997 ein Fristsetzungsschreiben. Im Antwortschreiben vom 31. Oktober 1997 kündigte Italien an, seine Rechtsvorschriften der Richtlinie 91/439/EWG anzupassen. Angesichts der zahlreichen Beschwerden von in Italien lebenden Bürgern wird die Kommission die Angelegenheit aufmerksam weiterverfolgen und das Vertragsverletzungsverfahren fortführen, bis geänderte Bestimmungen in Kraft treten, die die Anwendung der italienischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 91/439/EWG in Übereinstimmung bringen.

(98/C 187/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3891/97**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(11. Dezember 1997)*

Betrifft: Für die Verwaltung der Mittel des EAGFL Abteilung Garantie zuständige Stellen

Kann die Kommission ausführliche Angaben machen über die (für Zahlungen, Bescheinigungen und Koordinierung) zuständigen Stellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung des Rates 1287/95 ⁽¹⁾ und 1663/95 ⁽²⁾ der Kommission mit der Verwaltung der Mittel aus dem EAGFL Abteilung Garantie betraut sind (Erzeugnis, für das sie eingesetzt wurden, Rechtsgrundlage, ob sie über einen technischen Dienst verfügen oder die technische Kontrolle anderen Stellen übertragen haben usw.)?

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(21. Januar 1998)*

Die erbetenen genauen Angaben über die für Zahlungen, Bescheinigungen und Koordinierungen zuständigen Stellen, die gemäß Artikel 4 (1) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ und Artikel 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, eingerichtet wurden, werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugeleitet. Die Situation entspricht nach Auskunft der Mitgliedstaaten der vom 1. Mai 1997. Die Daten werden voraussichtlich im April 1998 nach der Entscheidung über den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1997 geprüft und aktualisiert.

Alle Zahlstellen wenden sich an interne technische Prüfdienste oder übertragen Aufgaben an andere nationale Behörden. Im allgemeinen wird die im Zusammenhang mit den Anträgen auf Ausfuhrerstattung vorgeschriebene Warenbeschau von den Zollbehörden durchgeführt. Die Übertragung technischer Kontrollen im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen erfolgt gemäß den nationalen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten. Alle intern durchgeführten oder übertragenen technischen Kontrollen müssen gemäß Punkt 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1663/95 das einschlägige Zulassungskriterium erfüllen.

Die Kommission hat bereits die Einhaltung der Zulassungskriterien aller größeren Zahlstellen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1663/95 geprüft und Verbesserungen erzielt, wo Abweichungen festgestellt wurden. Dies geschieht weiterhin durch direkte Kontrollen vor Ort und durch die Bewertung der von den bescheinigenden Stellen vorgelegten jährlichen Prüfungsberichte durch die Kommission. Etwaigen Problemen wird entsprechend nachgegangen.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970.

(98/C 187/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3892/97**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission***(11. Dezember 1997)*

Betrifft: Diskriminierung von Rumänen in der Tschechischen Republik

In den letzten Monaten gab es eine Reihe besorgniserregender Berichte über die verbreitete Diskriminierung von Rumänen in der Tschechischen Republik, von denen vielen zu Unrecht ihre tschechische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde. Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um auf die tschechische Regierung dahingehend Druck auszuüben, daß sie die Rechte dieser Gruppen anerkennt?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die zufriedenstellende Lösung dieses Problems eine grundlegende Voraussetzung des Beitritts der Tschechischen Republik zur Europäischen Union sein muß?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag der Tschechischen Republik im Juli 1997 abschließend erklärt, daß sich die tschechischen Behörden unter anderem mit der Lage der Roma in ihrem Land befassen sollten. In bezug auf einige andere beitriftswillige Länder äußerte sich die Kommission entsprechend.

Die Gemeinschaft unterstützt die assoziierten Länder bei der Vorbereitung auf ihre Mitgliedschaft im Rahmen der Heranführungsstrategie, bei der das Phare-Programm eine entscheidende Rolle spielt. In diesem Programm sind eine Reihe von Projekten vorgesehen, die insbesondere die Menschenrechtsfragen und die Lage der Minderheiten einschließlich jene der Roma betreffen.

Die Kommission wird die Menschenrechtssituation und die Lage der Minderheiten in allen assoziierten Ländern weiterhin genau verfolgen. Im Falle der Tschechischen Republik wird dabei auch die Umsetzung des von der tschechischen Regierung am 29. Oktober zur Verbesserung der Lage der Roma verabschiedeten Programms genau überwacht. Gleichzeitig wird die Kommission diese Länder weiterhin dabei unterstützen, die in diesen Bereichen bestehenden im Rahmen des Phare-Programms aufgezeigten Defizite effizient zu behandeln.

(98/C 187/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3893/97

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Forstpolitik der Europäischen Union

In mehreren nationalen Aktionsprogrammen wird vorgeschlagen, den Staatsforst auszudehnen und die Privateigentümer zu subventionieren, um die umweltgerechte Erhaltung der Wälder zu fördern. Damit soll das europäische Forstschutzgebiet beträchtlich erweitert werden.

Trotz dieses Umstandes und der diesbezüglichen guten Absichten sei darauf hingewiesen, daß die einer konsolidierten Regelung unterliegenden Wälder in zahlreichen Ländern mehr schlecht als recht überleben, da die betreffenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Wälder veraltet sind. Deshalb müßten im Rahmen der neuen gemeinschaftlichen Forstpolitik die öffentlichen und privaten Wälder gefördert und gleichzeitig auf Gemeinschaftsebene die Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Wälder geändert werden.

Kann die Kommission angeben, welchen Grad die Konsolidierung der gemeinschaftlichen Forstpolitik derzeit erreicht hat und aufgrund welcher aktuellen Programmierung die Zukunft des öffentlichen und privaten Waldes in der Gemeinschaft hinsichtlich der Erhaltung und Ausweitung der Waldflächen geplant wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Die Kommission mißt der Erhaltung und dem Schutz des Waldbestands der Gemeinschaft große Bedeutung bei und kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß dieses Anliegen im Mittelpunkt der Vorschläge für die künftigen Strategien im Bereich der Forstpolitik stehen wird.

Dabei ist jedoch anzumerken, daß die Forstgesetzgebung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

(98/C 187/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3894/97

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Förderung von speziellen Studien durch die Kommission

Die Ausarbeitung spezieller Studien ist eines der wichtigsten Elemente, auf die sich bestimmte Gemeinschaftspolitiken stützen, da ihnen deren Ergebnisse als Grundlage dienen. Die Erstellung dieser Studien obliegt in zahlreichen Fällen auf der Grundlage bestimmter Auswahlkriterien Einrichtungen oder Gruppen außerhalb der Kommission.

Da die Erstellung dieser Studien nicht allgemein bekannt ist, können weder Gesellschaften noch Privatpersonen von ihren Ergebnissen profitieren, weshalb es wünschenswert wäre, über ein Handbuch mit den Studien zu verfügen, die von der Kommission in Auftrag gegeben werden und die zur Verfügung stehen.

Kann die Kommission mitteilen, aufgrund welcher Kriterien Studien über bestimmte Themen an Gruppen oder Personen außerhalb der Kommission vergeben werden und wem die Ergebnisse dieser Studien zugute kommen? Ist sie nicht der Ansicht, daß es angebracht wäre, die Ausführung, Aufbewahrung und Bereitstellung dieser Studien einem europäischen Institut für Gemeinschaftsstudien zur zentralen Verwaltung anzuvertrauen?

Antwort von Präsident Santer im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Die Tatsache, daß zahlreiche Studien — wie der Herr Abgeordnete zu Recht unterstreicht -außerhalb der Kommission erstellt werden, erklärt sich u.a. aus der Notwendigkeit, bei spezifischen Themen externes Fachwissen in Anspruch zu nehmen, wenn weitreichende wissenschaftlich-technische Kenntnisse benötigt werden, über die die Kommission nicht verfügt.

Ein Katalog der von der Kommission erstellten Studien liegt bislang nicht vor. Seit September 1997 sind jedoch bestimmte Angaben zu den von der Kommission in Auftrag gegebenen Studien in der Datenbank ADAM gespeichert, die über den Server „Europa“ von den Bürgern (nicht nur aus Europa) abgefragt werden kann. Erfasst sind für alle nach 1987 erstellten Studien der Titel, ein Resümee mit den Schlußfolgerungen, die zuständige Dienststelle sowie weitere sachdienliche Informationen.

In ihrem Bemühen um Öffnung nach außen und Transparenz gegenüber den Bürgern der Union hat die Kommission am 8. Februar 1994 den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten ⁽¹⁾ gefaßt. Gemäß diesem Beschluß können natürliche und juristische Personen bei der Kommission Zugang zu den ihr vorliegenden Dokumenten beantragen, einschließlich der von ihr in Auftrag gegebenen Studien. Der Zugang wird gewährt, wenn das fragliche Dokument nicht unter eine der Ausnahmeregelungen fällt, die für den Schutz öffentlicher und privater Interessen sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen getroffen wurden.

Daher hält es die Kommission nicht für angezeigt, ein „Europäisches Institut der Gemeinschaftsstudien“ einzurichten.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994.

(98/C 187/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3899/97

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Rai International und Informationsschutz

Um die in Übersee lebenden italienischen Gemeinschaften mit Programmen und Informationen zu versorgen, unterhält das italienische Fernsehen seit langem eine Programmstruktur, die die in den Studios von Rom hergestellte Sendungen in italienischer Sprache ausstrahlt.

Diese Programme entsprechen jedoch nicht den notwendigen Kriterien von Ausgewogenheit und Pluralismus, die einen öffentlichen Sender auszeichnen müßten, und da sie in Übersee ausgestrahlt werden, geben sie der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht die Möglichkeit, ihre institutionelle Aufgabe wahrzunehmen.

Die Kommission wird ersucht, mit einer Richtlinie zu intervenieren, die den Erbringern und den Verantwortlichen von Sendeleistungen öffentlicher Anstalten Regeln der Objektivität, Ausgewogenheit, Unabhängigkeit und des Pluralismus vorschreibt.

Ferner wird die Kommission ersucht, eine Richtlinie zu unterbreiten, die den gemeinschaftlichen Benutzer vor den Verzerrungen durch eine parteiische Information schützt und ihm eine unabhängige und pluralistische Information garantiert.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(3. Februar 1998)*

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine Bestimmungen zum „internen Pluralismus“ der Fernsehdienste, denn diese Frage fällt dem Grunde nach in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang zum Amsterdamer Vertrag bestätigt die Befugnis der Mitgliedstaaten, den Anstalten den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu übertragen, diesen festzulegen und auszugestalten. Darunter fällt auch der Auftrag der Radio Televisione Italiana (RAI).

Die Kommission kann sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Notwendigkeit von Maßnahmen der von der Frau Abgeordneten erwähnten Art äußern und beabsichtigt auch nicht, dem Parlament und dem Rat die Annahme einschlägiger Rechtsakte vorzuschlagen, da eine entsprechende Rechtsgrundlage im EG-Vertrag nicht gegeben ist.

(98/C 187/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3903/97**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(11. Dezember 1997)*

Betrifft: Sondermaßnahmen für Inselregionen

Von der Regierungskonferenz in Amsterdam wurde eine spezifische Erklärung zu den Inselgebieten der Europäischen Union angenommen: „Die Konferenz ist sich dessen bewußt, daß Inselgebiete unter strukturellen Nachteilen leiden, die mit ihrer Insellage verknüpft sind und als ständige Gegebenheiten ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Die Konferenz stellt dementsprechend fest, daß das Gemeinschaftsrecht diesen Nachteilen Rechnung tragen muß und daß — soweit gerechtfertigt — spezielle Maßnahmen zugunsten dieser Gebiete getroffen werden können, um diese zu fairen Bedingungen besser in den Binnenmarkt einzugliedern.“

Am 16. Mai 1997 verabschiedete das Europäische Parlament die Entschließung B4-0375/97 ⁽¹⁾, in der eine auf die Besonderheit der Inselregionen der Europäischen Union abgestellte integrierte Politik gefordert wird. Kann die Kommission auf der Grundlage dieser Erklärungen und angesichts der großen Bedeutung der Entwicklung der Inselregionen für Griechenland mitteilen, was sie zu tun gedenkt, um die Zielsetzungen der Erklärung von Amsterdam und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16.5.97 umzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 249.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(13. Februar 1998)*

Mit dem Vertrag von Amsterdam werden in den EG-Vertrag neue Bestimmungen aufgenommen, um der besonderen Situation der Inseln Rechnung zu tragen.

- Im geänderten Artikel 130 a wird künftig explizit auf die Inseln Bezug genommen.
- In der Erklärung zu den Inselgebieten im Anhang des Vertrages wird anerkannt, daß die Inseln unter strukturellen Nachteilen leiden, die ihre wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen, und daß spezielle Maßnahmen zugunsten dieser Gebiete getroffen werden müssen, um diese besser in den Binnenmarkt einzugliedern.

Die Kommission hat stets den Wunsch der Inselgebiete nach einem kohärenten Ansatz zugunsten dieser Gebiete unterstützt. Tatsächlich sind im laufenden Programmzeitraum die meisten großen Inseln der Gemeinschaft im Rahmen der Strukturfonds und insbesondere von Ziel 1 förderfähig. Im Zeitraum 1994-1999 ist für die Durchführung der Programme in diesen Gebieten eine Beteiligung der Strukturfonds in Höhe von knapp 7 Mrd. Ecu vorgesehen. Diese Mittel gestatteten insbesondere die Kofinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen, von Fördermaßnahmen in spezifischen Bereichen des Primär- und des Sekundärsektors, von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und zur Entwicklung eines qualitätsorientierten Fremdenverkehrs sowie von Maßnahmen zur Eindämmung der Landflucht, indem die Lebensbedingungen für die Einwohner verbessert werden.

Die derzeitigen Rechtsvorschriften sind für die griechischen Inseln in Randlage, die aufgrund ihrer Abgelegenheit unter Nachteilen leiden, besonders günstig. So kann sich die Gemeinschaftsbeteiligung auf bis zu 85% der Gesamtkosten der auf diesen Inseln durchgeführten Maßnahmen belaufen, während der Satz in den Ziel-1-Regionen sonst bei 75% liegt.

Was die Situation der griechischen Inseln im kommenden Programmzeitraum anbelangt, so möchte die Kommission daran erinnern, daß die Strukturfondsprogramme gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden, die der Kommission einen Regionalentwicklungsplan vorlegen. In den angenommenen Dokumenten kommen daher die gewählten Optionen und die ursprünglich festgelegten Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten zum Ausdruck.

Nach den statistischen Angaben, die der Kommission derzeit vorliegen (durchschnittliches Bruttoinlandsprodukt im Zeitraum 1992-1994), werden die griechischen Inseln auch künftig im Rahmen von Ziel 1 förderfähig sein. Außerdem soll gemäß den Verordnungsentwürfen, die von der Kommission derzeit ausgearbeitet werden, für die griechischen Inseln in Randlage, die aufgrund ihrer Abgelegenheit unter Nachteilen leiden, auch weiterhin ein höherer gemeinschaftlicher Kofinanzierungssatz gelten.

(98/C 187/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3905/97

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Flughafen Malpensa (Mailand)

Der Flughafen Malpensa gehört zu den Vorhaben der Europäischen Union, die oberste Priorität besitzen. Leider verfügt Malpensa noch immer nicht über geeignete Infrastrukturen zur Verbindung mit der wichtigsten Metropole Norditaliens, Mailand, eine Stadt, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Spitzenstellung in Europa einnimmt.

Der italienische Verkehrsminister Burlando soll verfügt haben, daß ab dem kommenden Oktober der Mailänder Flughafen Linate nur für Inlandflüge genutzt werden darf, während alle Flüge in die Europäische Union vom Flughafen Malpensa starten müßten. Um vom Zentrum Mailands tagsüber nach Malpensa zu kommen, braucht man etwa eineinhalb Stunde Fahrzeit bei Taxikosten in Höhe von etwa 200.000 Lit.

Aufgrund dessen wird die Kommission ersucht:

1. die italienische Regierung aufzufordern, Malpensa einsatzbereit zu machen, bevor sie über irgendwelche Daten zum Ausbau des Flugverkehrs an diesem Flughafen beschließt;
2. dahingehend zu intervenieren, daß auf dem Flughafen von Linate nicht die Flüge gestrichen werden, die Mailand mit der übrigen Union und insbesondere mit Brüssel verbindet, denn wenn die Flüge Mailand-Rom (Hauptstadt Italiens) aufrechterhalten bleiben, so muß dies auch für die Flüge Mailand-Brüssel (Hauptstadt Europas) gelten.

(98/C 187/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3956/97

**von Cristiana Muscardini (NI), Amedeo Amadeo (NI)
und Carlo Secchi (PPE) an die Kommission**

(12. Dezember 1997)

Betrifft: Flughafen Malpensa (Mailand)

Malpensa ist eines der großen vorrangigen Vorhaben der Europäischen Union.

- Dennoch verfügt Malpensa immer noch nicht über angemessene Verkehrsverbindungen zur wichtigsten Metropole Norditaliens, Mailand, einer Stadt, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus einen Brückenkopf in Richtung Europa darstellt.
- Der italienische Verkehrsminister Burlando hat angeblich festgelegt, daß ab nächsten Oktober der mailändische Flughafen Linate nur für Inlandsflüge genutzt werden soll, während alle Flüge in die Europäische Union vom Flughafen Malpensa aus starten sollen.
- Die Fahrt vom Zentrum von Mailand bis zum Flughafen Malpensa dauert, egal zu welcher Arbeitszeit, ungefähr eineinhalb Stunden, was zu Taxikosten von ungefähr 200.000 italienischen Lire führt.

Deshalb wird die Kommission ersucht,

1. die italienische Regierung aufzufordern, den Flughafen Malpensa verkehrsgünstig zu gestalten, bevor irgendwelche Entscheidungen über die Verstärkung des Luftverkehrs von diesem Flughafen aus getroffen werden;
2. dahingehend tätig zu werden, daß der Flugverkehr vom Flughafen Linate zwischen Mailand und der übrigen Europäischen Union und insbesondere Brüssel nicht eingestellt wird, denn, wenn es auch weiterhin Flüge Mailand-Rom (Hauptstadt Italiens) gibt, müssen auch die Flüge Mailand-Brüssel (Hauptstadt Europas) beibehalten werden.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3905/97 und E-3956/97**

(29. Januar 1998)

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ gestattet den Mitgliedstaaten, die Aufteilung des Luftverkehrs auf die einzelnen Flughäfen eines Flughafensystems festzulegen, sofern dies ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit des Eigentümers und der Identität des Luftfahrtunternehmens geschieht und ansonsten die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts eingehalten werden. Die Kommission, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative tätig wird, untersucht solche nationalen Vorschriften zur Aufteilung des Luftverkehrs und entscheidet, ob der Mitgliedstaat diese weiterhin anwenden darf.

Ferner haben sich die italienischen Behörden gemäß Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1997 über die Genehmigung der Alitalia gewährten staatlichen Beihilfe dazu verpflichtet, Alitalia gegenüber anderen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft keinen Vorrang einzuräumen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Anwendung oder Änderung von Bestimmungen im Hinblick auf die Aufteilung des Luftverkehrs innerhalb desselben Flughafensystems.

Die Kommission steht in Kontakt mit den italienischen Behörden und den Fluggesellschaften, die von Linate aus operieren, um sicherzustellen, daß die Kriterien für die Vorschriften zur Aufteilung des Luftverkehrs in Mailand sowie die zu ihrer Durchführung vorgesehene Frist mit den vorstehend beschriebenen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts übereinstimmen.

2. Zur weitergehenden Frage des Zugangs zum Flughafen Malpensa haben sowohl die Kommission als auch die Europäische Investitionsbank wiederholt die Notwendigkeit eines angemessenen Zugangs zu Malpensa 2000 unterstrichen. Auf einer Sitzung der italienischen Behörden mit Vertretern der Kommission, der Flughafenverwaltung und anderen interessierten Parteien im Oktober 1997 wurde von den italienischen Behörden zugesichert, daß die noch ausstehenden wesentlichen Straßenbauarbeiten für die Anbindung des Flughafens Malpensa rechtzeitig abgeschlossen würden, gefolgt von einer schrittweise Einweihung der Einrichtungen für den Schienenverkehr. Auf dieser Sitzung wurde ferner berichtet, daß die Regionalregierung der Lombardei die Frage des Taxiverkehrs und der entsprechenden Kosten von und nach Malpensa aufgegriffen habe und daß insgesamt im Hinblick auf den Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln derzeit Vorschriften ausgearbeitet würden.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(98/C 187/129)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3906/97
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Strukturmittel für die Toskana und Verletzung der Gesetze über Erdbebensicherheit

Allgemein wird die Auffassung vertreten, daß die Toskana eine Region ist, die in großem Umfang Gemeinschaftszuschüsse erhält. Dennoch sind Fälle großer Nachlässigkeit bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Förderung der industriellen Entwicklung, die ja gerade die Zielsetzungen dieser Zuschüsse darstellen, zu verzeichnen. Als Beispiel sei genannt, daß eine Fabrik (Hochpräzisionsmechanik), mit deren Bau vor 14 Jahren begonnen worden ist, ihren Betrieb noch nicht aufnehmen konnte, weil das regionale Bauamt die Verstöße gegen die Erdbeschutzgesetze noch nicht attestiert hat. Ein politisch-bürokratisches Karussell zwischen dem Präsidenten der Region, der sich weigert, die Heilung der Verstöße durch den Erbauer der Fabrik zu verfügen, und den Bürgermeister der Stadt Pisa, der die Fabrik als Gefahr für die öffentliche und private Gesundheit bezeichnet hat, verhindert seit 14 Jahren die Aufnahme der Produktion und die damit verbundene Einstellung von Arbeitskräften.

1. Kann die Kommission mitteilen, auf welchen Betrag sich die finanziellen Interventionen der Gemeinschaft für die industrielle Entwicklung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Toskana belaufen?
2. Hält sie nicht eine harmonische Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen für erforderlich, deren einziges Ziel das Allgemeininteresse und somit Lösungen sein müßten, die die Einhaltung der Erdbebenschutzvorschriften vorschreiben und die Beschäftigung fördern?
3. Kann sie uns mitteilen, nach welchen Verfahren die Kontrollen über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel in der Toskana durchgeführt werden, nachdem die Region 14 Jahre lang aus offensichtlich unverständlichen Gründen eine Fabrik geschlossen hält, die Personal einstellen und sofort produzieren könnte?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(21. Januar 1998)

Für die Region Toskana ist während des Zeitraums 1994-1999 eine Unterstützung von mehr als 500 Mio. Ecu aus den Strukturfonds der Gemeinschaft zugunsten der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, des ländlichen Raums und der Erschließung der Humanressourcen vorgesehen.

Die Umsetzung der betreffenden Programme wird von Begleitausschüssen überwacht, denen auch Vertreter der Kommission angehören. Was die Finanzkontrolle betrifft, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die ordnungsgemäße Durchführung der finanzierten Aktionen regelmäßig zu überprüfen. Kontrollbeauftragte der Kommission können vor Ort Stichprobenkontrollen durchführen.

Zu den von der Frau Abgeordneten angesprochenen Fabrik in Pisa ist der Kommission nichts Näheres bekannt. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß zur Finanzierung dieses Projekts Gemeinschaftsmittel zur Verfügung gestellt worden sind, da Pisa erst seit Januar 1994 für eine Gemeinschaftsförderung in Frage kommt. Auf jeden Fall sind die von der Frau Abgeordneten genannten politischen und bürokratischen Probleme im wesentlichen Angelegenheit der zuständigen italienischen Behörden.

(98/C 187/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3911/97

von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Seveso-Richtlinie

Für die Anforderungen an Umweltschutz und Sicherheit von Betrieben sind die Richtlinien

- über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) ⁽¹⁾,
- über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (96/61/EG) ⁽²⁾,
- zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 9. Dezember 1996 (96/82/EG) ⁽³⁾ von wesentlicher Bedeutung.

Die Umsetzung der beiden letztgenannten Richtlinien durch die Mitgliedstaaten muß bis spätestens 1999 erfolgen. Im Rahmen der dadurch ausgelösten Diskussionen sind einige Standpunkte vorgetragen worden, die Anlaß zu folgenden Fragen an die Kommission geben:

Die Richtlinie 96/61/EG fordert, daß die der Richtlinie unterliegenden Anlagen so betrieben werden, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Technologie, getroffen werden und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen (Artikel 3 a und e).

Sind die Richtlinien 96/61/EG und 96/82/EG durch die Mitgliedstaaten derart umzusetzen, daß bzgl. der Anlagen, die beiden Richtlinien unterliegen, unabdingbar ist, auch zur Vermeidung von Unfällen und zur Verminderung der Auswirkung von Unfällen die beste verfügbare Technologie einzusetzen, die von den Betreibern im Rahmen des Sicherheitsberichts nach Art. 9 der Richtlinie 96/82/EG nachzuweisen ist?

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(²) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

(³) ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. Januar 1998)

Das Konzept der „besten verfügbaren Technologie“ ist in der Seveso II Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) nicht ausdrücklich erwähnt. Vielmehr verpflichtet Artikel 5 der Richtlinie den Betreiber, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

Allerdings spricht die Definition der „besten verfügbaren Technologie“ in Artikel 2, Nr. 11 der IVU Richtlinie vom effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, grundsätzlich als Grundlage für Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern. Diese Definition schließt Emissionen und Auswirkungen auf die Umwelt infolge eines schweren Unfalls nicht aus.

Auch bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken ist nach Anhang IV, Nr. 11 der IVU Richtlinie unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Unfallfolgen für die Umwelt zu vermeiden, zu berücksichtigen.

Für Anlagen, auf die sowohl die Bestimmungen der IVU-Richtlinie als auch der Seveso II Richtlinie Anwendung finden, sind daher die „besten verfügbaren Techniken“ bei der Unfallverhütung sowie der Begrenzung ihrer Folgen mit in Betracht zu ziehen.

(98/C 187/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3912/97 von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Seveso-Richtlinie

Für die Anforderungen an Umweltschutz und Sicherheit von Betrieben sind die Richtlinien

- über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) (¹),
- über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (96/61/EG) (²),
- zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 9. Dezember 1996 (96/82/EG) (³) von wesentlicher Bedeutung.

Die Umsetzung der beiden letztgenannten Richtlinien durch die Mitgliedstaaten muß bis spätestens 1999 erfolgen. Im Rahmen der dadurch ausgelösten Diskussionen sind einige Standpunkte vorgetragen worden, die Anlaß zu folgenden Fragen an die Kommission geben:

Gemäß Art. 14 der Richtlinie 96/61/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß der Betreiber einer den Pflichten der Richtlinie unterliegenden Anlage alle Auflagen der zugehörigen Genehmigung einhält. Art. 18 der Richtlinie 96/82/EG fordert eine systematische Inspektion der der Richtlinie unterliegenden Betriebe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Ist bei der Regelung der Pflichten zur Inspektion nach Art. 18 der Richtlinie 96/82/EG durch die Mitgliedstaaten auch dem Art. 13 der Richtlinie 96/61/EG Rechnung zu tragen, wenn eine Anlage den Pflichten beider Richtlinien unterliegt? Bedeutet die Formulierung des Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG „Jeder unter Artikel 9 fallende Betrieb wird nach dem Programm zumindest alle 12 Monate einer Vor-Ort-Inspektion durch die zuständige Behörde unterzogen,...“, daß derartige Inspektionen ausschließlich durch eine Behörde der Mitgliedstaaten zu erfolgen haben oder kann zugelassen werden, daß die Inspektionen auch von privaten Organisationen oder einer wirtschaftlichen Einheit des Betreibers selbst durchgeführt werden?

Ist bei der Vor-Ort-Inspektion durch die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 1 eine Prüfung der technischen Einrichtungen und Organisation des jeweiligen Betriebs vor Ort erforderlich oder kann die Behörde sich auf eine Prüfung entsprechender Unterlagen, insbesondere des Sicherheitsberichts, und eine Vor-Ort-Inspektion der Verwaltungs- und Sozialgebäude beschränken?

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, damit die Mitgliedstaaten einheitliche Maßstäbe bei der Bemessung der Inspektionsprogramme nach Art. 18 Abs. 2a entwickeln und anwenden?

Sind die in Art. 18 Abs. 2b der Richtlinie 96/82/EG genannten Berichte als Gegenstand des Informationsaustauschs im Sinne des Art. 19 Abs. 1 anzusehen?

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(²) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

(³) ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. Januar 1998)

Artikel 18 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II) verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß die zuständigen Behörden ein der Art des betreffenden Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen einrichten.

Diese allgemein gehaltene Bestimmung räumt den zuständigen Behörden einen gewissen Spielraum bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ein. Es ist also durchaus denkbar, daß Inspektionen nicht durchweg von der zuständigen Behörde selbst vorgenommen, sondern von dieser auf unabhängige private Überwachungsorganisationen übertragen werden können. Allerdings muß in diesen Fällen die zuständige Behörde ihrerseits sicherstellen, daß die in Artikel 18 der Seveso II Richtlinie genannten Ziele der Inspektion erreicht werden.

Die Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen haben eine planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebs zu ermöglichen. Vor-Ort-Inspektionen können sich folglich nicht auf eine Prüfung entsprechender Unterlagen oder lediglich der Verwaltungs- und Sozialgebäude beschränken. Es ist aber zulässig, daß einzelne Prüfungen sich auf bestimmte Aspekte, wie etwa die Betriebsorganisation, konzentrieren.

Um eine kohärente Anwendung der Bestimmungen des Artikels 18 durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, hat die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten bereits 1997, also noch weit vor der ab Februar 1999 zwingend werdenden Anwendung der Seveso II Richtlinie, eine technische Arbeitsgruppe eingesetzt, die Leitlinien für Inspektionen und Inspektionssysteme sowie Vorschläge für eine Zusammenarbeit und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet erarbeiten soll.

Für Anlagen, auf die sowohl die Bestimmungen der Seveso II Richtlinie als auch der IVU-Richtlinie Anwendung finden, können die Inspektionen nach Artikel 18 der Seveso II Richtlinie sowie die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben nach Artikel 13 der IVU Richtlinie gemeinsam vorgenommen werden. Dies stellt — wie bereits ausgeführt — eine wesentliche Verfahrenserleichterung dar und kann darüberhinaus zu Kosteneinsparungen nicht nur beim Betreiber, sondern auch bei den Überwachungsbehörden führen.

Die Informationen, die in den nach Artikel 18 Abs. 2 b zu erstellenden Berichten über die Inspektion enthalten sind, können zum Gegenstand des Informationsaustauschs nach Artikel 19 Abs. 1 werden, soweit sie nicht nach geltenden Rechtsvorschriften vertraulich behandelt werden müssen.

(98/C 187/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3914/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(11. Dezember 1997)

Betrifft: Seveso-Richtlinie

Für die Anforderungen an Umweltschutz und Sicherheit von Betrieben sind die Richtlinien

- über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) ⁽¹⁾,
- über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (96/61/EG) ⁽²⁾,
- zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 9. Dezember 1996 (96/82/EG) ⁽³⁾ von wesentlicher Bedeutung.

Die Umsetzung der beiden letztgenannten Richtlinien durch die Mitgliedstaaten muß bis spätestens 1999 erfolgen. Im Rahmen der dadurch ausgelösten Diskussionen sind einige Standpunkte vorgetragen worden, die Anlaß zu folgenden Fragen an die Kommission geben:

Gemäß Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG sollen Sicherheitsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Allerdings bestimmte der Absatz, daß der Betreiber von der Behörde die Geheimhaltung bestimmter Teile des Sicherheitsberichts verlangen kann und in diesem Fall einen geänderten Sicherheitsbericht der Öffentlichkeit selbst unterbreitet.

Ist der Art. 13 Abs. 4 im Einklang mit der Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) umzusetzen?

Sind bei der Umsetzung des Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG in Bezug auf die Möglichkeiten zur Beschränkung des Zugangs zu den Sicherheitsberichten daher die in der Richtlinie 90/313/EWG enthaltenen Regelungen bzgl. der Beschränkung des Zugangs zu beachten?

Kann der Betreiber verlangen, daß als „Teile“ gesamte Berichtsteile zu den in Anhang II der Richtlinie 96/82/EU genannten Gliederungspunkten der Öffentlichkeit vorenthalten werden können oder besteht nur ein Anspruch darauf, daß als „Teile“ lediglich einzelne Informationen vom Zugang der Öffentlichkeit ausgenommen werden, für die der Betreiber ein Schutzbedürfnis nachweisen oder glaubhaft machen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. Januar 1998)

Die in der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie), enthaltenen Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit sind im Einklang mit der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ⁽¹⁾ umzusetzen, die allgemeine Regelungen über den freien Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt enthält und die grundlegenden Voraussetzungen festlegt, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Beide Richtlinien widersprechen sich nicht, sondern ergänzen einander.

Nach Artikel 13 Abs. 4 und Artikel 20 der Seveso II Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß nicht nur Sicherheitsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern im Interesse der Transparenz alle gemäß der Richtlinie eingegangenen Informationen jeder natürlichen oder juristischen Person auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Der freie Zugang zu Informationen findet seine Grenzen dort, wo ein Schutzbedürfnis aus Gründen des Industrie- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung besteht oder aufgrund laufender Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet werden muß.

Die Vertraulichkeit von Informationen kann sowohl ganze Teile des Sicherheitsberichts als auch lediglich einzelne Informationen betreffen; der genaue Umfang ist jeweils vom Betreiber einer Anlage im Einzelfall nachzuweisen.

Die Regelungen über die Vertraulichkeit von Informationen gelten ebenfalls für die Berichte über die Durchführung und Anwendung der Seveso II – Richtlinie, zu deren Veröffentlichung die Kommission nach Artikel 19 Abs. 4 alle drei Jahre verpflichtet ist.

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(98/C 187/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3915/97
von Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission
(11. Dezember 1997)

Betrifft: Organisches Psycho-Syndrom

Noch immer werden insbesondere im Malerbetrieben und im Teppichsektor sowie in Autowerkstätten und der Graphikbranche schädliche Lösungsmittel verwendet. Die Anwendung dieser Lösungsmittel kann zu OPS (Organisches Psycho-Syndrom) führen, einer Krankheit, die Gedächtnisverlust und chronische Müdigkeit mit sich bringen kann.

1. Inwiefern ist die Europäische Kommission über die Problematik des Organischen Psycho-Syndroms informiert?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Verwendung schädlicher Lösungsmittel beendet werden sollte und daß den Unternehmen, die diese Mittel noch anwenden, die Auflage erteilt werden sollte, anstelle der schädlichen Lösungsmittel unschädliche Ersatzstoffe zu verwenden?
3. Teil die Kommission die Auffassung, daß für diese Problematik sowohl unter ökologischen als auch gesundheitlichen Erwägungen ein europäisches Konzept erforderlich ist?
4. Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, welche Möglichkeiten gibt es, der Entstehung des OPS auf europäischer Ebene entgegenzuwirken?
5. Ist die Kommission bereit, die Entstehung und die Auswirkungen des Organischen Psycho-Syndroms zu untersuchen und den Opfern dieser Krankheit zu helfen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

1. Die Kommission ist sich der Verwendung des Begriffs „psycho-organisches Syndrom“ (OPS) in einigen Mitgliedstaaten bewußt. OPS wird in der Europäischen Liste der Berufskrankheiten, die der Empfehlung der Kommission 90/326/EWG über die Verabschiedung der Europäischen Liste (¹) beigefügt ist, nicht speziell erwähnt. Anhang I zu dieser Empfehlung enthält allerdings einige Krankheiten, die durch mehrere Lösungsmittel wie z.B. Homologe des Benzols, hervorgerufen werden.
2. Die Kommission ist der Auffassung, daß im Prinzip jede Substanz einzeln behandelt und entschieden werden sollte, ob Ersatz oder kontrollierte Verwendung mit entsprechenden Angaben über Sicherheit und Gesundheit das einzuhaltende Verfahren sein sollen.

Der neue Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über chemische Arbeitstoffe (²), der z.Zt. die zweite Lesung im Parlament durchläuft, sieht vor, daß eine Substitution vorzunehmen ist, um die Verwendung gefährlicher chemischer Stoffe zu vermeiden, indem diese durch einen chemischen Stoff oder Prozeß ersetzt werden, der für die Sicherheit und die Gesundheit weniger gefährlich ist, falls dies technisch durchführbar ist.

Ferner wird sich der Herr Abgeordnete des erheblichen Gesetzeswerks über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung von gefährlichen auf dem Markt erhältlichen Präparaten bewußt sein, die Verbraucherinformationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz enthalten.

3. Diese Strategie entspricht bereits der Politik der Kommission für sämtliche auf dem Markt erhältlichen chemischen Stoffe.

4. und 5. Die Kommission prüft derzeit die Europäische Liste von Berufskrankheiten. 1998 plant sie eine Studie über Daten aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und auf der Grundlage epidemiologischer Analysen. Im Rahmen dieser Überprüfung könnten neue Berufskrankheiten in Frage kommen.

Zur Frage der Unterstützung von Opfern ist zu sagen, daß hierfür die Mitgliedstaaten nach wie vor zuständig sind.

(¹) ABl. L 160, 26.6.1990.

(²) ABl. C 375, 10.12.1997.

(98/C 187/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3916/97

von Marianne Thyssen (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Entscheidung des WTO-Gremiums zu Hormonen

Anlässlich der Konferenz über Lebensmittelrecht, die am 3. und 4. November 1997 gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament organisiert wurde, behauptete einer der Redner, daß die Europäische Gemeinschaft im Hormonstreit vor dem WTO-Gremium aufgrund einer schlechten Formulierung der diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift das Nachsehen hatte.

Insbesondere sei es nicht möglich gewesen, die Tatsache, daß der europäische Verbraucher die Verabreichung von Hormonen an für die menschliche Ernährung gezüchtetes Vieh nicht akzeptiert, als Argument in der Debatte zu verwenden, da diese fehlende Akzeptanz nicht in der Präambel der betreffenden Richtlinie erwähnt wird.

Teilt die Kommission diese Auffassung?

Hält die Kommission es nicht für dringend erforderlich, das europäische Lebensmittelrecht zu prüfen und gegebenenfalls redaktionell anzupassen, um künftig ähnliche Probleme zu vermeiden?

Hat die Kommission in dieser Angelegenheit bereits eine Initiative ergriffen, oder beabsichtigt sie, dies zu tun?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

Die Sondergruppe der Welthandelsorganisation (WTO), die mit der Prüfung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Wachstumsförderern in der Tierhaltung beauftragt ist, legte ihren Bericht am 18. August 1997 vor. Die Gemeinschaft hat daraufhin bei dem Berufungsgremium der WTO gegen den Bericht Beschwerde geführt, und das Berufungsgremium legte seinen Bericht am 16. Januar 1998 vor.

Die von der Frau Abgeordneten zitierte Argumentation, wonach die fehlende Akzeptanz der Verwendung von Hormonen seitens der europäischen Verbraucher nicht geltend gemacht werden könne, weil sie in der Präambel der entsprechenden Richtlinie nicht erwähnt werde, findet sich so nicht in dem Bericht der Sondergruppe. Diese entschied aber, daß in der Präambel die Namen der Wissenschaftler sowie die Titel der wissenschaftlichen Studien hätten aufgeführt werden sollen, auf die das Einfuhrverbot zurückgeht. Das WTO-Berufungsgremium hat jedoch nun die Entscheidung der Sondergruppe aufgehoben.

(98/C 187/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3917/97**von José Apolinário (PSE) an die Kommission***(28. November 1997)**Betrifft:* Förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen von INTERREG II C

Plant die Kommission infolge der vom Europäischen Parlament in der Plenarsitzung vom 20.11.1997 einstimmig angenommenen Entschließung (Entschließung B4-0932/97) und der Antwort der Kommission auf meine Anfrage H-853/97 ⁽¹⁾, die eine rein technische Antwort ist, eine Änderung der Förderungskriterien für Ausgaben im Rahmen von INTERREG II C vorzulegen, so daß ein Tätigwerden in Portugal und Spanien auch bei Unwettern und Überschwemmungen — wie schon für einige Mitgliedstaaten der Union vorgesehen — und nicht nur bei Dürre möglich wird?

⁽¹⁾ Debatte Europäischen Parlament (November 1997).

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(19. Januar 1998)*

Die Kommission zieht eine Änderung der Förderkriterien für Ausgaben im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C aus drei Gründen nicht in Betracht.

Erstens hat die Initiative INTERREG II C die Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung zum Ziel. Förderfähige Maßnahmen und Aktionen müssen strukturellen oder vorbeugenden Charakter haben und aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Gebiets gerechtfertigt sein. Es ist nicht geplant, im Falle von Naturgefahren oder -katastrophen mit Mitteln aus INTERREG II C Unterstützung zu gewähren.

Zweitens hat die Kommission INTERREG II C im Mai 1996 angenommen und die Leitlinien im Juli 1996 veröffentlicht ⁽¹⁾. Für den Zeitraum 1997-1999 wurden weder Spanien noch Portugal Mittel für den Hochwasserschutz zugewiesen, da diese Mitgliedstaaten keine entsprechenden Anträge gestellt hatten. Die Vorschläge für die Operationellen Programme sind im ersten Halbjahr 1997 bei der Kommission eingegangen. Das portugiesische Programm zur Dürrebekämpfung wurde am 29. September 1997 genehmigt, und die Genehmigung des spanischen Programms wird voraussichtlich in den kommenden Monaten erfolgen. Es sei darauf hingewiesen, daß es sich bei den Programmen für den Hochwasserschutz um gemeinsame transnationale Programme handelt, während die Programme zur Dürrebekämpfung national ausgelegt sind.

Schließlich können die bestehenden Programme zur Dürrebekämpfung (wenn auch nur indirekt) zu einer besseren Wasserbewirtschaftung und dadurch auch insofern zum Hochwasserschutz beitragen, als über sie auch andere Aktionen finanziert werden, unter anderem die hydrologische Untersuchung von Flußeinzugsgebieten, Studien über Wasserressourcen und das ökologische Gleichgewicht spezifischer Gebiete sowie die Entwicklung von Strategien, Raumordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Bodennutzung und der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 10.7.1996.

(98/C 187/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3919/97**von Edouard des Places (I-EDN) an die Kommission***(28. November 1997)**Betrifft:* Situation auf dem Agrarsektor „Hülsenfrüchte“

Gemäß der Verordnung, in der die Modalitäten für die Beihilfe für Gemüse festgelegt werden, wird für Wicken („Vicia Sativa“), Code Nr. 07 13 90 90 des im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 19.09.1996 veröffentlichten Gemeinsamen Zolltarifs eine Beihilfe gewährt.

In dieser Rubrik des Gemeinsamen Zolltarifs, sind in einem Kapitel, das sich auf zum menschlichen Verzehr verwendete Erzeugnisse bezieht, andere „getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert“, zusammengefaßt.

Die Wicken gehören jedoch zu den Futtermitteln und werden ausschließlich für die Tierfütterung verwendet; deshalb werden sie im Gemeinsamen Zolltarif ausdrücklich unter der Rubrik 12 14 „Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets“ genannt; sie fallen somit unter den Code Nr. 12 14 90 99 und nicht unter den Code Nr. 07 13 90 90.

Derzeit führt der beträchtliche Anstieg des Hülsenfrüchteanbaus in Europa zu einer enormen Überschreitung der in der Verordnung festgelegten garantierten Höchstfläche, und ganz offensichtlich ist diese Überschreitung auf den Wickenanbau zurückzuführen.

Da es aber keine Wicken gibt, die zur Gruppe 07 13 90 90 gehören, scheint es unlogisch, eine Senkung der Beihilfe für Linsen und Kichererbsen mit einer durch den Wickenanbau hervorgerufenen Überschreitung der garantierten Höchstfläche zu rechtfertigen.

Beabsichtigt die Kommission, die Verordnung über Hülsenfrüchte zu präzisieren, um diese Situation zu bereinigen, die die Erzeuger und Industrien des Agrarsektors „Hülsenfrüchte“ benachteiligt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Die für eine Erzeugerbeihilfe in Frage kommenden Wicken sind in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen⁽¹⁾ definiert. Es handelt sich um Wicken der Arten *Vicia sativa* L. und *Vicia ervilla* Willd. des KN-Codes ex 0713 90 90 andere. Die Kommission wird die Klassifizierung dieser beiden Wickenarten eingehend prüfen und gegebenenfalls eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften vorschlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996.

(98/C 187/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3922/97

von Paul Lannoye (V) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Verbleib von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Die Politik der Kommission in Sachen Schädlingsbekämpfungsmittel ist unklar. Das Europäische Parlament ist (mengenmäßig und qualitativ) außerstande, eine Kontrolle über den Verbleib von Schädlingsbekämpfungsmitteln auszuüben, die im Rahmen der Politik der GD I, III und insbesondere VIII verkauft oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die von diesen Generaldirektionen veranstalteten Ausschreibungen sind oft nicht mit der erforderlichen Strenge und Sachkenntnis abgefaßt, um die Beförderung, Verladung, Lagerung und Benutzung unter zufriedenstellenden Bedingungen zu gewährleisten.

Zieht die Kommission Beraterbüros bzw. unabhängige Fachleute oder Universitäten für den Ankauf von Schädlingsbekämpfungsmitteln heran oder gedenkt sie dies zu tun, weil die technischen Spezifikationen überaus komplex sind, die zur Bestimmung des Gegenstandes der Ausschreibung und zur fachgerechten Abfassung des technischen Anhangs, zur Auswertung der Angebote, zur Prüfung der Qualität und der Einhaltung der Auftragsvorschriften beim Kauf, zur Sicherung der Lagerbestände, zur Verwertung und Bewirtschaftung der verbleibenden Abfälle in den Bestimmungsländern erforderlich sind, insbesondere wenn es sich um die kostenlose Überlassung oder andere Formen der Hilfeleistung durch die Kommission handelt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(18. Februar 1998)

Vor zwei Jahren startete die Kommission eine Initiative, um ihre Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu überprüfen und ein Konzept für den integrierten Pflanzenschutz zu fördern. Zwei Dokumente, i) „Progressive Pflanzenschutzmethoden“ und ii) die jüngsten kürzlich in Ruanda verwendeten Ausschreibungsunterlagen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Im Rahmen der Initiative „Progressiver Pflanzenschutzmethoden“ wurden die ersten Ergebnisse einer zur Behandlung der Schädlingsbekämpfungsprobleme im weiteren Sinne und zur Umsetzung des Konzepts des integrierten Pflanzenschutzes durchgeführten Studie vorgelegt, die progressiv bei den landwirtschaftlichen Projekten und Programmen berücksichtigt werden sollen.

Die kürzlich in Ruanda für die Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsmitteln für den Kaffeeanbau verwendeten Ausschreibungsunterlagen sind das Ergebnis von Gesprächen und Beratungen und haben die Kommissionsverfahren auf diesem Gebiet deutlich verbessert. Es ist vorgesehen, daß diese Unterlagen, die gegenwärtig erneut revidiert werden, um der Sorge über die Toxizität der in den Schädlingsbekämpfungsmitteln enthaltenen Lösungsmittel Rechnung zu tragen, auch einen umfassenderen Vorschlag im Zusammenhang mit der Ausbildung der Verwender von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten.

Die Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln haben die in Ruanda verwendeten Ausschreibungsunterlagen positiv bewertet und waren indirekt auch an den Diskussionen über die Kontrolle des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die integrierten Pflanzenschutzmethoden beteiligt. Die Kommission beabsichtigt nun, bis Jahresende ein offizielles Kommissionskonzept für die Beschaffung von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie den Einsatz integrierter Pflanzenschutzmethoden zu erstellen.

(98/C 187/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3923/97

von Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Förderung von Schülerinnen und Schülern durch das COMENIUS-Programm

Das COMENIUS-Programm der Europäischen Union bietet europäischen Schulen eine Vielzahl von Kooperationsmöglichkeiten. COMENIUS baut u.a. auf den Erfahrungen der verschiedenen Pilotprojekte der Mitgliedstaaten auf, die entwickelt wurden, um die europäische Dimension im Unterricht zu stärken. In der Aktion 1 werden Schulen gefördert, die gemeinsam an einem „Europäischen Bildungsprojekt“ arbeiten. Leider behindern aber manche Reglementierungen den Erfolg dieses Programms.

1. Während die Schulen in der Pilotprojektphase die ihnen zur Verfügung gestellten Finanzmittel, je nach Bedarf, frei einsetzen durften, also auch für Schülerreisekosten, wird eine solche Finanzierung nun ausdrücklich untersagt. Kann die Kommission hierzu eine Begründung geben?
2. Ist sich die Kommission bewußt, daß durch diese Entscheidung viele Projekte scheitern können, da die finanzielle Belastung von Schülern und Schülerinnen nicht tragbar ist?
3. Wie erklärt die Kommission dagegen die Übernahme der Reisekosten von Schulleitern?
4. Sieht die Kommission eine Möglichkeit, die an einem Projekt beteiligten Schulen selbst über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel entscheiden zu lassen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(29. Januar 1998)

Ziel des Kapitels COMENIUS des SOKRATES-Programms ist es, einer möglichst großen Zahl von Schülern die Möglichkeiten einer europäischen Zusammenarbeit zu eröffnen. Da die Sokrates-Mittel zwangsläufig beschränkt sind, können die Reisekosten von Schülern nicht übernommen werden. In einigen Ländern übersteigen die Anträge der Schulen bereits bei weitem die verfügbaren Mittel. Aus diesem Grund können seit dem Übergang von der Pilotphase zum eigentlichen Programm Reisen von Schülern nicht mehr finanziert werden. Das Konzept der europäischen Bildungsprojekte besteht darin, zwischen Schülern aus mehreren, am Programm beteiligten Mitgliedstaaten eine regelmäßige und mindestens ein Schuljahr andauernde Zusammenarbeit aufzubauen. Lehrer und Schüler müssen daher Mittel und Wege – vor allem elektronischer Art – finden, während des Schuljahres auf regelmäßiger Basis miteinander zu kommunizieren. Aufgrund der fehlenden Mobilität der Schüler ist daher ein besonderes pädagogisches Engagement der Lehrer erforderlich, um die Projekte attraktiv und lebendig und im Vergleich zu einem traditionellen Schüleraustausch inhaltlich interessanter zu gestalten.

Mit dem Gemeinschaftszuschuß kann man die Reisekosten der an europäischen Bildungsprojekten beteiligten Lehrer und Schulleiter finanzieren, um ihnen zu ermöglichen, ein gemeinsames Arbeitsprogramm aufzustellen und das Projekt inhaltlich zu verbessern. Gerade weil die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, die Reisekosten der Schüler zu decken, ist es wichtig, daß sich die Lehrer treffen können, um dem Projekt eine wirklich europäische Dimension zu geben, indem sie ihren Schülern die Ergebnisse ihrer Arbeit in den Partnerländern zugänglich machen.

Die Kommission sollte unbedingt gemeinsam mit den am Programm beteiligten Mitgliedstaaten die Verwendung des Gemeinschaftszuschusses in den Schulen regeln, damit diese so sinnvoll wie möglich eingesetzt werden und die Durchführung der Maßnahme in den Mitgliedstaaten eine gewisse Kohärenz erhält. Da an den europäischen Bildungsprojekten mehrere Schulen aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind und zusammenarbeiten, müssen gemeinsame Grundregeln festgelegt werden.

(98/C 187/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3925/97

von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Das rituelle Schlachten von Schafen in Frankreich

In den letzten Jahren wurden den Fernsehzuschauern in der ganzen Europäischen Union erschreckende Bilder von rituellen Schlachtungen in ländlichen Gebieten Frankreichs gezeigt. Daß solche Akte überhaupt toleriert werden, widerspricht eindeutig dem Geist des Vertrags von Amsterdam, der ein Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen von Tieren enthält. Daher ist es die Aufgabe der Kommission, dafür zu sorgen, daß die französischen Behörden ihre Verpflichtung zur Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften über das Wohlergehen von Tieren auch einhalten.

1. Welche Überwachungsverfahren sind der Kommission an die Hand gegeben, um dieses unkontrollierte Abschlachten von Schafen in Frankreich im Auge zu behalten?
2. Ist die Kommission mit den bisher in Frankreich ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung zufrieden?
3. Welche Schritte hat die Kommission, vor allem in ihren derzeitigen Verhandlungen mit den französischen Behörden in dieser Frage unternommen, um den rigorosen Schutz von Tieren vor solchen Praktiken zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung⁽¹⁾ können Sachverständige der Kommission, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Wie im Falle der anderen Tierschutzvorschriften obliegt die praktische Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften den Behörden der Mitgliedstaaten.

Die rituelle Schlachtung muß gemäß der oben genannten Richtlinie in einem Schlachthof stattfinden und die anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und über den Tierschutz erfüllen.

Die Kommission ist verstimmt darüber, daß Frankreich die Schächtung außerhalb von Schlachthöfen unter bestimmten Bedingungen zugelassen hat. Die Kommission wird die französischen Behörden daher um eine Zusage dahingehend ersuchen, daß nächstes Jahr diese rituelle Schlachtung ausnahmslos im Einklang mit den betreffenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wird.

Wird diese Zusage nicht gemacht, so wird die Kommission das Verstoßverfahren des Artikels 169 des EG-Vertrages einleiten.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993.

(98/C 187/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3928/97**von Giampaolo D'Andrea (PPE), Pierluigi Castagnetti (PPE), Antonio Graziani (PPE),
Gerardo Bianco (PPE) und Maria Colombo Svevo (PPE) an die Kommission***(12. Dezember 1997)**Betrifft:* Illegale Einwanderung

Erneut sind massive, fortgesetzte Versuche illegaler Einwanderer, zumeist Kurden, festzustellen, über Italien in die EU zu gelangen. Es ist dies quasi ein Exodus von Flüchtlingen aus Gebieten, in denen Nationalitätenkonflikte wüten und der Schutz der legitimen Menschenrechte objektiv fragwürdig ist.

Kann mir die Kommission deshalb mitteilen, welche Initiativen die Europäische Union zu treffen gedenkt, um einerseits dem Flüchtlingsstrom entgegenzuwirken und andererseits diese ethnischen Minderheiten dabei zu unterstützen, daß ihnen ihre Rechte und somit eine menschenwürdige Existenz zugesichert werden?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission*(10. Februar 1998)*

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg enthalten einen Hinweis auf den massiven Zustrom von Einwanderern, insbesondere aus dem Irak.⁽¹⁾ Der Rat wurde beauftragt, einen Aktionsplan auszuarbeiten und darin auch die Ursachen dieses Zustroms zu untersuchen, zu denen unter anderem humanitäre Gründe und die Verletzung der Menschenrechte gehören. Der Plan wird die im Bereich der Außenbeziehungen der Union zu ergreifenden Maßnahmen aufzeigen und außerdem einen Teil „Justiz und Inneres“ umfassen, in dem insbesondere auf die asyl- und einwanderungspolitischen Aspekte eingegangen wird.

Die Kommission wirkt in allen zuständigen Gremien aktiv an der Ausarbeitung des Aktionsplans mit. Sie weist darauf hin, daß sie 1997 zwei in diesem Bereich besonders relevante Vorschläge unterbreitet hat, die vom Rat immer noch geprüft werden. Im März 1997 hat sie einen Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene⁽²⁾ vorgelegt, zu dem das Parlament konsultiert wurde. Durch diese Maßnahme würde ein angemessener rechtlicher Rahmen für Personen geschaffen, die vorübergehend internationalen Schutzes bedürfen. Im Juli 1997 hat sie einen Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend ein Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen (ODYSSEUS)⁽³⁾ vorgelegt, zu dem das Parlament ebenfalls konsultiert wurde. Dieser Vorschlag sieht gezielte Maßnahmen der Mitgliedstaaten untereinander sowie unter Beteiligung der Transitstaaten vor.

⁽¹⁾ Ziffer 64 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates.

⁽²⁾ ABl. C 106 vom 4.4.1997.

⁽³⁾ ABl. C 267 vom 3.9.1997.

(98/C 187/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3929/97**von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission***(12. Dezember 1997)**Betrifft:* Schnellstrecken für den Straßengüterverkehr („freight freeways“)

Ist der Kommission bekannt, daß es zur Zeit in 16 europäischen Ländern 50 unterschiedliche Regelungen für Fahrverbote gibt, und daß diese Fahrverbote für die Verlade- und Transportunternehmen sehr hohe Kosten verursachen?

Ist die Kommission der Ansicht, daß sich zahlreiche der geltenden Fahrverbotsregelungen oft diskriminierend auswirken und ein Hindernis für den freien Güterverkehr in der Europäischen Union sein können?

Falls ja, wird die Kommission sich um eine Harmonisierung der Regelungen der Fahrverbote auf EU-Ebene und auf europäischer Ebene bemühen, wobei Vereinbarungen getroffen werden sollten, um einem unerwünschten Wildwuchs regionaler und nationaler Regelungen entgegenzuwirken?

Teilt die Kommission zudem die Auffassung, daß die Fahrverbote, aber auch die jüngsten Blockaden, sich äußerst negativ auf die europäische Wirtschaft auswirken können, und daß es daher erforderlich ist, auch ein Netz europäischer Schnellstrecken für den Straßengüterverkehr (E-ways) analog zu den europäischen „Freeways“ für den Bahnverkehr einzurichten?

Falls ja, beabsichtigt die Kommission, kurzfristig Vorschläge für europäische Schnellstrecken für den Straßengüterverkehr vorzulegen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(28. Januar 1998)

Der Kommission sind die in der Frage des Herrn Abgeordneten aufgezeigten Probleme bekannt, die sich aus unkoordinierten Fahrverboten für den Straßengüterverkehr überall in der Union ergeben. Die Kommission hat ihre diesbezügliche Besorgnis dem Rat mitgeteilt.

Folglich beabsichtigt die Kommission im Frühjahr 1997 einen Legislativvorschlag vorzulegen, um klare gemeinsame Bestimmungen festzusetzen, die die Mitgliedstaaten beim Erlassen von Fahrverboten einhalten müssen.

(98/C 187/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3932/97

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission

(4. Dezember 1997)

Betrifft: Einzugsgebiet der Flüsse Lis und Sciça (Portugal)/Kohäsionsfonds

In einer Region mit schweren Umweltproblemen muß der Bekämpfung der Verunreinigung des Einzugsgebiets der Flüsse Lis, Lena, Sciça und anderer Vorrang eingeräumt werden.

Dies wurde von den örtlichen Behörden und der Zentralregierung anerkannt und daraufhin offenbar ein Antrag auf Bereitstellung von insgesamt 7 Milliarden Escudos aus dem Kohäsionsfonds gestellt, mit denen Investitionen zur Bekämpfung der Verunreinigung dieses komplexen Entwässerungsnetzes finanziert werden sollen.

Kann die Kommission mitteilen, wann der Antrag gestellt wurde, wie weit das Verfahren gediehen ist und ob es möglich ist, erste Hinweise zu geben, wie die zeitliche Planung für die Prüfung des Antrags und die Beschlußfassung aussieht?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Die Kommission hat am 20. November 1997 einen Antrag auf finanzielle Beteiligung des Kohäsionsfonds an der ersten Phase eines Projekts zur integrierten Reinigung des Einzugsgebiets der Flüsse Lis und Seiça in Pinhal Litoral und Médio Tejo (Verwaltungsbezirke von Leiria und Santarém) erhalten. Projektträger ist der Gemeindeverband Alta Extremadura.

Der Antrag umfaßt mehrere Teilprojekte, die den Bau bzw. die Modernisierung von sechs Kläranlagen und ungefähr 200 km Abflußkanälen bis zum 31. Dezember 1999 vorsehen.

Die Kommission wird diesen Antrag prüfen und dabei die technische und wirtschaftliche Bewertung des Projekts, die für Portugal verfügbaren Mittel aus dem Kohäsionsfonds und die von der Kommission und Portugal festgelegten Schwerpunkte zugrunde legen.

(98/C 187/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3933/97**von Sören Wibe (PSE) an die Kommission***(4. Dezember 1997)**Betrifft:* Unrichtige Veterinärbescheinigungen

Die schwedische Lebensmittelbehörde hat 569 aus EU-Ländern importierte Fleischlieferungen untersucht. Zu 75% dieser Fleischlieferungen lag eine tierärztliche Bescheinigung, vor, daß das Fleisch salmonellenfrei ist. Bei der Untersuchung von 57 der mit Veterinärbescheinigung ausgestatteten Posten stellte es sich heraus, daß zwölf Salmonellen aufwiesen. Sieben von acht untersuchten Posten aus Frankreich hatten Salmonellen.

Es sollte als Mindestvoraussetzung gelten, daß in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Veterinärbescheinigungen korrekt sind. Der Rat verwies in einer Debatte am 19.11.1997 auf die Kommission, was diesbezügliche Maßnahmen anbelangt. Kann ein Mitgliedstaat regelmäßige Kontrollen von aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Fleischlieferungen einführen, wenn schwerwiegende Regelwidrigkeiten auftreten, wie die, auf die wir oben hingewiesen haben? Kann Schweden Maßnahmen ergreifen, die den freien Warenverkehr für Lebensmittel einschränken, um seine Bevölkerung vor Salmonellenvergiftungen zu schützen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(19. Januar 1998)*

Zur Durchführung des innergemeinschaftlichen Handels mit tierischen Erzeugnissen wie frischem Fleisch enthält die Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾ Vorschriften für die Kontrollen am Ursprungs- und Bestimmungsort und für etwaige Folgemaßnahmen im Falle unbefriedigender Kontrollergebnisse.

Gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie (Kontrollen im Ursprungsland) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß nur diejenigen Erzeugnisse für den Handel bestimmt sind, die im Einklang mit der Gemeinschaftsregelung für die betreffende Bestimmung erzeugt und kontrolliert wurden. Die Anforderungen für die Versendung von frischem Fleisch nach Schweden sind mit dem Beitrittsvertrag gemeinschaftsrechtlich verankert worden.

Die Kontrollen im Bestimmungsland sind Gegenstand der Artikel 5 bis 8 dieser Richtlinie. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Grundregeln für diese Kontrollen festgelegt, die nichtdiskriminierend sein müssen und im Stichprobeverfahren durchzuführen sind. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) regelt den Verbleib der Ware, falls sie die Bedingungen der Gemeinschaftsrichtlinie nicht erfüllt, und setzt für ihre Rücksendung die Genehmigung des Landes voraus, in dem der Ursprungsbetrieb liegt. Befürchtet der Bestimmungsmitgliedstaat, daß die Kontrollen am Ursprungsort nicht ausreichend sind, so sucht er zusammen mit dem Versandmitgliedstaat nach Mitteln und Wegen, um Abhilfe zu schaffen, gegebenenfalls auch durch eine Besichtigung vor Ort. Führen diese Maßnahmen zu keinem Ergebnis, so kann der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Richtlinie die Kommission entsprechend unterrichten, die ihrerseits Ermittlungen vornehmen kann.

Es ist demnach Sache der schwedischen Behörden, die beschriebenen Verfahren einzuleiten. In bezug auf das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Kernproblem — d.h. die Feststellung (in Schweden), daß Schlachtkörper trotz Garantie des Versandlandes in Form einer spezifischen Bescheinigung Salmonellen aufweisen — ist es für die Kommission zur Zeit schwierig, eine endgültige Position zu beziehen, weil die Ursachen für diese Kontaminationen verschiedene Gründe — beispielsweise Fehler bei der Kontrolle am Ursprungsort, Kontamination während des Transports und beim Manipulieren der Ware oder Unvereinbarkeit der Kontrollmethoden — haben kann.

Im Rahmen des Binnenmarktes müssen nach Auffassung der Kommission die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen vor einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten Vorrang haben. Diese Regel gilt auch für den Schutz gegen Salmonellen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989.

(98/C 187/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3934/97
von Reimer Böge (PPE) an die Kommission
(4. Dezember 1997)

Betrifft: BSE: Einteilung der Mitgliedstaaten in unterschiedliche Risiko-Gebiete

Kann die Kommission mitteilen, wie ihrer Auffassung nach die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf die OIE-Kriterien in BSE-freien Regionen, Regionen mit niedrigem und Regionen mit hohem BSE-Risiko einzuteilen sind?

Welche Defizite bestehen nach Auffassung der Kommission in denjenigen Mitgliedstaaten, die — auf der Basis der OIE-Standards — als Niedrig-Risiko-Gebiete definiert sind und deshalb von der Kommission nicht als Null-Risiko-Gebiete betrachtet werden können?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

In Kapitel 3.2.13 des Kodex des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) werden die Länder in bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) in drei Gruppen unterteilt: BSE-freie Länder, Länder mit hoher sowie Länder mit geringer Seucheninzidenz. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Einstufung der Länder nach Risiko.

Die BSE-Inzidenz in einem Land ist nicht gleichzusetzen mit seinem BSE-Risiko. Ausschlaggebend für die BSE-Inzidenz ist die Genauigkeit, mit der die Seuche festgestellt und gemeldet wird, wohingegen das Risiko einer BSE-Infektion bzw. -Übertragung davon abhängig ist, welche Maßnahmen zur Verhütung bzw. Tilgung der Seuche ergriffen werden. So ist es möglich, daß ein Land, das unzureichende Maßnahmen getroffen hat, die Verwendung von infizierten Futtermitteln zu verhindern, und das über keine wirksame BSE-Überwachung verfügt, zwar keine Seuchenfälle gemeldet hat, aber ein größeres Risiko darstellt als ein Land, das zwar einige wenige Fälle gemeldet, aber wirksame Tilgungsmaßnahmen ergriffen hat.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß erklärte in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 1996, daß er das Risiko von BSE in anderen Mitgliedstaaten wesentlich niedriger einschätzt als im Vereinigten Königreich, jedoch für größer hält als Null. Allen Mitgliedstaaten, die nachweisen möchten, daß ihre Lage in bezug auf das BSE-Risiko besonders günstig ist, steht es frei, der Kommission entsprechende Nachweise zu erbringen. Mehrere Mitgliedstaaten haben dies bereits getan; der zuständige wissenschaftliche Ausschuß wird ihre Unterlagen prüfen.

Die Kommission kann zur Lage eines Mitgliedstaates erst dann Stellung nehmen, wenn ihr ein entsprechendes wissenschaftliches Gutachten vorliegt. In einem ersten Schritt erarbeitet der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß gegenwärtig eine einheitliche Liste der Kriterien, anhand deren sämtliche Unterlagen beurteilt werden sollen.

(98/C 187/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3936/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Nahrungsmittelhygiene

Stimmt die Kommission dem zu, daß jetzt, nachdem in ihrem Rahmen auf Drängen des Parlaments nach der BSE-Krise eine Umgestaltung der Organisationsstruktur für Nahrungsmittelsicherheit vorgenommen wurde, der Zeitpunkt gekommen ist, um den lang erwarteten Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über Nahrungsmittelhygiene vorzulegen, und für wann beabsichtigt die Kommission diese Vorlage?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(27. Januar 1998)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene⁽¹⁾, die in Artikel 1 Absatz 1 die allgemeinen Hygienevorschriften für Lebensmittel festlegt.

Nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie prüft die Kommission die Möglichkeiten, die Beziehung zwischen dieser Richtlinie und den für bestimmte Lebensmittelkategorien geltenden spezifischeren Regelungen zu verbessern. Diese Arbeiten dürften im Laufe des Jahres 1998 abgeschlossen werden.

(¹) ABl. L 175 vom 19.7.1993.

(98/C 187/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3937/97
von Gordon Adam (PSE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Begrenzung des Transfers von Spielern durch die British Ice Hockey Association Ltd. (B.I.H.A.) und die International Ice Hockey Federation (I.I.H.F.)

Die British Ice Hockey Association Ltd., der Dachverband des Eishockey-Sports im Vereinigten Königreich, hat im Auftrag der International Ice Hockey Federation, deren Mitglied sie ist, eine Reihe von Gebühren für die Registrierung von Spielern aus Eishockey-Vereinen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, eingeführt, die zusätzlich zu den Gebühren zu zahlen sind, die für die Registrierung von Spielern aus dem Vereinigten Königreich verlangt werden.

Die Gebühren für Spieler aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind je nach dem Land, in dem diese zuerst registriert gewesen sind, erhöht worden.

Die B.I.H.A. fordert außerdem eine International Transfer Card (I.T.C.)-Gebühr, die je nach der vom Heimatland des Spielers erhobenen Gebühr schwankt.

Werden diese Gebühren im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags von Rom erhoben, denn es wird dadurch jungen Menschen aus anderen Ländern der Europäischen Union verwehrt, im Vereinigten Königreich als Amateur oder Profi Eishockey zu spielen?

Hat die Rechtsprechung im Fall Bosman Auswirkungen auf andere Sportarten außer Fußball und insbesondere auf das Eishockey?

(98/C 187/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3950/97
von Gordon Adam (PSE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Von der British Ice Hockey Association Ltd. (BIHA) und dem Internationalen Eishockeyverband (IIHF) verhängte Beschränkungen des Spielertransfers

Die British Ice Hockey Association Ltd. verlangt als Leitungsorgan des Eishockeysports für das Vereinigte Königreich unter der Aufsicht des internationalen Eishockeyverbands, dessen Mitglied sie ist, eine Reihe von Gebühren für die Registrierung von Spielern von Eishockeyvereinen, die ihren Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, zusätzlich zu den Gebühren, die für die Registrierung von Spielern aus dem Vereinigten Königreich fällig sind.

Die Höhe der Gebühren für Spieler aus anderen Staaten der Europäischen Union richtet sich nach dem Land, in dem sie erstmals registriert wurden.

Die BIHA fordert auch eine International Transfer Card (ITC)-Gebühr, deren Höhe sich nach den Abgaben richtet, die vom Heimatland des Spielers erhoben werden.

Stehen diese Gebühren, die es jungen Leuten aus anderen Staaten der Europäischen Union erschweren, als Freizeitbeschäftigung oder professionell Eishockey im Vereinigten Königreich zu spielen, in Einklang mit dem Vertrag von Rom?

Hat der Bosman-Fall Einfluß auf andere Sportarten als Fußball, insbesondere auf Eishockey?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Flynn im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3937/97 und E-3950/97**

(30. Januar 1998)

Nach den der Kommission durch den Herrn Abgeordneten übermittelten Informationen hält die Kommission besondere Gebühren für Eishockeyspieler, die bei der Anwerbung durch einen britischen Club nicht Mitglied des britischen Eishockeyverbands sind, für eine Diskriminierung, die im Widerspruch zum EG-Vertrag steht.

Möchte ein Eishockeyspieler professionell Eishockey spielen, so stellt gemäß der Rechtsprechung im Fall Bosman die Transfersumme und die Registriergebühr eine Behinderung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern dar und steht daher direkt im Widerspruch zu Artikel 48 des EG-Vertrags. Ferner kann die Gebühr für nicht-britische Spieler, die nicht professionell Hockey als Familienmitglied eines europäischen Arbeitnehmers oder als europäischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich spielen, ebenfalls eine Diskriminierung gegenüber europäischen Staatsbürgern darstellen und verstößt unter Umständen gegen den EG-Vertrag.

Abschließend möchte die Kommission bestätigen, daß die Rechtsprechung im Falle Bosman nicht nur den Berufssport, sondern auch jede professionelle oder halbprofessionelle Sporttätigkeit betrifft.

(98/C 187/148)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3943/97
von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission**

(12. Dezember 1997)

Betrifft: Wilde Hochschulprüfungen

In Europa gibt es immer mehr sogenannte „wilde Hochschulprüfungen“, durch die angesehene akademische Grade ohne Nachweis erlangt werden können. In der letzten Zeit sind bestimmte britische Universitäten ins Gerede gekommen, die durch Geldmangel gezwungen sind, in der ganzen Welt „Fernstudienteilnehmer“ zu werben. Der größte Teil der europäischen Universitäten besteht aus anerkannten Bildungseinrichtungen mit hohem Niveau, aber einige von ihnen haben keinen offiziellen Status im Bildungssystem irgendeines Landes.

Wie beabsichtigt die Kommission, die Tätigkeit dieser sogenannten „wilden Hochschulen“ auf dem Gebiet der Union zu verhindern, damit sie nicht zu einem Störfaktor für die angestrebte Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union wird? Wie beabsichtigt die Kommission zu verhindern, daß die sogenannten „wilden Hochschulen“ ungedeckte Prüfungszeugnisse und akademische Grade vergeben, die von der Sache her im Widerspruch zu den nationalen Rechtsvorschriften – zum Beispiel in Finnland zur Prüfungsverordnung – stehen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(12. Februar 1998)

Nach Artikel 126 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Daraus folgt, daß die Anerkennung der Diplome und der Bildungsstätten eines Mitgliedstaats Sache der nationalen Behörden ist. In jedem Mitgliedstaat gibt es grundsätzlich Mechanismen, die die Zunahme nicht anerkannter bzw. qualitativ zweifelhafter Diplome verhindern sollen.

Jeder Bürger, der sich über das Statut der in seinem eigenen Mitgliedstaat oder auch in den anderen Mitgliedstaaten bestehenden Bildungseinrichtungen informieren will, kann sich an die nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARIC) wenden, die ein auf Initiative der Kommission geschaffenes Gemeinschaftsnetz bilden. Eine Liste mit den Adressen dieser Zentren geht dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

(98/C 187/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3945/97**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(4. Dezember 1997)*

Betrifft: Staatliche Beihilfen für Unternehmen in heruntergekommenen Stadtvierteln

Im Oktober 1996 verabschiedete die Kommission einen neuen Bezugsrahmen für staatliche Beihilfen für Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln. Bekanntlich war es den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorangegangenen Regelung nicht möglich, die zahlreichen sozialen und wirtschaftlichen Probleme, von denen die Randgebiete der großen europäischen Städte betroffen sind, in völlig zufriedenstellender Weise zu berücksichtigen. Der Höchstsatz der Beihilfe war auf netto 26% der Investition und 10.000 Ecu für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz festgesetzt. Diese Initiative sollte nach den Absichten der Kommission positiv zu einer Wiederbelebung der Beschäftigung in den im allgemeinen von hoher Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Stadtrandsiedlungen beitragen.

Obwohl die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hatte, die neue Regelung, die eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat und spezifische Hilfsprogramme umfaßt, zu nutzen, hat die italienische Regierung nach über 1 Jahr noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung der obengenannten Programme erlassen.

Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt sie den Rückstand der italienischen Regierung bei der Anpassung an die europäische Regelung vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß die Gültigkeitsdauer der neuen Rechtsvorschriften lediglich auf 5 Jahre ab 1996 begrenzt ist?
2. Welche europäischen Mitgliedstaaten haben bereits unter Anpassung an die Mitteilung der Kommission Hilfsprogramme für die Randgebiete der großen Städte eingeleitet?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(13. Januar 1998)*

Wie die Kommission der Frau Abgeordneten bereits in ihrer Antwort auf ihre schriftliche Anfrage P-2628/97 ⁽¹⁾ erklärt hat, werden in dem von der Kommission am 2. Oktober 1996 angenommenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln ⁽²⁾ die Vorschriften genannt, die bei der Bestimmung der als benachteiligte Stadtviertel anzusehenden Stadtgebiete zu befolgen sind; diese Stadtviertel können unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung bestimmter Höchstsätze mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen erhalten. Der Gemeinschaftsrahmen dient den Mitgliedstaaten also zur Aufklärung und stellt keine an sie gerichtete Aufforderung zur Gewährung derartiger Beihilfen dar. Entscheidungen in diesem Bereich obliegen den Mitgliedstaaten. Sie müssen diese vor ihrer Annahme der Kommission zur Genehmigung vorlegen.

Soweit die Kommission weiß, hat bisher nur Frankreich derartige Beihilfen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 117.

⁽²⁾ ABl. C 146 vom 14.5.1997.

(98/C 187/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3946/97**von Johannes Swoboda (PSE) an die Kommission***(12. Dezember 1997)*

Betrifft: Meinungsfreiheit für das Open Society Institute-Croatia

Laut Zeitungsberichten ist das Open Society Institute-Croatia unter starken Druck seitens Präsident Tudjman bzw. seitens der Regierung gekommen. (International Herald Tribune, 25.11.1997, Seite 6, „Tudjman's Vendetta“).

Inwieweit stimmen diese Informationen und was wird die Europäische Kommission tun, um die Meinungs- und Aktionsfreiheit für das betreffende Institut, aber auch für andere Institute zu verbessern?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten wie auch die Sorge des Europarates und der internationalen Menschenrechtsorganisationen im Hinblick auf die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit in Kroatien. Die Kommission ist der Auffassung, daß die jüngsten gesetzlichen und gerichtlichen Maßnahmen der kroatischen Regierung gegen die Zivilgesellschaft und gegen Menschenrechtsorganisationen wie das Open society institute, sowie gegen die unabhängigen Medien, ein großes Hindernis für die Entwicklung einer pluralistischen Demokratie und den Schutz der Menschenrechte darstellen.

Die Achtung der Menschenrechte ist eine der Bedingungen für eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Kroatien und der Gemeinschaft. Die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit werden sogar in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 als Bedingungen für den Aufbau bilateraler Beziehungen mit den Ländern, die in das Regionalkonzept der Gemeinschaft für Südosteuropa fallen, speziell aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, wie sich Kroatien gegenüber Nichtregierungsorganisationen verhält, die die Menschenrechte und die Meinungsfreiheit fördern.

(98/C 187/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3953/97

von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission

(12. Dezember 1997)

Betrifft: Anträge zur Unterstützung von Forschungs- und Regionalprogrammen

In meiner am 17.9.1997 an die Kommission gerichteten Anfrage (E-2961/97) ⁽¹⁾ habe ich mich nach dem Abbau der Bürokratie in der Forschungs- und Regionalpolitik der EU erkundigt. Nach Erhalt der Antwort der Kommission stelle ich folgende Zusatzfrage:

Welches sind die gängigsten Gründe für die Ablehnung von Projekten?

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 44.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. Januar 1998)

Die wichtigsten Kriterien, anhand deren die Projektvorschläge im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) bewertet werden, sind die wissenschaftliche und technische Qualität, der innovative Charakter, die transnationale Zusammenarbeit (Nutzen für die Gemeinschaft), die Kostenwirksamkeit, die Kompetenz des Antragstellers sowie die Möglichkeiten zur Weiterverbreitung und Nutzung der Ergebnisse. Außerdem sind für jedes Programm im dazugehörigen Arbeitsprogramm die Kriterien genannt, die für die Verwirklichung der spezifischen Ziele wesentlich sind. Angesichts der begrenzten verfügbaren Mittel und der starken Konkurrenz um diese Mittel wird ein Projekt in der Regel bereits bei Verfehlen eines einzigen dieser Kriterien (die alle bekanntgemacht werden) abgelehnt. Bei den meisten Programmen sind unzureichende wissenschaftliche und technische Qualität oder mangelnder Innovationscharakter die häufigsten Gründe, die zur Ablehnung von Vorschlägen führen.

Die häufigsten Gründe für die Ablehnung von FTE-Projekten im Rahmen der Strukturfondsprogramme wären bei den Mitgliedstaaten selbst zu erfragen, da diese in den Begleitausschüssen ihre eigenen Verfahren für die Projektauswahl anwenden. Ebenso werden sich die Auswahlkriterien je nach den besonderen Prioritäten des betreffenden Programms voneinander unterscheiden.

(98/C 187/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3957/97
von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Menschenrechte in Myanmar

Der niederländische Außenminister, Herr Van Mierlo, hat der Niederländischen Zweiten Kammer mitgeteilt, daß er im Rahmen der EU die Aufmerksamkeit auf das Urteil lenken wird, demzufolge das Gewerkschaftsvorstandsmitglied U Myo Aung Tant am 15. August wegen angeblichen Sprengstoffschmuggels zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Im gleichen Prozeß wurden noch drei weitere Menschenrechtsaktivisten aus Myanmar zu Gefängnisstrafen von 10 Jahren verurteilt. Diese Urteile wurden in einem Prozeß, der hinter verschlossenen Türen stattfand, gefällt.

Ist der Kommission der Antrag des niederländischen Ministers bereits zugegangen, und was kann sie im Hinblick auf diese Urteile unternehmen, die laut Menschenrechtsorganisationen und dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften auf mangelhafter Beweislage und einem unfairen Prozeß beruhen?

Wie beurteilt die Kommission generell die Menschenrechtslage in Myanmar? Kann man von einer Verschlechterung der Lage sprechen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(23. Januar 1998)

Die Kommission hat bisher keine Kenntnis von dem Schreiben, das die Frau Abgeordnete erwähnt. In jedem Fall ist es Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaates, diese Angelegenheit im Rahmen der GASP-Beratungen zur Sprache zu bringen, die in solchen Fällen in der Regel stattfinden.

Die Kommission hat den Fall einzelner oder in Listen aufgeführter politischer Gefangener bei mehreren Regierungen bei passender Gelegenheit angesprochen. Auch die Mitgliedstaaten tun dies regelmäßig, wann immer sich die Gelegenheit bei den Kontakten auf hoher Ebene mit den betreffenden Regierungen bietet.

Mit der burmesischen Junta, früher bekannt als Staatsrat zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung (SLORC), bestehen keine Kontakte auf hoher Ebene, bei denen die Union einen substantiellen Dialog mit Burma führen könnte. Mehrere Versuche der Union, in einen kritischen Dialog mit Burma einzutreten, sind bisher fehlgeschlagen, da der burmesischen Seite der Wille zu einem solchen Dialog fehlt.

Am 23. Oktober 1996 legte der Rat einen gemeinsamen Standpunkt dazu fest, wonach politische Kontakte mit dem SLORC untersagt sind. Die Geltungsdauer dieses gemeinsamen Standpunkts wurde zweimal um sechs Monate verlängert.

Das Problem der politischen Gefangenen kann folglich nur in Erklärungen oder bei Demarchen der Union sowie während der laufenden Arbeiten der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Sprache gebracht werden, wo die Kommission regelmäßig alle Initiativen in vollem Umfang unterstützt, mit denen die Menschenrechtsverletzungen in Burma verurteilt und Verbesserungen der Menschenrechtssituation im allgemeinen gefordert werden.

Natürlich wird die Kommission den Fall, auf den sie durch die Frau Abgeordnete aufmerksam gemacht wurde, im Auge behalten und die erste sich ihr bietende Gelegenheit dazu nutzen, die Aufmerksamkeit vor allem auf den Fall von U Myo Aung Thant zu lenken.

Was die allgemeine Situation in Burma anbelangt, so teilt die Kommission die Auffassung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen, daß sich diese Situation trotz einiger positiver Anzeichen nicht verbessert hat. Da Fortschritte nicht ersichtlich sind, ist die Kommission nach wie vor sehr besorgt.

(98/C 187/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3960/97
von Johanna Maij-Weggen (PPE) und Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Gesetz über die Religionsfreiheit in Weißrußland

Ist der Kommission bekannt, daß die Regierung Weißrußlands einen Gesetzesvorschlag zur Änderung des geltenden Gesetzes über die Religionsfreiheit veröffentlicht hat, mit dem die Gefahr einer weitgehenden Einschränkung der Freiheit von Religion, Gottesdienst und religiösem Bekenntnis droht?

Ist der Kommission bekannt, daß dieses Gesetz folgende Auswirkungen hat:

- a) Die Bildung kirchlicher Institutionen, wie Synoden, wird behindert und beschränkt, öffentliche Evangelisierungstätigkeiten sind untersagt;
- b) Versammlungen zum Bibelstudium unterliegen einer Anmeldepflicht und sind ausschließlich nach staatlicher Genehmigung zulässig;
- c) es gilt die Vorschrift, daß eine Kirchengemeinde nicht weniger als 25 Mitglieder zählen darf und sog. „destruktive Konfessionen und Organisationen“ verboten werden, und zwar auf der Grundlage einer Beurteilung durch ein Verwaltungsorgan?

Ist die Kommission auch darüber unterrichtet, daß die Regierung Weißrußlands ein staatliches Komitee für Religionsfragen eingesetzt hat, und ist ihr bekannt, welche Aufgaben und Befugnisse dieses staatliche Komitee hat?

Welche einschränkenden Maßnahmen bei der Zusammenarbeit zwischen EU und Weißrußland sind derzeit in Kraft, und ist die Kommission bereit, diese Maßnahmen zu verschärfen, wenn die Religionsfreiheit in Weißrußland in dieser Weise eingeschränkt wird?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(26. Januar 1998)

Der Kommission ist die Absicht der weißrussischen Regierung bekannt, das geltende Gesetz über die Religionsfreiheit zu ändern. Da die Gesetzesänderungen noch in Vorbereitung sind, liegen bisher keine detaillierten Informationen dazu vor.

Obwohl die weißrussische Verfassung die Freiheit von Religion, Gottesdienst und religiösem Bekenntnis garantiert, sind bereits mehrere Beschränkungen für die Religionsfreiheit und für religiöse Berufe in Weißrußland zu beobachten. Eine Weisung des Regierungskabinetts vom Juli 1995 enthält starke Beschränkungen für die Aktivität ausländischer Religionsbeauftragter; im Hinblick auf die schneller wachsende römisch-katholische und die protestantischen Kirchen sind sie als Maßnahme zur Stärkung der Position der orthodoxen Kirche zu verstehen, deren Oberhaupt eng mit dem Präsidenten zusammenarbeitet. Der Präsident gewährt der orthodoxen Kirche besondere Steuervorteile und andere finanzielle Vergünstigungen, die andere Konfessionen nicht erhalten, und erklärte die Bewahrung und Verbreitung der orthodoxen Christenheit zur „moralischen Pflicht“. 1996 stellte das staatliche Radio Weißrußlands die Übertragung von Sonntagsmessen aus der katholischen St. Simon- und St. Helena-Kirche in Minsk ein; aufgrund eines neuen Gesetzes über die Tätigkeit von Geistlichen verweigerten die weißrussischen Behörden einer großen Anzahl ausländischer katholischer Priester die Registrierung.

Die Religionsfreiheit ist Bestandteil der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die zu beobachtenden Beschränkungen der Religionsfreiheit und die etwaige Verabschiedung eines neuen Gesetzes, das die Religionsfreiheit in Weißrußland noch weiter beschränkt, widersprechen dem erklärten Willen Weißrußlands, Vollmitglied des Europarates zu werden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Weißrußland wird seit November 1996 überprüft. Der Abschluß des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und des Interimsabkommens wurde ausgesetzt und der größte Teil der TACIS-Programms gestoppt; die bilateralen Hilfsprogramme der Mitgliedstaaten wurden verringert und die bilateralen Kontakte auf ein Minimum reduziert. Obwohl der Gemeinschaft daran gelegen ist, Weißrußland nicht zu isolieren, machen die derzeitigen Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie einschließlich der Religionsfreiheit einen weiteren Ausbau der bilateralen Beziehungen unmöglich.

(98/C 187/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3966/97
von Reimer Böge (PPE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Grenzwerte bei Babynahrung

Kann die Kommission mitteilen, ob es im Hinblick auf die Definition von Grenzwerten bei Babynahrung, z.B. bei Lindan, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Bewertungen auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene gibt? Wenn ja, welche?

Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission aus dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erörterung?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(6. Februar 1998)*

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß ist aufgefordert worden, seine Stellungnahme vom 23. September 1994 zu Lindan in Babynahrung zu überprüfen. Auf der Sitzung vom 10. November 1997 wurde der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß mündlich davon unterrichtet, daß auf der Gemeinsamen Tagung Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation/Weltgesundheitsorganisation (FAO/WHO) über die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (JMPR) vom 22. September bis 1. Oktober 1997 Lindan neu bewertet und der ADI-Wert beträchtlich herabgesetzt worden ist. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß stimmte darin überein, daß der bisherige Standpunkt nicht mehr beibehalten werden könne, war aber nicht in der Lage, eine neue Stellungnahme abzugeben, da keine einschlägigen Daten für eine Senkung des ADI-Wertes zur Verfügung standen. Inzwischen wurde dem Sekretariat des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses mitgeteilt, daß die JMPR-Stellungnahme zu Lindan im Februar oder März 1998 veröffentlicht werden soll. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß unlängst gebeten, sich dazu zu äußern, ob ein Lindan-Wert von 0,03 Milligramm je Kilogramm (mg/kg) Babynahrung unter Berücksichtigung der der JMPR vorliegenden Informationen gesundheitsschädlich ist und welcher Lindanhöchstwert in solchen Erzeugnissen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten als annehmbar bezeichnet werden könnte. Der Ausschuß kam am 15. Januar 1998 zu dem Ergebnis, daß für Lindan ein Höchstwert von 0,02 mg/kg in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung unter gesundheitlichen Gesichtspunkten als annehmbar gelten könne. Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vom 15. Januar 1998 kann über Internet abgerufen werden.

(98/C 187/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3970/97**von James Nicholson (I-EDN) an den Rat***(15. Dezember 1997)**Betrifft:* AHN Jae-Ku

AHN Jae-Ku wurde im Juni 1994 verhaftet und nach dem südkoreanischen Gesetz über die nationale Sicherheit angeklagt. Im November 1994 wurde er zu lebenslänglicher Haftstrafe verurteilt. Behauptungen von Menschenrechtsgruppe zufolge ist AHN Jae-Ku wegen der gewaltfreien Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit inhaftiert worden und wird unter Bedingungen gefangengehalten, die nicht den Normen entsprechen.

In Anbetracht der Tatsache, daß Südkorea verschiedene internationale Verträge und Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat, wird der Rat gebeten, sich zur Inhaftierung von AHN Jae-Ku zu äußern.

Antwort*(17. März 1998)*

Der Rat mißt der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte in allen Ländern große Bedeutung bei. Diejenigen Länder, die internationale Übereinkommen und Verträge über den Schutz der Menschenrechte unterzeichnet haben, sind, für jeden erkennbar, die Verpflichtung eingegangen, für diese Rechte einzutreten.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß unter Berufung auf das Gesetz über die nationale Sicherheit Südkoreas Menschen verhaftet werden. Dieses Gesetz, gegen dessen Anwendung der Rat sich wiederholt gewandt hat, kann als Ausfluß der historisch bedingten Spannungen auf der koreanischen Halbinsel gesehen werden. Der Rat hofft, daß nach Beginn der Vierer-Gespräche in Genf eine Lösung gefunden werden kann.

Zur Inhaftierung von Ahn Jae-Ku möchte sich der Rat nicht weiter äußern, da ihm weder über die Anklagepunkte noch über die Haftbedingungen Informationen vorliegen.

(98/C 187/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3971/97**von Paul Lannoye (V) an die Kommission***(12. Dezember 1997)*

Betrifft: Sicherheit im Luftverkehr und Lebensqualität im städtischen und stadtnahen Raum

Zur Zeit werden verschiedene europäische Flughäfen zur Ausbildung junger Piloten genutzt. Einige der diesbezüglichen Infrastrukturen liegen in der Nähe größerer Ballungsräume und überdies in dichtbesiedelten stadtnahen Gebieten.

Wird die Kommission die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auffordern, dafür zu sorgen, daß die Ausbildung von Piloten im Zivilluftverkehr über diesen Gebieten insbesondere an Wochenenden eingestellt wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(23. Februar 1998)*

Die Ausbildung von Piloten erfolgt an vielen Flugplätzen und auf Flughäfen nach Maßgabe der Möglichkeiten, die angesichts der vom kommerziellen Flugverkehr beanspruchten Kapazitäten bestehen.

Fortbildungs- und Trainingsprogramme begleiten Berufspiloten in der Regel während ihres gesamten Berufslebens; ein großer Teil der entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen wird heute auf Simulatoren mit modernster Technologie vorgenommen, was im Vergleich zur Ausbildung in Flugzeugen Kosten spart und ferner ermöglicht, richtiges Verhalten in realistisch simulierten Gefahrensituationen zu trainieren, deren Herbeiführen während eines Fluges zu riskant wäre.

Das Erlassen von Vorschriften zu Verfahren im Rahmen der Pilotenausbildung auf und um Flughäfen fällt derzeit in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Lokale Behörden schränken Flugbewegungen auf vorwiegend ausbildungsorientierten Flugplätzen mitunter aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Bodennutzung ein; Flugverbote über bestimmten Gebieten werden jedoch in der Regel auf technischer Ebene von den einzelstaatlichen Luftfahrtbehörden verhängt.

Die Kommission sieht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips keine Veranlassung, derzeit Maßnahmen auf diesem Gebiet vorzuschlagen.

(98/C 187/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3973/97**von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission***(12. Dezember 1997)*

Betrifft: Illegale Verwendung von Hormonen bei der Fleischerzeugung

In regelmäßigen Abständen wird in den Medien über illegale Verwendung von Hormonen bei der Fleischerzeugung in der EU berichtet. Welche Haltung nimmt die Kommission zu diesen Meldungen ein? Untergraben derartige Vorkommnisse nicht die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft in der Diskussion mit den USA über die Verwendung von Hormonen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(2. Februar 1998)*

Die Aufdeckung von Fällen der rechtswidrigen Verwendung von Wachstumshormonen, über die die Medien regelmäßig berichten, ist der von den Mitgliedstaaten praktizierten Kontrollpolitik zu verdanken, die darauf abzielt, den europäischen Verbrauchern hormonfreies Fleisch zu garantieren, und ein Beweis für deren Effizienz. Dies untergräbt also keineswegs die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft gegenüber den Vereinigten Staaten.

Die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, wie sie in der Richtlinie 96/23/EG des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾ vorgeschrieben sind, sowie die strengen Sanktionen bei Verstößen dürften mittelfristig einen erheblichen Rückgang der Fälle der rechtswidrigen Verwendung dieser verbotenen Stoffe bewirken.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996.

(98/C 187/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3974/97
von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Warnsystem für gefährliche Erzeugnisse

In der Union gibt es ein Warnsystem für gefährliche Erzeugnisse, das RAPEX. Leider gibt es keine Pflicht, gefährliche Erzeugnisse, die im Handel entdeckt werden, oder auch Namen von gefährlichen Waren bzw. Produkten zu melden. Kann dies nach Ansicht der Kommission für die Verbraucher befriedigend sein? Wenn nein, was denkt die Kommission zur Verbesserung der Lage zu unternehmen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(27. Januar 1998)

Das durch Beschluß des Rates 84/133/EWG begründete und jetzt in die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾ integrierte Gemeinschaftssystem zum raschen Austausch von Informationen über Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) ist ein allgemeines horizontales Frühwarn- und Kontrollsystem, das den Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Notfallsituationen helfen soll.

Hauptzweck ist die Beschaffung von Informationen über alle verfügbaren Einzelheiten des Produkts, die damit verbundene Gefahr und die vom meldenden Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden entsprechende Sofortmaßnahmen treffen können, wenn von einem Mitgliedstaat ein schwerwiegendes unmittelbares Risiko bei der Benutzung eines Konsumguts festgestellt worden ist.

Die getroffenen und über das System weitergemeldeten Maßnahmen bestehen vielfach in der Veröffentlichung von Warnungen oder in anderen Vorkehrungen, die sicherstellen sollen, daß die möglicherweise einer Gefährdung durch ein Produkt ausgesetzten Verwender rechtzeitig hiervon verständigt werden. Bei den von den Mitgliedstaaten veranlaßten Maßnahmen gegenüber einem gefährlichen Produkt handelt es sich um Verwaltungsentscheidungen, die normalerweise auch auf nationaler Ebene veröffentlicht werden.

Trotzdem ist die Kommission ebenfalls der Meinung, daß das System im Hinblick auf eine größere Effizienz und Transparenz überarbeitet werden muß. Dies ist einer der Gesichtspunkte, die bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 92/59/EWG berücksichtigt werden müssen, die die Kommission in der zweiten Hälfte des kommenden Jahrs vorlegen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

(98/C 187/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3976/97
von Xavier Mayer (PPE) an die Kommission
(9. Dezember 1997)

Betrifft: Verkauf von Propolis (Bienenkittharz)

Propolis wird in der medizinischen Literatur als natürliches Mittel zur Stärkung der körpereigenen Abwehr bezeichnet. Es dient als Rohstoff zur Herstellung von Arzneimitteln.

In Deutschland unterliegen Propolis-Zubereitungen hinsichtlich Herstellung, Vertrieb und Verkauf dem Arzneimittelgesetz. Aus diesem Grund dürfen sie ausschließlich in Apotheken verkauft werden.

1. Kann die Kommission mitteilen, in welchen Ländern der Europäischen Union Propolis direkt von den Imkern verkauft werden darf?
2. Ist die unterschiedliche Handhabung mit den Vorschriften des Binnenmarktes vereinbar?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(14. Januar 1998)

Der Kommission liegen über Bestimmungen zum Verkauf von Propolis durch Imker in den einzelnen Mitgliedstaaten keine Angaben vor.

Für die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 65/65/EWG vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten⁽¹⁾ sind nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig, und es gibt in diesem Bereich keine einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Deshalb haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, entsprechend Artikeln 30=36 EG Vertrags, Bestimmungen aufrechtzuerhalten, die die Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit auf Apotheken beschränken, und alle anderen Formen der Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln auf ihrem Territorium zu verbieten.

⁽¹⁾ ABl. 22 vom 9.2.1965, S. 369.

(98/C 187/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3986/97

von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat

(15. Januar 1998)

Betrifft: Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des Europäischen Währungsinstituts (EWI) hat am 3. Dezember 1996 die Auffassung vertreten, daß die beiden Seiten der Euro-Banknoten in allen Ländern identisch sein müssen und keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen. Mit dieser Position wird indirekt eine wesentliche Frage entschieden: Wenn die Banknoten in allen Ländern gleich aussehen, wird es in der Praxis unmöglich sein, im Fall einer schweren Krise, die das Überleben des Systems gefährdet, ein Land „abzukoppeln“. In bestimmten Grenzfällen würden so die Gefahren einer allgemeinen Explosion verschärft.

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß der Rat des EWI mit dieser politischen Stellungnahme — die in der europäischen Dokumentation vielfach als endgültiger Beschluß dargestellt wird — die ihm gemäß Artikel 109 f Absatz 3 des Vertrags übertragenen Befugnisse zur Überwachung „der technischen Vorarbeiten“ für die künftigen Banknoten überschritten hat?

(98/C 187/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3987/97

von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat

(15. Januar 1998)

Betrifft: Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Die Position des Rates des EWI vom 3. Dezember 1996, mit der nationale Unterscheidungsmerkmale auf den künftigen Euro-Banknoten verboten werden, war offenbar nicht Gegenstand einer echten demokratischen Aussprache. Der Europäische Rat von Dublin (13./14. Dezember 1996) wurde darüber lediglich „informiert“, doch findet sich in seinen Schlußfolgerungen weder eine explizite Genehmigung noch auch nur ein Hinweis auf diesen präzisen Punkt.

Dieses Fehlen jeglicher demokratischen Kontrolle sieht zwar der Vertrag sonderbarerweise im Gegensatz zu den einschlägigen Bestimmungen für die künftigen Münzen selbst vor. Ist der Rat nicht der Auffassung, daß in einer solch wichtigen Frage die Mitgliedstaaten in der einen oder anderen Weise an der Beschlußfassung beteiligt werden sollten? Ist das Fehlen jeglicher parlamentarischen Kontrolle, auf welcher Ebene auch immer, überhaupt vorstellbar?

(98/C 187/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3988/97**von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat***(15. Januar 1998)**Betrifft:* Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des EWK hat am 3. Dezember 1996 die Auffassung vertreten, daß die künftigen Euro-Banknoten keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen.

Kann der Rat erklären, aus welchen inhaltlichen Gründen bei den Banknoten diese Lösung gewählt wurde und aus welchen offensichtlich entgegengesetzten Gründen er selbst sich bei den Münzen für die gegenteilige Lösung entschieden hat?

(98/C 187/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3989/97**von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat***(15. Januar 1998)**Betrifft:* Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des EWK hat am 3. Dezember 1996 die Auffassung vertreten, daß die künftigen Euro-Banknoten keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen.

Diese Position, die vermutlich in Anwendung von Artikel 109 f Absatz 3 des Vertrags bezogen wurde, wird mal als endgültig, mal als nicht endgültig dargestellt. Die zweite Hypothese wird damit begründet, daß gemäß Artikel 105 a Absatz 1 die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Sie müßte demnach nach ihrer Einsetzung den Beschluß des EWK bekräftigen.

Diese Auslegung von Artikel 105 a Absatz 1 wird vielfach jedoch als zu extensiv gesehen, denn damit würde der Begriff „Ausgabe von Banknoten“, ein Begriff aus der Geldpolitik, die Frage der nationalen Unterscheidungsmerkmale, die völlig anderer Natur ist, einschließen. Ist der Rat nicht auch der Auffassung, daß eine solche Auslegung zu extensiv ist? Würde dies im übrigen nicht bedeuten, daß eine wichtige Grundsatzfrage von einem nichtdemokratischen Organ, der EZB, entschieden würde?

(98/C 187/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3990/97**von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat***(15. Januar 1998)**Betrifft:* Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des EWK hat am 3. Dezember 1996 die Ansicht vertreten, daß die künftigen Euro-Banknoten keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen. Wenn es zutrifft, daß diese Frage bei weitem über die Befugnis für „die technischen Vorarbeiten“ für die Banknoten (Artikel 109 f Absatz 3) hinausgeht und wenn es ferner zutrifft, daß sie von ganz anderer Natur ist als der geldpolitische Begriff der „Ausgabe von Banknoten“ (Artikel 105 a Absatz 1), ist der Rat dann nicht der Auffassung, daß es sinnvoll wäre, eine andere Rechtsgrundlage für diese Frage vorzusehen? Könnte man nicht die Ansicht vertreten, daß diese Entscheidung in den Anwendungsbereich von Artikel 109 l Absatz 4 fällt, worin es heißt: „Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der Ecu (des Euro) als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind“?

Wäre diese Auslegung im übrigen nicht die einzige, die es ermöglichen würde, daß die Mitgliedstaaten in einer eminent politischen Frage ein Mitspracherecht behalten?

Gemeinsame Antwort**auf die Schriftlichen Anfragen E-3986/97, E-3987/97, E-3988/97, E-3989/97 und E-3990/97***(19. März 1998)*

Gemäß der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten, einschließlich ihrer Gestaltung, zu genehmigen (Artikel 105 a des Vertrags und Artikel 16 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank).

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin die ihm vom Europäischen Währungsinstitut vorgelegten Entwürfe für die Euro-Banknoten begrüßt.

Die endgültigen diesbezüglichen Entscheidungen werden von der Europäischen Zentralbank getroffen, sobald diese im Einklang mit dem Vertrag errichtet worden ist.

(98/C 187/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3994/97
von Eva Kjer Hansen (ELDR) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Einführung einer Regelung für den Fang und die Zucht von Flußaal

Kann die Kommission Angaben darüber machen, wann ein Vorschlag für eine Regelung für den Fang und die Zucht von Flußaal (*Anguilla anguilla* L.) vorgelegt wird?

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang den Inhalt eventueller Wiederaussetzungsprogramme skizzieren?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob an die Einführung eines Ausfuhrverbots zur Stabilisierung des europäischen Markts gedacht wird?

(98/C 187/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4001/97
von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Aalfischerei in Europa

Eine Forschergruppe (EG Konzertierte Aktion AIR A94-1939) hat kürzlich Umfang und Situation des Aalbestands in Europa beschrieben. In ihrem Abschlußbericht kommt sie zu dem Schluß, daß es um den Aal in Europa schlecht steht, u.a. weil der Zuzug von Glasaalen aus dem Meer stark rückläufig ist. Gleichzeitig weisen die Forscher darauf hin, daß durch die Glasaalfischerei 97% aller Jungaale abgefischt werden, sobald sie europäische Gewässer erreicht haben, größtenteils zum Verkauf nach China.

1. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß der Aalbestand in Europa Anlaß zu Besorgnis gibt?
2. Stimmt die Kommission zu, daß der internationale Charakter des Aalproblems koordinierte Maßnahmen auf europäischer Ebene erfordert?
3. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß die Ausfuhr von Glasaalen in Drittländer in großem Maßstab eine Bedrohung für den Aalbestand in Europa darstellt?
4. Falls ja, ist die Kommission bereit, schon jetzt kurzfristig den Verkauf von Glasaalen in Drittländer einzuschränken und die Aussetzung von Glasaalen in den europäischen Gewässern zu fördern?

Gemeinsame Antwort
von Frau Bonino im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-3994/97 und E-4001/97

(30. Januar 1998)

Die Kommission ist sich des wertvollen und wachsenden Beitrags der Aalzucht zur Aquakultur in Europa sowie der Bedeutung der Aalfischerei in den Mitgliedstaaten bewußt. Die Abhängigkeit vom Angebot an wild gefangenem Jungaal wird bestehen, solange es nicht gelingt, diese Art vollständig in Gefangenschaft zu züchten. Jungaal wird auch als Besatzfisch eingesetzt und ist wichtig für den kommerziellen Fischfang.

Die Glasaale werden auf dem letzten Abschnitt ihrer Wanderung von der Sargassosee flußaufwärts gefangen. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Glasaalfischereien lag bislang vorrangig bei den Mitgliedstaaten, und je nach den traditionellen Bewirtschaftungs- und Nutzungsmethoden gibt es unterschiedliche nationale Kontrollmaßnahmen. In fünf Mitgliedstaaten ist der Fang von Glas- und Steigaal zu kommerziellen Zwecken verboten, in einem sechsten Mitgliedstaat besteht ein regionales Fangverbot. In den südlichen Mitgliedstaaten, in denen traditionellerweise kleinere Aale verzehrt werden, ist der Glasaalfang gestattet, es werden jedoch Kontrollen in bezug auf das Fanggerät, die zugelassene Fangzeit und Lizenzen für den Fang und Handel von Glasaal durchgeführt.

Aus einem vor kurzem abgeschlossenen Bericht über die Bewirtschaftung des europäischen Aals (Konzertierte Aktion im Rahmen des Programms für Forschung im Bereich der Landwirtschaft und Agroindustrie AIR A94-1939) geht hervor, daß die Erträge aus dem Glasaalfang zurückgegangen sind. Aufgrund dieser besorgniserregenden Entwicklung ersuchte die Kommission den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) im September 1997 um Hilfestellung hinsichtlich möglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Aalfischerei innerhalb der Gemeinschaft. Die Stellungnahme sollte noch im Jahr 1998 vorliegen, und mögliche Vorschläge zu Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich einer Bestandsauffüllung, werden bis zu diesem Zeitpunkt verschoben.

Was eventuelle Beschränkungen für die Ausfuhr von Jungaal in Drittländer betrifft, so wird die Kommission unter Einhaltung der Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) und unter Berücksichtigung der obigen Analyse sowie jedes anderen erforderlichen Beurteilungskriteriums zweckdienliche Maßnahmen ergreifen.

(98/C 187/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4013/97

von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Stadtbahnsystem Luas in Dublin

Wie hoch sind die gemeinschaftlichen Mittel, die für die Finanzierung der vorbereitenden Arbeiten für die Ballymun-Verbindung des geplanten Stadtbahnsystems Luas in Dublin bereitgestellt wurden?

Wieviel hat die EU bislang für vorbereitende Arbeiten für das gesamte Luas-Projekt bereitgestellt?

Beabsichtigt sie, weitere Mittel für derartige vorbereitende Arbeiten in absehbarer Zukunft bereitzustellen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Februar 1998)

Im Rahmen des operationellen Verkehrsprogramms (1994-1999) ist beabsichtigt, für das mit 216 MEcu dotierte Luas-Projekt zu 65% beizutragen (d.h. ein Zuschuß von 140 MEcu aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung). Außerdem kam man nach der jüngsten Halbzeitbilanz des irischen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) überein, weitere 10 MEcu für die Finanzierung von vorbereitenden Arbeiten für die dritte LUAS-Linie nach Ballymun bereitzustellen.

Die jüngsten Zahlen beziehen sich auf die Ausgaben bis zum 5. Oktober 1997. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden kofinanzierte Mittel in der Höhe von 20.471 MEcu für vorbereitende Arbeiten für das gesamte LUAS-Projekt bereitgestellt, von denen 0.045 MEcu für die Ballymun-Linie bestimmt waren. Ein weiterer Betrag von 0.082 MEcu nicht kofinanzierter Ausgaben bezieht sich auf vorbereitende Arbeiten für die Verlängerung der Linie nach Sandyford.

Nach der Halbzeitbilanz kam man überein, daß der GFK-Begleitausschuß im Frühjahr 1998 eine endgültige Entscheidung über dieses Projekt treffen wird. Bis zur Überprüfung des Projekts und der abschließenden Entscheidung werden die Vorarbeiten und die Planungen für das LUAS-Projekt daher weiterhin finanziert.

(98/C 187/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4017/97
von Niels Sindal (PSE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Blinde Passagiere im Verkehr

Was gedenkt die Kommission im Hinblick auf das Problem der Blinden Passagiere an Bord von Schiffen in europäischen Gewässern zu unternehmen?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission
(27. Februar 1998)

Die Kommission hatte sich sowohl im Rahmen der Seeverkehrspolitik als auch im Rahmen der derzeit unter Titel VI des Vertrages über die Europäische Union fallenden Fragen mit den Problemen der Blinden Passagiere zu befassen.

Da der Vorschlag für ein Übereinkommen über die Personenkontrolle beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾ vom Rat nicht angenommen wurde, gibt es keine verbindlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam an werden die Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen dem ersten Pfeiler, insbesondere Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a zuzuordnen sein; diese Bestimmungen beziehen sich auf die Normen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an den Außengrenzen einzuhalten sind, wobei klargestellt wird, daß der Rat in diesem Bereich während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt.

Vereinbarkeit und Übereinstimmung mit dem internationalen Seerecht sind auf diesem Gebiet anzustreben. Für Blinde Passagiere an Bord von Schiffen wurden spezifische internationale Normen erstellt. In diesem Rahmen hat Italien den Entwurf eines Rechtsinstruments zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung auf dem Seeweg bei der Internationalen Seeschiffsorganisation hinterlegt. Die Kommission beteiligt sich an den Arbeiten dieser Organisation.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 9.5.1994.

(98/C 187/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4023/97
von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Behandlung psychiatrischer Patienten in Griechenland

Ein Ziel der Europäischen Union, das auch im Vertrag von Amsterdam steht, ist die Gewährleistung des größtmöglichen Gesundheitsschutzes für die EU-Bürger. In Griechenland sind verschiedene Mißstände bei der Behandlung psychiatrischer Patienten zu verzeichnen. Unter anderem versucht man, darauf hinzuwirken, daß diese Patienten keine privaten Pflegeleistungen mehr in Anspruch nehmen. Während in öffentlichen Krankenhäusern 14.000 Drachmen für die einzelnen Pflegeleistungen veranschlagt werden, dürfen Privatkliniken nur 7.000 Drachmen pro Tag verlangen. Damit können sie sich auf Dauer nicht halten. Andererseits werden aber 50% der psychiatrischen Patienten in psychiatrischen Kliniken behandelt, denen die Schließung droht bzw. von denen einige bereits den Betrieb einstellen mußten.

Welche Maßnahmen will die Kommission zugunsten einer Sanierung der psychiatrischen Kliniken in Griechenland ergreifen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(25. Februar 1998)*

Die Frage der Gesundheitsfürsorge auch im psychischen Bereich liegt nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Dies wird sich auch nach der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages nicht ändern.

Der Herr Abgeordnete wird daher gebeten, seine Anfrage an die griechischen Behörden zu richten.

(98/C 187/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4028/97**von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission***(14. Januar 1998)*

Betrifft: Landminen und EU-Entwicklungshilfe

Begrüßt die Kommission den Beschluß des Vereinigten Königreichs, den Umfang seiner Entwicklungshilfe für Empfängerländer, die das Übereinkommen von Ottawa über Landminen nicht unterzeichnet haben, zu überprüfen?

Sollte die Kommission aufgrund dessen nicht empfehlen, daß die EU ähnliche Sanktionen gegen die Empfänger von EU-Entwicklungshilfe verabschiedet, die weiterhin Landminen herstellen und ausführen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(2. Februar 1998)*

Die Kommission begrüßt jede Maßnahme der Mitgliedstaaten, die die tragischen Folgen des unverantwortlichen und wahllosen Einsatzes von Landminen in vielen Entwicklungsländern überwinden hilft und den Beitritt zu dem Übereinkommen zur Ächtung von Landminen fördert, das seit dem 3. Dezember 1997 in Ottawa zur Unterzeichnung aufliegt.

Es war ihr eine Genugtuung, daß das Übereinkommen von Ottawa am 3. und 4. Dezember 1997 auch von vielen Entwicklungsländern unterzeichnet wurde.

Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, daß in der Entwicklungs-zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene keinerlei Konditionalität hinsichtlich der Einstellung der Nehmerländer zur Problematik der Landminen besteht.

Allerdings sind laut Entschliebung des Entwicklungsrates vom 22. November 1996 über ein integriertes und koordiniertes Konzept zur Bekämpfung des Einsatzes von Antipersonenminen Länder, die Antipersonenminen weiterhin verkaufen, herstellen und lagern, von Minenräumaktionen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich dabei um Forschungsprojekte oder um Aktivitäten im humanitären Bereich und zugunsten besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen.

Über eine Ausdehnung der Bestimmungen dieser Entschliebung auf die gesamte Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft könnte im Rahmen der Erörterungen über die künftigen Beziehungen zu den Entwicklungsländern nachgedacht werden, um diese zu bewegen, die Herstellung, die Lagerung, die Vermarktung und den Einsatz von Antipersonenminen einzustellen.

(98/C 187/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4029/97**von Caroline Jackson (PPE) an die Kommission***(14. Januar 1998)*

Betrifft: Sicherung der Ladung von Lastkraftwagen

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Sicherung der Ladung von Lastkraftwagen im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften allgemein geregelt werden müßte, oder ist sie der Ansicht, daß es in Anbetracht der Tatsache, daß EU-Rechtsvorschriften für gefährliche Frachtgüter bereits bestehen, den nationalen Behörden überlassen werden kann, allgemeine Sicherheitsmaßnahmen für die Sicherung von LKW-Ladungen zu verabschieden und durchzuführen, die sie im Einklang mit dem nationalen Recht als notwendig erachten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Da der Beladungsart von Fahrzeugen keine Grenzen gesetzt sind und es unzählige Arten und Formen von Gegenständen gibt, die auf Fahrzeuge verladen werden können, ist die Kommission der Ansicht, daß Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf diesem Gebiet entweder — um alle Möglichkeiten abzudecken — so allgemein gehalten werden müßten, daß sie von wenig konkretem Nutzen wären, oder so detailliert abzufassen wären, daß hierfür Tausende von Seiten Rechtstexte erforderlich würden. Daher hat die Kommission nicht die Absicht, Vorschläge für solche Rechtsvorschriften auszuarbeiten.

Der Kommission sind keine Gründe dafür bekannt, deretwegen Anlaß dazu bestünde, die Angemessenheit der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherung von LKW-Ladungen in Frage zu stellen. Derzeit ist nicht geplant, daß die Kommission in dieser Angelegenheit tätig wird. Die ordnungsgemäße Umsetzung und effektive Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind natürlich nach wie vor erforderlich.

(98/C 187/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4030/97

von Bryan Cassidy (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Obliegenheiten der Hersteller (Verpackungsabfälle) — Bestimmungen im Vereinigten Königreich von 1996

Teilt die Kommission die Ansicht, daß gegen das Vereinigte Königreich Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben werden sollte, um zu klären, ob die im VK geltenden Bestimmungen über Verpackungen und Verpackungsabfälle ein Hindernis für den freien Warenverkehr in der EU darstellen?

(98/C 187/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4034/97

von Bryan Cassidy (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Obliegenheiten der Hersteller (Verpackungsabfälle) — Bestimmungen im Vereinigten Königreich von 1996

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die oben genannten Vorschriften durch die Richtlinie 94/62/EG ⁽¹⁾ in das Recht des Vereinigten Königreichs umgesetzt wird, nicht im VK ansässige Unternehmen ausschließen, und daß sich dies in der Praxis als eine Beschränkung des freien Handels in der EU auswirkt?

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

**Gemeinsame Antwort
von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4030/97 und E-4034/97**

(23. Februar 1998)

Die Kommission prüft derzeit die vom Vereinigten Königreich mitgeteilten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁽¹⁾. Falls bei dieser Prüfung etwaige Handelshemmnisse festgestellt werden sollten, können wir dem Herrn Abgeordneten versichern, daß die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird. Die Kommission würde in diesem Zusammenhang weitere Informationen des Herrn Abgeordneten über die vermeintlichen Handelshemmnisse begrüßen.

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(98/C 187/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4040/97
von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Bewerbungen für die Ernennung zur Europäischen Kulturhauptstadt

Welche Städte haben sich bislang für eine Ernennung zur Europäischen Kulturhauptstadt ab dem Jahr 2000 beworben?

(98/C 187/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4041/97
von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Kriterien für die Ernennung zur Europäischen Kulturhauptstadt

Beabsichtigt die Kommission, einen Vorschlag zur Festlegung der Kriterien vorzulegen, anhand derer der Rat der Kulturminister der Europäischen Union die Europäische Kulturhauptstadt bzw. -städte ab dem Jahr 2000 bestimmen soll?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Oreja im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4040/97 und E-4041/97
(6. Februar 1998)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf den von der Kommission ⁽¹⁾ vorgelegten Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ und insbesondere auf die Artikel 2 und 3 dieses Beschlusses.

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 28.11.1997.

(98/C 187/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4043/97
von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Freilassung kubanischer Dissidenten

Hat die Kommission irgendwelche Schritte bei den kubanischen Behörden unternommen, um die Freilassung der kubanischen Staatsbürger Marta Beatriz Roque, René Gómez, Vladimiro Roca und Félix Bonne zu erreichen, die allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen der politischen Opposition in diesem Land inhaftiert wurden?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission
(29. Januar 1998)

Über den Vertreter der Präsidentschaft in Havanna hat die Europäische Union im Juli 1997 zwei offizielle Demarchen unternommen, um die Freilassung der vier vom Herrn Abgeordneten genannten Dissidenten zu erwirken. Diese Demarchen wurden von der Kommission unterstützt und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union in ihrem Namen unternommen.

Bei ihren jüngsten Kontakten mit der kubanischen Regierung haben die Vertreter der Kommission klar zum Ausdruck gebracht, daß die Freilassung der vier Dissidenten sowie ganz allgemein eine Änderung des Verhaltens der Behörden gegenüber der Opposition, u.a. die Achtung der Grundrechte der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, entscheidende Vorbedingungen für eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Union mit Kuba sind.

(98/C 187/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4044/97**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission**

(14. Januar 1998)

Betrifft: Aufschub des Verbots von Treibnetzen

Aus welchen Gründen hat die Kommission die Vorlage eines neuen Vorschlags für das Verbot von Treib- bzw. Stellnetzen beim Thunfischfang vorgeschlagen?

Weshalb ist Kommissionsmitglied Bonino von ihrer Zusage abgerückt, einen entsprechenden Vorschlag noch vor Ende 1997 vorzulegen?

Ist sich die Kommission bewußt, daß ihr Vorschlag von 1994 im Rat blockiert ist?

Weshalb hat die Kommission diese Situation im Rat akzeptiert und sich damit abgefunden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(27. Januar 1998)

Die Kommission hatte sich verpflichtet, zusammen mit dem Vorsitz des Rates und den betroffenen Mitgliedstaaten nach einer geeigneten Lösung zu suchen, um in der Frage der Treibnetzfisherei im Rat einen Durchbruch zu erzielen.

Die Blockierung des Vorschlags im Rat ist nicht auf die Kommission zurückzuführen, die sich mehrfach um eine Lösung bemüht hat, sondern vielmehr auf das Unvermögen, eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen. Der britische Ratsvorsitz hat die Absicht geäußert, dem Rat einen Kompromißvorschlag vorzulegen. Die Kommission hofft, daß diese Initiative es ermöglichen wird, zu einer angemessenen und dauerhaften Lösung zu kommen, und wird den Vorsitz in seinem Bemühen unterstützen.

(98/C 187/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4046/97**von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission**

(14. Januar 1998)

Betrifft: Verletzung der für das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union geltenden Vorschriften

Unter Bezugnahme auf das im Abkommen von Lomé vorgesehene Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge lieferte die italienische Gesellschaft ITAMSIDER, nachdem sie bei einer Ausschreibung in Mauretanien den Zuschlag erhalten hatte, Material an das unterstützte Land. Trotz ordnungsgemäßem Erhalt des Materials weigerte sich dieses, die Kommission um Zahlung zu ersuchen mit der Begründung, daß es technische Nichtübereinstimmungen gebe, was jedoch jeder Grundlage entbehrte und niemals bewiesen wurde.

Der wahre Grund für die Weigerung war jedoch, daß ITAMSIDER es rundweg abgelehnt hatte, das Schmiergeld zu zahlen, das für die Zustellung der die Freigabe der Zahlungen bewirkenden Unterlagen an die Kommission verlangt worden war.

Außerdem organisierte der örtliche Vertreter der Kommission ein zusammenfassendes nicht kontradiktorisches Gutachten, das dann vom Gericht erster Instanz in Luxemburg für vorschriftswidrig erklärt wurde (Urteil vom 25.06.1997) der Ersten Kammer in der Rechtssache T-7/96).

Das Gericht lehnte es bei seiner Prüfung jedoch ab, die Aufzeichnung eines Telefongesprächs zu berücksichtigen, aus dem unmißverständlich die von Abgesandten der mauretanischen Gesellschaft geäußerten Schmiergeldforderungen hervorgehen. All dies zeigt, daß das italienische Unternehmen mit kriminellen Verhaltensweisen konfrontiert war, die jedoch in Mauretanien, da sie dort gängige Praxis zu sein scheinen, nicht verfolgbar sind.

Mit anderen Worten scheinen diese Verhaltensweisen Straffreiheit zu genießen, wodurch zweifellos das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsinstitutionen behindert wird. Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Art von Rechtsmitteln können eingelegt werden, um Problemen dieser Art zu begegnen, da sogar die von der GD XX vorgesehenen Verfahren zur verstärkten Bekämpfung von Betrügereien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegenüber Verhaltensweisen wie den zuvor beschriebenen nichts ausrichten können?
2. Kann die Kommission außerdem eine allgemeine Stellungnahme zu der Angelegenheit sowie zu den Maßnahmen abgeben, die künftig ergriffen werden, um den europäischen Unternehmern bessere Garantien zu geben?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(23. Februar 1998)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die allgemeinen Lastenhefte für die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge Betrugsbekämpfungsklauseln enthalten, die die Ausführung derartiger Aufträge regeln.

Die Kommission war immer zur Prüfung der Beschwerden bereit, die ihr die Unternehmen im Rahmen der Ausführung der durch den EEF finanzierten Aufträge bezüglich der Einhaltung der vorstehend genannten Bestimmungen bzw. allgemein im Zusammenhang mit Betrugsfällen bei von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen zur Kenntnis gebracht haben.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß ihr in dem seine schriftliche Anfrage betreffenden Fall weder von dem Unternehmen noch von der Verwaltung des betreffenden Landes irgendwelche Faktoren zur Kenntnis gebracht wurden, die es ermöglichen, die Stichhaltigkeit der von dem Unternehmen vertretenen Position zu überprüfen. Dieser Standpunkt wurde übrigens auch von der Kommission im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz vertreten.

(98/C 187/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4051/97

von Monica Baldi (UPE) an die Kommission

(15. Dezember 1997)

Betrifft: Fondiaria Assicurazioni

Die Gruppe „Fondiaria Assicurazioni“ nimmt gegenwärtig in Italien eine Betriebsumstellung vor — mit rund 2.000 Streichungen von Stellen innerhalb von fünf Jahren, 900 Entlassungen, einem massiven Personalabbau auf allen Ebenen und einer drastischen Kürzung der Provisionen der Versicherungsagenten.

Die Versicherungsagenten, die vor der Wahl standen, den Agenturvertrag zu kündigen oder mit Verlust zu arbeiten, haben die erste Möglichkeit gewählt, was zu einer unvorhergesehenen Schließung der Agenturen im gesamten Hoheitsgebiet führte und für das Personal dieser Agenturen die Gefahr der Entlassung heraufbeschwor.

Von dieser mißlichen Situation sind Tausende von Versicherungsagenten, über 10.000 Angestellte und Mitarbeiter und Millionen von Versicherten betroffen, was sich nicht nur äußerst nachteilig auf die Beschäftigung, sondern auch auf den gesamten Versicherungssektor auswirkt.

In nicht einmal drei Monaten wurden 39 Führungskräfte entlassen und 240.000 Versicherungspolizen (5% des Versicherungsbestands der gesamten Gruppe) gekündigt. Dies hat zu inakzeptablen Unannehmlichkeiten für die Versicherungsnehmer geführt, denen plötzlich die Dienstleistungen vorenthalten wurden, auf die sie Anspruch hatten.

Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Maßnahmen gedenkt sie aufgrund der unlängst auf dem außerordentlichen Beschäftigungsgipfel vom 20. und 21. November d.J. in Luxemburg getroffenen Beschlüsse zu ergreifen, um den Schutz Hunderter von Arbeitnehmern, die von einem Tag auf den anderen ihren Arbeitsplatz verloren haben, sicherzustellen?
2. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, damit durch die Welle von Entlassungen, die vorgesehen sind, oder die Schließung von Agenturen die schon jetzt schwierige Beschäftigungssituation im Versicherungssektor sowie die Lage der betroffenen Familien nicht weiter verschärft wird?
3. Welche Mittel stehen ihr zur Verfügung, um den negativen Auswirkungen nicht nur im Bereich der Beschäftigung, sondern auch im Versicherungssektor zu begegnen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Die Einfügung eines Titels „Beschäftigung“ in den neuen, im Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Vertrag und die Schlußfolgerungen der kürzlichen Sondertagung des Europäischen Rates in Luxemburg zielen darauf ab, die Abstimmung der einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Maßnahmen mit Hilfe gemeinsamer Leitlinien zu intensivieren.

Diese neue Vorgehensweise erlaubt den Mitgliedstaaten, jedes Jahr die Beschäftigungssituation anhand eines umfassenden integrierten Ansatzes zu überprüfen, zu dessen Kriterien auch sinnvolle makroökonomische Maßnahmen, ein auf zufriedenstellende Weise funktionierender Binnenmarkt und die Berücksichtigung des Faktors Beschäftigung bei sämtlichen Aspekten der Gemeinschaftspolitik gehören.

Allerdings fallen die Beschäftigungspolitik wie auch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Im Rahmen seines Beschäftigungssystems verfügt Italien über ein ganzes Inventar von Instrumenten zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zum Schutz der von ihr bedrohten Personen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Instrumente zur sozialen Abfederung, die derzeit rationalisiert werden. Sie gehen in immer stärkerem Maße mit „aktiven Maßnahmen“ einher, die es den Beteiligten ermöglichen, an Umschulungsaktionen teilzunehmen, die ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen; diese Maßnahmen werden durch Branchentarifverträge geregelt.

In seinen Schlußfolgerungen vom 21. November 1997 äußerte der Europäische Rat die Ansicht, daß den Sektoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, in denen bedeutende industrielle Wandlungsprozesse stattfinden. Er forderte eine Sachverständigengruppe auf hoher Ebene unter der Aufsicht der Kommission auf, die Perspektiven für industrielle Wandlungsprozesse in der Gemeinschaft zu analysieren und dabei zu prüfen, welche Mittel am besten geeignet sind, diese Wandlungsprozesse zu antizipieren, um ihren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in mit den Vertragsgrundsätzen in Einklang stehender Weise vorzubeugen. Ein erster Bericht ist dem Rat nach Konsultierung der Sozialpartner im Hinblick auf seine Übermittlung an den Europäischen Rat auf seiner Tagung in Cardiff zu unterbreiten.

(98/C 187/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4053/97
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission
(15. Dezember 1997)

Betrifft: Einfuhr von gefährlichen chinesischen Feuerwerkskörpern

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-102/95 ⁽¹⁾ verwirft die Kommission die Möglichkeit eines europäischen Vorschlags für die Sicherheit von Feuerwerkskörpern mit der Begründung, die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit sei ausreichend, um die öffentliche Sicherheit effizient zu schützen. Seither hat die Zahl der Unfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit der Verwendung von chinesischen Böllern mit starker Explosionskraft jedoch zugenommen. Dies legt die Schlußfolgerung nahe, daß die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit den Verbrauchern nicht jenes Maß an Sicherheit garantiert, das sie zu Recht erwarten können (d.h., daß sich das Produkt gefahrlos zu jenem Zweck verwenden läßt, der zu Recht von ihm erwartet werden kann).

Erachtet die Kommission die Tatsache, daß derartige Feuerwerkskörper in die Gemeinschaft gelangen, als

1. Folgen ungenügender Kontrollen an den Grenzübergangsorten, so daß nicht gewährleistet ist, daß jedes Produkt grundlegende Sicherheitsanforderungen erfüllt? Welche Maßnahmen schlägt die Kommission in diesem Fall vor, um die Sicherheitskontrollen von Importgütern zu verbessern? oder als
2. allgemeinere Unzulänglichkeit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, die nicht ausreicht, um die Sicherheit von Feuerwerkskörpern zu garantieren? Wird die Kommission in diesem Fall ihre Haltung gegenüber Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit von Feuerwerkskörpern überdenken?

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 12.6.1995, S. 28.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
(21. Januar 1998)

Die Kommission ist nach wie vor der Meinung, daß es nicht notwendig ist, spezielle Vorschriften für Feuerwerkskörper in der Gemeinschaft vorzuschlagen.

Die Kommission ist besorgt über die Unfälle mit Feuerwerkskörpern, besonders über die offensichtlich gestiegene Unfallhäufigkeit. Das Ausmaß und die Folgen der Unfälle hängen jedoch weitgehend von den jeweiligen Gepflogenheiten ab, was den öffentlichen Umgang mit Feuerwerkskörpern angeht. Diese unterscheiden sich stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Alle Mitgliedstaaten verfügen über Sicherheitsvorschriften für Feuerwerkskörper, die den lokalen Gepflogenheiten angepaßt sind. Die Kommission ist der Meinung, daß eine Richtlinie bei der Vermeidung von Unfällen mit Feuerwerkskörpern nicht wirksamer wäre als einzelstaatliche Sicherheitsvorschriften.

Das bedeutet, daß die Sicherheit von Feuerwerkskörpern aus Drittländern (wie China) von Mitgliedstaaten nach deren Vorschriften kontrolliert werden sollte, bevor sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden können. Die Durchführung solcher Kontrollen ist Sache der Mitgliedstaaten und nicht der Kommission.

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß der Verbraucher durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾ in dieser Beziehung unzureichend geschützt ist. Die Richtlinie gilt nicht speziell für Feuerwerkskörper, doch enthält sie an die nationalen Behörden gerichtete Leitlinien zur Vermeidung von Unfällen. Es gibt Anzeichen dafür, daß die Zahl der Unfälle durch Vorbeuge- und Aufklärungskampagnen der nationalen oder örtlichen Behörden wirksam vermindert werden kann, besonders, wenn sie kurz vor einer Zeit durchgeführt werden, in der Feuerwerkskörper massiv verwendet werden (wie an Sylvester).

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

(98/C 187/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4056/97

von Yiannis Roubatis (PSE) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Die Sanktionen gegen den Irak und ihre Folgen für die irakischen Bevölkerung

Es ist bekannt, daß die Politik der Sanktionen gegen das Hussein-Regime in Irak tragische Folgen für die Bevölkerung dieses Landes und insbesondere die Kinder hat, die an Unterernährung und schlechter medikamentöser Versorgung leiden.

Da es zweifelhaft ist, ob die Sanktionspolitik die erwarteten Ergebnisse gebracht hat, während sich die Bevölkerung in einer Lage befindet, die kein zivilisierter Staat mehr tolerieren kann, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Welches ist Ihr Standpunkt zu dem obengenannten Sachverhalt?
2. Gedenkt sie Maßnahmen zu ergreifen zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung und insbesondere der Kinder, die von Unterernährung und Arzneimittelmangel betroffen sind?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(4. Februar 1998)

Trotz des gegen den Irak verhängten Embargos war es von August 1990 bis Mai 1991 mit einigen Einschränkungen möglich, Medikamente und Nahrungsmittel in den Irak zu exportieren. Seit Mai 1991 können Arznei- und Nahrungsmittel im Prinzip in unbeschränkten Mengen an den Irak verkauft werden, sofern die irakische Regierung bereit ist, für die Einfuhr dieser Waren ihre Reserven auszugeben.

Um die Not des Volkes zu lindern, hat die Gemeinschaft dem Irak seit 1991 humanitäre Hilfe im Werte von über 200 Mio. Ecu gewährt, wobei diese Unterstützung anfangs beinahe ausschließlich für den von den Kurden kontrollierten Norden bestimmt war. 1997 wurden die Mittel des Gemeinschaftsprogramms in Höhe von 22 Mio. Ecu gleichmäßig zwischen dem kurdischen Norden und den von der irakischen Regierung kontrollierten Gebieten aufgeteilt. Etwa 2 Mio. Ecu dieser Finanzhilfe entfielen auf die Versorgung der kurdischen Bevölkerung mit Arzneimitteln über die Nichtregierungsorganisationen (NRO) für. Für die Finanzierung der im Jahre 1998 vorgesehenen Projekte hat die Kommission 10 Mio. Ecu bereitgestellt.

Im Gegensatz zu Mittel- und Südirak beurteilen die Experten nach ihrem Besuch im Nordirak die allgemeine humanitäre Situation als befriedigend. Die Nahrungsmittel-versorgung scheint durchaus effizient zu sein, und die Unterernährung stellt entgegen früheren Berichten kein schwerwiegendes Problem dar. Die noch immer unzureichende Versorgung mit medizinischem Hilfsmaterial ist größtenteils auf das schlechte Verteilungssystem zurückzuführen. Die NRO und die kurdischen Behörden suchen gegenwärtig nach Wegen zur Verbesserung der Verteilungskanäle.

Während der ersten beiden Phasen der UN-Resolutionen „Erdöl gegen Nahrungsmittel“ (10. Dezember 1996 / 4. Dezember 1997) erhielt Nordirak (3 Mio. Einwohner) eine Unterstützung in Höhe von 470 Mio. Ecu, von denen 70 Mio. Ecu für das Gesundheitswesen (einschließlich 50 Mio. Ecu für die Arzneimittelversorgung und 19 Mio. Ecu für die Sanierung von Gesundheitseinrichtungen), 200 Mio. Ecu für Nahrungsmittel und weitere 13,5 Mio. Ecu für die Ernährung bestimmt waren.

Da im Rahmen der Aktion „Erdöl gegen Nahrungsmittel“ bedeutend höhere Beträge bereitgestellt werden, hängt die Gemeinschaftshilfe künftig davon ab, wie effizient diese Aktion umgesetzt wird und welche Möglichkeiten bestehen, die Erdölexporte und infolgedessen den Ankauf von Arznei- und Nahrungsmitteln zu steigern. Gegenwärtig prüft der UN-Generalsekretär einen Vorschlag über die Erhöhung der Erdölausfuhren, der dem UN-Sicherheitsrat vorgelegt werden soll.

(98/C 187/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4060/97
von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Vorschlag zur Zusammenlegung von Ziel 2 und 5b

Die Kommission hat vorgeschlagen, die derzeitigen Ziel-2- und Ziel-5b-Programme für die Zeit nach dem Jahr 2000 in einem einzigen neuen Ziel 2 zusammenzufassen, das der Umstellung der industriellen, ländlichen, städtischen und von der Fischerei abhängigen Regionen gewidmet ist.

Kann die Kommission bestätigen, daß jedem Teilprogramm des neuen Ziels eigene, zweckgebundene Finanzmittel zugewiesen werden? Kann sie auch bestätigen, daß die Programmfinanzierung jedes Teilprogramms für den Gesamtzeitraum von 7 Jahren der nächsten finanziellen Vorausschau sichergestellt ist? Kann mir die Kommission zusichern, daß die Übergangsregelungen für die früheren Ziel-5b- und Ziel-2-Regionen denen für Ziel 1 entsprechen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission
(5. Februar 1998)

Die Kommission schlägt in der Agenda 2000 ⁽¹⁾ vor, daß es sich beim neuen Ziel 2 „um Gebiete handeln sollte, in denen sich ein wirtschaftlicher Wandel vollzieht (Industrie und Dienstleistungen), um ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung oder von der Fischerei abhängige Krisengebiete und um Problemgebiete in den Städten.“

Jede der verschiedenen Arten von Gebieten, die unter das neue Ziel 2 fallen, würde durch relevante sozio-ökonomische Kriterien ermittelt werden. Die Kommission sieht es aber nicht als zweckdienlich an, die für jede Gebietsart bereitgestellten finanziellen Mittel streng voneinander zu trennen.

Als einheitliches Ziel würde die Planungsperiode für die neuen Programme für alle betroffenen Gebiete gleich lang sein.

Die Kommission schlägt vor, daß Übergangsregelungen für ehemalige Ziel-1-Fördergebiete einerseits und ehemalige Ziel-2- oder Ziel-5b-Fördergebiete andererseits den unterschiedlichen Gegebenheiten der Gebiete Rechnung tragen sollten. Die Finanztransfers pro Kopf in die Ziel-2- und Ziel-5b-Gebiete sind bedeutend niedriger als jene in die Ziel-1-Gebiete, die als die am stärksten benachteiligten Regionen in der Strukturpolitik der Gemeinschaft oberste Priorität besitzen.

Daher schlägt die Kommission in der Agenda 2000 vor, daß die früheren Ziel-2- und Ziel-5b-Fördergebiete während der Übergangsperiode „eine begrenzte finanzielle Unterstützung“ erhalten sollten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 2000 endg.

(98/C 187/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4066/97
von Nel van Dijk (V) an die Kommission
(15. Dezember 1997)

Betrifft: Einsatz von Sprühgift trifft auch Menschen

Im Dorf Orgiva in der Provinz Granada im Süden Spaniens werden aus Flugzeugen Pestizide zum Schutz des Olivenanbaus versprüht. Es handelt sich um Dimethoat, einen Phosphorsäureester.

Ist der Einsatz dieses Phosphorsäureesters nach europäischem Recht zulässig? Ist es mit dem Verhaltenskodex für die Landwirtschaft vereinbar, dieses Mittel aus Flugzeugen nicht nur auf die Olivenbäume zu sprühen, sondern auch auf die Bewohner des Dorfs Orgiva, Männer, Frauen, Kinder und Kleinkinder, sowie die zufällig anwesenden Touristen? Was gedenkt die Europäische Kommission zu unternehmen, um derartigen Mißständen ein Ende zu machen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

Dimethoat ist ein Insektizidwirkstoff, der zur Anwendung in Pflanzenschutzmitteln in den meisten Mitgliedstaaten bereits vor dem Erlass (25. Juli 1993) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾ zugelassen war und daher gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie weiterhin von den Mitgliedstaaten angewendet werden darf.

Die Richtlinie 91/414/EWG bestimmt, daß die Mitgliedstaaten bei der Wirkstoffzulassung für ein solches Pflanzenschutzmittel festgestellt haben müssen, daß das Produkt hinsichtlich aller normalen Bedingungen seiner Anwendung weder direkt noch indirekt schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier hat. Ferner schreibt diese Richtlinie in Artikel 3 vor, daß Pflanzenschutzmittel sachgemäß angewendet werden müssen. Die sachgemäße Anwendung beinhaltet die Erfüllung der vorgenannten Sicherheitsbedingungen und die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis.

Die von der Frau Abgeordneten beanstandeten Vorfälle deuten auf eine Praxis hin, die gegen die oben genannten Bestimmungen verstößt. Die Kommission wird die spanischen Behörden um weitere Informationen über diese Vorfälle ersuchen sowie darüber, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, daß die oben genannten Bestimmungen beim Versprühen vom Flugzeug aus erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991.

(98/C 187/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4070/97

von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln

Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß die zukünftige EU-Lebensmittelpolitik — z.B. die mögliche Rahmenrichtlinie, die das Grünbuch zur Durchführung bringen soll — die Bedeutung der Ernährung und das Erfordernis, daß dem Verbraucher eine gesunde und gehaltvolle Nahrung zur Verfügung steht, anerkennen muß?

(98/C 187/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4072/97

von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission

(14. Januar 1998)

Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln

Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß die Verbraucher die zur Zeit verwendeten inkonsequenten und verwirrenden Angaben zum Nährstoffgehalt wie „light“ und „fettarm“ nur schwer auf ihre Gültigkeit überprüfen können, während solche Angaben den Verbrauchern doch nützlich sein könnten, wenn sie strenger kontrolliert würden? Erwägt die Kommission die Kontrolle dieser Art von Angaben im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Kennzeichnung von Lebensmitteln?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4070/97 und E-4072/97**

(30. Januar 1998)

Die Kommission glaubt, daß den Verbrauchern in der Gemeinschaft heute als Folge zahlreicher Gemeinschaftspolitiken, -maßnahmen und -tätigkeiten eine sichere und angemessene Versorgung mit einer großen Vielfalt an Lebensmitteln zur Verfügung steht. Durch korrekte und umfassende Informationen auf den Lebensmittiletiketten aber auch dank entsprechender Kenntnisse der Verbraucher und der Verbraucheraufklärung sind diese in der Lage, sich gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu ernähren.

Die Nährwertkennzeichnung ist ein wichtiger Aspekt der Lebensmittelkennzeichnung, und die Kommission wertet derzeit die Stellungnahmen zu diesem spezifischen Thema aus, die als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission über das Lebensmittelrecht ⁽¹⁾ eingegangen sind, bevor sie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen beschließt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 176 endg.

(98/C 187/186)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4071/97
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission**

(14. Januar 1998)

Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln

Der Prozentsatz an im Handel befindlichen vorverpackten Lebensmitteln ist in manchen Ländern sehr hoch. Stimmt die Kommission der Ansicht zu, daß die vollständige Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln unerlässlich für Verbraucher ist, die sich gesund ernähren möchten, und daß die Kennzeichnung mindestens Informationen über die folgenden Bestandteile liefern sollte: Brennwert, Eiweiß, Kohlehydrate, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe und Natrium?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Nach den derzeit geltenden, in der Richtlinie 90/496/EWG festgelegten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ⁽¹⁾ erfolgt die Angabe der in der Frage erwähnten acht Informationen auf freiwilliger Basis. Nur unter bestimmten, in der Richtlinie festgelegten Umständen ist die Nährwertkennzeichnung zwingend vorgeschrieben.

Die Kommission hatte die Frage der Überprüfung der Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung in ihrem im Mai 1997 veröffentlichten Grünbuch über das Lebensmittelrecht ⁽²⁾ angeschnitten und um Stellungnahmen ersucht. Sie wertet die eingegangenen Stellungnahmen derzeit aus, ist jedoch bezüglich des angesprochenen spezifischen Problems noch zu keinen endgültigen Ergebnissen gelangt.

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 6.10.1990.

⁽²⁾ Dok. KOM(97) 176 endg.

(98/C 187/187)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4080/97
von Luigi Florio (UPE) an die Kommission**

(18. Dezember 1997)

Betrifft: Italienische Finanzpolitik und Maastricht-Kriterien

Die italienische Regierung schickt sich an, im Rahmen des Haushaltsgesetzes für 1998 eine neue Steuer mit der Bezeichnung IRAP (Regionale Steuer für produktive Tätigkeiten) einzuführen.

Besonderes Merkmal dieser Steuer ist es, daß sie besonders hart jene natürlichen und juristischen Personen trifft, die Arbeitsplätze bereitstellen und Schulden gemacht haben (abzugsfähig sind bei der IRAP-Steuer weder die an die Beschäftigten gezahlten Löhne noch die Schuldzinsen), und daß sie nicht mit der Einkommensteuer verrechnet werden kann.

Diese neue Abgabe führt zu einem weiteren Anstieg der Steuerbelastung in Italien, einem Land, das innerhalb von eineinhalb Jahren finanzpolitische Maßnahmen zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Milliarden Lire, vorwiegend gestützt auf neue Einnahmen, vollzogen hat.

Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Politik vereinbar ist mit ihren Empfehlungen für eine Senkung der öffentlichen Ausgaben und eine daraus folgende Verminderung der Steuerbelastung, vor allem beim Faktor Arbeit?

Wie beurteilt sie ferner die Politik der italienischen Regierung im Bereich der Sozialversicherung, wo sie allem Anschein nach unfähig ist, die wiederholt angekündigte Sanierung der INPS-Konten tatsächlich durchzuführen?

Ist sie schließlich der Auffassung, daß angesichts der genannten Beschlüsse Italien für 1998 und die darauffolgenden Jahre die wirtschafts- und finanzpolitischen Kriterien von Maastricht einhalten kann?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. Februar 1998)

Die italienische Steuerreform wurde erst vor kurzem verabschiedet, und die genauen finanziellen Auswirkungen der Reform nach Regionen, Kategorien von Steuerzahlern und Sektoren lassen sich zur Zeit nur äußerst schwer abschätzen. Die einzigen Anhaltspunkte sind einstweilen die von der italienischen Regierung vorgelegten Schätzungen, aus denen hervorgeht, daß das neue System nicht zu einer stärkeren Steuerbelastung führt. Zu den Auswirkungen auf die Arbeitskosten ist zu sagen, daß der Faktor Arbeit zwar einerseits zur Bemessungsgrundlage der neuen Steuer gehört, daß aber die Steuer andererseits Sozialabgaben für die Gesundheitsfürsorge ersetzt, die auch vom Faktor Arbeit erhoben wurden. Der Nettoeffekt kann je nach Unternehmen unterschiedlich sein, bedeutet aber nicht zwangsläufig eine verstärkte Besteuerung der Arbeit. Zwar interessiert sich die Kommission selbstverständlich für die Gestaltung und die budgetären Auswirkungen der Steuerreform, aber eine Beurteilung der lokalen Steuerpolitik der nationalen Regierungen fällt nicht in ihre Zuständigkeit.

Das italienische Rentensystem wurde zweimal reformiert — 1992 und 1995 — und ist im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1998 erneut abgeändert worden. Durch diese Eingriffe wurden die Mechanismen des Rentensystems tiefgreifend verändert und der Anstieg der Rentenausgaben auf mittlere Sicht unter Kontrolle gebracht. Der Anteil der Rentenausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird nunmehr wahrscheinlich während der nächsten zehn Jahre stabil bleiben. Zu gegebener Zeit, wenn die sogenannte Baby-boom-Generation das Rentenalter erreicht, könnten weitere Korrekturen notwendig werden. Auf kurze und mittlere Sicht hätte ein rascherer Übergang auf das mit der Reform von 1995 errichtete System mehr Ressourcen für verbesserte soziale Leistungen in anderen Bereichen freigesetzt, in denen die Sozialausgaben deutlich unter dem Gemeinschaftsstandard liegen.

Die in dem Konvergenzprogramm für den Zeitraum 1998-2000 enthaltenen Verpflichtungen sind von Kommission und Rat positiv beurteilt worden. Die Kommission prüft zur Zeit das Haushaltsgesetz für 1998 unter inhaltlichen Gesichtspunkten, um die Qualität der beschlossenen Maßnahmen und ihre Übereinstimmung mit den im Konvergenzprogramm enthaltenen Verpflichtungen beurteilen zu können.

(98/C 187/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4081/97
von Lutz Goepel (PPE) an die Kommission
(18. Dezember 1997)

Betrifft: Strukturen der landwirtschaftlichen Unternehmen in der EU

Die Kommissionsvorschläge zur Weiterentwicklung der Europäischen Agrarpolitik innerhalb der Agenda 2000 sehen u.a. auch die Einführung individueller Obergrenzen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Marktorganisationen vor. Die Auswirkungen etwaiger Obergrenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten werden in starkem Maße von den jeweiligen strukturellen Verhältnissen auf einzelbetrieblicher Ebene abhängig sein.

Im Bericht des Europäischen Rechnungshofes (C 343/97) werden die drei größten Beihilfeempfänger in den fünf größten Mitgliedstaaten aufgeführt und als überdurchschnittliche Empfänger von Subventionen dargestellt. Die Anzahl der Unternehmen mit größerer Flächenausstattung in den Mitgliedstaaten insgesamt geht daraus nicht hervor. Außerdem stellt der Bericht zur Lage der Landwirtschaft in der EU (1996) die strukturelle Ausgangssituation in den Mitgliedstaaten hinsichtlich größerer landwirtschaftlicher Unternehmen nur beschränkt dar.

Ist die Europäische Kommission in der Lage, dem Europäischen Parlament aktuelles statistisches Datenmaterial über

1. die landwirtschaftlichen Betriebe in der EU-15 nach Größenklassen in ha LF entsprechend folgender Klassifikation: unter 15 ha, 15-50 ha, 50-100 ha, 100-200 ha, 200-300 ha, 300-500 ha, 500 ha und mehr — und
2. die aktuellen Viehbestände eventuell sogar unter Angabe der Bestandsgrößen (Milchkühe, Bullen/Ochsen, Schafe und Ziegen) auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(13. Februar 1998)

Gemäß Ratsverordnung Nr. 571/88/EWG des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997⁽¹⁾ führen die Mitgliedstaaten regelmäßig Gemeinschaftserhebungen über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe durch, zuletzt 1989/1990, 1993, 1995 und 1997. Die Ergebnisse der Erhebung von 1997 sind allerdings noch nicht verfügbar.

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen werden u.a. die angebauten Kulturen, der Viehbestand und der Arbeitseinsatz in den landwirtschaftlichen Betrieben erfaßt. Diese Informationen werden vom Eurostat gesammelt und in der Datenbank Eurofarm gespeichert, für Gemeinschaftszwecke ausgewertet und in Form von Standardtabellen den Benutzern zur Verfügung gestellt. Der Inhalt der Standardtabellen, zum Beispiel die Abgrenzung nach Betriebsgrößenklassen, wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch Kommissionsentscheidung festgelegt. Die Verteilung der Betriebe nach Größenklassen und die Verteilung des Viehbestandes nach Bestandsgrößenklassen sind aus diesen Tabellen ersichtlich und werden dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt. Dabei entsprechen die Größenklassen der durch vorgenannte Kommissionsentscheidung festgelegten Eurofarm-Unterteilung. Falls gewünscht, können auch andere Unterteilungen geliefert werden; das erfordert jedoch eine Sonderaufbereitung (ad-hoc-Tabelle), die unter Mitwirkung der statistischen Dienststellen der Mitgliedstaaten erstellt werden müßte. Wegen dieser Inanspruchnahme der Mitgliedstaaten sind ad-hoc-Tabellen jedoch erfahrungsgemäß erst nach etwa 4 bis 6 Wochen verfügbar.

Alle in Eurofarm gespeicherten Tabellendaten, wie auch statistische Informationen über andere landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Bereiche, können direkt beim Data-shop des Eurostats in Brüssel angefordert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988.

(98/C 187/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4084/97

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(16. Januar 1998)

Betrifft: Kartographierung von indigenen Territorien im Amazonasgebiet

Im Auftrag der Europäischen Kommission wurden verschiedene Projekte zur Kartographierung indigener Territorien und Schutzgebiete im Amazonasgebiet durchgeführt.

Ist die Europäische Kommission der Auffassung, daß der Schutz indigener Völker eine internationale Aufgabe ist? Hält die Kommission die Erstellung einer Übersicht über indigene Territorien und Schutzgebiete — auch im Hinblick auf die neue Tropenwaldrichtlinie — grundsätzlich für sinnvoll?

(98/C 187/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4085/97

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(16. Januar 1998)

Betrifft: Kartographierung von indigenen Territorien im Amazonasgebiet

Im Auftrag der Europäischen Kommission wurden verschiedene Projekte zur Kartographierung indigener Territorien und Schutzgebiete im Amazonasgebiet durchgeführt.

In welchen Ländern wurden indigene Territorien und Schutzgebiete kartographiert und wie vollständig sind die bis jetzt vorhandenen Karten? In welchem Rahmen sind ergänzende Projekte geplant und inwiefern sind Privatunternehmen an ihnen beteiligt? Besteht ein Zusammenhang zwischen den erwähnten Kartographieprojekten und dem PPG7-Pilotprojekt?

(98/C 187/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4086/97
von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(16. Januar 1998)

Betrifft: Kartographierung von indigenen Territorien im Amazonasgebiet

Im Auftrag der Europäischen Kommission wurden verschiedene Projekte zur Kartographierung indigener Territorien und Schutzgebiete im Amazonasgebiet durchgeführt.

Welche Kontakte bestehen im Hinblick auf die Kartographierung indigener Territorien und Schutzgebiete zwischen Projektpartnern der Kommission und den jeweiligen nationalen Institutionen der betreffenden Amazonasstaaten? Wie bewertet die Kommission diese Zusammenarbeit?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Marín im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4084/97, E-4085/97 und E-4086/97

(3. Februar 1998)

Die Gemeinschaft hat im Rahmen der Haushaltlinie für den Tropenwald zahlreiche Projekte zur Kartographierung der Gebiete mit indigener Bevölkerung in der Amazonasregion finanziert. Das Ziel der Projekte besteht darin, diese Gebiete zu begrenzen und dadurch in erster Linie die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung der Tropenwälder zu fördern, so daß die indigenen Bevölkerungsgruppen, soweit dies möglich und mit den Interessen der anderen Landbenutzer vereinbar ist, ihre traditionelle Lebensweise nicht aufgeben müssen.

Die Kommission wurde aufgefordert, die Entwicklungsländer bei der Erstellung einer genauen Übersicht ihrer Gebiete mit indigener Bevölkerung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bereitet sie gegenwärtig ein Arbeitspapier über die den indigenen Gruppen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe vor.

Die Kommission hat das Institut für Gesellschafts- und Umweltfragen („Instituto socio-ambiental“ — ISA) in Brasilien bei der Erstellung genauer und aktueller Karten der brasilianischen Gebiete mit indigener Bevölkerung sowie bei der Schaffung eines Verbindungsnetzes in Lateinamerika unterstützt, über das die Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen Erfahrungen austauschen und grenzüberschreitende Projekte koordinieren können. Diese Arbeit wird gegenwärtig in einer zweiten Phase fortgesetzt, wobei andere geographische Daten, wie etwa die verschiedenen Vegetationsarten, in ein einziges geographisches Informationssystem aufgenommen werden. Dadurch verfügt das ISA über die umfangreichsten Informationen bezüglich der Gebiete mit indigener Bevölkerung in Brasilien, so daß sich selbst Regierungsorganisationen, wie z.B. die Bundesbehörde zur Unterstützung der indigenen Bevölkerung (Fundação Nacional de Apoio aos Indígenas — FUNAI) zunächst an das ISA wenden, wenn sie bestimmte Landkarten oder Hilfe bei der Lösung von Landstreitigkeiten benötigen, in die indigene Bevölkerungsgruppen verwickelt sind. Das ISA ist ebenfalls eng mit dem G7-Pilotprogramm und insbesondere dem Projekt „Land für die indigene Bevölkerung“ verbunden, in dem mit Hilfe der deutschen Regierung und der Gemeinschaft (im Rahmen des Regenwaldfonds) die rechtlichen Grenzen der Gebiete anerkannter indigener Gruppen im brasilianischen Amazonasgebiet festgelegt wurden.

In Brasilien steht das ISA in sehr engem Kontakt mit der Regierung und insbesondere mit der FUNAI, der Bundesbehörde für indigene Angelegenheiten.

(98/C 187/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4088/97
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(16. Januar 1998)

Betrifft: Umfassende Angaben zu den Finanzzuschüssen an die Mittelmeerländer

Die Dienststellen der Europäischen Kommission werden gebeten, mir eine detaillierte Aufstellung mit Angaben zu sämtlichen bisherigen Finanzhilfen (angefangen vom Zeitraum der ersten Abkommen der Gemeinschaft (1977) falls diese Daten vorhanden sind) an Israel, Libanon, Syrien, Jordanien, die Türkei, Zypern, Malta, Ägypten, Tunesien, Algerien, Marokko und die palästinensischen Gebiete zukommen zu lassen.

Diese Daten sollten die Gesamtheit der Finanzbeihilfen, gegliedert nach Ländern und sämtlichen Quellen, umfassen (Gemeinschaftshaushalt, horizontale Maßnahmen, bilaterale Abkommen und Finanzprotokolle, Europäische Investitionsbank sowie alle sonstigen Gemeinschaftsinitiativen).

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission*(17. Februar 1998)*

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(98/C 187/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4091/97**von Peter Truscott (PSE) an die Kommission***(16. Januar 1998)*

Betrifft: Mittel für Hertfordshire von 1994-1997 im Rahmen des Ausrichtungsfonds für die Forstwirtschaft und die Mittel aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Könnte die Kommission mich über die Höhe der Mittel, die Hertfordshire im Rahmen des Ausrichtungsfonds für die Forstwirtschaft, und die Mittel aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) informieren, die es in den Jahren 1994, 1995, 1996 und 1997 erhalten hat?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(5. Februar 1998)*

Die Kommission kann die gewünschte Auskunft nicht erteilen, da ihr keine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Grafschaften vorliegt.

(98/C 187/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4110/97**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission***(16. Januar 1998)*

Betrifft: Biologische Kläranlage in Patras

In der Gegend von Kokkinos Mylos, eine Gemeinde im Raum Patras, wird eine biologische Kläranlage für die Stadt Patras gebaut. Die Einwohner der Gegend beklagen sich über eine nicht ganz ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und damit verbundene Folgen für die Umwelt.

Sind der Kommission diese Beschwerden bekannt, wurde eine entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und gibt es eine Alternativlösung?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(12. Februar 1998)*

Die Kommission finanziert das Projekt Kläranlage von Patras im Rahmen des Kohäsionsfonds (Projekt Nr. 94/09.61.029)-1).

Nach den Informationen, die die Kommission von den griechischen Behörden erhalten hat, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und durch ministeriellen Beschluß Nr. 30339 vom 20. Juli 1994 abgeschlossen worden. Die Frage eventueller Alternativlösungen muß gegebenenfalls im Rahmen einer solchen Prüfung bereinigt werden. Für den Beschluß des Standorts einer solchen Einrichtung sind jedoch die Behörden des beteiligten Mitgliedstaates zuständig.

Bei der Kommission sind bis jetzt keine Klagen im Zusammenhang mit diesem Projekt eingegangen.

(98/C 187/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4111/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(16. Januar 1998)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

Weshalb geht die Schaffung eines europäischen Netzes geschützter Lebensräume (Natura 2000) so langsam voran, da die Mitgliedstaaten doch bis Juni 1995 eine Liste der Schutzgebiete vorlegen sollten, die in dieses Netz aufgenommen werden sollen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(4. Februar 1998)

Der Termin Juni 1995 wurde in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ – Habitat-Richtlinie genannt – festgelegt. Zu diesem Datum sollten die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils ihre Liste der für das Netz Natura 2000 vorgeschlagenen Schutzgebiete übermitteln.

Es ist also Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats, zu erklären, warum er den vorgesehenen Zeitplan nicht eingehalten hat. Die Kommission hat ihrerseits gegenüber den Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Übermittlung der vollständigen einzelstaatlichen Listen der Schutzgebiete eingeleitet.

Die Habitat-Richtlinie sieht eine zweite Frist von drei Jahren vor, während der die Kommission aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellen muß. Die Kommission beabsichtigt, diese Frist von drei Jahren einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(98/C 187/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4112/97
von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission
(16. Januar 1998)

Betrifft: Beschränkung der spanischen Investitionen in Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge

Am 18. November nahm das französische Parlament ein neues Gesetz zur Regelung des Hochseefischfangs an, das Beschränkungen bezüglich des Aufenthalts der Besatzung auf französischem Boden unter bezüglich der Anlandungen in französischen Häfen vorsieht, wo auch die meisten Fahrten beginnen.

Ist der Kommission das neue französische Gesetz offiziell bekannt?

Ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Gesetz mit den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts und insbesondere den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Verkehrs von Personen und Waren vereinbar ist?

Kann die Kommission in jedem Fall vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Europäischen Gerichtshofs in dieser Angelegenheit zu diesem Gesetz Stellung nehmen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(9. Februar 1998)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich offensichtlich auf das französische Gesetz Nr. 97-1051 vom 18. November 1997 über Leitlinien für die Seefischerei und für die marine Aquakultur.

Artikel 6 dieses Gesetzes sieht vor, daß ein Fischereifahrzeug, das unter französischer Flagge fährt, nur dann in Rahmen der nationalen Fangquoten fischen darf oder eine Fischereilizenz erhält, wenn tatsächlich eine wirtschaftliche Verbindung zur französischen Hoheitsgebiet oder der französischen Republik besteht und das Fischereifahrzeug von einem auf französischem Hoheitsgebiet angesiedelten Unternehmen eingesetzt und beaufsichtigt wird.

Nach Auffassung der Kommission ist diese Bestimmung mit der Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof vereinbar, sofern bei seiner Anwendung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung in vollem Umfang gewahrt bleiben.

Die Kommission hat keinerlei Kenntnis von den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Beschränkungen in bezug auf den Aufenthalt der Besatzungen oder die Anlandungen der unter französischer Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge.

Im neuen französischen Gesetz Nr. 97-1051 über Leitlinien für die Seefischerei und für die marine Aquakultur sind solche Beschränkungen an keiner Stelle erwähnt.

Sollten die französischen Behörden ergänzende Maßnahmen ergreifen, so wird die Kommission dafür Sorge tragen, daß diese mit der Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch den Gerichtshof im Einklang stehen.

(98/C 187/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4115/97
von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission
(16. Januar 1998)

Betrifft: Bessere Integration der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft zwischen der EU und den AKP-Ländern

Die Zivilgesellschaft geht über die NRO hinaus und umfaßt alle öffentlichen und privaten Bereiche, in denen die organisierte Bevölkerung am Funktionieren der Gesellschaft als ganzes teilnimmt. Kann die Kommission erläutern, welche Politik sie zu betreiben und welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft der AKP-Länder zu fördern?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
(9. Februar 1998)

Im Hinblick auf die nächste Anpassung und Neuausrichtung des Lomé IV-Abkommens hat sich die Kommission in den letzten 15 Monaten an einer intensiven öffentlichen Diskussion über die Herausforderungen und Optionen einer neuen Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft und den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) beteiligt. Diese Debatte führte zu folgenden Ergebnissen: Der Schwerpunkt liegt künftig auf einer intensiveren Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Grundsatz der „Zugänglichkeit“ wird Bestandteil der neuen Partnerschaft; dies ermöglicht den staatlichen Akteuren und den Akteuren der Zivilgesellschaft, sich am fachpolitischen Dialog sowie an Kooperationsmaßnahmen zu beteiligen.

Einen Schwerpunkt bildet die politische Dimension dieser neuen Partnerschaft, die als wesentliche Elemente die Achtung der Menschenrechte sowie die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung umfaßt, damit die Bürger sich ohne Einschränkung an allen Gesellschafts-Aspekten beteiligen, ihre Interessen verteidigen, sich an der Entscheidungsfindung und der Verwaltung öffentlicher Mittel beteiligen und eine aktive und organisierte Zivilgesellschaft aufbauen können. Die Partnerschaft sollte über die derzeit geltenden Bestimmungen des Lomé-Abkommens hinaus zu einer partizipativen Partnerschaft bei der Entscheidungsfindung ausgebaut werden.

Die Gemeinschaft verfolgt für alle Bereiche der Zusammenarbeit zwei Hauptziele: den Akteuren soll eine größere Verantwortung bei der Entscheidungsfindung und Verwaltung der Zusammenarbeit übertragen werden; außerdem sollen sie leistungsfähiger gemacht werden. Dabei wird besonderes Augenmerk gelegt auf die Stärkung der demokratischen und partizipativen Strukturen, sowie ganz allgemein darauf, daß sich die Akteure der Wirtschaft, des Sozialwesens und der Zivilgesellschaft auf nationaler, lokaler oder regionaler Ebene organisieren.

Gefördert wird die Ausarbeitung und Durchführung von Wachstums- und Beschäftigungsstrategien durch die AKP-Länder, an denen sich die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Akteure aktiv beteiligen. Vorgesehen ist auch eine Förderung der Entwicklung der Humanressourcen und des Dialogs zwischen der Regierung, den Wirtschaftsvereinigungen und sozialen oder anderen Organisationen der Zivilgesellschaft; ferner kann Hilfe für eine stärkere Beteiligung der Bürger und die Entwicklung eines zielgerichteten sozialen Dialogs zwischen den Sozialpartnern bereitgestellt werden.

Die Organisationen der Zivilgesellschaft und die vorhandenen sozialen Akteure werden unterstützt durch: Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Institutionen sowie freier und unabhängiger Medien, Errichtung eines die Privatinitiative fördernden rechtlichen und ordnungspolitischen Umfeldes, Stärkung des politischen Pluralismus, Unterstützung der effizienten Arbeit von Menschenrechtsinstitutionen sowie Programme der staatsbürgerkundlichen Erziehung. Vorgesehen ist die systematische Unterstützung der Institutionen sowie die Steigerung des Leistungsvermögens und der Fähigkeiten der Akteure der Partnerschaft, vor allem in folgenden Bereichen: Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Akteure und Abstimmung der Interessen der Zivilgesellschaft, Ausbildung der Entscheidungsträger der Zivilgesellschaft und Einrichtung von Ausbildungskapazitäten.

(98/C 187/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4122/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(16. Januar 1998)

Betrifft: Umweltgütezeichen

Hat die Kommission bei den Verbrauchern in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Meinungsumfragen über das EU-Umweltgütezeichen durchgeführt? Wenn ja, welches war das Ergebnis dieser Umfragen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(27. Februar 1998)

Die Kommission hat bisher in keinem der Mitgliedstaaten eine Meinungsumfrage bei Verbrauchern über das EU-Umweltgütezeichen durchgeführt.

Eine derartige Meinungsumfrage wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

(98/C 187/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4126/97
von Claude Desama (PSE) an die Kommission
(21. Januar 1998)

Betrifft: Situation von Eurocontrol

Eurocontrol ist dabei, seine Eigenschaft als Organisation des internationalen öffentlichen Rechts und als Einrichtung des öffentlichen Dienstes einzubüßen. Durch ein 1963 von mehreren europäischen Ländern unterzeichnetes Übereinkommen als derartige Organisation geschaffen, ist es heute – unter dem Deckmantel der Überprüfung seiner Satzung – zum Schauplatz offenkundiger Fehlentwicklungen in seiner laufenden Verwaltung geworden.

Abgesehen von einer notwendigen Anpassung an offenkundige aktuelle Bedürfnisse führt diese Situation zu einer regelrechten Vereinnahmung der Organisation durch Privatunternehmen, was in flagrantem Widerspruch zu ihrer Tradition und ihrem Auftrag als öffentlich-rechtliche internationale Organisation steht und eine völlige Abkehr hiervon bedeutet.

Seit mehreren Jahren liegt die Definition der Ziele von Eurocontrol sowie der Einsatz seines Instrumentariums bei externen Beratern und verschiedenen Vertragspartnern (insgesamt fast 400!), die nicht auf den Flugverkehr spezialisiert sind und deren Motivation sich auf die Erstellung kostspieliger, häufig überflüssiger Berichte beschränkt, anstatt zur Einrichtung eines integrierten und kohärenten Kontroll- und Verwaltungssystems für den Flugverkehr beizutragen.

Diese Situation hat bereits zur Entlassung zahlreicher Beamter der Agentur geführt, aber auch zu einer Verschuldung, von 400 Mio Ecu in fünf Jahren geführt.

Gedenkt die Kommission, eine Initiative zu ergreifen, um die Situation zu bereinigen und somit der Zerstörung einer Organisation ein Ende zu setzen, deren Know-how und Instrumentarium zugunsten von Privatinteressen und letztlich zum Schaden der Mitgliedstaaten und zu Lasten der Sicherheit der europäischen Bürger vergeudet werden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
(9. Februar 1998)

Nach Auffassung der Kommission ist es für die reibungslose Entwicklung der gemeinschaftlichen Politik zur Liberalisierung des Luftverkehrs unerlässlich, daß der europäische Luftraum ausreichende Kapazitäten bietet, um den in Zukunft weiter wachsenden Luftverkehr effizient und sicher kontrollieren zu können. Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Kommission im März 1996 ein Weißbuch zum Flugverkehrsmanagement⁽¹⁾, in dem ein neuer institutioneller Rahmen für die Erbringung von Flugsicherungsdiensten vorgestellt wurde.

Die Kommission schlug darin eine Trennung zwischen operationellen und gesetzgeberischen/aufsichtsrechtlichen Funktionen vor. Dabei sollten letztere in die Hände einer neu strukturierten Eurocontrol gelegt werden, um eine effiziente Ausübung dieser Funktion unabhängig von den verschiedenen in diesem Bereich vertretenen Interessen zu gewährleisten. Dieses Konzept wurde vom Parlament, insbesondere in dessen Entschließung zum Weißbuch⁽²⁾, unterstützt.

Die Kommission hat sich seitdem mit Nachdruck darum bemüht, die gegenwärtigen Initiativen zur Überarbeitung des Eurocontrol-Übereinkommens in dieser Richtung zu beeinflussen. Erfolge sind dabei insofern zu verzeichnen, als die Organisation in Zukunft umfassendere Vollmachten und ein von nationalen Interessen weniger abhängiges Exekutivorgan haben soll.

Künftige Erfolge werden in erster Linie davon abhängen, ob die Agentur ihre neue Aufgabe mit der angestrebten Neutralität und Autorität erfüllen kann. Nicht korrekt hingegen ist die Schlußfolgerung, daß die Organisation ihren internationalen und öffentlich-rechtlichen Charakter verlieren wird — Ziel dieser Reform ist vielmehr das genaue Gegenteil. Darüber hinaus hat die Kommission vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft ein vollwertiges Mitglied der neuen Organisation werden soll, und der Rat hat diesem Vorschlag vor kurzem zugestimmt. Damit sollte sichergestellt werden können, daß alle künftigen Entwicklungen in die richtige Richtung gehen werden.

Dasselbe gilt für die Kontrolle der Eurocontrol-Verwaltung. Im neuen Übereinkommen ist eine engere Kontrolle der Agentur durch ein spezielles Aufsichtsgremium (Audit Board) vorgesehen. Allein die Tatsache, daß die Gemeinschaft in den wichtigsten politischen Gremien der Organisation vertreten sein wird, ist eine weitere Gewähr für die notwendige Transparenz und eine umfassende demokratische Kontrolle, womit die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten unbegründet sein dürften.

(¹) Dok. KOM(96) 57 endg.

(²) ABl. C 33 vom 3.2.1997.

(98/C 187/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4129/97
von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission
(5. Januar 1998)

Betrifft: Lage in Sierra Leone unter humanitärem Aspekt

Am 7. November meldete das World Food Programme, daß in Sierra Leone 200.000 Menschen durch Hungersnot bedroht sind. Die Zahl der Personen, die vertrieben und auf der Flucht vor Gewalthandlungen in diesem Land sind, beträgt nach Schätzungen ein Mehrfaches der genannten Zahl.

1. a) Welche Feststellungen hat die Delegation getroffen, die das Amt für Humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft im September nach Guinea und in das Grenzgebiet Guinea/Sierra Leone entsandt hat?
b) Wie bewertet die Kommission die Entwicklungen der politischen und der auf humanitäre Angelegenheiten bezogenen Situation in Sierra Leone seit September?
2. a) Steht nach Einschätzung der Kommission Soforthilfe für die Bevölkerung Sierra Leones in ausreichendem Umfang zur Verfügung?
b) Welchen Beitrag leistet die EU zur Gewährung dieser Hilfe? Welche Probleme treten dabei auf?
c) In welcher Form bietet die EU den Staaten dieses Raums Hilfe, die Flüchtlinge aus Sierra Leone aufnehmen?
3. a) Sind nach Auffassung der Kommission Möglichkeiten für eine vermittelnde Rolle der EU bei der Ausführung des Friedensabkommens von Conakry gegeben, insbesondere was die Entwaffnungsvereinbarungen angeht?
b) Wenn nein: Wie stellt sich für die Kommission das Szenario bezüglich der Einhaltung des Abkommens dar?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(29. Januar 1998)

Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Conakry am 22. Oktober 1997 wurde der Waffenstillstand zwischen der an der Macht befindlichen Junta (AFRC (Revolutionäre Streitkräfte) und RUF (Vereinigte Revolutionäre Front)) und den ECOMOG-Streitkräften (Multinationale Überwachungsgruppe der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (EcuDAS)) eingehalten. Die Situation bleibt jedoch sehr verworren und prekär. Die Absprachen zwischen der AFRC, den Liberianern und Nigerianern nehmen zu. Der schwedische Botschafter bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende des Sanktionsausschusses ist mit jeder Partei zusammengetroffen, um Fortschritte bei den Abkommen zu erreichen und um festzulegen, wie die Vereinten Nationen Hilfe leisten könnten. Festzustellen ist, daß die für den 1. Dezember 1997 vorgesehene Entwaffnung und Demobilisierung nach wie vor keine Ergebnisse aufweist. Es gibt tatsächlich auch kein Mittel, sie in Gang zu setzen, solange in diesem Gebiet kein effizientes Friedensabkommen besteht. Wegen des mangelnden Willens zum Fortschritt ist eine gewisse Verzögerung bei den vorgesehenen Terminen absehbar.

Seit dem Staatsstreich verschlechtert sich die Situation der Bevölkerung von Sierra Leone, denn die Unsicherheit nimmt zu und zugleich werden die direkten und indirekten Auswirkungen des Embargos spürbar. Auch hängt die Wirkung der humanitären Hilfe von den Zugangsbedingungen zu den am schwersten betroffenen Gebieten und Bevölkerungsgruppen ab, aber auch von den vor Ort verfügbaren Mitteln. Daher ist die äußerst schnelle Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten lebensnotwendig. Die grenzübergreifenden Operationen werden immer aus Gründen blockiert, die mit den Modalitäten der Durchführung des Embargos zusammenhängen.

Derzeit finden keine größeren Bevölkerungsbewegungen statt, jedoch verlassen die Familien zum Teil Freetown wegen der Sicherheitsprobleme, und andererseits ist in den ländlichen Gebieten die eindeutige Tendenz vorhanden, sich in den Busch zurückzuziehen. Während sich die Dörfer entvölkern, nimmt die Unsicherheit auf den Verkehrsachsen zu. Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer sind nicht zu beobachten.

Die Kommission zeigte während der gesamten Krise Präsenz und beteiligte sich über das Internationale Komitee des Roten Kreuzes und andere Nichtregierungsorganisationen aktiv an den humanitären Finanzhilfen, vor allem im Gesundheitsbereich, und zwar 1997 mit einem Betrag von 3,7 Mio. Ecu. Problematisch ist derzeit nicht die Quantität, sondern die Qualität der Hilfe für die Bevölkerung. Um Unterschlagungen zu verhindern, durch die die Kriegsanstrengungen unterstützt würden, muß die Hilfe auf ziemlich niedrigem Niveau gehalten werden. Gezielte Programme hingegen haben wichtige und positive Auswirkungen auf die am schlimmsten betroffenen Bevölkerungsgruppen. Andererseits sind die erforderlichen Nahrungsmittelressourcen in Guinea vorhanden, werden aber an der Grenze blockiert. Die Koordinierung der Geber humanitärer Hilfe erfolgt durch einen Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß, der Anfang 1997 von der Kommission eingesetzt wurde.

Die Regionalorganisation Ecowas (Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten) hat den Fünfer-Ausschuß (Nigeria, Ghana, Guinea, Liberia, Côte d'Ivoire) mit der offiziellen Vermittlung in der Krise von Sierra Leone beauftragt; als Vermittler war der Ausschuß Mitunterzeichner des am 23. Oktober 1997 in Conakry unterzeichneten Friedensabkommens. Die Gemeinschaft unterstützt vollumfänglich die Bemühungen des Ecowas-Ausschusses bei der Suche nach einer Lösung der Krise. Die Kommission hat ihrerseits der legitimen Regierung von Präsident Kabbah sowohl politische als auch praktische Hilfe für die Durchführung des Friedensabkommens angeboten. Derzeit zieht sie ein Hilfeprogramm für die Bevölkerungsgruppen in Erwägung, die aus Sierra Leone nach Guinea geflüchtet sind. Ferner untersucht sie Wege, wie die Demobilisierungsprogramme unterstützt werden können.

(98/C 187/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4132/97
von Reimer Böge (PPE) an die Kommission
(21. Januar 1998)

Betrifft: Ostsee-Fischereipolitik

Kann die Kommission mitteilen, welche Abkommen oder Vereinbarungen in der Fischereipolitik für die Ostsee zwischen der EU bzw. zwischen EU-Mitgliedstaaten und EU-Partnerländern bestehen?

Gibt es darüber hinaus privatwirtschaftliche Verträge von Teilen der EU-Flotte für die Gewässer von Ostsee-Drittstaaten, die der Kommission bekannt sind?

Welche Vorstellungen hat die Kommission im Zuge der Vorbereitungsstrategie zur Integration der Ostseerainer oder zum Abschluß von Fischereiabkommen mit den baltischen Staaten, Polen und Rußland?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(10. Februar 1998)

Die Kommission hat 1996 mit Estland, Lettland und Litauen neue Fischereiabkommen abgeschlossen. Diese neuen Abkommen haben die früheren Abkommen der Gemeinschaft, Schwedens und Finnlands abgelöst. Die Gemeinschaft verhandelt derzeit über ähnliche Abkommen mit Polen und der Russischen Föderation. Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen werden die Abkommen, die Schweden und Finnland mit diesen Ländern jeweils vor der Erweiterung abgeschlossenen hatten, gemäß der Beitrittsakte aus dem Jahre 1994 von der Gemeinschaft verwaltet. Fischereiabkommen über den Quotenaustausch wurden auf der Grundlage dieser Abkommen mit jedem dieser fünf Länder für 1996, 1997 und 1998 geschlossen.

Neben den oben erwähnten Fischereiabkommen werden auch private Verträge geschlossen. Die Vertragsparteien der Internationalen Ostseefischereikommission (IBSFC) haben vereinbart (Regel 2. 1), daß Schiffe, die im Rahmen solcher privaten Verträge für den Fischfang eingesetzt werden, im Besitz einer speziellen Genehmigung für bestimmte Fischereitätigkeiten sein sollten, die von den zuständigen Behörden des Flaggenstaates und des Landes erteilt werden, in dessen Gewässern der Fischfang stattfindet. Zu Kontrollzwecken muß die Vertragspartei, die Fischereitätigkeiten in ihren Gewässern genehmigt, dem IBSFC-Sekretariat vor Beginn des Fischfangs genaue Angaben über die Art, die Fangmengen, die Fangzeit und den Namen der Schiffe mitteilen. Das IBSFC-Sekretariat gibt diese Informationen an die Vertragsparteien weiter.

Die Kommission ist überzeugt, daß eine solche regionale und bilaterale Kooperation zur wirtschaftlichen Integration im allgemeinen beiträgt und positive Auswirkungen auf die nächsten Beitrittsverhandlungen haben wird.

(98/C 187/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4141/97
von Laura González Álvarez (GUE/NGL)
und Pedro Marset Campos (GUE/NGL) an die Kommission
(21. Januar 1998)

Betrifft: Fehlende Unterrichtung der Europäischen Betriebsräte

Ericsson, ein multinationales Unternehmen schwedischer Herkunft, produziert Technologie für den Schlüssel-sektor der Weltwirtschaft, den Telekommunikationssektor. Der größte Teil seiner Produktionsmittel befindet sich in Europa, hauptsächlich Schweden, wobei der Hauptabsatzmarkt des Unternehmens die Europäische Union (EU) ist.

Das Unternehmen hat mit zwei amerikanischen Unternehmen vereinbart, daß diese weltweit die gesamte Produktion der Telekommunikationsausrüstungen von Ericsson übernehmen. Diese Entscheidung kann gravierende Folgen für Tausende Beschäftigte der Ericsson-Gruppe in Europa haben, und die Durchführung dieses Vorhabens in Spanien würde den Wechsel zahlreicher Beschäftigter in andere Unternehmen nach sich ziehen. Dabei wäre weder die Stabilität der Branche noch die Beschäftigung in dem neuen Unternehmen gewährleistet, und es wären außerdem noch andere Arbeitsplätze in nachgeordneten Industrie- und Dienstleistungsbranchen gefährdet, die derzeit für Ericsson in Spanien tätig sind.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Europäische Betriebsrat von Ericsson weder über diese Entscheidung unterrichtet noch dazu angehört wurde und die Gewerkschaftsvertreter von der Entscheidung nur inoffiziell in Kenntnis gesetzt wurden, nachdem sie bereits gefallen war, wird die Kommission um folgende Auskunft gebeten.

1. Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?
2. Ist der Kommission bekannt, daß der wichtigste internationale Absatzmarkt von Ericsson die Europäische Union ist, und daß nach der genannten Maßnahme des Unternehmens ein Mißverhältnis zwischen der künftigen Verantwortung dieses multinationalen Unternehmens für den Erhalt von Arbeitsplätzen, der Branchenstruktur, usw. und dem Umfang des Nutzens, den es aus Europa zieht, bestehen würde?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Einstellung von Produktionstätigkeiten durch Großunternehmen zum Verlust von Zehntausenden von Arbeitsplätzen in einem Sektor führen kann, in dem zahlreiche Arbeitnehmer mit geringer Qualifikation in der EU beschäftigt sind?
4. Ist die Kommission der Auffassung, daß Ericsson die in der Richtlinie 94/45/EWG ⁽¹⁾ festgelegten Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung mißachtet hat? Kann die Kommission die Einhaltung dieser Richtlinie durch Ericsson gewährleisten, welche die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vorsieht?

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

(98/C 187/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4218/97
von Laura González Álvarez (GUE/NGL), Pedro Marset Campos (GUE/NGL)
und Alonso Puerta (GUE/NGL) an die Kommission
(21. Januar 1998)

Betrifft: Unterlassung der Information der europäischen Betriebsräte

Ericsson, ein multinationales Unternehmen schwedischen Ursprungs, stellt Technologie für den größten Sektor der Weltwirtschaft her: die Telekommunikation. Der Großteil der Produktion erfolgt in Europa, hauptsächlich in Schweden, da der Hauptabsatzmarkt die Europäische Union ist.

Das genannte Unternehmen hat mit zwei amerikanischen Gesellschaften vertraglich vereinbart, daß diese die gesamte weltweite Produktion von Telekommunikationsanlagen für Ericsson übernehmen sollen. Diese Entscheidung kann schwerwiegende Folgen für Tausende von europäischen Arbeitern der Ericsson-Gruppe haben, und die Umsetzung dieses Plans würde für Spanien bedeuten, daß zahlreiche Arbeiter zu anderen Gesellschaften wechseln müssen. Durch diese Vorgehensweise ist weder die industrielle Stabilität noch die Beschäftigung bei der neuen Gesellschaft gewährleistet und außerdem werden andere Arbeitsplätze in den Zulieferindustrien sowie den damit verbundenen Dienstleistungssektoren gefährdet, die in Spanien derzeit für Ericsson tätig sind.

In Anbetracht der Tatsache, daß der europäische Betriebsrat der Arbeitnehmer von Ericsson im Zusammenhang mit dieser Entscheidung weder informiert noch konsultiert wurde und die Gewerkschaftsvertreter in den verschiedenen Ländern die Nachricht inoffiziell erhielten und dabei vor vollendete Tatsachen gestellt wurden, stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Kommission diese Situation bekannt?
2. Ist der Kommission bekannt, daß die EU weltweit der Hauptmarkt für Ericsson ist und nach Umsetzung dieser Politik kein Gleichgewicht mehr zwischen der Verantwortung des multinationalen Unternehmens im Hinblick auf Arbeitsplatzhaltung, Schaffung eines unternehmerischen Netzes, usw. und seinem in Europa erzielten Gewinnvolumen besteht?
3. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß die Aufgabe industrieller Produktion in diesem wichtigen Sektor durch große Gesellschaften für Zehntausende von Arbeitnehmern mit niedriger Qualifikation in der EU den Verlust des Arbeitsplatzes bedeuten kann?
4. Ist die Kommission der Ansicht, daß Ericsson gegen das Recht auf Information und Konsultation der Arbeitnehmer, das durch die Richtlinie 94/45/EWG begründet ist, verstoßen hat? Kann die Kommission gewährleisten, daß Ericsson die genannte „Richtlinie über die Einrichtung eines europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“ einhält?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Flynn im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4141/97 und E-4218/97**

(25. Februar 1998)

Der Kommission ist keine Beschwerde und kein Interventionsersuchen seitens der betroffenen Parteien im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt zugegangen.

Sie führt zur Zeit eine Gesamtbewertung zur Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines europäischen Betriebsrates bzw. die Einführung eines Verfahrens zur Information und Konsultierung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen in nationales Recht durch. Ein etwaiger Verstoß seitens einer Gesellschaft gegen die Vorschriften dieser Richtlinie ist anhand der nationalen Bestimmungen, die diese in nationales Recht umsetzen, zu beurteilen. Es ist zu allererst Sache der nationalen Behörden, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

(98/C 187/204)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4150/97
von José Barros Moura (PSE) an die Kommission**

(7. Januar 1998)

Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung für Wasserbauprojekte in Spanien

In Erwägung der Bedingungen, die an die Genehmigung der Finanzierung des Alqueva-Projekts geknüpft werden, jedoch in der Feststellung, daß die Kommission Wasserbauprojekte verschiedenen Typs und unterschiedlichen Umfangs in Spanien, insbesondere an internationalen Flüssen, finanziert, ersuche ich um folgendes:

1. die Liste der Projekte mit genauer Bezeichnung, Angabe des Standorts und des Umfangs der Projekte, insbesondere in bezug auf die Wasserspeicherkapazität,
2. Informationen darüber, ob und unter welchen Bedingungen Wasserläufe umgeleitet und „umgefüllt“ wurden,
3. Informationen über die Auswirkungen auf die Umwelt, die Landwirtschaft usw.,
4. Informationen über die Bedingungen, von denen die Kommission die Genehmigung der Projekte abhängig gemacht hat,
5. Informationen über die Höhe der Finanzierung.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(3. Februar 1998)

Der Herr Abgeordnete bittet um Angaben über eine große Anzahl von Projekten und Installationen, die nur das Ergebnis einer langen und gründlichen Untersuchung sein können, die die Kommission nicht so gezielt durchführen oder in Auftrag geben kann.

Eine Antwort auf die meisten seiner Fragen kann der Herr Abgeordnete aber in zwei Dokumenten finden, die die Kommission ihm direkt sowie dem Generalsekretariat zukommen läßt. Das erste Dokument ist der Bericht von Montgomery Watson („Water availability under extreme conditions in the Iberian peninsula with special reference to the Guadiana international-Spain and Portugal-river basin“), der im zweiten Halbjahr 1996 veröffentlicht wurde und die Probleme aufzeigt, die durch die europäischen Kofinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds gelöst werden sollen. Das zweite Dokument ist das Verzeichnis der vom Kohäsionsfonds seit 1993 kofinanzierten Projekte, aufgeschlüsselt nach Ländern und Jahren, da die Darstellung nach Flußgebieten noch zu neu und daher noch nicht in allen Fällen möglich ist.

Wenn der Herr Abgeordnete ausgehend von diesen Dokumenten noch spezifischere Informationen über ein bestimmtes Projekt erhalten möchte, wird sich die Kommission bemühen, ihm diese nach den nötigen Nachforschungen zukommen zu lassen.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten aber darauf hin, daß viele Installationen, die in Spanien im Rahmen des nationalen Wasserbauplans durchgeführt werden, keine Kofinanzierung von der Gemeinschaft erhalten. Die Kommission ist übrigens nicht in der Lage, die aus den Strukturfonds kofinanzierten Projekte innerhalb der Programme der autonomen Gemeinschaften systematisch zu identifizieren — dies ist nur für die aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Projekte möglich. Der Herr Abgeordnete kann daher nur direkt bei den autonomen Gemeinschaften, die diese Programme verwalten, eine vollständige Antwort auf seine Frage finden.

(98/C 187/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4151/97

von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission

(7. Januar 1998)

Betrifft: Verlust von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft infolge des Fischereiprotokolls EU- Lettland

Die Kommission hat im Rahmen des Abkommens mit Lettland über die Beziehungen im Bereich der Fischerei ein Protokoll paraphiert, in dem die Bedingungen für die Gründung gemeinsamer Unternehmen festgelegt sind. In diesem Protokoll hat die Kommission — unter eindeutiger Mißachtung aller Gemeinschaftsinteressen — eingewilligt, daß der Kapitän und die gesamte Besatzung der Fischereifahrzeuge lettische Staatsbürger sein oder in Lettland ihren Wohnsitz haben müssen.

Dies führt dazu, daß Arbeitsplätze für Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft verlorengehen, deren Schiffe von der Gemeinschaftsflotte in die lettische Flotte übergehen, und wird überdies die gemeinschaftlichen Reeder von der Gründung gemeinsamer Unternehmen abhalten, da sie nicht mehr die Besatzung anheuern können, die mit dem betreffenden Schiff bereits vertraut ist.

Das schwache Argument, daß die lettischen Rechtsvorschriften dies erforderten, ist nicht haltbar, da jedes Gesetz geändert werden kann, und in jedem Fall durch ein internationales Abkommen anderslautende Bestimmungen von untergeordnetem Rang, wie nationale Rechtsvorschriften, aufgehoben werden.

Wie rechtfertigt die Kommission diese einseitige Abtretung von Zuständigkeiten bei der Aushandlung des Protokolls, wie sie schon im Fall von Litauen und Grönland festzustellen war?

Wäre es nicht angemessener und den Gemeinschaftsinteressen förderlicher, festzulegen, daß die Crew entsprechend dem Anteil des Gemeinschaftskapitals in dem gemeinsamen Unternehmen mit Staatsangehörigen der Gemeinschaft besetzt wird und der Kapitän die Staatsbürgerschaft des Landes, das den mehrheitlichen Anteil besitzt, hält?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(3. Februar 1998)*

Auf der Grundlage der nach der Erweiterung im Jahre 1995 angenommenen Verhandlungsrichtlinien wurden mit Lettland im April 1996 und mit Estland und Litauen im Juni 1996 neue Fischereiabkommen ausgehandelt. Die Gründung gemischter Gesellschaften (JV/JE) sollte als neuer Bestandteil in diese Abkommen aufgenommen werden. Das Protokoll über die Gründung gemischter Gesellschaften in Lettland wurde im Februar 1997 ausgehandelt und paraphiert.

Die Mitgliedstaaten haben an den Verhandlungen mit jedem dieser Länder teilgenommen, und die Kommission hat den Entwurf des Protokolls mit Lettland in gutem Glauben und mit voller Unterstützung der Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Artikels 228 Absatz 1 des EG-Vertrags paraphiert. Beim Generalsekretariat des Rates wurden keine Vorbehalte angemeldet.

Vor diesem Hintergrund teilt die Kommission mit, daß sie trotz allen Respekts nicht die Ansicht der Frau Abgeordneten teilt, daß sie unverantwortlich und gegen das Gemeinschaftsinteresse gehandelt hätte, als sie die Bedingungen von Artikel 6 dieses Protokolls angenommen hat. Im Rahmen des Programms zur Gründung gemischter Gesellschaften werden Schiffe aus dem gemeinschaftlichen Schiffsregister gestrichen und auf das Drittland umgeflogt. Sie unterstehen in der Folge dem Recht dieses Staates. Lettland hat ausdrücklich erklärt, daß gemäß dem geltenden lettischen Recht und als Bedingung für die Paraphierung des Abkommens der Kapitän und die Besatzung von lettischen Schiffen lettische Staatsbürger sein oder ihren Hauptwohnsitz in Lettland haben müssen.

Die Kommission stimmt der Frau Abgeordneten zu, daß die gemeinschaftlichen Arbeitsplätze im Fischereisektor, wenn immer möglich, erhalten bleiben sollten. Sie wird daher künftig alles unternehmen, um Bedingungen auszuhandeln, die mit diesem Ziel vereinbar sind.

(98/C 187/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4153/97**von Antonio Tajani (UPE) an die Kommission***(7. Januar 1998)*

Betrifft: Zulässige Gesamtfangmengen von Rotem Thun im Mittelmeer

Gemäß den Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) muß die gesamte Fangmenge von Rotem Thun im Mittelmeer um 25% gesenkt werden. Betroffen davon ist die Fischereiflotte der Gemeinschaft, aber auch eine Vielzahl von Fischereifahrzeugen aus Drittländern. Die Gemeinschaft hat vor einem in diesem Zusammenhang eine Reihe von Bestandserhaltungsmaßnahmen ergriffen oder ist im Begriff derartige Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen betreffen ausschließlich die Gemeinschaftsflotte und sollen die Erhaltung der Bestände an Rotem Thun im Mittelmeer gewährleisten, und zwar wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Verordnung 1075/96 ⁽¹⁾, die den Fang von Rotem Thun mit Oberflächenangleinen für Schiffe mit einer Länge von mehr als 24 Metern vom 1. Juni bis 31. Juli verbietet;
- Vorschlag zur Änderung der Verordnung 1626/94 (KOM(97)459 endg.) ⁽²⁾, die den Fang von Rotem Thun mit Ringwaden im August und den Einsatz von Flugzeugen zur Unterstützung des Fangs im Juni verbietet sowie die Mindestgröße für die Anlandungen festsetzt;
- Senkung des fischereilichen Drucks auf Roten Thun um 20% im Rahmen der Ziele des IV. Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP) für die italienische Fischereiflotte.

Da diese Maßnahmen erst vor kurzem ergriffen wurden, ist es derzeit noch nicht möglich, die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Bestände exakt zu bewerten.

Die Kommission schlägt nun (KOM(97)0598) mit der Festsetzung einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) an Rotem Thun für die Gemeinschaftsflotte eine weitere Beschränkung für den Fang von Rotem Thun im Mittelmeer vor.

Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage beruht diese TAC, zumal zahlreiche andere außergemeinschaftliche Fischereiflotten auf Roten Thunfischen und daher eine globale Schätzung der Anlandungen bei dieser Art unmöglich ist?

- Ist die Kommission sich dessen bewußt, daß diese Maßnahme die Gemeinschaftsflotte weitaus schlechter stellen und benachteiligen wird und daß sie Auswirkungen auf den Wettbewerb haben wird?
- Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine effizientere und auf globaler Ebene betriebene Bewirtschaftung der Fischbestände im Mittelmeer nur durch den Allgemeinen Rat für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) gewährleistet werden kann, und daß daher angemessene Bestandserhaltungsmaßnahmen in dieser Gremium ausgearbeitet werden sollten?

(¹) ABl. L 142 vom 15.6.1996, S. 1.

(²) ABl. C 337 vom 7.11.1997, S. 36.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

Die von der Kommission vorgeschlagenen Fangbeschränkungen für Roten Thun entsprechen den von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Jahr 1994 angenommenen und im Oktober 1995 in Kraft getretenen Empfehlungen. Diese gründen sich auf die im Rahmen des wissenschaftlichen Gremiums der ICCAT, des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistiken (SCRS), durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten. Der SCRS setzt sich aus Wissenschaftlern der ICCAT-Vertragsparteien sowie Wissenschaftlern anderer Länder zusammen, die ebenfalls zu den Bewertungen hinzugezogen werden.

Diese Maßnahme stellt keine Diskriminierung der Gemeinschaft dar, da die ICCAT-Empfehlungen für alle Vertragsparteien verbindlich sind. Darüber hinaus hat der Generalrat des Fischereigewerbes im Mittelmeer (GFCM) 1995 diese Empfehlungen bestätigt, wodurch sie für alle GFCM-Mitgliedstaaten, in der Praxis somit alle Mittelmeerländer, verbindlich sind. Schließlich sind alle Fischereinationen gemäß dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet, bei der Bewirtschaftung dieser Bestände mit den internationalen Verwaltungsstellen und den Küstenstaaten zusammenzuarbeiten.

Die Kommission stimmt dem Herrn Abgeordneten in der letzten Frage zu. Wie oben dargelegt, hat der GFCM die Empfehlungen der ICCAT bereits angenommen.

(98/C 187/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4154/97

von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission

(7. Januar 1998)

Betrifft: Kontrolle der Kapazitätsgrenzen der MTW-Werft im ehemaligen Ostdeutschland

Die Kommission hat in einem in EG-Amtsblatt vom 14.11.1997 veröffentlichten Beschluß (¹) mitgeteilt, daß die MTW-Schiffswerft im ehemaligen Ostdeutschland 1996 1,6% über die höchstzulässige Kapazität der Werft hinaus produziert hat.

Die Kommission hat die Werft aufgefordert, 720.000 DM zurückzuzahlen, was nicht 1,6% der empfangenen Beihilfe entspricht. Statt dessen hat die Kommission der Werft auferlegt, die Produktion 1997 auf ein Niveau zurückzufahren, das 1,6% unter der offiziellen Kapazität der Werft von 100.000 BRZ liegt.

Kann die Kommission, da die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze eine Bedingung für die Beihilfe war, mitteilen, weshalb sie nicht die Rückzahlung der Beihilfe von der MTW-Werft gefordert hat, die 1996 über die Kapazitätsobergrenze hinaus produziert hat.

Weshalb hat die Kommission der MTW nicht auferlegt, Änderungen an ihren Anlagen vorzunehmen, damit die Kapazität auf das genehmigte Niveau verringert werden kann, statt nur eine Produktionssenkung zu fordern?

Wird die Kommission ihre Möglichkeiten nutzen, generell die Genehmigung künftiger Beihilfezahlungen an Werften zu verweigern, um sicherzustellen, daß die vom Rat und vom Parlament festgelegten Bedingungen eingehalten werden?

(¹) ABl. C 344 vom 14.11.1997, S. 2.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(3. Februar 1998)*

Wie in der Entscheidung über die Freigabe der ersten Tranche der Umstrukturierungsbeihilfe für die MTW-Schiffswerft und Volkswerft dargelegt, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, bildet die Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden ⁽¹⁾, die Rechtsgrundlage für die Beurteilung der dieser Werft gewährten Betriebsbeihilfe. Nach Artikel 2 dieser Verordnung kann die Kommission die Einstellung der Beihilfezahlung und/oder die Rückzahlung der Beihilfe verlangen, wenn sie aufgrund der übermittelten Angaben zu der Auffassung gelangt, daß die mit jeder Beihilfegewährung nach dieser Verordnung verbundenen Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

Nach dem Wortlaut dieses Artikels muß die Kommission die mit der Nichteinhaltung einer Bedingung zusammenhängenden Tatsachen und Umstände prüfen und sodann entscheiden, ob Beihilfezahlungen einzustellen oder zurückzufordern sind. In diesem Fall wurde die Überschreitung der Kapazitätsobergrenze in einem relativ frühen Stadium entdeckt. Sie bezog sich hauptsächlich auf ein Schiff, dessen Bau 1996 begonnen und das 1997 ausgeliefert wurde. Daher war es nur natürlich, daß zunächst einmal eine Zurückführung der Produktion im Jahr 1997 verlangt wurde, um die Kapazitätsüberschreitung von 1996 zu kompensieren. Als Ausgleich für etwaige weitere Vorteile, die der Werft möglicherweise durch die vorgezogene Herstellung bestimmter Teile des betreffenden Schiffs entstanden sind, wurde beschlossen, darüber hinaus noch die erste Tranche der Betriebsbeihilfe um 720.000 DEM zu kürzen. Diese direkte Kürzung stimmt mit den Vorschriften der Verordnung überein, denn sie ersetzt eine Rückforderung, wenn die Beihilfe noch nicht ausgezahlt worden ist.

In Anbetracht der Ursache der Kapazitätsüberschreitung hielt es die Kommission nicht für angezeigt, Veränderungen an den Werftanlagen zu fordern, wie die Frau Abgeordnete nahelegt. Es sei daran erinnert, daß die Kapazität einer Schiffswerft nicht nur von der Dimension ihrer Kernanlagen abhängt, sondern auch von ihrer Arbeitsorganisation und ihrem Produktionsprogramm.

Gemäß den Vorschriften der Verordnung überwacht die Kommission die Einhaltung der Bedingungen, an die die Umstrukturierungsbeihilfen geknüpft sind, mit Hilfe eines intensiven Überwachungsprogramms, das auch Prüfungen vor Ort mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger einschließt. Im Falle einer Nichteinhaltung der Bedingungen wird die Kommission die im einschlägigen Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 6.6.1997.

(98/C 187/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4165/97**von Alman Metten (PSE) an die Kommission***(7. Januar 1998)*

Betrifft: Wegschnappen von Aufträgen durch staatliche Hilfestellung

1. Hat die Kommission die Sendung im niederländischen TV-2 vom 15. Dezember 1997 zur Kenntnis genommen, worin anhand von Dokumenten aufgezeigt wurde, daß die französische Regierung 1994 u.a. durch Erlaß der Hälfte der vietnamesischen Schulden und durch Umschuldung der anderen Hälfte einen Auftrag der Vietnam Airlines für Fokker in einen Auftrag für ATR hat umwandeln können?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es sich bei Schuldenerlaß gegen Aufträge für die nationale Wirtschaft um staatliche Beihilfe handelt?
3. Stimmt die Kommission meiner Auffassung zu, daß durch ein solches Verhalten, insbesondere wenn es sich auf das Wegschnappen eines Auftrags für einen Mitbewerber aus der Europäischen Union handelt, auch der Wettbewerb im Binnenmarkt selbst verzerrt wird, da in einigen Wirtschaftszweigen, etwa dem Flugzeugbau, Aufträge aus Drittländern für das Florieren oder gar das Überleben von Unternehmen aus der Europäischen Union (z.B. Fokker) von entscheidender Bedeutung sind?
4. Welche Maßnahmen ist die Kommission bereit und in der Lage zu ergreifen, um derartigen Wildwest-Praktiken ein Ende zu setzen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(3. Februar 1998)*

Der Kommission sind die von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachten Tatsachen nicht bekannt. Sie führt bei den betreffenden Mitgliedstaaten eine Untersuchung durch, um die für eine Prüfung der Angelegenheit erforderlichen Auskünfte einzuholen. Sie schließt nicht aus, daß das Unternehmen ATR im Rahmen des Auftrags der Vietnam Airlines staatliche Beihilfen erhalten habe, und falls dies der Fall sein sollte, wird sie die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt prüfen.

(98/C 187/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4168/97**von Eryl McNally (PSE) an die Kommission***(21. Januar 1998)*

Betrifft: Forschungsmittel in der EU für Schäden durch die Strahlentherapiebehandlung und „beste Behandlungsmethoden“ in anderen EU-Ländern

Kürzlich erhielt ich in meinem Wahlkreis im Vereinigten Königreich ein Schreiben von einer Organisation, die sich um einen verbesserten Zugang zu Informationen bemüht, durch die Frauen über alle eventuellen kurzfristigen und langfristigen Nebenwirkungen bei der Behandlung von Brustkrebs mit der Strahlentherapie gewarnt werden sollen.

Welche Forschungsmittel sind innerhalb der EU zur Erforschung der durch die Strahlentherapiebehandlung verursachten Schäden verfügbar?

Welche Untersuchungen gibt es innerhalb der EU über die durch die Strahlentherapiebehandlung verursachten Schäden?

Welches ist die „beste Behandlungsmethode“, die in anderen EU-Ländern bei der Strahlentherapiebehandlung angewandt wird?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(9. Februar 1998)*

Die Gemeinschaft unterstützt Arbeiten zur Erforschung der Nebenwirkungen der Strahlentherapie im Rahmen des Forschungsgebiets „Krebsforschung“ des spezifischen Forschungsprogramms auf dem Gebiet Biomedizin und Gesundheitswesen — Biomed 2 ⁽¹⁾ (1994-1998). Nach der vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel werden für die gesamte Krebsforschung 33,5 Mio. Ecu bereitgestellt. Der größte Teil der Mittel für die Krebsforschung wird von den Mitgliedstaaten aufgebracht.

Die Kommission unterstützt im Rahmen eines Projekts des Biomed 2-Programms Forschungsarbeiten zu Gewebeschäden infolge der Strahlentherapie. An dem mit einem Budget von 410.784 Ecu ausgestatteten Projekt sind 14 Forschergruppen in Europa beteiligt, die Verfahren entwickeln, mit denen sich Patienten herausfiltern lassen, bei denen das Risiko von Komplikationen infolge der Strahlentherapie besonders groß ist. Ziel ist, die Dosis individuell anpassen zu können. Vor der Behandlung werden Gewebeproben und Blutentnahmen im Labor einer Reihe von Tests unterzogen, um so möglichst gute Vorhersagen über die Toleranz des normalen Gewebes gegenüber der Strahlentherapie treffen zu können. Damit verbessert sich die Patientenversorgung, denn das Schadensrisiko wird verringert und die Behandlung der Patienten verbessert. Ein weiteres Ziel des Projekts ist die Festlegung der „besten Praxis“, die in allen beteiligten Zentren angewandt werden könnte.

Darüber hinaus unterstützt die Kommission mit dem Programm „Europa gegen den Krebs“ mehrere Studien zur Qualitätssicherung und zu anderen Maßnahmen, mit denen die Normen für die Strahlentherapie in Europa verbessert werden sollen. Alle diese Studien werden von der Europäischen Gesellschaft für therapeutische Radiologie und Onkologie (ESTRO) ⁽²⁾ durchgeführt. 1995 wurde in dem Band „Strahlentherapie und Onkologie“ ⁽³⁾ ein Dokument zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie veröffentlicht. Zur Zeit bietet ESTRO mit Unterstützung der Kommission internationale Ausbildungskurse an, um die Ausbildung in der Strahlentherapie in Europa qualitativ zu verbessern.

⁽¹⁾ ABl. L 361 vom 31.12.1994.

⁽²⁾ ESTRO, Av. E. Mounier 83, 1200 Brüssel — Tel.: 02/775.93.40.

⁽³⁾ Radiotherapy and oncology 35 (1995) 61-73 — Ed. Elsevier.

(98/C 187/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4194/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Gendiagnostik per Chip

1. Ist der Kommission bekannt, daß in den USA chip-gebundene Gendiagnostik-Systeme Marktreife erlangt haben, die es ermöglichen, komplexe genetische Informationen zur Diagnose von genetischen Erkrankungen und Dispositionen innerhalb kürzester Zeit, ohne großen Laboraufwand und mit bisher nicht bekannter Präzision zu messen?
2. Ist der Kommission bekannt, daß diese Technologie die Erstellung von genetischen Profilen auch ohne detaillierte Kenntnisse der Molekulargenetik und ohne qualifizierte ärztliche oder psychologische Beratung ermöglicht?
3. Ist der Kommission bekannt, daß 1997 mehrere große europäische Pharmafirmen mit der US-Firma Affymetrix, Inc., Santa Clara, Calif., Übereinkommen zur Nutzung dieser Technologie abgeschlossen haben?
4. Ist der Kommission bekannt, daß eines dieser Abkommen auch die Nutzung zum Zwecke der Erforschung von genetischen Polymorphismen einschließt, die mit einer Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Chemikalien am Arbeitsplatz in Zusammenhang gebracht werden?
5. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese sensible Technologie in Europa ohne Regelungen zur Zulassung und Anwendung und ohne Regelungen zum Schutz genetischer Informationen eingeführt werden darf?
6. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Kommission insbesondere die genetische Diskriminierung bestimmter Personengruppen, etwa bei der Nutzung dieser Technologie durch Arbeitgeber oder Versicherungen, zu verhindern?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(17. Februar 1998)

1. und 2. Der Kommission sind die wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum chipgebundenen Diagnosesystem und dessen Anwendungsmöglichkeiten bekannt. Sie ist sich auch der ethischen Fragen bewußt, die sich daraus ergeben. Mit seiner Stellungnahme Nr. 6⁽¹⁾ hat der Beraterausschuß für ethische Fragen im Zusammenhang mit der Biotechnologie im speziellen Fall der pränatalen Diagnose (PND) die Bedeutung dieser Fragen unterstrichen.
3. Der Kommission liegen keinerlei Informationen darüber vor, daß europäische Pharmaunternehmen mit amerikanischen Unternehmen Übereinkommen zur Nutzung dieser Technologie abgeschlossen hätten.
4. Mit dieser Technologie lassen sich nicht nur Empfindlichkeiten gegenüber bestimmten Chemikalien aufdecken und damit Arbeitnehmer gegen Kontaminationen mit Giftstoffen schützen, sondern es läßt sich auch herausfinden, welche Patienten weniger gut auf Arzneimittel ansprechen, um so gezielt Patienten behandeln zu können und Nebenwirkungen zu reduzieren.
5. und 6. Diesbezügliche Diagnosesysteme werden möglicherweise von der geplanten Richtlinie über In-vitro-Diagnostika abgedeckt. Nach Abschluß des Mitentscheidungsverfahrens befindet sich dieser Vorschlag⁽²⁾ derzeit in der ersten Lesung. Mit dieser Richtlinie werden die Anforderungen an derartige medizinische Diagnosesysteme im Hinblick auf ihren medizinischen Verwendungszweck geregelt. Allerdings werden weder bestimmte Einsatzbedingungen noch eventuelle Beschränkungen festgelegt. Diese Fragen werden weiterhin von der einzelstaatlichen Rechtsprechung abgedeckt.

Die Kommission wird jedoch genau verfolgen, inwieweit sich aus ihren Forschungsprogrammen rechtliche und ethische Fragen im Zusammenhang mit einer potentiellen genetischen Diskriminierung ergeben.

⁽¹⁾ Dok. vom 20.2.96 „Ethische Aspekte der PND“.

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 18.3.1997.

(98/C 187/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4220/97
von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission
(21. Januar 1998)

Betrifft: Etikettierung von Lebensmitteln – Lesbarkeit

Artikel 11 der Etikettierungs-Richtlinie (79/112/EWG) ⁽¹⁾ sieht vor, daß die vorgeschriebene Angaben „leicht verständlich sein und an ins Auge fallender Stelle gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht“ werden müssen. Im niederländischen Warengesetz über die Etikettierung von Lebensmitteln wird für diese Vorschrift die Formulierung „gut sichtbar und leicht lesbar“ gewählt (Artikel 23).

1. Trifft es zu, daß die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des erwähnten Artikels 11 in ihre Rechtsvorschriften keine Mindestbuchstabengrößen vorschreiben dürfen?
2. Sind der Kommission Beschwerden über die Verwendung zu kleiner oder undeutlicher Schriftzeichen auf Etiketten bekannt?
3. Muß nach Auffassung der Kommission eine Mindestgröße für auf Etiketten verwendete Schriftzeichen angegeben werden, die auch mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl älterer Verbraucher eine korrekte Auslegung des Begriffs „deutlich lesbar“ erlauben?
4. Falls ja, ist diese Norm in „internen Richtlinien“ zur Kontrolle dieser Vorschrift festgelegt?

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
(13. Februar 1998)

Die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG, in dem festgelegt ist, daß die Angaben, die in der Etikettierung von Lebensmitteln zwingend vorgeschrieben sind, an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar angebracht sein müssen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsbeteiligten.

Wie in Artikel 14 dieser Richtlinie festlegt, sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die Art und Weise, in der die in Artikel 3 bis 11 genannten Angaben anzubringen sind, näher zu regeln, als dies in diesen Artikeln vorgesehen ist. Folglich sind die Mitgliedstaaten nicht befugt, die Buchstabengröße der Angaben in der Etikettierung festzulegen.

Hingegen ist es Aufgabe der Überwachungsstellen der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten und in innerstaatliches Recht umgesetzten Grundsätze ordnungsgemäß angewandt werden. Wenn ihrer Ansicht nach die Angaben in der Etikettierung nicht deutlich lesbar sind, können sie von den für die Etikettierung Zuständigen eine Änderung der Etikettierung verlangen. Die Kommission ist nicht ermächtigt, dertige Kontrollen durchzuführen.

(98/C 187/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4231/97
von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: EU-Subventionen an eine rechtsextremistische Organisation in Südschweden

In deutschen Zeitungen wird darauf hingewiesen, daß eine „Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensforschung“ 225.000 DM aus dem Agrarfonds der EU erhalten habe. Diese Organisation werde von dem Hamburger Rechtsanwalt Jürgen Rieger geleitet, der als eine der Schlüsselfiguren des europäischen Rechtsextremismus gelte. Die Subventionen seien an die rassistische Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensforschung gezahlt worden, weil diese vorgebe, im südschwedischen Moholm ökologische Landwirtschaft zu betreiben.

1. Wie bewertet die Kommission den Umstand, daß rassistische Organisationen aus dem Haushalt der EU gefördert werden?
2. Kann die Kommission ausschließen, daß aus dem Agrarhaushalt der EU oder anderen Haushaltslinien rassistische und/oder rechtsextremistische Organisationen unterstützt werden?

3. Über welche Kontrollmechanismen verfügt die Kommission, um Tarnorganisationen das Erschleichen von Subventionen zu erschweren? Haben die Kontrollen im Falle der Moholm-Subventionen versagt? Wird die Kommission diesen Fall nun einer genaueren Prüfung unterziehen, um gegebenenfalls fälschlicherweise gezahlte Subventionen zurückzufordern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Februar 1998)

Die Beihilfe, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, wurde vermutlich im Rahmen des schwedischen Agrarumweltprogramms „Miljöprogrammet“ gewährt. Dieses Programm beinhaltet eine Maßnahme zur Förderung des ökologischen Landbaus; als Voraussetzung für die Förderung müssen sich die Begünstigten u. a. verpflichten, keine Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

Mit dem von der Gemeinschaft kofinanzierten „Miljöprogrammet“ wird die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren ⁽¹⁾ in Schweden durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten setzen die Programme um, erhalten Anträge von einzelnen Landwirten, prüfen, ob die Landwirte die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, führen die notwendigen Kontrollen durch und ahnden etwaige Verstöße. Somit ist die Kommission nicht unmittelbar dafür verantwortlich, wie die fragliche Regelung verwaltungstechnisch durchgeführt wird und wird auch nicht systematisch über die einzelnen Beihilfevorgänge informiert.

Das Programm wurde von Schweden erarbeitet, zur Genehmigung vorgelegt und von der Kommission auf Übereinstimmung mit der Agrarumweltverordnung (EWG) Nr. 2078/92 geprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(98/C 187/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0012/98

von Philippe Monfils (ELDR) an die Kommission

(29. Januar 1998)

Betrifft: Durchführung des Programms „Daphné“

Die Kommission hat im Rahmen der Haushaltslinie, die 3 Millionen Ecu für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder vorsieht, ein Programm „Daphné“ initiiert, das die Kriterien für die Genehmigung und die Finanzierung der Projekte festlegt.

Kann die Kommission eine Liste der genehmigten Projekte vorlegen, aus der Name und Anschrift der für das Projekt verantwortlichen Einrichtung sowie der bewilligte Betrag für das jeweilige Projekt hervorgehen?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(26. Februar 1998)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(98/C 187/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0025/98

von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(15. Januar 1998)

Betrifft: Lage in Algerien

Kann die Kommission eine Erklärung zu der derzeitigen Lage in Algerien abgeben? Kann sie außerdem mitteilen, welche Anstrengungen unternommen wurden bzw. geplant sind, um die Ursachen der Massaker zu ermitteln und auf eine politische Lösung hinzuwirken? Wie haben die algerischen Behörden auf diese Initiativen reagiert?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, welche finanzielle und technische Hilfe die algerische Regierung derzeit von der EU erhält und mit welchen Auflagen an diese Hilfe geknüpft werden? Kann sie insbesondere erklären, warum dem algerischen Volk derzeit keine humanitäre Hilfe gewährt wird?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(4. Februar 1998)

Die Kommission war an dem Besuch der Troika vom 19. und 20. Januar in Algier und an der Debatte über die Situation in Algerien auf der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ am 26. Januar maßgeblich beteiligt. Die Kommission stimmt den Schlußfolgerungen des Rates, die die Frage des Herrn Abgeordneten beantworten, zu. Dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments wird je ein Exemplar dieser Schlußfolgerungen direkt übermittelt.

(98/C 187/215)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0047/98
von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 1998)

Betrifft: Bezugsvermerke in der Korrespondenz

Wäre die Kommission bereit, in den Antworten auf Schreiben künftig den Bezug zu vermerken? Ich bin davon überzeugt, daß dies den Mitgliedern sehr helfen würde, die betreffenden Unterlagen aufzufinden, wenn eine Antwort eintrifft.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(20. Februar 1998)

Die Kommission räumt ohne weiteres ein, daß es wünschenswert ist, in den Antworten auf Schreiben den Bezug zu vermerken. In dem Handbuch der Kommission für das Sekretariatspersonal und in ihren Vorschriften für die Datenverarbeitung ist vorgesehen, daß der Bezugsvermerk anzugeben ist. Unannehmlichkeiten, die dem Herrn Abgeordneten aus dem Fehlen eines Bezugsvermerks entstehen, sind bedauerlich.

(98/C 187/216)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0074/98
von Stéphane Buffetaut (I-EDN) und Françoise Seillier (I-EDN) an den Rat**

(30. Januar 1998)

Betrifft: Neuer Artikel 13 (ex-Artikel 6a) des VEU-Entwurfs

Im neuen Artikel 13 des VEU-Entwurfs heißt es, daß „der Rat (...) geeignete Vorkehrungen treffen [kann], um Diskriminierungen aus Gründen (...) der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Hält es der Rat in einer Zeit, in der Sexualverbrechen, vor allem an Kindern, und die sexuelle Ausbeutung von Menschen zu Recht angeprangert und bekämpft werden, vor allem vom Europäischen Parlament in Entschließungen jüngeren Datums (B4-0954, 0968, 0980, 0990/97 vom 20.11.1997; A4-0306/97 vom 6.11.1997; A4-0372/97 vom 16.12.1997), für zweckmäßig, auf diesem Wege eine nicht näher definierte geschützte Gruppe zu schaffen, die Personen, die beispielsweise der Pädophilie verdächtigt werden und denen, wenn auch vielleicht nur vorläufig, jede Möglichkeit des Kontakts zu Kindern genommen wird, für sich in Anspruch nehmen könnten?

Könnte der Rat in Anbetracht der Tatsache, daß der gleiche Artikel die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts vorsieht, angeben, warum diese Ergänzung vorgenommen wurde?

Hat der Rat die Absicht, den ungenauen Ausdruck „sexuelle Ausrichtung“ in diesem Zusammenhang zu korrigieren oder den Text unverändert zu lassen?

Antwort*(23. März 1998)*

Wie die Frau Abgeordnete und der Herr Abgeordnete wissen, ist der Rat nicht befugt, den Wortlaut der Verträge zu ändern oder zu korrigieren ⁽¹⁾.

Der Rat möchte jedoch klarstellen, daß er im Rahmen des Artikels 13 einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen treffen wird, die er als geeignet erachtet.

Der Rat verurteilt entschieden jede Gewalt gegen Kinder und jede sexuelle Ausbeutung von Kindern, und er hat im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union geeignete Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen umfassen die Gemeinsame Maßnahme vom 16. Dezember 1996 zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats ⁽²⁾, die Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP-Programm) ⁽³⁾ und die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Der Rat versteht die in der schriftlichen Anfrage enthaltene Bezugnahme auf den neuen Artikel 13 des VEU-Entwurfs als Bezugnahme auf den Artikel 13 des EGV in der neu nummerierten Fassung des Vertrags von Amsterdam.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

(98/C 187/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0093/98**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(30. Januar 1998)*

Betrifft: Die Türkei und Anti-Personen-Minen

Griechenland, das sich den internationalen Übereinkommen und den Appellen des Europäischen Parlaments angeschlossen hat, unterstützt das Verbot von Anti-Personen-Minen. Die Türkei hingegen zeigt sich in keiner Weise bereit, diesem Verbot zu entsprechen und hält immer noch das gesamte Gebiet entlang ihrer Grenze zu Griechenland vermint. In einer einzigartig gleichgültigen und sadistischen Aktion treibt die Türkei darüber hinaus auch noch Hunderte von verzweifelten kurdischen Flüchtlingen auf diese verminten Gebiete zu, wo sich die Flüchtlinge über Griechenland Zugang zur EU erhoffen.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, wie sie dafür zu sorgen gedenkt, daß sich auch die Türkei an diese internationalen Übereinkommen hält — was Griechenland ja bereits tut, indem es seine strategischen Vorteile und verteidigungspolitischen Erwägungen aus Gründen der Menschlichkeit zurückstellt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(17. Februar 1998)*

Die Kommission hat den Ottawa-Prozeß aktiv unterstützt und sich in ihren Gesprächen mit den Drittländern dafür eingesetzt, daß sie das Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen unterzeichnen.

Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, sich nach Kräften zu bemühen, das Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ratifizieren, bis zu seinem Inkrafttreten alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die darin festgesetzten Ziele zu erreichen, und den weltweiten Beitritt zu diesem Übereinkommen zu fördern.

Die Gemeinschaft wird auf der Abrüstungskonferenz, an der auch die Türkei teilnimmt, sowie im Rahmen aller anderen entsprechenden internationalen Foren sämtliche Bemühungen unterstützen, die dazu beitragen könnten, die Antipersonenminen vollständig und weltweit zu zerstören und die durch diese Waffen bereits verursachten Probleme zu lösen.

Die Kommission wird — wenn immer es zweckmäßig erscheint — im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegebenenfalls weiterhin eine wichtige Rolle in diesem Tätigkeitsbereich spielen.

(98/C 187/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0167/98
von David Hallam (PSE) an die Kommission

(28. Januar 1998)

Betrifft: Allradgetriebene Geländewagen auf schmalen Feldwegen

Hat die Kommission Erkenntnisse über die vorgebliche Beeinträchtigung zahlreicher alter Landstraßen im Vereinigten Königreich durch zunehmende Rennsportaktivitäten mit allradgetriebenen Geländewagen?

Ist das Befahren solcher Straßen durch Geländewagen in anderen EU-Staaten wie Holland und Frankreich verboten, und, wenn ja, unter welchen Umständen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(27. Februar 1998)

Der Kommission liegen die gewünschten Informationen nicht vor.

(98/C 187/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0195/98
von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(28. Januar 1998)

Betrifft: Ausgewählte Projekte im Rahmen des Programms Rafael

Am 29. Dezember 1997 meldete die Agence Europe, daß die Kommission für das Haushaltsjahr 1997/92 Projekte zur Erhaltung und Valorisierung des kulturellen Erbes im Rahmen des Programms Rafael ausgewählt hat.

Kann die Kommission mitteilen, welche der 92 ausgewählten Projekte in Portugal durchgeführt und welche Beträge hierfür bereitgestellt wurden?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(13. Februar 1998)

Aus den 841 Projekten, für die im Rahmen des Programms RAPHAEL ein Gemeinschaftszuschuß beantragt worden war, wurden 92 ausgewählt, die mit insgesamt 9.416.121 Ecu gefördert wurden.

Bei der Auswahl der Projekte ist derzeit nicht relevant, welcher Mitgliedstaat den Antrag gestellt hat. Von Bedeutung ist vielmehr, daß es sich bei dem betreffenden Projekt um das Ergebnis einer Zusammenarbeit im Rahmen einer echten und effizienten Partnerschaft handelt, die Ausdruck der europäischen Dimension des Vorhabens ist. Jedes Projekt wird von einem Kulturschaffenden koordiniert; ferner ist der Nachweis zu erbringen, daß Kulturschaffende aus anderen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern daran beteiligt sind.

So sind an 18 der für 1997 ausgewählten Vorhaben Kulturschaffende aus Portugal beteiligt, von denen einer ein Projekt koordiniert. Hierbei handelt es sich um das vom Lissabonner Instituto José de Figueiredo vorgelegte Projekt Estudo da técnica da pintura portuguesa do século XVI.

Für diese Projekte wurden insgesamt Mittel in Höhe von 948.125 Ecu bereitgestellt.
